Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

A. Problem und Ziel

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist es erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen, und soweit, nötig anzupassen. Diese Anpassung ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dem stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, ist das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a. F.) durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abgelöst worden (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097). Hinsichtlich der bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes ergibt sich infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende neu gefasste BDSG weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf, auf den der vorliegende Gesetzentwurf abzielt.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

– Anpassung von Begriffsbestimmungen;

– Anpassung von Verweisungen;

– Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung;

– Regelungen zu den Betroffenenrechten;

– Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie zu Schadenersatz und Geldbußen.

Darüber hinaus werden durch Änderungen im BDSG

– die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen aus Anlass der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert und damit die geltende Praxis abgesichert;

– die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sensible Informationen durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Deradikalisierungsprogrammen verarbeitet und im Einzelfall an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

Zusätzlich wird eine Rechtsgrundlage in § 24b des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) geschaffen, die die Datenverarbeitung zur elektronischen Unterstützung der Antragstellung eines Elterngeldantrags durch ein vom Bund verantwortetes Internetportal erlaubt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

[*im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung der Mehrausgaben abgefragt werden*].

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht grundsätzlich kein neuer Erfüllungsaufwand.

Mit Blick auf das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und die registerrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein sehr geringer zeitlicher Erfüllungsaufwand bei

– einem Antrag auf Protokolldatenauskunft, geschätzte 200 Fälle pro Jahr im Bereich Bundeszentralregister (BZR) und 50 Fälle pro Jahr im Bereich Gewerbezentralregister (GZR), und

– einem formlosen Antrag auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem GZR beim Bundesamt für Justiz, geschätzte 100 Fälle im Jahr.

Durch die Änderung des BEEG zur Implementierung eines Internetportals zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld verringert sich der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger um etwa 1,2 Millionen Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 im Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG) entsteht durch die Vorgaben des § 23 BDBOSG. § 23 BDBOSG neuer Erfüllungsaufwand. Für die technische Umsetzung der datenschutzkonformen Ausgestaltung für das Speichern von personenbezogenen Daten in der Standortdatenbank entsteht bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ein interner personeller Aufwand für Auswahl und Implementierung von voraussichtlich 27 Personentagen sowie ein grob geschätzter Erfüllungsaufwand für die erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten in Höhe von rund 130.000 Euro. Die Komponenten setzen sich zusammen aus Hardware für Speicher und Server sowie aus Dienstleistungskosten und den notwendigen Softwarelizenzen, um den Speicher und den Server betreiben zu können. Zusätzlich entstehen jährlich nicht näher bezifferbare Kosten für Wartung und Pflege der Hard- und Softwarekomponenten.

Im Rahmen des Bundesbeamtengesetzes umfasst der Begriff „Einsicht“ wegen Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EU) 2016/679 auch das Recht des Beamten oder der Beamtin auf Aushändigung. Dadurch ergibt sich ein sehr geringer, jedoch derzeit nicht näher bezifferbarer Verwaltungsaufwand. Dieser Mehraufwand kann im Rahmen der vorhandenen Mittel und des vorhandenen Personals abgedeckt werden.

Durch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 im Gesetz zur Stärkung des Datenschutzes und zur Regelung der Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) werden in Bezug auf die Einschränkung von Informationspflichten und die Einschränkung der Betroffenenrechte in vielen Einzelfällen umfassende datenschutzrechtliche Prüfungen mit Abwägungs-, Begründungs- und Dokumentationszwang erforderlich. Hierfür entsteht beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten in Höhe von jährlich rund 315.000 Euro.

Durch die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Pflicht, den Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle künftig jährlich anstatt wie

bisher alle zwei Jahre zu verfassen, entstehen Zusatzkosten unter 1.000 Euro pro Jahr. Die Kosten trägt die Deutsche Welle aus ihrem Etat.

Durch die Aufteilung der Aufsicht über die Datenverarbeitung über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit journalistischen Zwecken auf den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle einerseits sowie der Aufsicht über die Datenverarbeitung für im Bereich von Verwaltungstätigkeiten, die keinen Bezug zu Programmtätigkeiten der Deutschen Welle haben, auf die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) andererseits (§ 65 Absatz 1 DWG), entsteht folgender Mehraufwand:

– Bei der oder dem BfDI entsteht durch die Einführung der zweigeteilten Aufsicht in § 65 Absatz 1 DWG durch die Aufsicht über die Datenverarbeitung im Rahmen reinen Verwaltungshandelns ein geschätzter Mehraufwand von maximal rund 3.500 Euro pro Jahr. Zudem entsteht ein geschätzter Erfüllungsaufwand bei der oder dem BfDI aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle in Höhe von 13.500 Euro pro Jahr.

– Für die Deutsche Welle entsteht durch die Einführung der zweigeteilten Aufsicht in § 65 Absatz 1 DWG aufgrund höheren Abstimmungsbedarfs mit der oder dem BfDI ebenfalls ein jährlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 13.500 Euro.

Für das BZRG und die registerrechtlichen Bestimmungen der GewO gilt Folgendes:

– Der Registerbehörde wird durch die Einführung einer kostenfreien, formlosen Selbstauskunft aus dem GZR ein geringfügiger einmaliger Mehraufwand entstehen, um den Ausdruck von formlosen Selbstauskünften im Arbeitsablauf zu etablieren. Der jährliche Personal- und Sachaufwand wird angesichts der geringen Anzahl von 100 Anträgen pro Jahr bei rund 4.000 Euro liegen.

– Bezüglich der Einführung einer Protokolldatenauskunft wird von 200 Anträgen pro Jahr im Bereich des BZR und von 50 Anträgen pro Jahr im Bereich des GZR ausgegangen. Da die Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen sind, um die Identitätsprüfung zu gewährleisten, entsteht den Meldeämtern bzw. den zuständigen Behörden ein personeller Mehraufwand in Höhe von rund 1.000 Euro; für die Berechnung dieser Kosten wird eine Bearbeitungszeit von 4 Minuten für die Annahme und Prüfung des Antrags und die Weiterleitung der Daten an das Bundesamt für Justiz zugrunde gelegt. Die Erhebung des Zeitwerts basiert auf einer Erhebung des Statistischen Bundesamts.

– Bei den in das Verfahren eingebundenen Staatsanwaltschaften, Gerichten und Behörden, die ihr Einvernehmen zur Protokolldatenauskunft zu erklären haben, sofern sie zuvor Auskünfte zu der antragstellenden Person nach den §§ 41 und 31 BZRG sowie § 150a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 GewO bezogen haben, wird ein jährlicher Personalaufwand von ca. 1.000 Euro entstehen, ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 14 Minuten pro Fall. Es wird von geschätzten 100 Fällen im Bereich des BZR und von 25 Fällen im Bereich des GZR ausgegangen, bei denen die Einholung des Einvernehmens erforderlich ist.

– Beim Bundesamt für Justiz ist für die manuelle Bearbeitung der Anträge auf Protokolldatenauskunft von einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten pro Fall auszugehen. Damit werden jährlich Personal- und Sachaufwände in Höhe von rund 12.000 Euro entstehen.

[Ob und ggf. in welchem Maße durch die Änderungen in den Finanzaufsichtsgesetzen der oder dem BfDI ein Mehraufwand entsteht, wird derzeit noch geklärt …]

Durch die Implementierung eines Internetportals zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld entsteht ein einmaliger geschätzter Umstellungsaufwand in Höhe von 4,5 Millionen Euro. Davon entfallen rund 3 Millionen Euro auf den Bund, der übrige geschätzte Aufwand fällt für alle teilnehmenden Länder an. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand reduziert sich durch die Normänderung für die Verwaltung um geschätzte 25 Millionen Euro auf Ebene der Länder und Kommunen. Auf Ebene des Bundes entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 1,1 Millionen Euro.

[Ob und ggf. in welchem Maße durch die in § 115 Telekommunikationsgesetz und § 42 Postgesetz vorgesehene Aufsicht bei der oder dem BfDI ein Mehraufwand entsteht, wird derzeit noch geklärt …]

Weiterer neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch die Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Die bestehenden allgemeinen wie bereichsspezifischen Regelungen im Datenschutzrecht, die öffentliche Stellen betreffen, können fortbestehen, indem die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Öffnungsklauseln ausgenutzt werden.

Für die Länder entstehen Mehrausgaben durch […]

[*im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung abgefragt werden*].

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

Artikel 3 Änderung des Antiterrordateigesetzes

Artikel 4 Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes

Artikel 5 Änderung des Waffengesetzes

Artikel 6 Änderung des BDBOS-Gesetzes

Artikel 7 Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Beamtenstatusgesetzes

Artikel 9 Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Artikel 10 Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Artikel 11 Änderung des BSI-Gesetzes

Artikel 12 Änderung des De-Mail-Gesetzes

Artikel 13 Änderung des E-Government-Gesetzes

Artikel 14 Änderung des Bundesmeldegesetzes

Artikel 15 Änderung des Personenstandsgesetzes

[1)] Dieses Gesetz dient der Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Artikel 16 Änderung des Arzneimittelgesetzes

Artikel 17 Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Artikel 18 Änderung des Transfusionsgesetzes

Artikel 19 Änderung des Gentechnikgesetzes

Artikel 20 Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

Artikel 21 Änderung des Gendiagnostikgesetzes

Artikel 22 Änderung des Transplantationsgesetzes

Artikel 23 Änderung des Anti-Doping-Gesetzes

Artikel 24 Änderung des Weingesetzes

Artikel 25 Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Artikel 26 Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Artikel 27 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Artikel 28 Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Artikel 29 Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

Artikel 30 Änderung des Suchdienstedatenschutzgesetzes

Artikel 31 Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Artikel 32 Änderung des Seeversicherungsnachweisgesetzes

Artikel 33 Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes

Artikel 34 Änderung des Hilfetelefongesetzes

Artikel 35 Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Artikel 36 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 37 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Artikel 38 Änderung des Kulturgutschutzgesetzes

Artikel 39 Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Artikel 40 Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

Artikel 41 Änderung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes

Artikel 42 Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Artikel 43 Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Artikel 44 Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Artikel 45 Änderung des AZR-Gesetzes

Artikel 46 Änderung des Asylgesetzes

Artikel 47 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Artikel 48 Änderung des Visa-Warndateigesetzes

Artikel 49 Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Artikel 50 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Artikel 51 Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Artikel 52 Änderung des Eurojust-Gesetzes

Artikel 53 Änderung des Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetzes

Artikel 54 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Artikel 55 Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes

Artikel 56 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Artikel 57 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Artikel 58 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Artikel 59 Änderung des Börsengesetzes

Artikel 60 Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 61 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Artikel 62 Änderung des Soldatengesetzes

Artikel 63 Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

Artikel 64 Änderung des Zivildienstgesetzes

Artikel 65 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Artikel 66 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Artikel 67 Änderung des ZIS-Ausführungsgesetzes

Artikel 68 Änderung der Abgabenordnung

Artikel 69 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 70 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Artikel 71 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Artikel 72 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 73 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 74 Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Artikel 75 Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Artikel 76 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Artikel 77 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 78 Änderung des Energiestatistikgesetzes

Artikel 79 Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 80 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Artikel 81 Änderung des Medizinproduktegesetzes

Artikel 82 Änderung der Handwerksordnung

Artikel 83 Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Artikel 84 Änderung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes

Artikel 85 Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Artikel 86 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Artikel 87 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Artikel 88 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 89 Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes

Artikel 90 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 91 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Artikel 92 Änderung des Einlagensicherungsgesetzes

Artikel 93 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Artikel 94 Änderung des Pfandbriefgesetzes

Artikel 95 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 96 Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel

Artikel 97 Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

Artikel 98 Änderung des Tierschutzgesetzes

Artikel 99 Änderung des Fleischgesetzes

Artikel 100 Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Artikel 101 Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren

Artikel 102 Änderung des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes

Artikel 103 Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Artikel 104 Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes

Artikel 105 Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes

Artikel 106 Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Artikel 107 Änderung des Seefischereigesetzes

Artikel 108 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Artikel 109 Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Artikel 110 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Artikel 111 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Artikel 112 Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Artikel 113 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Artikel 114 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 115 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Artikel 116 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 117 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 118 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 119 Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Artikel 120 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 121 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Artikel 122 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 123 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Artikel 124 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Artikel 125 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 126 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 127 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 128 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 129 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 130 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 131 Änderung des Wohngeldgesetzes

Artikel 132 Änderung des Postgesetzes

Artikel 133 Aufhebung der Postdienste-Datenschutzverordnung

Artikel 134 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Artikel 135 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Artikel 136 Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Artikel 137 Änderung des Kraftfahrsachverständigengesetzes

Artikel 138 Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

Artikel 139 Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Artikel 140 Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes

Artikel 141 Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Artikel 142 Änderung des Mautsystemgesetzes

Artikel 143 Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes

Artikel 144 Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Artikel 145 Änderung des Seeaufgabengesetzes

Artikel 146 Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes

Artikel 147 Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes

Artikel 148 Änderung des Schiffsunfalldatenbankgesetzes

Artikel 149 Änderung des Seearbeitsgesetzes

Artikel 150 Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Artikel 151 Änderung des Flugunfalluntersuchungsgesetzes

Artikel 152 Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Artikel 153 Inkrafttreten und Anwendungsbestimmung

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „erhoben, gespeichert oder verändert und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

2. In § 32 Absatz 2 wird das Wort „Verwendungsregelungen“ durch das Wort „Verarbeitungsregelungen“ ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung von Angaben nach Absatz 1 zu Forschungszwecken ist nur in anonymisierter Form oder dann zulässig, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt.“

4. In § 37 Absatz 2 wird das Wort „Verwendungsregelungen“ durch das Wort „Verarbeitungsregelungen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

§ 7 des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

4. In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

5. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, so überwachen die Aufsichtsbehörden der Länder die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes auch insoweit, als der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU)

2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht eröffnet ist."

6. In Absatz 10 Satz 4 wird die Angabe „§ 67d Abs. 1" durch die Angabe „§ 67b Absatz 1" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Antiterrordateigesetzes

Das Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe rr wird das Wort „Dateien" durch das Wort „Dateisystemen" ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „zu sperren" durch die Wörter „in ihrer Verarbeitung einzuschränken" ersetzt.

3. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „sperren" durch die Wörter „in ihrer Verarbeitung einschränken" ersetzt.

4. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 9" durch die Angabe „§ 64" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24" durch die Angabe „§ 9" ersetzt und werden nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetz" die Wörter „der oder" eingefügt.

      bb) In Satz 3 wird das Wort „Der" durch die Wörter „Die oder der" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19" durch die Angabe „§ 57" ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung" durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Sperrung" durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Gesperrte" durch die Wörter „In der Verarbeitung eingeschränkte" ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Errichtungsanordnung“ durch die Wörter „Festlegungen für die gemeinsame Datei“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „in einer Errichtungsanordnung“ gestrichen.

c) In Satz 2 werden die Wörter „Die Errichtungsanordnung bedarf“ durch die Wörter „Die Festlegungen bedürfen“ ersetzt.

d) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Erlass der Errichtungsanordnung“ werden durch die Wörter „den Festlegungen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes

Das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe oo wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „zu sperren“ durch die Wörter „in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „sperren“ durch die Wörter „in ihrer Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetz“ die Wörter „der oder“ eingefügt

bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gesperrte“ durch die Wörter „In der Verarbeitung eingeschränkte“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Errichtungsanordnung“ durch die Wörter „Festlegungen für die gemeinsame Datei“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „in einer Errichtungsanordnung“ gestrichen.

c) In Satz 2 werden die Wörter „Die Errichtungsanordnung bedarf“ durch die Wörter „Die Festlegungen bedürfen“ ersetzt.

d) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Erlass der Errichtungsanordnung“ werden durch die Wörter „den Festlegungen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und die Wörter „auf seine Kosten“ durch die Wörter „auf Kosten der betroffenen Person“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

4. In § 28 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Speicherung und“ gestrichen.

5. In § 41 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

6. In § 43 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

7. § 45 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Betroffener“ durch die Wörter „eine betroffene Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

8. In § 46 Absatz 4 Satz 2 erster Teilsatz werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt und nach dem Wort „diese“ wird das Wort „Wohnung“ eingefügt.

9. In § 56 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des BDBOS-Gesetzes

Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsdaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes im Digitalfunk BOS im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt entstehen. Die Verkehrsdaten umfassen

1. die Gerätenummer zur Identifikation eines Endgerätes,

2. den Identifizierungsdatensatz der im Endgerät befindlichen Sicherheitskarte oder Teile davon,

3. die Gruppenkennung,

4. die Basisstationskennung,

5. für jedes Endgerät Datum und Uhrzeit der Einbuchung und Ausbuchung aus einer Basisstation sowie erfolgloser Einbuchungsversuche,

6. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit sowie

7. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Dienste im Digitalfunk BOS notwendige Daten.

(2) Zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunk BOS im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Stelle eines Landes oder des Bundes, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die zentrale Schnittstelle zwischen der Betriebsorganisation der Bundesanstalt und der einsatztaktischen Nutzung des Digitalfunks BOS ist.“

2. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt durch Rechtsverordnung diejenige Stelle des Bundes, die für den Bund Zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunk BOS ist.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „1 und 2“ durch die Wörter „1, 2 und 2a“ ersetzt.

3. Die §§ 18 bis 20 werden durch die folgenden §§ 18 bis 24 ersetzt:

„§ 18

Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bundesanstalt gelten die Teile 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit die §§ 19 bis 22 keine abweichende Regelung treffen.

§ 19

Verarbeitung von Verkehrsdaten durch die Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt darf Verkehrsdaten verarbeiten, soweit dies zum Betreiben des Digitalfunk BOS und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunk BOS erforderlich ist. Die Verarbeitung ist insbesondere zulässig:

1. zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern und

2. zum technischen Kapazitäts- und Verfügbarkeitsmanagement im Rahmen der Einsatzvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung im Digitalfunk BOS.

(2) Wenn der Bundesanstalt tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Inanspruchnahme des Digitalfunks BOS vorliegen, darf sie Verkehrsdaten auch verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Digitalfunks BOS festzustellen und zu unterbinden; die tatsächlichen Anhaltspunkte sind aktenkundig zu machen.

(3) Soweit es zur Weiterentwicklung des Digitalfunk BOS erforderlich ist, darf die Bundesanstalt Verkehrsdaten auch für die folgenden Zwecke weiterverarbeiten:

1. zur bedarfsgerechten Gestaltung von Diensten,

2. zur Optimierung von Netzkapazitäten,

3. zur Verbesserung der Funkqualität und

4. zur Einführung von neuen Leistungsmerkmalen.

Die Verkehrsdaten von Gesprächsteilnehmern außerhalb des Digitalfunk BOS sind unverzüglich zu anonymisieren. Im Übrigen ist von den Möglichkeiten der Pseudonymisierung und Anonymisierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gebrauch zu machen.

(4) Zur Sicherstellung der Zwecke der Absätze 1 bis 3 erfüllt werden können, dürfen Verkehrsdaten nach ihrem Entstehen 75 Tage gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Frist, sind die Verkehrsdaten zu löschen oder zu anonymisieren, es sei denn, ihre weitere Speicherung ist zu den in Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken er-

forderlich. Die weitere Speicherung ist zu begründen und zu dokumentieren. In Abständen von drei Monaten ist zu überprüfen, ob eine weitere Speicherung der Verkehrsdaten für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecke erforderlich ist. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung der Verkehrsdaten nicht erforderlich ist, sind die Verkehrsdaten unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.

§ 20

Übermittlung von Verkehrsdaten an die Zuständigen Stellen für den Betrieb des Digitalfunk BOS

(1) Verkehrsdaten dürfen von der Bundesanstalt an die Zuständigen Stellen für den Betrieb des Digitalfunk BOS übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zu den in § 19 Absatz 1 genannten Zwecken und

2. für die Überprüfung der Zuordnung von Endgeräten zu Nutzern.

(2) Um das Wiederauffinden eines abhandengekommenen Endgerätes zu unterstützen, darf auf Antrag eines Nutzers die Bundesanstalt an die für diesen Nutzer verantwortliche Zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunk BOS folgende Daten übermitteln:

1. Kennung der Basisstationen, an denen sich das Endgerät seit dem Abhandenkommen eingebucht oder einzubuchen versucht hat, und

2. den Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Standortinformation erfasst wurde.

Der Antrag ist durch den Nutzer über die für ihn verantwortliche Zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunk BOS zu stellen.

(3) Empfänger, an die Verkehrsdaten nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden, dürfen diese nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.

§ 21

Übermittlung von Verkehrsdaten an Strafverfolgungs- und Polizeibehörden

Die Bundesanstalt übermittelt Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zu Zwecken der Strafverfolgung sowie den Polizeibehörden des Bundes und der Länder zu Zwecken der Gefahrenabwehr Verkehrsdaten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben dieser Gerichte und Behörden erforderlich ist und die Emppfänger zu der Erhebung der Verkehrsdaten berechtigt sind. Vor der Übermittlung haben die in Satz 12 genannten Gerichte und Behörden die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erhebung der Verkehrsdaten gegenüber der Bundeanstalt nachzuweisen.

§ 22

Weitere Vorschriften zur Übermittlung von Verkehrsdaten

(1) Sind mit Verkehrsdaten, die übermittelt werden dürfen, weitere Verkehrsdaten von Nutzern oder Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist auch die Übermittlung dieser Daten zulässig; eine Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(2) Die Übermittlung von Verkehrsdaten ist aktenkundig zu machen.

§ 23

Dateisystem zur Verwaltung der Standorte des Digitalfunk BOS

(1) Die Bundesanstalt führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Dateisystem zur Verwaltung der Standorte des Digitalfunk BOS. In diesem Dateisystem können auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, insbesondere Angaben zu Mietverhältnissen zu den Standorten des Digitalfunk BOS sowie Kontaktdaten des Vermieters der für einen Standort genutzten Liegenschaft und seiner Beschäftigten oder Beauftragten. Die Zuständigen Stellen für den Betrieb des Digitalfunk BOS sowie die Bundesanstalt sind berechtigt, Daten im automatisierten Verfahren in das Dateisystem einzugeben und, soweit es zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, aus dem Dateisystem abzurufen.

(2) Die Bundesanstalt legt im Einvernehmen mit den Zuständigen Stellen für den Betrieb des Digitalfunk BOS fest, welche Personalien und welche Daten zur Erreichbarkeit von Ansprechpartnern von Vermietern der für Standorte genutzten Liegenschaften, von Zuständigen Stellen für den Betrieb des Digitalfunk BOS sowie von sonstigen Vertragspartnern verarbeitet werden. Die Verantwortung einer Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede der in Absatz 1 genannten Stellen nur für die von ihr eingegebenen Daten. Die eingebende Stelle muss feststellbar sein.

(3) Die Bundesanstalt trifft für das gemeinsame Dateisystem zur Verwaltung der Standorte des Digitalfunk BOS die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) Die Bundesanstalt hat für Zwecke der Datenschutzkontrolle bei jedem Zugriff den Zeitpunkt des Abrufs und die abrufenden Stelle sowie die Angaben, die die Feststellung der abgerufenen Datensätze ermöglichen, zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle oder der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind spätestens am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 24

Einschränkung eines Grundrechts

Durch die §§ 19 bis 22 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Artikel 7

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

In § 12 Absatz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetz“ die Wörter „in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Beamtenstatusgesetzes

§ 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeitet werden.“

Artikel 9

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben zu den §§ 109 bis 111a werden durch folgende Angaben ersetzt:

      „§ 109 Anhörung

      § 110 Auskunft

      § 111 Übermittlung von Personalaktendaten und Auskünfte an Dritte

      § 111a Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag

      § 111b Aufgabenübertragung“.

2. § 106 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie

95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72).“

b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem vollständigen Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden.“

3. § 107 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten ist Einsicht in die Personalakte zu gewähren, soweit sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 1 ist zu dokumentieren.“

4. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind; Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 6. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind

1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das in eineim Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht oder

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „der betroffenen Person“ gestrichen.

5. Die Angabe des § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Anhörung“.

6. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Auskunft

(1) Das Recht der Beamtin oder des Beamten auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst auch die Einsichtnahme in die vollständige Personalakte. Dies gilt auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Soweit dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, werden Kopien oder Ausdrucke aus der Personalakte angefertigt. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der Personalaktendaten zu überlassen, die zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeichert sind.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat ein Recht auf Auskunft auch aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie oder ihn enthalten und für ihr oder sein Dienstverhältnis genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Recht auf Auskunft umfasst auch das Recht auf Einsicht in die Akten. Keine Einsicht wird gewährt, soweit die anderen Akten personenbezogene Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftige nicht personenbezogene Daten enthalten, die mit den Daten der Beamtin oder des Beamten derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten nur Auskunft zu erteilen. Nicht der Auskunft unterliegen Sicherheitsakten.

(3) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Auskunft aus der Personalakte zu erteilen und Einsicht in die Personalakte zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene der Beamtin oder des Beamten und für Bevollmächtigte der Hinterbliebenen, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(4) Für Fälle der Einsichtnahme bestimmt die aktenführende Behörde, wo die Einsicht gewährt wird.“

7. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Übermittlung von Personalaktendaten und Auskünfte an Dritte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Auskünfte an Dritte dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist

1. für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder

2.

für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten. In diesen Fällen wird Einsichtnahme nicht gewährt.“

8. § 111a wird durch die folgenden §§ 111a und 111b ersetzt:

„§ 111a

Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag

(1) Die Erteilung eines Auftrags, einschließlich der Inanspruchnahme einer weiteren Auftragsverarbeiterin oder eines weiteren Auftragsverarbeiters, im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verarbeitung von Personalaktendaten ist nur zulässig, wenn

1. die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und

2. die oberste Dienstbehörde der Auftragserteilung zugestimmt hat.

Die personalverwaltende Behörde hat die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Auftragsverarbeiterin oder den Auftragsverarbeiter regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. der personalverwaltenden Behörde sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und

2. die bei der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.

§ 111b

Aufgabenübertragung

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf die personalverwaltende Behörde mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde Aufgaben, die ihr gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern, Beamtinnen und Beamten sowie gegenüber ehemaligen Beamtinnen und Beamten obliegen, auf eine andere öffentliche Stelle im Sinne

des § 2 Absatz 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes übertragen. Die oberste Bundesbehörde kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zustimmung auf die oberste Dienstbehörde übertragen.

(2) Soweit es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen dieser Stelle Personalaktendaten übermittelt und darf ihr die Führung der Personalakte übertragen werden.

(3) Auf Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes dürfen Aufgaben nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und nur dann übertragen werden, wenn die Vereinigungen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllen. § 2 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt insoweit nicht."

Artikel 10

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 86 Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen".

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „der Betroffenen" durch die Wörter „der betroffenen Personen" ersetzt.

3. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die oder der Bundesbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes, auch soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, sowie über Unternehmen, soweit diese für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeiten und sich die Zuständigkeit nicht bereits aus § 115 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes ergibt."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „von öffentlichen Stellen des Bundes" durch die Wörter „von ihrer oder seiner Aufsicht unterliegenden Stellen" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Für nichtöffentlichen Stelle besteht die Verpflichtung des Satzes 1 Nummer 1 nur während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten."

5. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder" am Ende gestrichen.

bb) In Buchstabe c wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ eingefügt und an Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.

cc) Der Satzteil nach der Nummer 2 wird ausgerückt und die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.

6. Nach § 85 wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86

Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher Verfahren bei Auszeichnungen und Ehrungen dürfen sowohl die zuständigen als auch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeiten. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Satz 1 für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Soweit eine Verarbeitung ausschließlich für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erfolgt, sind die Artikel 13 bis 16, 19 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht anzuwenden.

(3) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht der Verantwortliche angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 vor.“

Artikel 11

Änderung des BSI-Gesetzes

Das BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „oder Übertragung“ gestrichen.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „folgende“ werden die Wörter „wichtige im öffentlichen Interesse liegende“ eingefügt.

b) In Nummer 7 werden die Wörter „oder Übertragung“ gestrichen.

c) In Nummer 13 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst“ durch das Wort „MAD-Gesetz“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt ist zulässig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt zu anderen Zwecken als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist unbeschadet von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, wenn

1. die Verarbeitung erforderlich ist

   a) zur Sammlung, Auswertung oder Untersuchung von Informationen über Sicherheitsrisiken oder Sicherheitsvorkehrungen für die Informationstechnik oder

   b) zur Unterstützung, Beratung oder Warnung in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik und

2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(3) Eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch das Bundesamt ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und unbeschadet des § 22 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, wenn

1. die Verarbeitung erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Netz-, Daten- oder Informationssicherheit,

2. ein Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes unmöglich machen oder diese erheblich gefährden würde und

3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung überwiegt.

(4) Das Bundesamt sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst“ durch das Wort „MAD-Gesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „§ 24 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 16 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

5. § 5a Absatz 3 Satz 6 wird aufgehoben.

6. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person

Für die Rechte der betroffenen Person gegen das Bundesamt gelten ergänzend zu den in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Ausnahmen die nachfolgenden Beschränkungen. Soweit dieses Gesetz keine oder geringere Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person enthält, gelten für die Beschränkungen im Übrigen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes ergänzend.“

7. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6f eingefügt:

„§ 6a

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

(1) Die Pflicht zur Information gemäß Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die Informationserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegenden Aufgaben gefährden würde oder

2. die Informationserteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit auf sonstige Weise gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

(2) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift das Bundesamt geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 und Artikel 14 Absatz 1und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Das Bundesamt hält schriftlich fest, aus welchen Gründen es von einer Information der betroffenen Person abgesehen hat.

§ 6b

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn und soweit

1. die Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegen,

2. die Auskunftserteilung

   a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit gefährden würde oder

   b) sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

3. die Auskunftserteilung strafrechtliche Ermittlungen oder die Verfolgung von Straftaten gefährden würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(2) § 34 Absatz 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 6c

Recht auf Berichtigung

(1) Das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung und Vervollständigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn und soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Person die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegenden Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Ausübung dieser Rechte zurücktreten muss.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat die betroffene Person einen Anspruch darauf, den Daten für die Dauer der Verarbeitung eine Gegendarstellung beizufügen, sofern dies für eine faire und transparente Verarbeitung erforderlich ist.

§ 6d

Recht auf Löschung

(1) Im Fall der nicht automatisierten Verarbeitung besteht die Pflicht des Bundesamtes zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und

2. das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist.

In diesem Fall tritt an die Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

(2) Ist die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 zurückgestellt, dürfen die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind für andere Zwecke in der Verarbeitung einzuschränken. § 5 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 6e

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die Pflicht des Bundesamtes zur Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 besteht für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit der personenbezogenen Daten nicht, wenn

1. die Verarbeitung oder Weiterverarbeitung durch dieses Gesetz ausdrücklich geregelt ist oder

2. die Einschränkung der Verarbeitung die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik gefährden würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung zurücktreten muss.

§ 6f

Widerspruchsrecht

Das Recht der betroffenen Person auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn

1. an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder

2. eine Rechtsvorschrift das Bundesamt zur Verarbeitung verpflichtet.

Darüber hinaus darf das Bundesamt die personenbezogenen Daten ergänzend zu Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 so lange verarbeiten, bis das Bundesamt geprüft hat, ob zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung bestehen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.“

8. § 8b Absatz 7 wird wie folgt angepasst:

   a) Satz 1 wird wie folgt angepasst:

      aa) Nach dem Wort „Daten“ wird das Wort „erhoben,“ gestrichen.

      bb) Nach dem Wort „verarbeitet“ werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

      cc) Nach dem Wort „Verarbeitung“ werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

   b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des De-Mail-Gesetzes

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe e wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

      bb) Der Satz wird durch einen neuen Buchstaben wie folgt ergänzt:

         „f) die Anschrift, soweit sie nicht durch die Verfahren nach den Buchstaben a bis e überprüfbar ist,

            aa) anhand behördlicher Dokumente, die zum Zweck der Anschriftsbescheinigung ausgestellt worden sind, oder

            bb) sofern keine behördlichen Dokumente beigebracht werden können, anhand sonstiger geeigneter Verfahren zur Überprüfung der postalischen Erreichbarkeit;“.

   b) In Satz 4 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

2. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der akkreditierte Diensteanbieter hat eine De-Mail-Adresse, ein Identitätsdatum oder die für die Verschlüsselung von Nachrichten an den Nutzer notwendigen Informationen unverzüglich aus dem Verzeichnisdienst zu löschen, wenn

   1. der Nutzer dies verlangt,

   2. die Daten aufgrund falscher Angaben ausgestellt wurden,

   3. der Diensteanbieter seine Tätigkeit beendet und diese nicht von einem anderen akkreditierten Diensteanbieter fortgeführt wird oder

   4. die zuständige Behörde die Löschung aus dem Verzeichnisdienst anordnet.“

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Einsichtnahme nach § 13 Absatz 3“ gestrichen.

5. § 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der akkreditierte Diensteanbieter hat ein De-Mail-Konto unverzüglich aufzulösen, wenn

   1. der Nutzer dies verlangt oder

   2. die zuständige Behörde die Auflösung anordnet.“

6. § 13 Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Im ersten Teilsatz werden die Wörter „erheben,“ sowie „und nutzen“ gestrichen.

   b) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes gelten ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314vom 22.11.2016, S. 72).“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird aufgehoben.

   b) Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Bundesbeauftragten“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

   b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Im zweiten Teilsatz werden vor dem Wort „Bundesbeauftragten“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

      bb) Im dritten und fünften Teilsatz werden jeweils vor dem Wort „Bundesbeauftragte“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

      cc) Im sechsten Teilsatz werden vor dem Wort „Bundesbeauftragten“ die Wörter „oder der“ und nach dem Wort „ihn“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

10. In § 22 Satz 2 werden vor dem Wort „Bundesbeauftragte“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 2 und 4“ eingefügt.

      bb) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „Absatz 4 Satz 1“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.

      cc) In Nummer 12 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

      dd) Die Nummern 13 und 14 werden aufgehoben.

      ee) Die Nummer „15“ wird die neue Nummer „13“.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 5, 6, 13 und 14“ durch die Wörter „Nummer 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung der am Verfahren beteiligten betroffenen Person direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen."

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes" durch die Wörter „mehrere Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)" ersetzt.

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Betroffenen" durch die Wörter „betroffenen Personen" ersetzt.

   c) Absatz 3 wird aufgehoben.

   d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

      „(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens schließen die Verantwortlichen eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679. In dieser Vereinbarung können auch Verantwortliche bestimmt werden, die andere Stellen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 beauftragen dürfen."

   e) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Soweit für die beteiligten Stellen ungeachtet der Verordnung (EU) 2016/679 unterschiedliche bundes- oder landesrechtliche Datenschutzvorschriften gelten, ist

vor der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welche dieser Datenschutzvorschriften angewendet werden."

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9 (weggefallen)".

   b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

   „§ 10 Auskunftsrecht der betroffenen Person".

   c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

   „§ 12 Recht auf Berichtigung".

   d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

   „§ 31 Verarbeitungsbeschränkungen".

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen" die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)" eingefügt.

   b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „und genutzt" gestrichen.

   c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „verwenden" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt und die Wörter „oder genutzt“ werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Amts wegen“ durch die Wörter „nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679“ und es wird das Wort „ergänzen“ durch das Wort „vervollständigen“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

7. In § 8 werden jeweils die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

8. § 9 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Auskunftsrecht der betroffenen Person“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Erteilung der Auskunft an die betroffene Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 hat die Meldebehörde die Identität der betroffenen Person zu überprüfen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die Auskunft elektronisch durch Datenübertragung über das Internet erteilt wird, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten, die im Melderegister gespeichert sind und an die betroffene Person übermittelt werden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person über die Kategorien der übermittelten Daten und über die Empfänger der Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn

1. eine nicht automatisierte Melderegisterauskunft nach den §§ 44, 46 und 50 Absatz 1 bis 3 erfolgt ist,

2. der Empfänger einer erweiterten Melderegisterauskunft entsprechend § 45 Absatz 2 Satz 2 ein rechtliches Interesse am Unterbleiben der Auskunft glaubhaft macht,

3. eine nicht automatisierte Datenübermittlung nach § 34 oder eine nicht automatisierte Datenweitergabe nach § 37 Absatz 1 erfolgt ist oder

4. die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden ist.

Auskunft über automatisierte Melderegisterauskünfte und über Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren durch öffentliche Stellen wird nur innerhalb der Frist zur Aufbewahrung der Protokolldaten nach § 40 Absatz 4 erteilt.

(2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht,

1. soweit der betroffenen Person die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 Absatz 1 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,

2. wenn Fälle des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen,

3. soweit es sich um Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern und für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist oder

4. wenn das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, weil

   a) die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 , die in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegen, gefährden würde,

   b) die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sich sonst nachteilig auf das Wohl des Bundes oder eines Landes auswirken würde,

   c) die Auskunft strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde oder

   d) die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der verantwortlichen Stelle“ durch die Wörter „des Verantwortlichen“ und es wird das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Recht auf Berichtigung

Hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der betroffenen Person nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 berichtigt oder vervollständigt, so gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Für die Dauer der Prüfung der Richtigkeit ist die Verarbeitung der Daten nicht nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt.“

12. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

    b) In Satz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

    c) Satz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

            „1. die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat oder“.

        bb) In Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

13. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

    „(3) Ist eine Löschung im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf Löschung personenbezogener Daten und die Pflicht der Meldebehörde zur Löschung personenbezogener Daten nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.“

14. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

15. In § 18 Absatz 4 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Verarbeitungsbeschränkungen“.

    b) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

17. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

18. § 34 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

b) In Satz 4 das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.“

20. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

21. In § 38 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

23. In § 40 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt und werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

25. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.

26. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ohne Einwilligung der betroffenen Person ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über

a) den Familiennamen,

b) den früheren Namen,

c) die Vornamen,

d) das Geburtsdatum,

e) das Geschlecht oder

f) eine Anschrift und

2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten weder für Zwecke der Werbung noch für Zwecke des Adresshandels zu verarbeiten.

Die Einwilligung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels kann gegenüber der Meldebehörde oder gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle erklärt werden. In dem zuletzt genannten Fall hat die die Auskunft verlangende Person oder Stelle sie zusammen mit dem Auskunftsverlangen der Meldebehörde vorzulegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

27. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unverzüglich zu unterrichten und dabei den Empfänger der Auskunft anzugeben. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Empfänger der Auskunft glaubhaft macht, dass die Unterrichtung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigen würde.“

28. In § 49 Absatz 6 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

29. In § 50 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

30. In § 51 Absatz 1 wird nach dem Wort „wegen“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

31. In § 52 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „richtet“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

32. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „oder den Auszug“ gestrichen.

bb) In Nummer 10 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In Nummer 11 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die Nummern 12 und 13 werden aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13“ durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

b) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.

34. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Berichtigung“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

35. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung evaluiert die Anwendung von § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 auf wissenschaftlicher Grundlage vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und berichtet hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Zeitraum vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 137] erfolgt die Datenerhebung und Evaluierung auf der Grundlage der bis zu diesem Datum geltenden Fassung dieser Vorschrift.“

Artikel 15

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 68 folgende Angabe eingefügt:

„§ 68a Rechte der betroffenen Person“.

2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Rechte der betroffenen Person

(1) Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) werden dadurch gewährleistet, dass die betroffene Person nach § 62 Einsicht in das Personenstandsregister und in die zum Personenstandseintrag geführten Sammelakten nehmen sowie eine Personenstandsurkunde oder eine sonstige Auskunft aus dem Personenstandseintrag oder der Sammelakte erhalten kann. Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 ist beschränkt auf die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die im Personenstandsregister oder in den zum Registereintrag geführten Sammelakten enthaltenen personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offen gelegt werden.

(2) Hinsichtlich der in den Personenstandsregistern enthaltenen personenbezogenen Daten kann das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nur unter den Voraussetzungen der §§ 47 bis 53 ausgeübt werden.

(3) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die im Personenstandsregister beurkundeten Daten und die in den Sammelakten enthaltenen Dokumente keine Anwendung.“

Artikel 16

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.

   b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „sie die Einwilligung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c jederzeit widerrufen kann,“.

         bbb) In Nummer 3 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3

Nummer 3 Buchstabe b oder Buchstabe c“ ersetzt und wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b“ die Wörter „oder Buchstabe c“ eingefügt.

2. § 42 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese für die Durchführung und Überwachung der klinischen Prüfung erforderlich sind; dies gilt auch für die Verarbeitung von Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen,“.

b) In Nummer 7 Buchstabe a werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. In § 42b Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes einwilligender Prüfärzte“ durch die Wörter „Prüfärzten, deren Einwilligung vorliegt,“ ersetzt.

4. In § 58a Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 10 des Datenschutzgesetzes“ gestrichen.

5. In § 58c Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

6. § 58f wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

7. § 67a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt,

1. Befugnisse zur Erhebung von Daten für die Zwecke des Absatzes 2 und Befugnisse zur sonstigen Verarbeitung von Daten für die Zwecke der Absätze 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzuräumen und

2. Regelungen zu treffen hinsichtlich der Übermittlung von Daten durch Behörden des Bundes und der Länder an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information, einschließlich der personenbezogenen und betriebsbezogenen Daten für die in diesem Gesetz geregelten Zwecke, und der Art, des Umfangs und der Anforderungen an die Daten.“

8. § 68 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Fällen des Absatzes 4 kann die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleiben, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.“

Artikel 17

Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

In Artikel 2 Nummer 11 des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) wird § 40b Absatz 6 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. In Satz 3 Nummer 2 wird im Satzteil vor der Aufzählung das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Transfusionsgesetzes

Das Transfusionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen,“ durch das Wort „verarbeiten,“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen,“ durch das Wort „verarbeiten,“ ersetzt.

5. § 21a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

   d) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Gentechnikgesetzes

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

2. § 16a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ und die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

   b) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

      aa) Die Wörter „; § 10 Abs. 2 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes ist anzuwenden“ werden gestrichen.

      bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:

      „Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an die die Daten übermittelt werden. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt, so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes. § 29 Absatz 1a Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

   c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, c und g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) sowie § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten für juristische Personen entsprechend.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihm erhoben oder ihm“ durch die Wörter „ihr erhoben oder ihr“ ersetzt und die Wörter „und zu nutzen“ gestrichen.

   b) In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „und die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen“ durch die Wörter „und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

§ 10 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314vom 22.11.2016, S. 72).“

   b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Einrichtung von automatisierten Verfahren, die die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 durch Abruf ermöglichen, ist zulässig, soweit diese Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 angemessen sind. Die beteiligten Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben zu gewährleisten, dass das Abrufverfahren kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie Folgendes schriftlich festzulegen:

   1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,

   2. Dritte, an die Daten übermittelt werden,

   3. Art der zu übermittelnden Daten und

   4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

   Die erforderlichen Festlegungen können auch von den Fachaufsichtsbehörden getroffen werden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens und über die getroffenen Festlegungen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den die Daten übermittelt werden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener und sonstiger Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand dieser Daten abgerufen oder übermittelt, so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.“

3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gendiagnostikgesetzes

Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

   „Die Einwilligung nach Satz 1 umfasst auch die Einwilligung in die Verarbeitung genetischer Daten.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zu sperren“ durch die Wörter „in der Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7 Absatz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 4 Satz 2, oder entgegen § 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Nummer 1 eine genetische Untersuchung oder Analyse vornimmt,

2. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 mit einer genetischen Reihenuntersuchung beginnt oder

3. einer Rechtsverordnung nach § 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar gilt.“

Artikel 22

Änderung des Transplantationsgesetzes

Das Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

   „§ 7 Datenverarbeitung, Auskunftspflicht“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „und nur zu diesem Zweck nach Absatz 4 oder Absatz 4a übermittelt werden“ eingefügt.

      bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

         aaa) Nummer 3 wird aufgehoben.

         bbb) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

         „Zur Prüfung der Zulässigkeit der Anfragen an das Register und der Auskünfte aus dem Register sind die Auskünfte sowie deren Anlass und Zweck aufzuzeichnen.“

      bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „weitergegeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

      „(4a) Die Auskunft nach Absatz 4 Satz 1 kann in einem automatisierten Abrufverfahren übermittelt werden. Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, sofern die beteiligten Stellen die technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Erklärende oder der von einem Krankenhaus dem Register als auskunftsberechtigt benannte Arzt. Die Stelle, der nach Absatz 3 Satz 1 die Aufgabe übertragen wurde, die Erklärungen zur Organ- oder Gewebespende zu speichern und darüber Auskunft zu erteilen, überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren und im Übrigen nur, wenn dazu Anlass besteht.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Datenverarbeitung, Auskunftspflicht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden die Wörter „und die Übermittlung dieser Daten an die nach Absatz 3 Satz 1 auskunftsberechtigten Personen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übermittlung dieser Daten ist nur an die nach Absatz 3 Satz 1 auskunftsberechtigten Personen zulässig.“

c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 oder Absatz 4a“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ und das Wort „weitergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Koordinierungsstelle, die Vermittlungsstelle oder die Gewebeeinrichtung eine nicht-öffentliche Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so überwachen die Aufsichtsbehörden der Länder die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes auch in den Fällen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 fallen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt, wird die Angabe „an die nach § 2 Abs. 4“ durch die Wörter „denen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 4a Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „die Auskunft weitergegeben“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 4 Satz 4 die Auskunft übermittelt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Weitergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt, wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 oder Absatz 4a“ ersetzt und werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 3 und 4 wird das Wort „verwendet“ jeweils durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ärzte und anderes wissenschaftliches Personal des Entnahmekrankenhauses, des Transplantationszentrums, der Koordinierungsstelle nach § 11 und der Vermittlungsstelle nach § 12 dürfen personenbezogene Daten, die von dem jeweiligen Entnahmekrankenhaus, dem jeweiligen Transplantationszentrum oder der jeweiligen Stelle nach § 11 oder § 12 im Rahmen der Organ- und Spendercharakterisierung beim Organ- oder Gewebespender oder im Rahmen der Organ- oder Gewebeübertragung beim Organ- oder Gewebeempfänger erhoben oder an diese übermittelt worden sind, abweichend von Absatz 2 Satz 3 für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben verarbeiten.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird vor der Angabe „30 Jahre“ jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder zu anonymisieren“ gestrichen.

8. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Transplantationsregisterstelle unterliegt der Aufsicht der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden.“

9. § 15c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Weitergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Vertrauensstelle unterliegt der Aufsicht der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden.“

10. § 15f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

b) In Satz 7 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

11. § 15g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „zur Verwendung“ gestrichen und werden nach dem Wort „Forschungszweck“ die Wörter „die Verwendung“ durch die Wörter „die Verarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „erheben und“ gestrichen.

12. In § 15h Absatz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

13. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt und wird das Wort „weitergibt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

b) In den Nummern 2 und 3 wird das Wort „verwendet“ jeweils durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Anti-Doping-Gesetzes

Das Anti-Doping-Gesetz vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der § 34 betreffenden Zeile das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ und das Wort „Weitergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ und das Wort „Weitergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Flächenerhebungen, Erntemeldungen, Weinerzeugungsmeldungen und Bestandsmeldungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der §§ 27 bis 33 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.“

      bb) In Satz 2 wird das Wort „weitergegeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die Antrag stellende Person“ und die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Die antragstellende Person verpflichtet sich gegenüber der für die Führung der Weinbaukartei zuständigen Stelle, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.“

Artikel 25

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

§ 22 Absatz 5 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesdatenschutzgesetz sowie den weiteren Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „den einschlägigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verarbeiten“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „, sofern diese in die damit verbundene Datenübermittlung an die nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde schriftlich eingewilligt haben“ gestrichen.

2. § 49 Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Die Daten nach Satz 1 können auch durch ein automatisiertes Abrufverfahren übermittelt werden, sofern die beteiligten Stellen gewährleisten, dass das Abrufverfahren kontrolliert werden kann und die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) erforderlich sind , schriftlich festgelegt sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt, so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.“

[Hinweis des BMEL: Durch diese Änderung entfällt in § 49 IV 2 LFGB der Zusatz „soweit in landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist“.]

Artikel 27

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17c Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „wenn der Versicherte hierzu schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann,“ durch die Wörter „wenn der Versicherte hierzu seine Einwilligung“ ersetzt.

2. In § 28 Absatz 4 wird im Satzteil vor der Aufzählung das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1a gestrichen.

2. § 1a wird aufgehoben.

3. In § 10 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

4. § 13 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Daten, die eine Identifizierung der in die Untersuchung einbezogenen Personen erlauben, dürfen nicht erhoben werden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

      bb) In MNummer 4 wird das Semikolon und werden die Wörter „§ 1a bliebt unberührt“ gestrichen.

6. In § 23a Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

Das IGV-Durchführungsgesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 30

Änderung des Suchdienstedatenschutzgesetzes

Das Suchdienstedatenschutzgesetz vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 690), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung des Datenschutzes für den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-Suchdienstdatenschutzgesetz – DRK-SDDSG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „und des Kirchlichen Suchdienstes des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes Deutschland (Kirchlicher Suchdienst)“ werden gestrichen.

b) Die Wörter „diese Suchdienste“ werden durch die Wörter „der DRK-Suchdienst“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

c) Der Wortlaut wird Absatz 1.

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweiligen Fassung, unmittelbar gilt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben des DRK-Suchdienstes“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Suchdienste dürfen“ durch die Wörter „Der DRK-Suchdienst darf“, die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Suchdienste erhalten“ durch die Wörter „Der DRK-Suchdienst erhält“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Verwendung“ wird durch die Überschrift „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die vorgenannten Suchdienste dürfen“ durch die Wörter „Der DRK-Suchdienst darf“, die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ und ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Numme 1“ und werden die Wörter „der Suchdienste“ durch die Wörter „des DRK-Suchdienstes“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und werden die Wörter „(§ 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes)“ durch die Wörter „(Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679)“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Begrenzung der Verpflichtung zur Löschung“.

b) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung des Verantwortlichen zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 genannten Ausnahmen nicht, wenn anzunehmen ist, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

7. § 6 wird aufgehoben.

8. Der § 7 wird der § 6 und wie folgt gefasst:

„Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind Teil 1 und Teil 2 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.“

9. Der § 8 wird der § 7.

Artikel 31

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Ohne deren Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden,

1. wenn dies zur Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben erforderlich ist und

2. wenn

   a) diese Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder

   b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 32

Änderung des Seeversicherungsnachweisgesetzes

§ 10 des Seeversicherungsnachweisgesetzes vom 4. Juni 2013 (BGBl. I S. 1471, 1474), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Wrackbeseitigungsübereinkommen muss die Übermittlung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und mit den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.“

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 33

Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes

In § 12 Satz 1 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, werden die Wörter „erheben und“ gestrichen.

Artikel 34

Änderung des Hilfetelefongesetzes

In § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hilfetelefongesetzes vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 448) werden die Wörter „erhoben und“ gestrichen.

Artikel 35

Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

In § 12 Satz 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

   b) Dem Wortlaut des Absatzes 6 wird folgender Satz vorangestellt:

   „Die Maßnahmeträger dürfen die ihnen nach Absatz 5 Satz 2 übermittelten Daten zu den Zwecken verarbeiten, zu denen sie ihnen übermittelt wurden.“

2. In § 5b Absatz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die übermittelten Tabellen dürfen nur gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und nur für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen verwendet werden.“

Artikel 37

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 21 Absatz 3 Satz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „des oder der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person oder der betroffenen Personen“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Kulturgutschutzgesetzes

Das Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 77 wie folgt gefasst:

„§ 77

Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten“.

2. § 77 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 77

Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten“.

   b) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „erheben, verabreiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. In § 78 Absatz 1 werden die Wörter „von § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist,“ durch die Wörter „des § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

4. § 79 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „verarbeiten“ durch die Wörter „verarbeiten, jedoch nicht befugt, diese Informationen einschließlich personenenbezogener Daten zu veröffentlichen“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Datenerhebung,“ und werden die Wörter „und Datennutzung“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „verarbeiten“ die Wörter „; diese personenbezogenen Daten dürfen jedoch nicht veröffentlicht werden“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

5. § 80 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Das Deutsche-Welle-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt 4 folgende Angabe eingefügt:

   „Abschnitt 5: Datenschutz §§ 63 - 66“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 und in Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Beauftragte für den Datenschutz“ die Wörter „der Deutschen Welle“ eingefügt.

3. § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „7.“ wird die Angabe „(weggefallen)“ gestrichen und die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

   b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

      „Ernennung und Amtsenthebung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle,“.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben und die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

   b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „(weggefallen)“ durch die Wörter „Ernennung und Amtsenthebung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle.“ ersetzt.

5. Nach § 62 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Datenschutz

§ 63

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken

(1) Sofern die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, sind bei der Verarbeitung dieser Daten nur die Pflichten des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, des Artikels 24 und des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu erfüllen. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistischen Zwecken dienende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Deutsche Welle zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, diese Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse oder Urteile über die Unterlassung der Verbreitung oder die Widerrufe

1. zu den Daten zu nehmen, die zu der betroffenen Person gespeichert sind, und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie

2. bei einer Übermittlung der Daten, die zu der betroffenen Person gespeichert sind, gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt, so kann die betroffene Person Auskunft verlangen über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. von den Daten auf die Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Angeboten mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

2. von den Daten auf die Einsenderin oder den Einsender oder die Gewährsträgerin oder den Gewährsträger von Beiträgen, Unterlagen oder Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung von recherchierten oder sonst erlangten Daten die Erfüllung der journalistischen Aufgabe der Deutschen Welle durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

(4) Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Da-

ten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 64

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle

(1) Die Deutsche Welle ernennt einen Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde, der im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt. Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats in einer Satzung. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 sind auf den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 6 und in § 65 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Ernennung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle wird für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine zweimalige Wiederernennung ist zulässig.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle muss verfügen über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und für die Ausübung seiner Befugnisse erforderliche

1. Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

2. Erfahrung und

3. Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle kann neben anderen Aufgaben nur wahrgenommen werden, sofern diese mit dem Amt zu vereinbaren sind und die Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nicht gefährden.

(6) Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er

1. eine schwere Verfehlung begangen hat oder

2. die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Die Amtsenthebung erfolgt durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats; der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist vor der Entscheidung über die Amtsenthebung zu hören.

(8) Die Deutsche Welle stellt dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle die Ausstattung zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgaben und für die Ausübung seiner Befugnisse notwendig ist. Die Deutsche Welle weist die erforderlichen Mittel jährlich, öffentlich und gesondert im Wirtschaftsplan aus und weist sie dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle im Haushaltsvollzug zu. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle unterliegt der Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat nur, soweit seine völlige Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Diese unterstehen allein der Leitung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle.

§ 65

Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Soweit die Zuständigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nicht gegeben ist, obliegt die Aufsicht über die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden den Informantenschutz zu wahren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle darf gegenüber der Deutschen Welle und Hilfsunternehmen keine Geldbußen verhängen.

(4) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten oder den für das Hilfsunternehmen Verantwortlichen und fordert den Intendanten oder die für das Hilfsunternehmen Verantwortlichen auf, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Der Intendant oder die für das Hilfsunternehmen Verantwortlichen sollen in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle die Maßnahmen darstellen, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. Gleichzeitig leiten der Intendant oder die für das Hilfsunternehmen Verantwortlichen dem Verwaltungsrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(5) Gleichzeitig mit der Beanstandung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle den Verwaltungsrat über diese. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn

1. es sich um unerhebliche Mängel handelt oder

2. sichergestellt ist, dass die Mängel unverzüglich behoben werden.

(6) Im Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle sind auch Angaben über die Verwendung der Sach- und Personalmittel zu machen, die dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle zur Verfügung stehen. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Deutschen Welle sowie personenbezogene Daten der Beschäftigten der Deutschen Welle und von Hilfsunternehmen zu schützen. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat den Tätigkeitsbericht zusätzlich zu den in Artikel 59 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Institutionen auch an die Organe der Deutschen Welle sowie an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu übermitteln. Die Übermittlung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Um den Bericht gemäß Artikel 59 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Deutschen Welle ausreichend.

§ 66

Der Datenschutzbeauftragte im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes

Neben dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde benennt die Deutsche Welle einen Datenschutzbeauftragten im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes. Auf diesen sind die §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden. Der Datenschutzbeauftragte wird von dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.“

Artikel 40

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 32 Absatz 2 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle darf Daten hinsichtlich

1. Wohnungen,
2. ihrer Nutzung,
3. der jeweiligen Mieter und Vermieter,
4. der Belegungsrechte und
5. der höchstzulässigen Mieten

verarbeiten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist.“

Artikel 41

Änderung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes

§ 7 Absatz 1 des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1546), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Personenbezogene Daten, einschließlich Angaben über die Gesundheit, dürfen nur verarbeitet werden, sofern dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. § 76 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 200 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

Artikel 42

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 25a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verwendung personenbezogener“ durch die Wörter „Verarbeitung von personenbezogenen“ ersetzt.

2. Die Wörter „verarbeitet und genutzt werden“ werden durch die Wörter „verarbeitet werden “ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 11 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verwendung personenbezogener“ durch die Wörter „Verarbeitung von personenbezogenen“ ersetzt.

2. Die Wörter „verarbeitet und genutzt werden“ werden durch die Wörter „verarbeitet werden“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 19 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verwendung personenbezogener“ durch die Wörter „Verarbeitung von personenbezogenen“ ersetzt.

2. Die Wörter „verarbeitet und genutzt werden“ werden durch die Wörter „verarbeitet werden“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu § 24a werden die Wörter „und Nutzen“ gestrichen.

   b) In der Angabe zu Kapitel 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

   c) In der Angabe zu § 34 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

   d) Die Angabe zu Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:

      „Kapitel 5 Berichtigung von Daten, Löschung von Daten und Einschränkung der Verarbeitung“.

   e) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

      „§ 37

      Einschränkung der Verarbeitung“.

   f) Der Angabe zu § 38 werden die Wörter „und der betroffenen Person“ angefügt.

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet die gespeicherten Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nicht selbst verarbeitet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“, wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „personenbezogene“ durch die Wörter „die Verarbeitung personenbezogener“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“, wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und werden die Wörter „seinen Willen“ durch die Wörter „Willen der betoffenen Person“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und wird das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aktualität“ die Wörter „nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Aktualität“ die Wörter „nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert

a) In Satz 1 werden die Wörter „den Betroffenen nach § 34 und für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38“ durch die Wörter „die betroffene Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 34“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Zwecke der“ die Wörter „Mitteilung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679,“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zum Betroffenen“ durch die Wörter „zur betroffenen Person“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gruppenauskunft“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ und nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.

9. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten“ durch die Wörter „die betroffene Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 34 sowie für die Mitteilung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 und“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 19 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

11. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

12. In § 21 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zum Betroffenen“ durch die Wörter „zur betroffenen Person“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt und die Wörter „(§ 10 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „§ 10 Abs. 3 Satz 2 des BDSG ist nicht anzuwenden“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt, werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt und werden die Wörter „§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ und die Wörter „§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

14. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Nutzen“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann,“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Speicherung, Veränderung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt und werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

15. In § 25 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und werden die Wörter „dessen Daten“ durch die Wörter „die Daten der betroffenen Person“ ersetzt.

16. § 26 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„An Behörden von Staaten, die nach § 1 Absatz 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes als Drittstaaten gelten, und an über- oder zwischenstaatliche Stellen können personenbezogene Daten übermittelt werden. Bei der Übermittlung sind Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und § 14 anzuwenden. Für eine Übermittlung an Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Staaten im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes findet auch § 15 entsprechende Anwendung.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

18. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Satz 6 werden die Wörter „zum Betroffenen“ durch die Wörter „zur betroffenen Person“ ersetzt.

19. In der Überschrift des Kapitels 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In dem Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 muss die betroffene Person ihre Grundpersonalien angeben.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Auskunftserteilung unterbleibt“ durch die Wörter „Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht dann nicht“ und die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt und werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „oder ihr“, nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „die oder“ und nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt und werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ eingefügt und werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

21. In § 34a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

22. Die Überschrift von Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:

    „Kapitel 5 Berichtigung von Daten, Löschung von Daten und Einschränkung der Verarbeitung“.

23. In § 35 werden nach den Wörtern „gespeicherte Daten“ die Wörter „nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

24. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt, werden die Wörter „seiner Daten“ durch die Wörter „der Daten der betroffenen Person“ ersetzt und wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

       „Einschränkung der Verarbeitung“.

    b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

       „(1) Ergänzend zu Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 schränkt die Registerbehörde die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, wenn die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.“.

    c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesperrte“ durch die Wörter „In der Verarbeitung eingeschränkte“ ersetzt.

       bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt und werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

       cc) In Satz 3 werden die Wörter „Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte“ durch die Wörter „In der Verarbeitung eingeschränkte“ ersetzt.

26. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 35 bis 37“ und werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ersetzt.

27. § 40 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe d werden die Wörter „Sperrung von Daten“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ und werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

    b) In Buchstabe e wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

28. In § 41 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.

Artikel 46

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

         bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“, wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt

         ccc) In den Nummern 3 und 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Verwendungsregelungen“ durch das Wort „Verarbeitungsregelungen“ ersetzt, und werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person dem“ ersetzt.

   b) In Absatz 1a in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

   c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

d) In Absatz 1c Satz 2 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ und wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

f) In Absatz 4 werden die Wörter „Übermittlung und“ gestrichen, wird das Wort „erfassten“ durch das Wort „erhobenen“ ersetzt, wird das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt und wird das Wort „dies“ durch die Wörter „die Verarbeitung dieser Daten“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

4. In § 15a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „aufbewahrt“ durch das Wort „gespeichert“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) In Satz 6 Nummer 2 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

6. In § 44 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 88 das Wort „Verwendungsregelungen“ durch das Wort „Verarbeitungsregelungen“ ersetzt.

2. In § 43 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Kostentragung“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen und“ und „durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen.

3. In § 45a Absatz 3 wird nach dem Wort „Kostentragung“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen und“ und „durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen.

4. § 48 Absatz 3a Satz 8 wird aufgehoben.

5. In § 48a Absatz 1 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

6. In § 49b in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Datei nach § 49a Abs. 1“ durch die Wörter „der Fundpaper-Datenbank“ ersetzt.

7. § 56a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern“ die Wörter „unbeschadet der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

      cc) In Satz 5 wird das Wort „verwertet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   c) In Absatz 6 Nummer 2 bis 5 wird jeweils das Wort „weiterzugeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

8. In § 68 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

9. § 72a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Datei im Sinne von § 1 Absatz 1 des Antiterrordateigesetzes (Antiterrordatei)“ durch die Wörter „Antiterrordatei (§ 1 Absatz 1 des Antiterrordateigesetzes)“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „technische und organisatorische Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „speichern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

   c) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „technische und organisatorische Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

10. In § 73 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 4 werden jeweils die Wörter „speichern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

11. § 78 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die gespeicherten Daten sind“ die Wörter „durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

    b) In den Absätzen 6 und 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

    c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt und werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

12. § 78a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 werden die Wörter „speichern, übermitteln und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „nach Maßgabe der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

13. In § 82 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

14. § 86 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

15. In der Überschrift und in Absatz 1 des § 88 wird das Wort „Verwendungsregelungen“ durch das Wort „Verarbeitungsregelungen“ ersetzt.

16. § 88a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 3 werden die Wörter „an Ausländerbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Staatsangehörigkeitsbehörden weitergeben“ durch die Wörter „den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Staatsangehörigkeitsbehörden übermitteln“ ersetzt und werden nach dem Wort „Eingliederungsvereinbarung“ ein Komma und die Wörter „zur Integration in den Arbeitsmarkt“ eingefügt.

        bb) In Satz 4 werden die Wörter „und Nutzung von personenbezogenen“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

b) In Absatz 1a wird jeweils das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Wörter „an die Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Staatsangehörigkeitsbehörden weitergeben“ durch die Wörter „der Ausländerbehörde, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Staatsangehörigkeitsbehörden übermitteln“ ersetzt und werden nach dem Wort „Eingliederungsvereinbarung“ ein Komma und die Wörter „zur Integration in den Arbeitsmarkt“ eingefügt.

17. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) In Satz 6 Nummer 2 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „überlassen“ durch das Wort „bereitgestellt“ ersetzt.

18. § 89a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zulässig ist auch ein automatisiertes Abrufverfahren. Für das automatisierte Abrufverfahren gelten die Absätze 5a bis 5c.“

b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a bis 5c eingefügt:

„(5a) Die am automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen gewährleisten,

1. dass im automatisierten Abrufverfahren kontrolliert werden kann, ob ein Abruf zulässig ist, und

2. dass für das automatisierte Abrufverfahren die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sind, schriftlich festgelegt sind.

(5b) Über die Zulassung öffentlicher Stellen zum automatisierten Abrufverfahren ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 5a zu unterrichten.

(5c) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Ob die Abrufe zulässig sind, überprüft die speichernde Stelle durch geeignete Stichprobenverfahren. Die Überprüfung erfolgt auch anlassbezogen.“

c) In Absatz 8 erster Halbsatz werden die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit“ durch die Wörter „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

19. In § 90c Absatz 2 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

20. § 91 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Die Daten über die Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung sind nach zehn Jahren zu löschen; für den Beginn der Frist gilt § 11 Absatz 2 Satz 2 bis Satz 4 entsprechend.“

    b) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. In § 91a Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen und die Sperrung“ durch die Wörter „die betroffene Person und für die Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

22. In § 91b Nummer 3 werden die Wörter „, wenn bei diesen Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau nach § 4b Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

23. In § 91d Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

24. In § 91g Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

25. § 99 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „eine Datei“ durch die Wörter „ein Dateisystem“ ersetzt.

        bb) In Nummer 3 werden die Wörter „eine sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datei“ durch die Wörter „ein sonstiges zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliches Dateisystem“ ersetzt.

    b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „richtet sich nach“ die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 und nach“ eingefügt.

Artikel 48

Änderung des Visa-Warndateigesetzes

Das Visa-Warndateigesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

    a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zweckbindung und weitere Verarbeitung der Daten“.

b) In der Angabe zu § 12 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Datensicherheit“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zum Betroffenen“ durch die Wörter „zur betroffenen Person“ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „zum Betroffenen“ durch die Wörter „zur betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Datensicherheit“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Wörter „die Beauftragte oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Betroffenen“ durch die Wörter „zur betroffenen Person“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zweckbindung und weitere Verarbeitung der Daten“.

b) In Satz 1 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 muss die betroffene Person ihre Grundpersonalien angeben.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Auskunftserteilung unterbleibt“ durch die Wörter „Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht“ und die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt sowie nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beauftragte oder“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt sowie nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „der Beauftragten oder“ eingefügt und die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 14 wird wie folgt gefasst:

„Einschränkung der Verarbeitung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend zu Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder einer betroffenen Organisation beeinträchtigt würden. Das Bundesverwaltungsamt unterrichtet die betroffene Person über die Einschränkung der Verarbeitung, es sei denn, die Unterrichtung erweist sich als unmöglich oder würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Daten, die nur eingeschränkt verarbeitet werden, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.“

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt und die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

9. In § 15 wird in Nummer 7 das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Das Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Aufgaben, Stellung und Organisation des Auswärtigen Dienstes

§ 1 Aufgaben

§ 2 Auswärtiger Dienst

§ 3 Auslandsvertretungen

§ 4 Gemeinsame Auslandsvertretungen mit anderen Staaten

Abschnitt 2

Einsatz, Arbeitsweise und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes

§ 5 Personaleinsatz

§ 6 Personalreserve

§ 7 Organisation und Ausstattung

§ 8 Inspektion

§ 9 Kurier- und Fernmeldeverbindungen

§ 10 Politisches Archiv

Abschnitt 3

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes

§ 11 Rechtsverhältnisse

§ 12 Auswahl und Ausbildung der Beamten

§ 13 Personalaustausch

Abschnitt 4

Rechte und Pflichten der Beamten

§ 14 Besondere Pflichten im Auswärtigen Dienst

§ 15 Fürsorge und Schutz

§ 16 Erkrankungen und Unfälle im Ausland

§ 17 Gesundheitsdienst und Soziale Betreuung

§ 18 Urlaub der in das Ausland entsandten Beamten

Abschnitt 5

Fürsorge für Familienangehörige

§ 19 Unterstützung der Familienangehörigen

§ 20 Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben

§ 21 Vorschulische und schulische Erziehung und Ausbildung der Kinder

§ 22 Unfälle und Erkrankungen von Familienangehörigen

§ 23 Reisebeihilfen in besonderen Fällen

§ 24 Berufsausübung der Ehegatten

Abschnitt 6

Fürsorge in Krisenfällen und bei außergewöhnlichen Belastungen

§ 25 Maßnahmen der Krisenfürsorge

§ 26 Schadensausgleich

Abschnitt 7

Wohnungsfürsorge und Umzüge

§ 27 Wohnsitz und Wohnung

§ 28 Auslandsumzüge und Auslandstrennungsgeld

Abschnitt 8

Auslandsbezogene Leistungen

§ 29 Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes

§ 30 Fremdsprachenförderung

Abschnitt 9

Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten

§ 31 Nichtentsandte Beschäftigte

§ 32 Nichtentsandte Beschäftigte deutscher Staatsangehörigkeit

§ 33 Nichtentsandte Beschäftigte anderer Staatsangehörigkeit

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 34 (weggefallen)

§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 36 Übergangsregelung

§ 37 Inkrafttreten“.

2. § 34 wird aufgehoben.

Artikel 50

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: „§ 42 Auskunft an die betroffene Person“ und „§ 64 Begrenzung von Offenbarungspflichten der betroffenen Person“.

2. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) kann die betroffene Person von der Registerbehörde die Einschränkung der Verarbeitung nur verlangen, wenn sie schlüssig darlegt, dass eine Eintragung unrichtig ist; in diesem Fall hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lässt.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt und die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

5. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

6. § 21a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „verwendeten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und zur Datenschutzkontrolle verwendet“ durch die Wörter „, zur Datenschutzkontrolle und zur Auskunft aus Protokolldaten entsprechend dem Absatz 3 verarbeitet“ ersetzt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Soweit sich das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 auf Auskünfte bezieht, die einer Stelle nach den §§ 31 und 41 erteilt wurden, entscheidet die Registerbehörde über die Beschränkung des Auskunftsrechts nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes im Einvernehmen mit dieser Stelle. Für die Antragsberechtigung und das Verfahren gilt § 30 entsprechend. Wird mit der Protokolldatenauskunft eine Selbstauskunft nach § 42 beantragt, gilt § 42 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

7. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „die Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Personen“ ersetzt.

b) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass der betroffenen Person, mitgeteilt wird, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind. Für die Antragsberechtigung und das Verfahren gilt § 30 Absatz 1 entsprechend.“

c) In Satz 7 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

8. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung auch Anwendung für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“

9. § 57 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.“

10. In der Überschrift zu § 64 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

11. § 64b wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

    b) Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

12. § 69 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

    „§ 21 Satz 2 in der ab dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Mai 2018 anzuwenden. Bis zum 30. April 2018 ist § 21a Satz 2 in der am 20. November 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 51

Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 4 wird aufgehoben.

2. Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 werden aufgehoben.

3. In Artikel 6 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 2 Nummer 4,“, „Nummer 3 Buchstabe b,“ und „und Nummer 5“ gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Eurojust-Gesetzes

§ 8 Absatz 2 des Eurojust-Gesetzes vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 166 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend“ durch die Wörter „gelten § 57 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 sowie § 59 Absatz 3 Satz 1 des BDSG entsprechend“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „gilt § 20 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend“ durch die Wörter „gilt § 58 Absatz 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetzes

In § 7 Satz 1 des Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) geändert worden ist, werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

In Nummer 1132 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 150“ durch die Angabe „§ 150 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes

Das Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:

   „§ 34 Datenverarbeitung; Datenschutz“.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 34 Datenverarbeitung; Datenschutz“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „weitergegeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

3. In § 35 Absatz 4 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

Artikel 56

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und mit den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.“

4. In § 83 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

5. In § 110 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist § 25 Absatz 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

   c) In Satz 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

   d) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und mit den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.“

3. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

Artikel 58

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 7 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

2. In § 28 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22a folgende Angabe eingefügt:

   „§ 22b Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. § 3b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern,“ durch das Wort „verarbeiten,“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

3. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde, der Börsenrat, die Geschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle und der Sanktionsausschuss sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Verarbeiten die in Satz 1 genannten Stellen personenbezogene Daten im Zuge einer Maßnahme zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen

1. die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,

2. den Zweck der Maßnahme,

3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse, oder

4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

gefährden würde. Unter diesen Voraussetzungen sind die Börsenaufsichtsbehörde, der Börsenrat, die Geschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle und der Sank-

tionsausschuss auch von den Pflichten nach Artikel 5, 12 bis 14, 19 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit.

(2) Die jeweils betroffene Person ist über das Ende der Beschränkung in geeigneter Form zu unterrichten, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(3) Soweit der betroffenen Person in den Fällen des Absatzes 1 keine Auskunft erteilt wird, ist sie auf deren Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der genannten Stellen zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(4) Soweit Personen und Unternehmen personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 an die Börsenaufsichtsbehörde, den Börsenrat, die Geschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle, den Sanktionsausschuss übermitteln oder diese von dort erhoben werden, bestehen die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht."

Artikel 60

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Beauftragter für den Datenschutz" durch das Wort „Datenschutzbeauftragter" ersetzt.

2. § 355 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer unbefugt

1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Personenbezogene Daten eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogenen Daten eines anderen gleich.“

Artikel 61

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „verantwortliche Stelle“ durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 4 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

      bb) In Satz 5 wird das Wort „weitergeleitet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Datenbestände“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.

4. § 6a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

      cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

      „Bedingungen, die der übermittelnde Staat für die Verarbeitung der Daten stellt, sind zu beachten.“

   b) In Absatz 6 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „erforderlichen“ durch die Wörter „erhobenen und übermittelten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der verantwortlichen Stelle“ durch die Wörter „des Verantwortlichen“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „erheben und verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Den Beschäftigten, die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten beauftragt sind, ist Zugang zur Personalakte zu gewähren, soweit sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 3 ist zu dokumentieren.“

bb) In Satz 10 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist; § 27 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

2. In § 58c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „das sie zu dem in Absatz 1 genannten Zweck an die Auslandsvertretungen weiterübermittelt,“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „speichern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 4 und 6 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Betroffenen“ durch die Wörter „eine betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

4. In § 89 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

Das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822), das durch Artikel 88 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

2. § 20 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 64

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Über jeden Dienstpflichtigen ist eine Personalakte zu führen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.“

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

      cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Dienstpflichtigen nur verarbeitet werde für die Durchführung dieses Gesetzes oder für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer; dies gilt auch für ihre Verarbeitung in Dateisystemen.“

   b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

   c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „verarbeitet oder“ gestrichen.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch das Wort „Dienstpflichtigen“ ersetzt.

   d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.

      cc) In Nummer 4 werden die Wörter „einer automatisierten Datei“ durch die Wörter „eines automatisierten Dateisystems“ ersetzt.

2. In § 69 Absatz 2 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

Artikel 65

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

   b) In Buchstabe e werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ ersetzt.

2. In Nummer 36 werden die Wörter „der bei Vorliegen der Einwilligung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten“ durch die Wörter „der nach § 10 Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

§ 7 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 7 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

   b) Satz 8 wie folgt gefasst:

      „§ 2a Absatz 1 und 5 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“

2. Absatz 6a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 5 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

   b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

      „§ 2a Absatz 1 und 5 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“

Artikel 67

Änderung des ZIS-Ausführungsgesetzes

§ 3 des ZIS-Ausführungsgesetzes vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „in das Zollinformationssystem nach dem Beschluss 2009/917/JI sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97 im automatisierten Verfahren eingeben“ durch die Wörter „im Zollinformationssystem nach dem Beschluss 2009/917/JI sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97 im automatisierten Verfahren erfassen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort „eingegeben“ durch das Wort „erfasst“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 211 wird wie folgt gefasst:

      „§ 211 Pflichten der betroffenen Person“.

   b) In der Angabe zu § 364 wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Offenlegung“ ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 und 3 werden die Wörter „der Betroffene“ jeweils durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

   c) In Satz 4 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

   c) In Absatz 10 wird die Angabe „5 oder“ durch die Angabe „5 und“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ jeweils durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter die Wörter „des Betroffenen“ jeweils durch die Wörter „der betroffenen Person“ und die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

5. In § 31a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ jeweils durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

6. In § 31b Absatz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

7. In § 32a Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

8. § 32f wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend“ durch die Wörter „gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 werden die Wörter „gilt Absatz 1 entsprechend“ durch die Wörter „gilt Absatz 2 entsprechend“ ersetzt.

9. In § 82 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

10. § 93 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

       bb) In Satz 3 werden die Wörter „der in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b,“ durch die Wörter „der in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten“ ersetzt.

       cc) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten“ durch die Wörter „die in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b,“ ersetzt.

       dd) In Satz 3 werden die Wörter „der in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten“ durch die Wörter „der in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b,“ ersetzt.

    b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

11. § 93a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

12. In § 108 Absatz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

13. In § 119 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

14. In § 128 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

15. In § 210 Absatz 3 Satz 2 und 4 werden die Wörter „Die Betroffenen“ durch die Wörter „Die betroffenen Personen“ ersetzt.

16. Die Überschrift zu § 211 wird wie folgt gefasst:

„§ 211 Pflichten der betroffenen Person“.

17. In § 216 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffenen Personen“ ersetzt.

18. In § 361 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

19. § 364 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Offenlegung“ ersetzt.

b) In der Vorschrift wird das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt.

20. In § 404 Satz 2 werden die Wörter „des von der Durchsuchung Betroffenen“ durch die Wörter „der von der Durchsuchung betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 69

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und Absatz 8“ gestrichen.

Artikel 70

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

In § 1 Absatz 2 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 11 des Ge-

setzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben, so dürfen die zu diesem Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten auch für die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Wege des Steuerabzugs verarbeitet werden."

Artikel 71

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 11 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen auch für Zwecke künftiger Verfahren nach diesem Gesetz verarbeitet werden. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen."

Artikel 72

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nur berücksichtigt, wenn die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, wobei die Zertifizierung Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung ist."

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.

   b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

      „(2a) Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die

Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge und die Zertifizierungsnummer an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung."

c) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 hat das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge sowie die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass insoweit als Steuerpflichtiger die versicherte Person gilt, an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und der Tag der Geburt des Versicherungsnehmers anzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) zu übermitteln sind. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. Zuständige Finanzbehörde im Sinne des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung ist das Bundeszentralamt für Steuern. Wird in den Fällen des § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung eine unzutreffende Höhe der Beiträge übermittelt, ist die entgangene Steuer mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen."

d) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verwenden" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat der Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle auch unter Angabe der Vertragsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge sowie die Zulage- oder die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die zentrale Stelle zu übermitteln. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend."

3. In § 22a Absatz 2 Satz 8 wird das Wort „verwenden" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

4. In § 32b Absatz 5 wird das Wort „verwendet" durch das Wort „verarbeitet" ersetzt.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ohne Einwilligung des Arbeitnehmers und soweit gesetzlich nichts anderes zugelassen ist, darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer verarbeiten."

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

6. § 39e wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

      „Für die Verarbeitung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gilt § 39 Absatz 8 entsprechend.“

   b) Absatz 6 Satz 6 Nummer 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Für die Verarbeitung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt § 39 Absatz 8 entsprechend;“.

   c) In Absatz 10 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

7. § 41b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „erheben, bilden, verarbeiten oder verwenden“ durch die Wörter „verarbeiten oder bilden“ ersetzt.

   b) Absatz 2a wird aufgehoben.

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „erhoben, abgerufen, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

8. In § 44a Absatz 2a Satz 7 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

9. In § 45d Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

10. § 48b wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

       „Der Antragsteller ist über die Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern gemäß Absatz 6 zu informieren.“

    b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

       aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

          „Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die Daten nach Absatz 3 Satz 1.“

       bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Das Bundeszentralamt für Steuern“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

       cc) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 50f Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

    „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über-

mittelt oder eine dort geforderte Mitteilung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

12. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben, dürfen die zu diesem Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten auch für die Erhebung einer Zuschlagsteuer im Wege des Steuerabzugs verarbeitet werden.“

b) Absatz 2c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 8 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Ohne Einwilligung der oder des Kirchensteuerpflichtigen und soweit gesetzlich nichts anderes zugelassen ist, dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligte Finanzbehörde die Daten nach Satz 8 nicht für andere Zwecke verarbeiten.“

13. In § 68 Absatz 4 wird das Wort „übermitteln“ durch das Wort „bereitstellen“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

b) In Absatz 12 Satz 2 Nummer 5 werden das Wort „Erhebung“ sowie die Wörter „und Übermittlung“ gestrichen.

2. In § 27a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

Artikel 74

Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

In § 26 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wer-

den die Wörter „Verhältnisse des Betroffenen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

§ 95 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

Artikel 76

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der Schutz des geistigen Eigentums bleiben unberührt, soweit die Absätze 3 bis 5 nicht etwas anderes regeln.“

   b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

   „(3) Werden personenbezogene Daten im Rahmen der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund der Verordnung (EU) 806/2014 verarbeitet, so stehen den betroffenen Personen die Rechte nach den Artikeln 15 bis 18 und den Artikeln 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit eine Gefährdung des Erfolgs der jeweiligen Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Unter diesen Voraussetzungen sind die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde auch von den Pflichten nach den Artikeln 5, 12 bis 14, 19 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit.

   (4) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde informieren die von den Beschränkungen nach Absatz 3 Satz 1 betroffenen Personen in geeigneter Form über das Ende der Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(5) Soweit die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, ist die Auskunft auf Verlangen der betroffenen Person der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen. Dies gilt nur, soweit die jeweilige Behörde nicht im Einzelfall festgestellt hat, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Finanzmarktstabilität gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der jeweiligen Behörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Soweit Institute, Unternehmen oder inländische Unionszweistellen gemäß § 1 personenbezogene Daten für Zwecke nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) 806/2014 übermitteln, bestehen die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016 /679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. personenbezogene Daten werden nur unter den Voraussetzungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt.“

Artikel 77

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36a wie folgt gefasst:

„Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Datenübermittlung § 36a“.

2. In der Überschrift des §°36a werden die Wörter „Übermittlung personenbezogener Daten“ durch das Wort „Datenübermittlung“ ersetzt.

3. §°57°Absatz°9 Satz°3 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang stehen mit

1. Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und

2. den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 78

Änderung des Energiestatistikgesetzes

Das Energiestatistikgesetz vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 392) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gespeichert und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gespeichert, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

      „§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten“.

   b) Die Angabe zu § 150 wie folgt gefasst:

      „§ 150 Auskunft auf Antrag der betroffenen Person“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verabreitung personenbezogener Daten“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Die zuständige öffentliche Stelle erhebt personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt,“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Verwendungsregelungen“ durch das Wort „Verarbeitungsregelungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

ccc) Im Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten dürfen für Zwecke des Absatzes 1 verarbeitet werden.“

e) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „für den zweck verarbeiten“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Sperren“ wird durch die Wörter „Einschränken der Verarbeitung“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „gelten“ werden die Wörter „unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ eingefügt.

3. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 3a Satz 3 werden jeweils die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3b Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „geschützten Verhältnisse“ durch die Wörter „geschützten Daten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und wird das Wort „übermitteln“ gestrichen.

d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verwendungszwecke“ durch das Wort „Verarbeitungszwecke“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

e) In Absatz 12 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

5. In § 31 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

6. In § 34a Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „Datenerhebung und -verwendung“ durch die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ ersetzt.

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 150

Auskunft auf Antrag der betroffenen Person“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die Registerbehörde der betroffenen Person einen formlosen kostenfreien Auszug über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 150a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

9. § 150b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Übermittlung für Forschungsarbeiten Dritter im Sinne des Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/679 richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung auch Anwendung für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“

10. Dem § 150c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.“

11. § 150d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und zur Datenschutzkontrolle verwendet“ durch die Wörter „, zur Datenschutzkontrolle und zur Auskunft aus Protokolldaten entsprechend dem Absatz 3 verarbeitet“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Soweit sich das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 auf Auskünfte bezieht, die einer Stelle nach den § 150a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erteilt wurden, entscheidet die Registerbehörde über die Beschränkung des Auskunftsrechts nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes im Einvernehmen mit dieser Stelle. Für die Antragsberechtigung und das Verfahren gilt § 150 Absatz 2 bis 4 entsprechend.“

12. In § 151 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

13. § 153 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

§ 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Industrie- und Handelskammern erheben die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen oder öffentlichen Stellen, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Satz 1 gilt für Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößen entsprechend.“

   b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auskunftspflichtig“ die Wörter „bei den Kammerzugehörigen“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, erheben zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen Angaben zur Gewerbesteuerveranlagung, wie sie auch zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 erforderlich sind, sowie die nach § 3 Absatz 3 erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden.“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen verarbeiten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten verarbeiten sie nur, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.“

4. Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

   „(3a) Die Industrie- und Handelskammern übermitteln die in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch automatisiertes Abrufverfahren, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die beteiligten Industrie- und Handelskammern haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

   1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,

   2. die Stelle, an die übermittelt wird,

   3. Art der zu übermittelnden Daten,

   4. erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

   Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an die übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener und sonstiger Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand dieser Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.“

5. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken die in Absatz 1 genannten Daten an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat und der Empfänger der Daten sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen unbeschadet der weiteren Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) vor der ersten Übermittlung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nicht-öffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.“

6. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) An Bewerber und Kandidaten für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlbewerbung durch die Bewerber und der Wahlwerbung durch die Kandidaten Name, Firma, Anschrift, Emailadresse und Wirtschaftszweig über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden, sofern der Empfänger der Daten sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Bewerber und Kandidaten haben die übermittelten Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen.“

7. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Sperren“ durch die Wörter „Einschränken der Verarbeitung“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt und wird das Wort „Datenschutzgesetzes“ durch das Wort „Datenschutzgesetze“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 81

Änderung des Medizinproduktegesetzes

Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ und wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4 Nummer 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „entweder schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

3. In § 25 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

4. In § 29 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

5. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

6. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „und Nutzung von Daten“ durch die Wörter „von Daten nach § 29 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

7. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „erfasst, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Stellen, die in Verfahren auf Grund dieses Gesetzes zu beteiligen sind, werden über das Ergebnis unterrichtet, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verarbeiten“ die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „dürfen“ wird durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

bb) Die Wörter „unterrichten, auch“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Gewerbetreibende“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „die Gewerbetreibenden“ durch die Wörter „die betroffenen Personen unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Übermittlung von Daten durch öffentliche Stellen an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn der Empfänger sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Öffentliche Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Sperren“ durch die Wörter „das Einschränken der Verarbeitung“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

3. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in einer gesonderten Datei“ durch die Wörter „in einem gesonderten Dateisystem“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Datei“ durch die Wörter „diesem Dateisystem“ und die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind an öffentliche Stellen und an nicht-öffentliche Stellen zu übermitteln, soweit dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679“ und wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Übermittlung von Daten durch öffentliche Stellen an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn der Empfänger sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Öffentliche Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Sperren“ durch die Wörter „das Einschränken der Verarbeitung“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „einer gesonderten Datei“ durch die Wörter „einem gesonderten Dateisystem“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

bb) Das Wort „darf“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

cc) Das Wort „übermitteln“ wird gestrichen.

dd) In Satz 2 werden nach dem Wort „Datensicherheit“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

5. § 113 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Handwerkskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, erheben zur Festsetzung der Beiträge die genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden.“

b) In Satz 12 werden die Wörter „gespeichert und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Datensicherheit“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ eingefügt.

2. § 19 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt und werden die Wörter „nur nutzen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst ersetzt:

„Personenbezogene Daten aus dem Kehrbuch werden an die zuständige Behörde übermittelt, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde nach diesem Gesetz erforderlich ist; im Übrigen werden Daten an öffentliche Stellen übermittelt, soweit das Landesrecht dies zulässt.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.“

Artikel 84

Änderung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes

Das Nationales-Waffenregister-Gesetz vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1366), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 37 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Datenübermittlungen, Verantwortliche“.

b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Datenpflege durch andere als die Verantwortlichen“.

c) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Protokollierungspflicht bei der Datenübermittlung“.

d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Zweckbindung bei der Datenverarbeitung“.

e) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person“.

f) Die Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung“.

2. In § 1 Absatz 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

3. Die Überschrift von Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Datenübermittlungen, Verantwortliche“.

4. In § 5 wird das Wort „Änderung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Datenpflege durch andere als die Verantwortlichen“.

   b) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „als speichernde Stelle“ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die protokollierten Daten dürfen nur für die folgenden Zwecke verarbeitet werden:

      1. Auskunftserteilung an die betroffene Person,

      2. Datenschutzkontrolle und Datensicherung sowie

      3. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Registers.“

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

7. In § 10 Nummer 7 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ ersetzt.

   b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Angaben „, 6 und 7“ gestrichen.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die beantragende Stelle mitteilt, dass sie die technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016 S. 72) erforderlich sind,“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die abrufende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ ersetzt.

11. § 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die abrufende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Ersuchen und im automatisierten Abrufverfahren“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „auf Ersuchen nach den §§ 10 bis 12 sowie bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 13 und 14“ gestrichen.

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zweckbindung bei der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ersuchende oder abrufende Stelle zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten übermittelt wurden, ist zulässig, soweit die Daten dieser Stelle auch zu diesem anderen Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.“

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat in jedem Fall der Geltendmachung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Identität durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Ausweiskopie oder amtlich beglaubigten Unterschrift nachzuweisen.

(2) Über die Beschränkung des Auskunftsrechts nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes entscheidet die Registerbehörde im Benehmen mit der Waffenbehörde, die die Daten übermittelt hat.

(3) Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Registerbehörde der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich einen entsprechenden Hinweis zu übermitteln.“

15. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a

Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Die Pflicht des Verantwortlichen zur Unterrichtung der betroffenen Person nach Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, sofern das Auskunftsrecht der betroffenen Person beschränkt ist.“

16. § 20 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„zu spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679.“

Artikel 85

Änderung des Mess- und Eichgesetzes

§ 11 Absatz 4 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die anerkennende Stelle übermittelt die ihr zugänglichen Informationen auf Anforderung den folgenden Stellen, soweit diese die Informationen für die Aufgabenerfüllung benötigen:

1. der Akkreditierungsstelle,

2. der zuständigen Marktüberwachungsbehörde und

3. den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit es sich um Informationen im Zusammenhang mit notifizierten Konformitätsbewertungsstellen handelt.“

Artikel 86

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13h Absatz 1 Nummer 22 wird das Wort „Datenverantwortlicher“ durch das Wort „Verantwortlicher“ ersetzt.

2. In § 15a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

3. In § 68 Absatz 7 werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

4. In § 68a Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

5. In § 111c Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

6. In § 111e Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Bundesnetzagentur muss bei der Errichtung und bei dem Betrieb des Marktstammdatenregisters

   1. europarechtliche und nationale Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten sowie

   2. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergreifen, und zwar

      a) unter Beachtung der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und

      b) unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.“

7. § 111f wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem Satzteil vor der Gliederung werden die Wörter „als Datenverantwortlicher“ gestrichen und die Wörter „ohne Übermittlung des Datenverantwortlichen“ durch die Wörter „ohne ihre Übermittlung“ ersetzt.

      bb) In Buchstabe a werden die Wörter „des Datenverantwortlichen“ durch die Wörter „des Übermittelnden“ ersetzt.

   b) In Nummer 7 Buchstabe c werden die Wörter „Übernahme der Datenverantwortung“ durch die Wörter „Übernahme der Verantwortung für die Richtigkeit der Da-

ten“ und die Wörter „ohne vorherige Übermittlung des Datenverantwortlichen“ durch die Wörter „ohne ihre vorherige Übermittlung“ ersetzt.

c) In Nummer 10 werden die Wörter „der Datenverantwortlichen“ durch die Wörter „der für die Übermittlung der Daten Verantwortlichen“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu Teil 3 Kapitel 1 werden die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

   b) In den Angaben zu § 49 und § 50 werden jeweils die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

   c) In der Angabe zu § 51 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch“ die Wörter „die Verarbeitung“ ersetzt.

   d) In der Angabe zu § 53 wird das Wort „Informationsrechte“ durch das Wort „Auskunftsrechte“ ersetzt.

   e) In der Angabe zu Teil 3 Kapitel 3 werden die Wörter „und -nutzung“ gestrichen.

   f) In der Angabe zu § 62 wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

   g) In der Angabe zu § 66 wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

   h) In der Angabe zu § 67 wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

   i) In der Angabe zu § 68 wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

   j) In der Angabe zu § 69 wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

   k) In der Angabe zu § 70 wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

2. In § 1 Nummer 6 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 11 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Nummer 16 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

4. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

5. In § 21 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung, Protokollierung, Speicherung und Löschung“ durch die Wörter „Verarbeitung, insbesondere Erhebung, Übermittlung, Protokollierung, Speicherung und Löschung,“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Erhebung, Zeitstempelung, Verarbeitung, Übermittlung, Speicherung und Löschung“ durch die Wörter „Verarbeitung, insbesondere Erhebung, Zeitstempelung, Übermittlung, Speicherung und Löschung,“ ersetzt.

7. In der Überschrift von Teil 3 Kapitel 1 werden die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme“ durch die Wörter „Verarbeitung oder Beschlagnahme“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Zum Umgang mit diesen“ werden durch die Wörter „Zur Verarbeitung dieser“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. jede Stelle, die über eine Einwilligung des Anschlussnutzers verfügt, die den Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) genügt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die berechtigten Stellen können die Verarbeitung auch von personenbezogenen Daten durch einen Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 durchführen lassen.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor der Nummerierung die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

10. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „die Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des jeweiligen Berechtigten die“ die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

11. In § 52 Absatz 3 wird das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ ersetzt.

12. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Auskunftsrechte des Anschlussnutzers

Unbeschadet des Artikels 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.“

13. In § 56 Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

14. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Weitere Datenerhebung

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ist eine Datenerhebung über die §§ 55 bis 58 hinaus mittels einer Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung, eines Messsystems, eines intelligenten Messsystems oder mit deren Hilfe nur zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten erhoben werden.“

15. In der Überschrift von Teil 3 Kapitel 3 werden die Wörter „und -nutzung“ gestrichen.

16. In § 62 wird in der Überschrift das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

17. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Weitere Datenübermittlung

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ist eine Datenübermittlung über die §§ 60 bis 64 hinaus nur zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten übermittelt werden.“

18. § 66 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

    b) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

19. § 67 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

    b) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

20. § 68 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

    b) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

21. § 69 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Messwertnutzung“ durch das Wort „Messwertverarbeitung“ ersetzt.

    b) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

22. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Messwertverarbeitung auf Veranlassung des Anschlussnutzers; weiterer Datenaustausch

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ist eine Messwertverarbeitung oder ein Datenaustausch über die §§ 66 bis 69 hinaus nur zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.“

23. § 73 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherung ihres Entgeltanspruchs darf sie die Bestandsdaten und Verkehrsdaten verarbeiten, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme nach Satz 1 aufzudecken und zu unterbinden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „berechtigte Stelle darf für die“ wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

bb) Der Angabe „Satz 1“ wird die Angabe „Absatz 1“ vorangestellt.

24. In § 74 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

25. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt und wird nach den Wörtern „zu Zwecken der zulässigen“ das Wort „Datenverwendung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

c) In Nummer 9 werden die Wörter „zum Datenumgang“ durch die Wörter „zur Datenverarbeitung“ ersetzt.

26. In § 77 Absatz 4 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 88

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können gemeinsame Dateisysteme einrichten. Jede der beiden Stellen darf nur die von ihr eingegebenen Daten verändern oder löschen oder ihre Verarbeitung einschränken und ist nur hinsichtlich der von ihr eingegebenen Daten Verantwortlicher. Hat eine der beiden Stellen Anhaltspunkte dafür, dass von der anderen Stelle eingegebene Daten unrichtig sind, teilt sie dies der anderen Stelle unverzüglich mit. Bei der Er-

richtung eines gemeinsamen Dateisystems ist festzulegen, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu treffen hat. Die nach Satz 4 bestimmte Stelle hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu personenbezogenen Daten nur in dem Umfang erhalten, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

2. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 25 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, tauschen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum alle zweckdienlichen und grundlegenden Informationen aus, die für die Durchführung der Aufsicht erforderlich sind."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes" durch die Wörter „allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften" ersetzt.

bb) In Satz 7 wird das Wort „verwenden" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „ist das Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter „sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften" ersetzt.

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Institute dürfen personenbezogene Daten ihrer Kunden, von Personen, mit denen sie Vertragsverhandlungen über Adressenausfallrisiken begründende Geschäfte aufnehmen, sowie von Personen, die für die Erfüllung eines Adressenausfallrisikos einstehen sollen, für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verarbeiten, soweit

1. diese Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sind,

2. diese Daten zum Aufbau und Betrieb, einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung, von internen Ratingsystemen für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma erforderlich sind und

3. es sich nicht um Angaben zur Staatsangehörigkeit oder um besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt."

b) In Satz 3 werden die Wörter „erhoben und verwendet" durch das Wort „verarbeitet" ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ jeweils durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

d) In Satz 5 Nummer 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 12 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

6. § 24c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „eine Datei zu führen, in der“ durch die Wörter „ein Dateisystem zu führen, in dem“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Datei“ durch die Wörter „dem Dateisystem“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „der Datei“ durch die Wörter „dem Dateisystem“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Datei“ durch die Wörter „dem Dateisystem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „der Datei“ durch die Wörter „dem Dateisystem“ und die Wörter „des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

7. In § 56 Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter „eine Datei“ durch die Wörter „ein Dateisystem“ ersetzt.

8. In § 64h Absatz 5 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 89

Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 13a Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Entschädigungseinrichtung ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Verarbeitet die Entschädigungseinrichtung im Zuge einer Maßnahme zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen

1. die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,

2. den Zweck der Maßnahme,

3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse, oder

4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

gefährden würde. Unter diesen Voraussetzungen ist die Entschädigungseinrichtung auch von den Pflichten nach den Artikeln 5, 12 bis 14, 19 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit.

(2) Die jeweils betroffene Person ist über das Ende der Beschränkung in geeigneter Form zu unterrichten, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(3) Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist auf Verlangen der betroffenen Personen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 die Auskunft zu erteilen, soweit nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität

und Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Entschädigungseinrichtung zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(4) Soweit Personen und Unternehmen personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 an die Entschädigungseinrichtung übermitteln oder diese von dort erhoben werden, bestehen die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht."

Artikel 90

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4d folgende Angabe eingefügt:

   „§ 4e Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten".

2. § 4d wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zustimmung" durch das Wort „Einwilligung" ersetzt.

3. Nach § 4d wird folgender § 4e angefügt:

„§ 4e

Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Bundesanstalt ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiteten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Verarbeitet die Bundesanstalt im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit nach den maßgeblichen Aufsichtsgesetzen personenbezogene Daten, so stehen den betroffenen Personen die Rechte nach den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht zu, soweit die Erfüllung dieser Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:

1. die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,

2. den Zweck der Maßnahme,

3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse, oder

4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bundesanstalt auch von den Pflichten nach den Artikeln 5, 12 bis 14, 19 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Personen und Einrichtungen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie für die Deutsche Bundesbank. § 4 Absatz 3 bis 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die jeweils betroffene Person ist über das Ende der Beschränkung in geeigneter Form zu unterrichten, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(3) Wird der betroffenen Person in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 keine Auskunft erteilt, so ist auf ihr Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Auskunft zu erteilen, soweit nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragen an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Bundesanstalt, der Personen und Einrichtungen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(4) Soweit Personen, Institute und Unternehmen personenbezogene Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke an die Bundesanstalt, die Personen und Einrichtungen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, oder die Deutsche Bundesbank übermitteln oder diese von dort von Personen, Instituten und Unternehmen erhoben werden, bestehen die Pflichten dieser Personen, Institute und Unternehmen zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht."

Artikel 91

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „erheben und verwenden" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Datei" durch die Wörter „dem Dateisystem" ersetzt.

2. In § 59 Absatz 2 werden die Wörter „abrufen, verarbeiten und speichern“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. § 64 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 7 werden die Wörter „eine Datei“ durch die Wörter „ein Dateisystem“ ersetzt.

   b) In Nummer 10 werden die Wörter „Dateien“ durch die Wörter „Dateisysteme“ ersetzt.

Artikel 92

Änderung des Einlagensicherungsgesetzes

Das Einlagensicherungsgesetz vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“.

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ und die Wörter „Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

   c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Die Einlagensicherungssysteme sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Verarbeiten die Einlagensicherungssysteme personenbezogene Daten im Zuge einer Maßnahme zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen

1. die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,

2. den Zweck der Maßnahme,

3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse, oder

4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

gefährden würde. Unter diesen Voraussetzungen sind die Einlagensicherungssysteme auch von den Pflichten nach Artikel 5, 12 bis 14, 19 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit.

(5) Die jeweils betroffene Person ist über das Ende der Beschränkung in geeigneter Form zu unterrichten, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(6) Soweit der betroffenen Person in den Fällen des Absatzes 4 keine Auskunft erteilt wird, ist sie auf deren Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der genannten Stellen zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(7) Soweit Personen und Unternehmen personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 an die Einlagensicherungssysteme übermitteln oder diese von dort erhoben werden, bestehen die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.“

Artikel 93

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gilt § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

   b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Für die Zwecke der Richtlinie 2011/61/EU kann die Bundesanstalt Daten und Datenauswertungen an zuständige Stellen in Drittstaaten übermitteln, soweit die Anforderungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und

zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und die sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften erfüllt sind."

2. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung; für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind dies insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679;".

Artikel 94

Änderung des Pfandbriefgesetzes

In § 31 Absatz 9 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die Wörter „erheben und verwenden" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

Artikel 95

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 276 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt."

2. § 309 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt."

Artikel 96

Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel

In § 3 Satz 4 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, werden die Wörter „und nutzen" gestrichen.

Artikel 97

Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wir folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt 7 Datenverarbeitung“.

   b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

   „§ 23 Datenverarbeitung“.

2. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

3. Die Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt 7

   Datenverarbeitung“.

4. Die Überschrift des § 23 wird wie folgt gefasst:

   „§ 23

   Datenverarbeitung“.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Das Wort „insoweit“ wird gestrichen.

   c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 98

Änderung des Tierschutzgesetzes

§ 16 Absatz 6 Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen bleiben die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie

95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72), das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt."

Artikel 99

Änderung des Fleischgesetzes

Das Fleischgesetz vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 88 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Einrichtung von automatisierten Verfahren, die die Übermittlung der Daten aus den Registern nach den Absätzen 2 und 3 durch Abruf ermöglichen, ist zulässig, soweit diese Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen sind. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass das Abrufverfahren kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie Folgendes schriftlich festzulegen:

   1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,

   2. Dritte, an die die Daten übermittelt werden sollen,

   3. Art der zu übermittelnden Daten,

   4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72).

   Im öffentlichen Bereich können die Festlegungen auch von den Fachaufsichtsbehörden getroffen werden."

2. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „erforderlichen Erhebungen und Verwendungen" durch die Wörter „erforderliche Verarbeitung" ersetzt.

Artikel 100

Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2017 (BGBl. I S. 3824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) Die Wörter „erhebt, verarbeitet und nutzt“ werden durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

2. § 34d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

3. § 34e wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und nutzt“ gestrichen.

4. In § 34f Absatz 1 werden die Wörter „Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

Artikel 101

Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren

Das Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260), das zuletzt durch Artikel 402 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass das Abrufverfahren kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie Folgendes schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,

2. Dritte, an die die Einzelangaben übermittelt werden sollen,

3. Art der zu übermittelnden Einzelangaben,

4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72).

Die Festlegungen können auch von den Fachaufsichtsbehörden getroffen werden.

(8) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den die Einzelgaben übermittelt werden. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von Einzelangaben zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand dieser Einzelangaben abgerufen oder übermittelt, so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes."

2. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Empfänger verpflichtet sich vor der Übermittlung gegenüber der Bundesanstalt, die Einzelangaben nur für das Forschungsvorhaben zu verarbeiten, für das sie ihm übermittelt worden sind."

bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung" durch das Wort „Verarbeitung" und das Wort „Weitergabe" durch das Wort „Übermittlung" ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 102

Änderung des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes

Das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280), das zuletzt durch Artikel 403 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verarbeitung von Daten".

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und Nutzung" gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Friedrich-Loeffler-Institut darf die Daten nicht an Dritte übermitteln.“

2. § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) bleibt unberührt.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

(2) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.“

Artikel 103

Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

§ 3a des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 91 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

2. In Absatz 1 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter „und -nutzung“ gestrichen.

Artikel 104

Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes

Das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2015 (BGBl. I S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „insbesondere die nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen, von der Bundesanstalt zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst“ durch die Wörter „den nachden Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen entspricht“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „spätestens sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes zu erstellen und“ gestrichen.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Datenverarbeitung“.

   b) In Absatz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

   c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „genutzt oder weitergegeben“ durch die Wörter „verwendet oder übermittelt“ ersetzt.

      cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. missbräuchlich gegenüber dem von der Veröffentlichung betroffenen Empfänger von Zahlungen verwendet werden“.

3. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1“ eingefügt und in Nummer 2 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

4. § 3a wird aufgehoben.

Artikel 105

Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes

Das InVeKoS-Daten-Gesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder sonstige Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und nutzt“ gestrichen.

      bb) In Nummer 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „nutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Für den Zweck des Absatzes 1 Nummer 3 speichert, verwendet, verändert und beschränkt die zuständige Fachüberwachungsbehörde die ihr von der Zahlstelle nach Absatz 3 übermittelten Betriebsdaten. Sie erhebt, speichert, verwendet, verändert und beschränkt die Prüfergebnisse, die bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt worden sind, als weitere Betriebsdaten. Die Fachüberwachungsbehörden übermitteln der Zahlstelle die für jeden Begünstigten festgestellten Kontrollergebnisse zu den in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Zwecken.“

   d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „erhebt, speichert und nutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   b) Satz 4 wird aufgehoben.

   c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird aufgehoben.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

   c) Im neuen Absatz 1 werden die Wörter „in Absatz 1 genannten Daten“ durch das Wort „Betriebsdaten“ ersetzt.

   d) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ und werden die Wörter „in Absatz 1 genannten Daten“ jeweils durch das Wort „Betriebsdaten“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Abweichendes Landesrecht

Die Länder können die Betriebsdaten nach Maßgabe ihres Landesorganisationsrechts durch andere Stellen als die Zahlstellen oder die Fachüberwachungsbehörden verarbeiten lassen.“

7. In § 9 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

8. In Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 2) wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

Artikel 106

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

In § 94a Nummer 1 Buchstabe b des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist, werden die Wörter „oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „oder besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

Artikel 107

Änderung des Seefischereigesetzes

In § 20 Absatz 2 Satz 1 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) geändert worden ist, werden die Wörter „nach Maßgabe von § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

Artikel 108

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 16 angefügt:

   „(16) Zur Abwicklung von Verträgen, die vor dem 25. Mai 2018 unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 4 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung abgeschlossen wurden, sind das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Absatz 3 genannte Gläubiger verpflichtet, die Daten nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 1 zu übermitteln, es sei denn, der Arbeitnehmer hat der Datenübermittlung schriftlich widersprochen.“

Artikel 109

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 6 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 4 aufgehoben.

Artikel 110

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

In § 23 Absatz 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „verwendet sowie in Datenverarbeitungssystemen gespeichert oder“ gestrichen.

Artikel 111

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (Abl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)““ ersetzt.

Artikel 112

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

In § 17 Satz 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.

2739) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 113

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 62 wie folgt gefasst:

   „§ 62 Dateisysteme der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

2. In § 40 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

3. § 62 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 62

   Dateisysteme der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

   b) Das Wort „Dateien“ wird durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.

Artikel 114

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer “eingefügt.

   b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. Dem § 57 wird folgender Absatz 6a angefügt:

   „(6a) Abweichend von § 85a Absatz 3 des Zehnten Buches kann gegen eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Aufgabe nach diesem Gesetz wahrnimmt, wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU)

2016/679, der sich auf Sozialdaten bezieht, eine Geldbuße verhängt werden. Ein Verstoß nach Artikel 83 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kann mit einer Geldbuße bis zu zehn Millionen Euro, ein Verstoß nach Artikel 83 Absatz 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2016/679 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Millionen Euro geahndet werden. § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

Artikel 115

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung" gestrichen.

2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Elektronische Unterstützung bei der Antragstellung

(1) Zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung kann der Bund ein Internetportal einrichten und betreiben. Das Internetportal ermöglicht das elektronische Ausfüllen der Antragsformulare der Länder sowie die Übermittlung der Daten aus dem Antragsformular an die nach § 12 zuständige Behörde. Zuständig für Einrichtung und Betrieb des Internetportals ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Ausführung dieses Gesetzes durch die nach § 12 zuständigen Behörden bleibt davon unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist für das Internetportal datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die elektronische Unterstützung bei der Antragstellung darf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die in § 22 genannten statistischen Erhebungsmerkmale verarbeiten, sofern der Nutzer in die Verarbeitung eingewilligt hat. Die statistischen Erhebungsmerkmale einschließlich der zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Nutzung des Internetportals unverzüglich zu löschen."

Artikel 116

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6 Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Verantwortung“.

b) Die Angabe zu § 50a wird wie folgt gefasst:

„§ 50a Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung“.

c) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen“.

d) Die Angabe zu § 51b wird wie folgt gefasst:

„§ 51b Verarbeitung von Daten durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

e) Die Angaben zu den §§ 63a und 63b werden wie folgt gefasst:

„§§ 63a und 63b (weggefallen)“.

2. Die Überschrift von Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6 Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Verantwortung“.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „verantwortliche Stelle“ durch das Wort „Verantwortliche“, die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ sowie die Angabe „§ 67 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Verantwortliche Stelle“ durch das Wort „Verantwortliche“ und die Angabe „§ 67 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verarbeitung von Sozialdaten durch die gemeinsame Einrichtung ist nur unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) sowie des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches zulässig.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

4. § 50a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50a

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung“.

b) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

5. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen abweichend von § 80 Absatz 3 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch einschließlich der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch nicht-öffentliche Stellen mit der Verarbeitung von Sozialdaten beauftragen.“

6. § 51b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51b

Verarbeitung von Daten durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

b) In Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „verarbeitet und genutzt“ durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht“ ersetzt.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 2 werden die Wörter „der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei“ durch die Wörter „des bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Dateisystems“ ersetzt.

b) In Absatz 4 zweiter Halbsatz wird das Wort „Zuleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

8. Die §§ 63a und 63b werden aufgehoben.

Artikel 117

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 282b wird wie folgt gefasst:

      „§ 282b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.

   b) Die Angabe zu § 394 wird wie folgt gefasst:

      „§ 394 Verarbeitung von Sozialdaten durch die Bundesagentur“.

   c) Die Angabe zu § 395 wird wie folgt gefasst:

      „§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen“.

2. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Betroffenen“ das Wort „Der betroffenen Person“ eingefügt.

3. In § 41 Satz 3 wird nach dem Wort „erheben“ ein Komma sowie das Wort „speichern“ eingefügt.

4. In § 281 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht“ ersetzt.

5. § 282 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „genutzt und verarbeitet“ durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nach den § 28a“ durch die Wörter „die nach § 28a“ ersetzt und werden die Wörter „in einer besonders geschützten Datei“ durch die Wörter „in einem besonders geschützten Dateisystem“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Datei“ durch die Wörter „diesem Dateisystem“ und die Wörter „verarbeitet und genutzt“ durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

6. § 282a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2b Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „Verwendung“ durch die Wörter „Speicherung und für die Nutzung“ ersetzt.

7. § 282b wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 282b

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

8. § 298 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sind diese Daten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten, dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit die betroffene Person im Einzelfall schriftlich oder elektronisch eingewilligt hat; § 67b Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Werden andere personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet, gilt § 67b Absatz 2 Satz 1 und 3 des Zehnten Buches entsprechend.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Betroffene“ das Wort „Personen“ eingefügt.

9. § 319 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

10. § 394 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 394

Verarbeitung von Sozialdaten durch die Bundesagentur“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

11. § 395 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 395

Datenübermittlung an Dritte; Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Absatz 3 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nicht-öffentliche Stellen mit der Verarbeitung von Sozialdaten beauftragen.“

12. In § 397 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Daten dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke und für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen stehen, gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.“

13. § 404 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird aufgehoben.

b) In Nummer 13 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen und werden die Wörter „oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht“ gestrichen.

Artikel 118

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt Fünfter Titel wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Titel
Verarbeitung der Versicherungsnummer“.

b) Die Angabe zu § 18f wird wie folgt gefasst:

„§ 18f Zulässigkeit der Verarbeitung“.

c) Die Angabe zu § 18m wird wie folgt gefasst:

„§ 18m Verarbeitung der Betriebsnummer“.

d) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung“.

e) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt Zweiter Titel wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Titel
Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger“.

f) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102 Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Daten zum Lohnnachweisverfahren“.

g) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119 (weggefallen)“.

2. Die Angabe zum Ersten Abschnitt Fünfter Titel wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Titel
Verarbeitung der Versicherungsnummer“.

3. § 18f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18f

Zulässigkeit der Verarbeitung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im ersten Halbsatz die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ sowie im zweiten Halbsatz die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ jeweils durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ und werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

d) In Absatz 2a werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

e) In Absatz 2b werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „verarbeitet oder genutzt“ durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

g) In Absatz 4 werden die Wörter „verarbeitet oder“ gestrichen.

h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „2 oder 3“ wird durch die Angabe „2 bis 3“ ersetzt.

bb) Die Wörter „oder nutzen“ werden gestrichen.

cc) Das Wort „Dateien“ wird durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.

4. In § 18g Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

5. In § 18i Absatz 6 werden die Wörter „einer elektronischen Datei“ durch die Wörter „einem elektronischen Dateisystem“ ersetzt.

6. § 18m wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18m

Verarbeitung der Betriebsnummer“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Datei“ durch die Wörter „dem Dateisystem“ ersetzt und werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „verarbeiten, nutzen und übermitteln“ durch die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln und in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „verarbeiten, nutzen oder übermitteln“ durch die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

7. In § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „jeder Datei“ durch die Wörter „jedes Dateisystems“ ersetzt.

8. § 28p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „eine Datei, in der“ durch die Wörter „ein Dateisystem, in dem“ ersetzt.

bbb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „dieser Datei“ durch die Wörter „diesem Dateisystem“ ersetzt und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „die Datei“ durch die Wörter „das Dateisystem“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine Datei, in der“ durch die Wörter „ein Dateisystem, in dem“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf die Daten der Stammsatzdatei nach § 150 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches sowie die Daten des Dateisystems nach § 150 Absatz 3 des Sechsten Buches und der Stammdatendatei nach § 101 für die Prüfung bei den Arbeitgebern speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken; dies gilt für die Daten der Stammsatzdatei auch für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches.“

ee) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

bbb) In dem Satzteil nach Nummer 5 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

b) Absatz 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Inhalt des Dateisystems nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern und der für die Prüfung bei Einzugsstellen erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieses Dateisystems sowie über den Umfang der Daten aus diesem Dateisystem, die von den Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit nach § 28q Absatz 5 abgerufen werden können.“

9. § 28q wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „der in § 28p Absatz 8 Satz 1 genannten Datei“ durch die Wörter „dem in § 28p Absatz 8 Satz 1 genannten Dateisystem“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „der Datei“ durch die Wörter „dem Dateisystem“ ersetzt und werden die Wörter „zu verarbeiten, zu nutzen und“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Arbeitgeberdateien“ durch das Wort „Arbeitgeberdateisysteme“ ersetzt.

10. Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung“.

11. Die Angabe zum Sechsten Abschnitt Zweiter Titel wird wie folgt geändert:

„Zweiter Titel

Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger“.

12. In § 96 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „abzurufen und zu verarbeiten“ durch die Wörter „elektronisch abzurufen, zu speichern und zu nutzen“ ersetzt.

13. In § 97 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

14. § 101 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „verarbeiten“ durch die Wörter „speichern, verändern“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „abrufen,“ die Wörter „speichern, verändern“ eingefügt.

15. § 102 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Daten zum Lohnnachweisverfahren“.

    b) In Absatz 3 wird das Komma und werden die Wörter „zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten“ gestrichen.

16. In § 106 Absatz 1 Satz 2 und § 107 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „verarbeiten“ jeweils durch das Wort „speichern“ ersetzt.

17. § 111 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird aufgehoben.

    b) In Nummer 2b und Nummer 2c wird jeweils nach der Angabe „§ 28c“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

    c) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 28c Nummer 3 bis 5, 7 oder 8“ durch die Wörter „§ 28c Nummer 3 bis 5 oder 7“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 28n“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

18. § 119 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 119

Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 170 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 170 Absatz 9“ ersetzt.

2. In § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 werden die Wörter „und Weitergabe“ durch die Wörter „, Weitergabe und Übermittlung“ ersetzt.

3. § 85 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Weitergabe“ die Wörter „oder Übermittlung“ eingefügt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Weitergabe“ die Wörter „und Übermittlung“ eingefügt.

4. In § 88 Absatz 6 Nummer 3 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

5. § 170 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

      „(6) Die Übermittlung der im Strahlenschutzregister gespeicherten personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung (Forschungszwecken) an Dritte ist nur unter den Voraussetzungen der Absätze 7 und 8 zulässig. Soweit die betroffenen Personen nicht in die Veröffentlichung der sie betreffenden Daten eingewilligt haben, dürfen Forschungsergebnisse nur anonymisiert veröffentlicht werden. Auch nach dem Tod der betroffenen Personen sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) einzuhalten.“

   c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

      aa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

      bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

         „Soweit besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen.“

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Auskunft über personenbezogene“ durch die Wörter „Übermittlung personenbezogener“, die Wörter „eine schriftliche“ durch das Wort „die“ und das Wort „beizufügen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Übermittlung“, die Wörter „Absatz 8 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 2“, die Wörter „Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 3“, das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nur für die Forschungsarbeit verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind; die Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Übermittlung richtet sich nach den Sätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz.“

e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

6. Nach § 182 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, richten sich die Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679.“

7. In § 193 Absatz 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

8. § 194 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 10“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Verstoß gegen eine Bestimmung nach Absatz 1 ist, soweit sie dem Schutz personenbezogener Daten dient, abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ausschließlich Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden.“

Artikel 120

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ jeweils die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt und werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden die Wörter „die verantwortliche Stelle“ durch die Wörter „den Verantwortlichen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt und wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen“ durch das Wort „Datenverarbeitungen“ ersetzt.

ee) In Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 27 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 10 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt und werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

b) In Satz 11 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen und werden die Wörter „Sätzen 7 und 8“ durch die Wörter „Sätzen 9 und 10“ ersetzt.

4. In § 31 Absatz 6 Satz 6 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

5. In § 31a Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

6. § 39 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 11 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) Satz 12 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Die Information sowie die Einwilligung müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

7. § 39b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 7 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden nach dem Wort „schriftlicher“ jeweils die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

b) Satz 8 wird aufgehoben.

8. § 44 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt werden nach dem Wort „schriftlicher“ jeweils die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

9. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Datenverwendung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ und werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und wird das Semikolon und werden die Wörter „die Einwilligung kann widerrufen werden“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Semikolon und werden die Wörter „personenbezogene Daten, die in Abweichung von den Regelungen des Zehnten Kapitels dieses Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, sind unverzüglich nach Abschluss des Modellvorhabens zu löschen“ gestrichen.

10. § 65c Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

11. In § 65d Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

12. In § 66 Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

13. § 73 Absatz 1b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt, wird das Komma und werden die Wörter „die widerrufen werden kann,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten und zweiten Halbsatz werden die Wörter „schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann,“ jeweils durch die Wörter „schriftlicher oder elektronischer Einwilligung des Versicherten“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „und zu nutzen“ gestrichen.

c) In Satz 3 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen und werden die Wörter „dessen schriftlicher Einwilligung, die widerrufen werden kann,“ durch die Wörter „schriftlicher oder elektronischer Einwilligung des Versicherten“ ersetzt.

d) In Satz 5 wird das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

14. § 77 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ und die Wörter „verantwortliche Stelle nach § 67 Absatz 9 Satz 1 des Zehnten Buches“ durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt und wird das Wort „Auftragnehmer“ durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ ersetzt.

15. § 81a Absatz 3a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „weitergegeben oder“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

16. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3d Satz 2 werden die Wörter „§ 78a des Zehnten Buches“ durch die Wörter „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

b) Absatz 3f wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

17. In § 91 Absatz 5a werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden die Wörter „oder personenbeziehbarer“ gestrichen.

18. In § 106a Absatz 4 Satz 3 wird das Semikolon und werden die Wörter „dabei dürfen versichertenbezogene Daten nur nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“ gestrichen.

19. In § 106c Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 78a des Zehnten Buches“ durch die Wörter „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

20. In § 126 Absatz 1a Satz 7 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

21. In § 127 Absatz 5a Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt und werden die Wörter „nach vorheriger Information“ gestrichen.

22. In § 137a Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ und die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

23. § 137f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt und werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

24. In § 140a Absatz 5 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

25. § 197a Absatz 3a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „weitergegeben oder“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

26. § 202 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ausfüllhilfen“ das Wort „zu“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu übernehmen,“ und die Wörter „und zu nutzen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „nutzen und übermitteln,“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Andere Behörden, Gerichte oder Dritte dürfen die Zahlstellennummern verarbeiten, sofern sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu deren Erhebung befugt sind und soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe einer der in Satz 3 genannten Stellen erforderlich ist.“

27. In § 217f Absatz 7 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

28. In § 219c wird in der Überschrift das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.

29. § 219d Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es zur Bearbeitung der Anfrage erforderlich ist, darf die nationale Kontaktstelle die von dem anfragenden Versicherten übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten; eine Übermittlung darf nur mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung des Versicherten erfolgen.“

30. § 251 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

b) Satz 7 wird aufgehoben.

c) In Satz 8 werden die Wörter „Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

31. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 9 Nummer 3 werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.

32. In § 268 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

33. In § 269 Absatz 3d Satz 3 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

34. In § 273 Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

35. In § 275b Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

36. § 276 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

b) In Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

37. In der Überschrift des Ersten Titels des Ersten Abschnitts des Zehnten Kapitels wird das Wort „Datenverwendung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

38. § 284 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ und die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt, werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt und werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Krankenkassen dürfen Sozialdaten, sofern sie besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind, auf Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nur verarbeiten, sofern in diesem Buch eine Verarbeitung dieser Daten mit Einwilligung ausdrücklich vorgesehen ist. Dies gilt nicht für die Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Planung Dritter.“

39. § 285 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

    b) In Satz 7 werden nach den Wörtern „§ 77 Absatz 6 Satz 2“ die Wörter „dieses Buches“ eingefügt.

40. § 286 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.

        bb) In Nummer 4 wird das Komma und werden die Wörter „insbesondere der Maßnahmen nach der Anlage zu § 78a des Zehnten Buches“ gestrichen.

41. § 291a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

    b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „das Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ durch die Wörter „die Verarbeitung“ ersetzt und werden im Satzteil nach der Aufzählung die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

        bb) In Satz 3 werden die Wörter „zu erhebenden, zu verarbeitenden oder zu nutzenden“ durch die Wörter „zu verarbeitenden“ ersetzt.

        cc) In den Sätzen 4 und 6 werden die Wörter „dem Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ jeweils durch die Wörter „der Verarbeitung“ ersetzt.

        dd) Satz 7 wird aufgehoben.

    d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Erhebens, Verarbeitens oder Nutzens“ durch die Wörter „der Verarbeitung“ ersetzt.

    e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ durch die Wörter „Die Verarbeitung“ und werden die Wörter „dem Einverständnis“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

        bb) In Satz 3 wird das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

        cc) In Satz 9 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

    f) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „des Erhebens, Verarbeitens oder Nutzens“ durch die Wörter „der Verarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird im Satzteil vor der Aufzählung das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Sperren oder“ durch die Wörter „zur Einschränkung der Verarbeitung oder zum“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „das Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ durch die Wörter „die Verarbeitung“ ersetzt.

g) In Absatz 5b Satz 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

h) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen und wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

i) In Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „im Falle des Erhebens, Verarbeitens und Nutzens“ durch die Wörter „im Fall der Verarbeitung“ ersetzt.

42. In § 291d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ durch die Wörter „zur Verarbeitung“ ersetzt.

43. § 293 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 7 werden die Wörter „das Verzeichnis nicht verwenden“ durch die Wörter „die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben nicht verarbeiten“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „das Verzeichnis nicht verwenden“ durch die Wörter „die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben nicht verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „weitergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben dürfen nur für die in § 2 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel genannten Zwecke verarbeitet werden.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 8 werden die Wörter „das Verzeichnis nicht verwenden“ durch die Wörter „die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben nicht verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden die Wörter „verwenden und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

cc) In Satz 10 Nummer 4 wird das Wort „Verwendung“ jeweils durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

44. In § 295 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

45. § 295a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Abrechnung der im Rahmen von Verträgen nach § 73b und § 140a erbrachten Leistungen sind die an diesen Versorgungsformen teilnehmenden Leistungserbringer befugt, die nach den Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Angaben an den Vertragspartner auf Leistungserbringerseite als Verantwortlichen oder an eine nach Absatz 2 beauftragte andere Stelle zu übermitteln; für den Vertragspartner auf Leistungserbringerseite gilt § 35 des Ersten Buches entsprechend.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und dass abweichend von dessen Absatz 5 die Beauftragung einer nichtöffentlichen Stelle auch zulässig ist, soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand erfasst; Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen der Aufsicht der nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Auftragnehmer“ durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ ersetzt und werden die Wörter „nach § 78a des Zehnten Buches“ durch die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt und wird das Wort „Datenweitergabe“ durch das Wort „Datenübermittlung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Auftragnehmer“ durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ ersetzt und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

46. § 299 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

cc) In Satz 8 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

c) In Absatz 1a Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder zu nutzen“ gestrichen.

d) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „erhobenen, verarbeiteten und genutzten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „erheben und“ gestrichen.

bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten nach Satz 7 sind von der Versendestelle spätestens sechs Monate nach Versendung der Fragebögen zu löschen.“

f) In Absatz 5 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

47. § 300 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechenzentren dürfen die ihnen hierzu übermittelten Daten für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke und nur in einer auf diese Zwecke ausgerichteten Weise verarbeiten, soweit sie dazu von einer berechtigten Stelle beauftragt worden sind; anonymisierte Daten dürfen auch für andere Zwecke verarbeitet werden.“

48. § 302 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechenzentren dürfen die ihnen hierzu übermittelten Daten für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke und nur in einer auf diese Zwecke ausgerichteten Weise verarbeiten, soweit sie dazu von einer berechtigten Stelle beauftragt worden sind; anonymisierte Daten dürfen auch für andere Zwecke verarbeitet werden.“

49. In § 303 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der“ durch die Wörter „Verarbeitung mit Ausnahme des Erhebens von“ ersetzt.

50. In § 303c Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

51. § 303d Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

52. § 303e wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und -nutzung“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „bei der Datenaufbereitungsstelle gespeicherten Daten können von folgenden Institutionen verarbeitet und genutzt“ durch die Wörter „von der Datenaufbereitungsstelle nach § 303d Absatz 1 übermittelten oder nach Absatz 3 Satz 3 bereitgestellten Daten können von folgenden Institutionen verarbeitet“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „Daten insbesondere für folgende Zwecke verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „nach § 303d Absatz 1 übermittelten oder die nach Absatz 3 Satz 3 bereitgestellten Daten insbesondere für folgende Zwecke verarbeiten“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

53. § 304 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen und Geschäftsstellen der Prüfungsausschüsse gespeicherten Sozialdaten sind nach folgender Maßgabe zu löschen:

1. die Daten nach § 292 spätestens nach zehn Jahren,

2. die Daten nach § 295 Absatz 1a, 1b und 2 sowie die Daten, die für die Prüfungsausschüsse und ihre Geschäftsstellen für die Prüfungen nach den §§ 106 bis 106c erforderlich sind, spätestens nach vier Jahren und die Daten, die auf Grund der nach § 266 Absatz 7 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung für die Durchführung des Risikostrukturausgleichs nach den §§ 266 und 267 erforderlich sind, spätestens nach den in der Rechtsverordnung genannten Fristen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zu sperren“ durch die Wörter „in der Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 6“ ersetzt.

54. § 305 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich in verständlicher Form“ durch die Wörter „in verständlicher Form entweder schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

55. In § 305a Satz 3 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

56. Dem § 307 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 85a Absatz 3 des Zehnten Buches kann gegen eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Aufgabe nach diesem Buch wahrnimmt, wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2016/679, der sich auf Sozialdaten bezieht, eine Geldbuße verhängt werden. Ein Verstoß nach Artikel 83 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kann mit einer Geldbuße bis zu zehn Millionen Euro, ein Verstoß nach Artikel 83 Absatz 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2016/679 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Millionen Euro geahndet werden. § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 121

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Das Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „des Betroffenen, die jederzeit widerrufen werden kann,“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden die Wörter „und Nutzungen“ gestrichen.

b) In Absatz 3a Satz 2 wird das Wort „weitergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

Artikel 122

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148 Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger“.

b) Die Angabe zu § 150 wird wie folgt gefasst:

„§ 150 Dateisysteme bei der Datenstelle“.

c) Die Angabe zu § 274 wird wie folgt gefasst:

„§ 274 Dateisysteme bei der Datenstelle hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971“.

2. In § 109 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 74 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

3. In § 120c Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

4. In § 127a Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „personenbezogenen“ durch das Wort „personenbezogene“ und werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

5. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Datei mit Sozialdaten, die“ durch die Wörter „ein Dateisystem mit Sozialdaten, das“ und werden die Wörter „dieser Datei“ durch die Wörter „dieses Dateisystems“ ersetzt.

6. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 148

Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „verarbeiten und“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „einer gemeinsamen Datei“ durch die Wörter „einem gemeinsamen Dateisystem“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einer Datei“ durch die Wörter „eines Dateisystems“ ersetzt.

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Identifikationsmerkmal des Arbeitnehmers oder der Arbeitsnehmerin ist die Versicherungsnummer.“

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Das Identifikationsmerkmal des Unternehmens im Inland ist die Betriebsnummer.“

cc) In Satz 9 werden die Wörter „erhebt, verarbeitet und nutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Datenstelle darf zu den gesetzlich bestimmten Dateisystemen jeweils ein weiteres Dateisystem geführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausführung des Datenschutzes, insbesondere zur Feststellung der Benutzer der Dateisysteme, zu gewährleisten.“

e) In Absatz 5 Satz 1 und 3 werden die Wörter „eine Datei“ jeweils durch die Wörter „ein Dateisystem“ ersetzt.

8. In § 151 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

9. In § 151a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 78a des Zehnten Buches“ durch die Wörter „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

10. § 212a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „in der Datei“ durch die Wörter „im Dateisystem“ ersetzt.

    b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Datei, in der“ durch die Wörter „ein Dateisystem, in dem“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Datei“ durch die Wörter „diesem Dateisystem“ und wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

        cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

            aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine Datei, in der“ durch die Wörter „ein Dateisystem, in dem“ ersetzt.

            bbb) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „der Dateien“ durch die Wörter „der Dateisysteme“ und wird das Wort „verwenden“ durch die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

        dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:

            aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

            bbb) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „zu erheben und zu verwenden“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

        ee) In Satz 7 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

    c) In Absatz 6 Nummer 3 werden die Wörter „der Datei“ durch die Wörter „des Dateisystems“ und werden die Wörter „dieser Datei“ durch die Wörter „dieses Dateisystems“ ersetzt.

11. Die Überschrift zu § 274 wird die folgt gefasst:

„§ 274

Dateisysteme bei der Datenstelle hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971“.

Artikel 123

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

§ 11 Absatz 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72), die Vorschriften der Abgabenordnung.“

Artikel 124

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ ersetzt.

4. In § 23 werden jeweils die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 125

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 199 wird wie folgt gefasst:

      „§ 199 Verarbeitung von Daten durch die Unfallversicherungsträger“.

   b) Die Angabe zum Achten Kapitel, Zweiter Abschnitt, wird wie folgt gefasst:

      „Zweiter Abschnitt Datenverarbeitung durch Ärzte“.

   c) Die Angabe zu § 201 wird wie folgt gefasst:

      „§ 201 Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten durch Ärzte und Psychotherapeuten“.

   d) Die Angabe zum Achten Kapitel, Dritter Abschnitt, wird wie folgt gefasst:

      „Dritter Abschnitt Dateisysteme“.

   e) Die Angabe zu § 204 wird wie folgt gefasst:

      „§ 204 Errichtung eines Dateisystems für mehrere Unfallversicherungsträger“.

   f) Die Angabe zu § 206 wird wie folgt gefasst:

      „§ 206 Verarbeitung von Daten für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten“.

   g) In der Angabe zu § 207 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 9 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „verarbeitet oder genutzt“ durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

4. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Handelt es sich bei den von den Diensten gespeicherten Daten um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder um biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten, dürfen sie nur mit Einwilligung der betroffenen Person an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden; § 203 bleibt unberührt.“

5. In § 34 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „Dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ und werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

6. In § 188 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

   „Für die Unterrichtung des Versicherten aufgrund seines Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) über die von den Krankenkassen an den Unfallversicherungsträger übermittelten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse des Versicherten gilt § 25 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.“

7. § 199 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 199

Verarbeitung von Daten durch die Unfallversicherungsträger“.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „verarbeitet oder genutzt“ durch die Wörter „verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

8. In § 200 Absatz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und wird das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

9. Die Angabe zum Achten Kapitel, Zweiter Abschnitt, wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung durch Ärzte“.

10. § 201 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift zu § 201 wird wie folgt gefasst:

„§ 201

Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten durch Ärzte und Psychotherapeuten“.

   b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Unterrichtung des Versicherten aufgrund seines Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 über die von den Ärzten und den Psychotherapeuten übermittelten Angaben zu seinen gesundheitlichen Verhältnissen gilt § 25 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.“

11. § 202 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 203 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Unterrichtung des Versicherten aufgrund seines Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 über die von den Ärzten und den Zahnärzten an den Unfallversicherungsträger übermittelten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse des Versicherten gilt § 25 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.“

13. Die Angabe zum Achten Kapitel, Dritter Abschnitt, wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Dateisysteme“.

14. § 204 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 204 wird wie folgt gefasst:

„§ 204

Errichtung eines Dateisystems für mehrere Unfallversicherungsträger“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer Datei“ durch die Wörter „eines Dateisystems“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 sowie in den Nummern 3 bis 6 werden die Wörter „zu verarbeiten, zu nutzen“ jeweils durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Vorsorgedateien zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen“ durch die Wörter „Vorsorgedateisystemen zu verarbeiten“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt und werden das Komma und die Wörter „verarbeitet oder genutzt“ gestrichen.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Dateien“ jeweils durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt und werden die Wörter „verarbeitet oder genutzt“ jeweils durch das Wort „erhoben“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Speicherung der Sozialdaten eines Versicherten in Dateisystemen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nur zulässig, wenn die betroffene Person vorher über die Art der gespeicherten Daten, die speichernde Stelle und

den Zweck des Dateisystems durch den Unfallversicherungsträger schriftlich unterrichtet wird. Dabei ist auf § 83 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen."

d) In Absatz 3 werden die Wörter „einer Datei" durch die Wörter „eines Dateisystems" ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Datei" durch die Wörter „eines Dateisystems" und werden die Wörter „eine gemeinsame Datei" durch die Wörter „ein gemeinsames Dateisystem" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dem Dateisystem nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit der Zweck des Dateisystems ohne die Verarbeitung dieser Daten nicht erreicht werden kann."

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Datei" durch die Wörter „dem Dateisystem" und werden die Wörter „verarbeitet oder genutzt" durch das Wort „verarbeitet" ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „der Datei" durch die Wörter „dem Dateisystem" ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Datei" durch die Wörter „das Dateisystem" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Datei" durch die Wörter „dem Dateisystem" und wird das Wort „dateiführenden" durch das Wort „dateisystemführenden" ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Unfallversicherungsträger oder der Verband, der das Dateisystem errichtet, hat dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle rechtzeitig die Errichtung eines Dateisystems nach Absatz 1 oder 4 vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen."

h) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Verantwortlicher für die Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Unfallversicherungsträger, der für den Versicherten zuständig ist."

15. § 206 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 206

Verarbeitung von Daten für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 und in Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ jeweils durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Wörter „der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ und werden die Wörter „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Wörter „die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

16. In der Überschrift zu § 207 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 126

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 61 werden in Absatz 1 bis 3 die Wörter „Erhebung und Verwendung“ jeweils durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satzteil werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ und werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „bei dem Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

3. In § 64 Absatz 2a werden die Wörter „der verantwortlichen Stelle nicht“ durch die Wörter „nicht dem Verantwortlichen“ ersetzt.

4. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „weitergegeben“ die Wörter „oder übermittelt“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.“

5. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben und verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 sowie das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) bestehen nur, soweit die Erteilung der Informationen oder der Auskünfte

1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und

2. sie nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 84 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht berechtigte“ durch die Wörter „keine berechtigten“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „verwenden“ durch die Wörter „speichern und nutzen“ und wird das Wort „weitergegeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

Artikel 127

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger ist bei der Erstellung des Teilhabeplans und bei der Durchführung der Teilhabeplankonferenz Verantwortlicher für die Verarbeitung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 4 des Zehnten Buches sowie Stelle im Sinne von § 35 Absatz 1 des Ersten Buches.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nach Absatz 1 verantwortliche Stelle“ durch die Wörter „der nach Absatz 1 Verantwortliche“ und werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Nach Durchführung der Teilhabeplankonferenz ist die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung oder Einschränkung der Verarbeitung von Sozialdaten im Sinne von Satz 1 nur zulässig, soweit dies für die Erstellung des Teilhabeplans erforderlich ist. Sind die nach Satz 1 und 2 gespeicherten Sozialdaten für die Erstellung des Teilhabeplans nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.“

2. § 96 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 128

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Einholung einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.“

2. In § 67c Absatz 4 wird das Wort „verwendet“ durch die Wörter „verändert, genutzt und in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

3. In § 68 Absatz 1a wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

4. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder“ durch die Wörter „des Bundes nach § 1 Nummer 8 und 9, § 3 Absatz 4, nach den §§ 5 bis 7 sowie nach den §§ 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. für die Erfüllung der in § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder

6. für die Erfüllung der nach § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

5. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Versicherungsträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches“ die Wörter „oder von deren Verbänden“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

c) In Absatz 4a Satz 1 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

6. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialdaten“ die Wörter „nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch“ und werden nach den Wörtern „nicht-öffentliche Stelle“ die Wörter „auf deren Ersuchen hin“ eingefügt.

Artikel 129

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zum Ersten Titel des Ersten Abschnitts des Neunten Kapitels wird wie folgt gefasst:

   „Erster Titel Grundsätze der Datenverarbeitung“.

   b) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

   „§ 96 Gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. In § 7a Absatz 6 wird im Satzteil nach der Aufzählung das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

3. § 7b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2a Satz 4 wird das Wort „Erhebung,“ und werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

4. In § 7c Absatz 5 wird im Satzteil nach der Aufzählung das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

5. In § 38a Absatz 2 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „zu erheben,“ und die Wörter „und zu nutzen“ gestrichen.

6. In § 44 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

7. § 47a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils die Wörter „weitergegeben oder“ gestrichen.

   b) In den Sätzen 3 und 5 werden jeweils die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

8. Der Erste Titel des Ersten Abschnitts des Neunten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Erster Titel

Grundsätze der Datenverarbeitung“.

9. In § 93 wird das Wort „Erhebung,“ und werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen und werden die Wörter „der § 35 des Ersten Buches, die §§ 67 bis 85 des Zehnten Buches“ durch die Wörter „§ 35 des Ersten Buches, die §§ 67 bis 84 und § 85a des Zehnten Buches“ ersetzt.

10. § 94 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird im Satzteil vor der Aufzählung das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

    c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

    „(4) Pflegekassen dürfen Sozialdaten nur verarbeiten, sofern sie besondere Kategorien personenbezogener Daten sind im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72), auf Grundlage einer Einwilligung der der betroffenen Person nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nur verarbeiten, sofern in diesem Buch eine Verarbeitung dieser Daten mit Einwilligung ausdrücklich vorgesehen ist. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Planung Dritter.“

11. § 95 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor der Aufzählung das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) § 94 Absatz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.“

12. § 96 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten“.

    b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „erhobene“ eingefügt und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

13. § 97 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Satz 1 erhobene Daten dürfen für andere Zwecke nur verarbeitet werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „erhebt,“ und werden die Wörter „oder nutzt“ und die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

14. In § 97a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu erheben,“ und die Wörter „und zu nutzen“ gestrichen.

15. In § 97b werden die Wörter „und zu nutzen“ gestrichen.

16. In § 97d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu erheben,“ und die Wörter „und zu nutzen“ gestrichen.

17. In § 102 Satz 1 wird das Wort „aufzuzeichnen“ durch die Wörter „zu speichern“ ersetzt.

18. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Satzteil nach der Aufzählung das Wort „aufzuzeichnen“ durch die Wörter „zu speichern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Trägervereinigungen dürfen die ihnen nach Absatz 2 oder § 115 Absatz 1 Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies für ihre Beteiligung an Qualitätsprüfungen oder Maßnahmen der Qualitätssicherung nach diesem Buch erforderlich ist.“

19. In § 106a Satz 1 wird das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

20. In § 107 Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „§ 84 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe“ gestrichen.

21. § 113 Absatz 1b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „leitet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und wird das Wort „weiter“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

22. In § 114a Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Erhebung,“ und werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

23. Dem § 121 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 85a Absatz 3 des Zehnten Buches kann gegen eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Aufgabe nach diesem Buch wahrnimmt, wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2016/679, der sich auf Sozialdaten bezieht, eine Geldbuße verhängt werden. Ein Verstoß nach Artikel 83 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kann mit einer Geldbuße bis zu zehn Millionen Euro, ein Verstoß nach Artikel 83 Absatz 5 oder 6 der

Verordnung (EU) 2016/679 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Millionen Euro geahndet werden. § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

24. In § 125 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „erhoben," und werden die Wörter „und genutzt" gestrichen.

Artikel 130

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung" durch das Wort „Verarbeitung" ersetzt.

2. In § 36 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „verwendet" durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt und in der Verarbeitung eingeschränkt" ersetzt.

3. § 118 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1a wird das Wort „Rentenversicherungsträger" durch das Wort „Rentenversicherung" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches)" durch die Wörter „des bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Dateisystems (§ 28p Absatz 8 Satz 2 des Vierten Buches)" ersetzt.

4. In § 120 Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Verfahren" die Wörter „und die Kosten" eingefügt.

5. § 128h Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Verarbeitung und Nutzung" durch das Wort „Verarbeitung" ersetzt.

   b) In Satz 3 wird das Wort „verwendet" durch die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt" ersetzt.

Artikel 131

Änderung des Wohngeldgesetzes

Der § 33 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Betroffenen" durch die Wörter „betroffenen Personen" ersetzt.

2. In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei im Sinne des § 28p Abs. 8 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „des bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Dateisystems im Sinne des § 28p Absatz 8 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 132

Änderung des Postgesetzes

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das durch Artikel 169 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 41 werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 41a Adressdaten

   § 41b Ausweisdaten

   § 41c Fundbriefe“.

   b) Die Angabe zu § 50 wird gestrichen.

2. § 40 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 41 wird durch folgende §§ 41, 41a, 41b und 41c ersetzt:

„§ 41

Datenschutz

Für Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken (Diensteanbieter), werden die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) durch die Regelungen der §§ 41a bis 42 ergänzt.

§ 41a

Adressdaten

(1) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten, die sich auf die vorübergehende oder dauerhafte Änderung einer Anschrift beziehen, anderen Diensteanbietern übermitteln, soweit dies zu Zwecken des ordnungsgemäßen Auslieferns von Postsendungen erforderlich ist. Hat die betroffene Person bei der Erteilung eines Nachsendeauftrags darin eingewilligt, dass die Anschriftenänderung dem Absender einer mit einer unzutreffenden Anschrift der betroffenen Person versehenen Postsendung auf Verlangen zu Zwecken der zutreffenden Adressierung künftiger Postsen-

dungen mitgeteilt wird, dürfen die anderen Diensteanbieter die ihnen nach Satz 1 übermittelte Anschriftenänderung ebenfalls dem Absender einer solchen Sendung auf Verlangen zum Zwecke der zutreffenden Adressierung künftiger Postsendungen mitteilen.

(2) Diensteanbieter, die Postfachanlagen betreiben, dürfen auf Anfrage jeder Person die Postfachadresse des Postfachinhabers mitteilen. Sie dürfen anderen Diensteanbietern Daten übermitteln, die im Rahmen deren Tätigkeit für die Zuführung von Postsendungen über diese Postfachanlagen erforderlich sind.

(3) Diensteanbieter dürfen im Einzelfall zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zustellung von Postsendungen personenbezogene Daten über besondere bei der Zustellung an einen Adressaten zu beachtende Umstände verarbeiten.

(4) Diensteanbieter dürfen einem Dritten auf sein Verlangen Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten richtig ist, soweit die Anschriftenprüfung für Zwecke des Postverkehrs erforderlich ist. Die Anschrift umfasst den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postalischen Leitangaben. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Angabe einer gegenwärtig bestehenden Anschrift dürfen vom Diensteanbeiter berichtigt werden.

§ 41b

Ausweisdaten

(1) Diensteanbieter können von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes oder durch Vorlage sonstiger amtlicher Ausweispapiere auszuweisen, um die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes sicherzustellen.

(2) Besteht ein besonderes Beweissicherungsinteresse, so können zum späteren Beweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Postdienstes folgende Daten des Ausweispapiers gespeichert werden:

1. die Art des Ausweises,

2. die ausstellende Behörde,

3. die Nummer des Ausweises sowie

4. das Ausstellungsdatum.

(3) Eine Verarbeitung der Daten ist zulässig, um Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes zu erbringen.

(4) Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Verjährungsfristen zu löschen.

§ 41c

Fundbriefe

Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten auch in den Fällen verarbeiten, in denen Postsendungen in ihren Betriebsablauf gelangt sind, die nicht zur Beförde-

rung durch sie bestimmt waren, soweit die Verarbeitung dieser Daten zur Zustellung oder Rückführung der Postsendungen erforderlich ist. Diensteanbieter dürfen diese Postsendungen öffnen, wenn weder hinreichende Absender- oder Empfängerangaben auf dem Umschlag erkennbar sind noch eine Übergabe der Postsendung an den vom Kunden gewählten Diensteanbieter möglich ist."

4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in den §§ 33, 39 und 40 enthaltenen Pflichten sicherzustellen."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 33 und 39 bis 41 sowie die auf Grund des § 41 Abs. 1 ergangene Rechtsverordnung" durch die Wörter „in den §§ 33, 39 oder 40 enthaltenen Pflichten" ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Abätze 3 bis 5 ersetzt:

„(1) Soweit für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Aufsicht nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Aufsicht durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Durch Auskünfte und Überprüfungen dürfen die Regulierungsbehörde und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Regulierungsbehörde und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wirken auf eine einheitliche Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben sich gegenseitig Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind."

5. In § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde. Die Befugnisse der oder des Bundesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben unberührt."

6. § 50 wird aufgehoben.

Artikel 133

Aufhebung der Postdienste-Datenschutzverordnung

Die Postdienste-Datenschutzverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2494) wird aufgehoben.

Artikel 134

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt 2

   Datenschutz und Datennutzung“.

   b) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:

   „§ 95 Nutzung elektronischer Kontaktinformationen“.

2. In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter nach „§ 95 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

3. Die Überschrift von Teil 7 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt 2

   Datenschutz und Datennutzung“.

4. § 91 wird wie folgt gefasst:

   „Dieser Abschnitt regelt den Schutz personenbezogener Daten der Teilnehmer und Nutzer von Telekommunikation bei der Verarbeitung dieser Daten durch Unternehmen und Personen, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, einschließlich öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen, erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren juristischen Person oder einer Personengesellschaft, sofern diese mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.“

5. § 93 wird wie folgt gefasst:

   „§ 93

   Informationspflichten

   (1) Der Diensteanbieter hat in den Fällen, in denen ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit besteht, die Teilnehmer über dieses Risiko zu unterrichten und, wenn das Risiko außerhalb des Anwendungsbereichs der vom Diensteanbieter zu treffenden Maßnahmen liegt, über mögliche Abhilfen zu informieren, einschließlich der für die Teilnehmer voraussichtlich entstehenden Kosten.

(2) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten haben die betroffenen Teilnehmer oder Personen die Rechte aus § 109a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2.“

6. § 94 wird aufgehoben.

7. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Nutzung elektronischer Kontaktinformationen

Ein Diensteanbieter, der im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung rechtmäßig Kenntnis von den elektronischen Kontaktinformationen eines Teilnehmers erhalten hat, darf diese zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen verarbeiten, es sei denn, der Teilnehmer hat einer solchen Verarbeitung widersprochen. Die Verwendung der elektronischen Kontaktinformationen ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer bei der Erhebung oder der erstmaligen Speicherung und bei jeder Verarbeitung zu den in Satz 1 genannten Zwecken deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen wird, dass er der weiteren Nutzung jederzeit gebührenfrei widersprechen kann.“

8. § 97 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 5 werden die Wörter „Bestands- und“ gestrichen.

9. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 werden die Wörter „abweichend von § 94“ gestrichen.

   b) Satz 6 wird aufgehoben.

10. § 99 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird Satz 8 aufgehoben.

    b) In Absatz 2 wird Satz 7 aufgehoben.

11. § 100 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 7 werden vor dem Wort „Bundesbeauftragten“ die Wörter „oder dem“ eingefügt.

    b) In Absatz 3 Satz 5 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

12. § 103 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 109 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.

    b) In Absatz 6 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

14. § 109a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

        bb) In Satz 5 werden die Wörter „gilt § 42a Satz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „gelten die §§ 42 Absatz 4 und 43 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

    c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

15. In § 110 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 100b Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 100a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

16. In § 111 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

    „(2a) Der Diensteanbieter darf die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 2 erforderlich ist. Die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen Daten nach Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Der Diensteanbieter darf von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist unverzüglich nach Feststellung der erforderlichen Daten zu vernichten. Andere als die Daten nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 darf der Diensteanbieter nicht verarbeiten.“

17. In § 112 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

18. In § 113 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach den §§ 95 und 111“ ersetzt durch die Wörter „Bestandsdaten sowie die nach § 111“.

19. § 115 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 wird durch die folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

        „(4) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeitet werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Aufsicht nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Aufsicht durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

        (5) Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach den Absätzen 1 bis 3 kann die oder der Bundesbeauftrage für den Datenschutz und die Informationsfreiheit innerhalb ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs entsprechend ausüben, um den Schutz der Daten natürlicher und juristischer Personen zu gewährleisten. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben davon unberührt.

(6) Die Bundesnetzagentur und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wirken auf eine einheitliche Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben sich gegenseitig Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz 1 oder 4“ wird durch die Angabe „Absatz 1 oder 4 bis 6“ ersetzt.

20. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 95 oder § 96 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Daten verarbeitet“.

bb) In Nummer 17c wird die Angabe „§ 100 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

cc) In Nummer 17d wird die Angabe „§ 100 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

dd) In Nummer 21b werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10“ die Angabe „17c, 17d,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „17c“ durch die Angabe „17e“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur. Hinsichtlich der Tatbestände des Absatzes 1 Nummer 16 bis 17d und 18 sowie 21b, 21c, 30a und 38 bis 43 ist auch die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verwaltungsbehörde.“

Artikel 135

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 6 werden die Wörter „Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren“ durch die Wörter „Anstelle einer

Vernichtung der Unterlagen ist die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten einzuschränken“ ersetzt.

b) In Absatz 14 Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

2. In § 2b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

3. In § 4a Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „verantwortlichen Stellen oder Personen“ durch das Wort „Verantwortlichen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe k werden jeweils die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

cc) In Buchstabe n werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

dd) In Buchstabe p werden im zweiten Spiegelstrich die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe p werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe r werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

5. § 6g Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 Buchstabe b werden die Wörter „einer Datei, die“ durch die Wörter „einem Dateisystem, das“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden die Wörter „einer zentralen Datei“ durch die Wörter „eines zentralen Dateisystems“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Das“ und das Wort „Datenbank“ durch das Wort „Dateisystem“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2a werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

e) In den Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 werden jeweils die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

8. In § 28a Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Dem Betroffenen“ durch die Wörter „Der betroffenen Person“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

11. § 30a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen“ durch die Wörter „die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt und die Wörter „,die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten, wobei bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren anzuwenden sind,“ gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Empfängerstaat die Verordnung (EU) 2016/679 anwendet.“

12. § 36 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen“ durch die Wörter „die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen“ ersetzt und die Wörter „,die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden“ gestrichen.

13. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

b) Absatz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

14. § 37a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

    b) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

    c) In Nummer 2 werden die Wörter „Richtlinie 95/46/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „Übermittlung an und Verwendung durch den Empfänger für wissenschaftliche Zwecke“.

    b) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

    c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird das Wort „Weitergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

    d) In Absatz 5 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

    e) Absatz 8 wird aufgehoben.

16. § 38a wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „Übermittlung an und Verwendung durch den Empfänger für statistische Zwecke“.

    b) In Absatz 2 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Für die Verwendung der Daten nach Absatz 1“ ersetzt.

17. § 38b wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „Übermittlung an und Verwendung durch den Empfänger für planerische Zwecke“.

    b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

    c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

18. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

19. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Datenabgleich zur Beseitigung von Fehlern“.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

20. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung an und die Verarbeitung der Daten durch den Empfänger“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

21. § 44 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

22. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und die Wörter „(anonymisierte Daten)“ gestrichen.

23. In § 50 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

24. In § 53 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen“ durch die Wörter „die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen“ ersetzt und die Wörter „, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden“ gestrichen.

25. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

26. § 56 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Empfängerstaat die Verordnung (EU) 2016/679 anwendet.“

27. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übermittlung an und Verwendung durch den Empfänger für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke“.

b) Das Wort „Nutzung“ wird durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

28. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

29. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung an und die Verarbeitung der Daten durch den Empfänger“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

30. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

31. In § 62 Absatz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

32. In § 63a Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

Artikel 136

Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 12 werden die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen“ durch die Wörter „die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen“ ersetzt und die Wörter „, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“ gestrichen.

2. Dem § 4b wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes trägt die Stelle, an die die Daten übermittelt werden.“

3. § 4c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs tragen die Behörden und Stellen, an die die Daten übermittelt werden. Die für das Fahrtenschreiberkartenregister zuständige Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die für das Fahrtenschreiberkartenregister zuständige Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.“

4. § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe g wird aufgehoben.

   b) Die Buchstaben h bis j werden zu den Buchstaben g bis i.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ und die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze bleiben unberührt.“

Artikel 137

Änderung des Kraftfahrsachverständigengesetzes

Das Kraftfahrsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 3 und § 8 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

3. In § 22 Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

4. In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „mitzuteilen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch die Wörter „mit und übermittelt“ ersetzt und wird das Wort „, mit“ gestrichen.

6. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

7. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „teilt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „mit“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Personendaten des Betreffenden“ durch die Wörter „personenbezogene Daten der betroffenen Person“ sowie das Wort „mitgeteilt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

8. In § 30 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 sowie § 31 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 138

Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Dateien“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

b) In Absatz 8 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „mitgeteilt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 139

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 15 Absatz 4 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

3. In § 15a Absatz 4 werden im Satzteil nach der Nummer 5 die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „desselben Betroffenen“ durch die Wörter „derselben betroffenen Person“ ersetzt und die Wörter „in Dateien“ gestrichen.

         bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen, seine“ durch die Wörter „der betroffenen Person, ihre“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „teilen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und das Wort „mit“ gestrichen.

   c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „teilen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und das Wort „mit“ gestrichen.

   d) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

   e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

   f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

   g) In Absatz 7 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „leitet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „weiter“ gestrichen.

   b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 140

Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes

Das Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ sowie „und nutzen“ gestrichen.

   b) In Absatz 6 werden die Wörter „Erhebung,“ und „und Nutzung“ gestrichen.

2. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „erheben und“ gestrichen.

3. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 die Mautgebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“

Artikel 141

Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

   b) In Satz 4 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

2. In § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 4f Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird jeweils das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

3. In § 4j Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6b“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

Artikel 142

Änderung des Mautsystemgesetzes

Das Mautsystemgesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

2. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

4. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

5. § 28 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 143

Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes

Das Infrastrukturabgabengesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU)

2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „und verwenden“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

e) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

4. § 13 Absatz 1 und 5 wird aufgehoben.

Artikel 144

Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Verarbeitung von Daten im Binnenschiffsverkehr“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

c) In den Absätzen 2, 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „nutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

Artikel 145

Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „erheben“ die Wörter „, speichern und verwenden“ eingefügt.

2. In § 9e Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

3. In § 9f Absatz 5 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

Artikel 146

Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes

Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

3. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 werden die Wörter „, Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „und Verarbeitung“ ersetzt.

   b) In Nummer 9 werden die Wörter „Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 33 Verarbeitung“.

   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 9 in Verbindung mit der Anlage des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Betroffenen“ durch die Wörter „einer betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

6. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „Automatisiert und nicht automatisiert in Dateien gespeicherte Daten“ durch die Wörter „In Dateisystemen gespeicherte Daten“ ersetzt.

Artikel 147

Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes

§ 4 des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454), das durch Artikel 4 Absatz 131 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 148

Änderung des Schiffsunfalldatenbankgesetzes

Das Schiffsunfalldatenbankgesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3118), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Datenspeicherung und Datenverwendung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 werden die Wörter „unter Beachtung des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes und“ und die Wörter „unter Beachtung des § 4c des Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

Artikel 149

Änderung des Seearbeitsgesetzes

Das Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

   b) In Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

   c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung“ durch die Wörter „die Verarbeitung“ ersetzt.

   b) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen“ durch die Wörter „die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen“ ersetzt und die Wörter „, insbesondere zum Schutz der Vertraulichkeit und der Unversehrtheit der Daten“ gestrichen.

3. In § 109 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

4. In § 143 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 150

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 31d Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Auskünfte an die betroffene Person über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sind unentgeltlich.“

3. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

   b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

   c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Verarbeitung von Daten nach Absatz 3 Nummer 4 und 5 und Absatz 4 Nummer 5 und 6 für allgemeine Auskünfte ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Erlöschen der Verkehrszulassung einzuschränken.“

      bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

4. § 65 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „genutzt und“ gestrichen.

   b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird aufgehoben.

      bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.

5. § 65a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird aufgehoben.

      bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

6. § 65b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nutzung und“ gestrichen.

   b) In Absatz 7 Satz 4 werden nach den Wörtern „durch Dritte“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ eingefügt.

7. In § 66 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „genutzt und“ gestrichen.

8. In § 70 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „und nutzen“ gestrichen.

Artikel 151

Änderung des Flugunfalluntersuchungsgesetzes

Das Flugunfalluntersuchungsgesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

   „§ 25 Verarbeitung von Daten“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

4. In § 7 Satz 2 wird das Wort „aus“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

5. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung,“ und „und Nutzung“ gestrichen.

   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „und nutzen“ gestrichen.

   c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Erklärungen“ die Wörter „und personenbezogene Daten“ eingefügt und die Wörter „technische Maßnahmen“ durch die Wörter „technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

   d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Daten nach Absatz 1 werden in einem Dateisystem gespeichert oder in Akten festgehalten.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

8. In § 27 Absatz 2 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

Artikel 152

Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:

   „§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 6

   Verarbeitung personenbezogener Daten“.

   b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „dieser“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ und werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

ccc) In Nummer 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“, wird das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“, wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und die Wörter „er die ihm“ durch die Wörter „sie die ihr“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen, dessen“ durch die Wörter „die betroffene Person, deren“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

j) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Gesperrte“ durch die Wörter „In der Verarbeitung eingeschränkte“, werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

4. In § 9a Absatz 6 Satz 3 und § 10 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

5. In § 16 Absatz 3a Satz 2 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.

6. In § 17 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

7. In § 17a Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und die Wörter „seiner Person“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

Artikel 153

Inkrafttreten und Anwendungsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 68 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc und dd tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) kaie.

(4) Artikel 65, Artikel 72 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 124 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist es erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen, und soweit, nötig anzupassen. Diese Anpassung ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dem stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, ist das bisherige BDSG (BDSG a. F.) durch ein neues BDSG (BDSG) abgelöst worden (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097). Hinsichtlich der bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes ergibt sich infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende neu gefasste BDSG weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf, auf den der vorliegende Gesetzentwurf abzielt.

Mit den Änderungen der Abgabenordnung sowie des Ersten und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs durch Artikel 17, 19 und 24 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurden bereits wesentliche Normen des Steuerrechts und des Sozialdatenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

– Anpassung von Begriffsbestimmungen;

– Anpassung von Verweisungen;

– Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung;

– Regelungen zu den Betroffenenrechten;

– Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie zu Schadenersatz und Geldbußen.

Darüber hinaus werden durch Änderungen im BDSG

– für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen aus Anlass der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert und damit die geltende Praxis abgesichert. Die Regelungen stellen insbesondere klar, dass diese in den unionsrechtlich nicht zugänglichen Kernbereichen wurzelnden Auszeichnungsvorgänge datenschutzrechtlich außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 stehen.

– die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sensible Informationen durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Deradikalisierungsprogrammen verarbeitet und im Einzelfall an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

In § 24b Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Zuständigkeit für die Einrichtung und Betreibung eines bundesweiten Internetportals zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung von Elterngeld zuweist und einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzerinnen und Nutzern zu Zwecken der elektronischen Unterstützung der Antragstellung schafft.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 bis 74 des Grundgesetzes (GG). Im Bereich der öffentlichen Verwaltung bedarf es bundesrechtlicher Datenschutzbestimmungen, soweit dem Bund die Verwaltungskompetenz zusteht. Für nichtöffentliche Stellen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Datenschutzes als Annex insbesondere aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Nach Artikel 72 Absatz 2 GG steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in diesen Fällen unter anderem dann zu, wenn und soweit eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Eine bundesgesetzliche

Regelung des Datenschutzes ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Es bestünde die Gefahr, dass z. B. die Betroffenenrechte durch die verschiedenen Landesgesetzgeber unterschiedlich eingeschränkt würden, mit der Folge, dass bundesweit agierende Unternehmen sich auf verschiedenste Vorgaben einrichten müssten.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1: Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Staatsangehörigkeitsgesetz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG (Staatsangehörigkeit).

Zu Artikel 2: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Zu Artikel 3: Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 des GG, soweit das Zollkriminalamt und die Bundespolizei betroffen sind, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG und, soweit der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst betroffen sind, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Zu Artikel 4: Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG, soweit das Zollkriminalamt und die Bundespolizei betroffen sind, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG und, soweit der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst betroffen sind, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Zu Artikel 5: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Waffen- und Sprengstoffrecht.

Zu Artikel 6: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die BDBOS und nach dem BDBOSG zuständige Stellen der Länder folgt aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bundesbehörden mit Sicherheitsaufgaben und im Übrigen aus dem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit der Anstalt.

Zu Artikel 7: Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er das Verwaltungsverfahren als Annex mitregeln. Zum Verwaltungsverfahren gehört auch die Frage des Zugangs zu Informationen bei den Behörden, die entsprechende Verfahren durchführen. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt ausschließlich den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes. Dies unterliegt allein der Gesetzgebung des Bundes.

Zu Artikel 8: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderungen des Beamtenstatusgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG.

Zu Artikel 9: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes aus Artikel 73 Nummer 8 GG.

Zu Artikel 10: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 GG sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG.

Zu Artikel 11: Für die Regelungen, die unmittelbar die Sicherung der Informationstechnik in der Bundesverwaltung betreffen, hat der Bund eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache. Im Übrigen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Zu Artikel 12: Die Gesetzgebungskompetenz für das De-Mail-Gesetz ergibt sich aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG).

Zu Artikel 13: Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt aus der Natur der Sache bzw. als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Für das Verfahren der Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Zu Artikel 14: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Meldewesen).

Zu Artikel 15: Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung des Personenstandsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG (Personenstandswesen).

Zu Artikel 16: Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

Zu Artikel 17: Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

Zu Artikel 18: Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Transfusionsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 und 26 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 19: Dem Bund steht gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 (2. Alternative) GG (Untersuchung und künstliche Veränderung von Erbinformationen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Eine bundesgesetzliche Regelung des Datenschutzes ist hier zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatliche Interesse aus den oben genannten Gründen erforderlich.

Zu Artikel 20: Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

Zu Artikel 21: Für die Änderung des Gendiagnostikgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Untersuchung von Erbinformationen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 22: Für die Änderung des Transplantationsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich des Transplantationsrechts gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 23: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung der Datenschutzbestimmungen des Anti-Doping-Gesetzes folgt aus der Natur der Sache. Sie liegt in der engen Nähe zur Förderung des Spitzensports begründet (vgl. im einzelnen Bundesratsdrucksache 126/15, S. 19).

Zu Artikel 24: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG.

Zu Artikel 25: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Recht der Genussmittel).

Zu Artikel 26: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG.

Zu Artikel 27: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG.

Zu Artikel 28: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

Zu Artikel 29: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

Zu Artikel 30: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 13 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 31: Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Zu Artikel 32: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Schaffung des Seeversicherungsnachweisgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (i. V. m. Art. 72 Abs. 2) GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG (Hochseeschifffahrt, Seewasserstraßen).

Zu Artikel 33: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Jugendfreiwilligendienstegesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 34: Die Gesetzeskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge).

Zu Artikel 35: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundesfreiwilligendienstgesetz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 36: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); hinsichtlich der Artikel 74 Absatz 1 Nummern 4 und 7 GG jeweils auch in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 37: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG.

Zu Artikel 38: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die in Kapitel 8 des Kulturgutschutzgesetzes (§§ 77 ff.) enthaltenen Datenschutzregeln als Annex aus den für den Bereich des KGSG jeweils bestehenden Sachkompetenzen der Artikel 73 Absatz 1 Nummern 1, 5 und 5a sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 und 11 GG.

Zu Artikel 39: Die Deutsche Welle ist die Auslandsrundfunkanstalt Deutschlands. Aufgabe der Deutschen Welle ist es, für das Ausland Angebote über Fernsehen, Radio und Internet anzubieten. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass von Regelungen zur Deutschen Welle im DWG ergibt sich aus der Kompetenz des Bundes für „Auswärtige Angelegenheiten“ aus Artikeln 32 und Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Zu Artikel 40: Hinsichtlich des Wohnraumförderungsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG. Der Bund hat zwar seit der Änderung des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 18 GG im Rahmen der Föderalismusreform keine Gesetzgebungskompetenz mehr für die Wohnraumförderung. Das Wohnraumförderungsgesetz gilt jedoch nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG als Bundesrecht fort. Der Bund hat dadurch noch die Kompetenz zur Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes wie hier zur Aktualisierung von Verweisen (BT-Drs. 16/813, S. 20 mit Verweis auf BVerfGE 111, 10).

Zu Artikel 41: Die Gesetzgebungskompetenz für das Zweite Dopingopfer-Hilfegesetz ergibt sich aus der Natur der Sache im Hinblick auf die Folgen staatlichen Unrechts der ehemaligen DDR.

Zu Artikel 42: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Zu Artikel 43: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 44: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 45: Für die Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 und 6 GG.

Zu Artikel 46: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Zu Artikel 47: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 48: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 49: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz über den Auswärtigen Dienst folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Zu Artikel 50: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nummer 1 GG (Straf- und Strafverfahrensrecht).

Zu Artikel 51: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nummer 1 GG (Straf- und Strafverfahrensrecht).

Zu Artikel 52: Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 GG. Die erforderlichen Änderungen des Eurojust-Gesetzes fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Zu Artikel 53: Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (auswärtige Angelegenheiten).

Zu Artikel 54: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Justizverwaltungskostengesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 55: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen), Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) sowie Nummer 1 (Bürgerliches Recht, Strafrecht) und Nummer 12 (Arbeitsrecht) GG.

Zu Artikel 56: Für die Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 57: Für die Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 58: Für die Änderung des Wertpapierprospektgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 59: Für die Änderung des Börsengesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 60: Für die Strafvorschriften ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Zu Artikel 61: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Wirtschaft).

Zu Artikel 62: Der Bund hat nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung.

Zu Artikel 63: Gegenstand des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes sind ausschließlich die Rechtsverhältnisse der der Bundeswehr angehörenden Soldatinnen und Soldaten; diese fallen nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Zu Artikel 64: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Zivildienstgesetz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Zu Artikel 65: Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Zu Artikel 66: Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 67: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des ZIS-Ausführungsgesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG.

Zu Artikel 68: Für die Änderung der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Zu Artikel 69: Für die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Zu Artikel 70: Für die Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz zusteht.

Zu Artikel 71: Für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung).

Zu Artikel 72: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 1. Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Zu Artikel 73: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Umsatzsteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 1. Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Zu Artikel 74: Für die Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 75: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung ergibt sich aus Artikel 109 Absatz 1 GG.

Zu Artikel 76: Für die Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 77: Für die Änderung der Wirtschaftsprüferordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Zu Artikel 78: Für die Änderung des Energiestatistikgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Zu Artikel 79: Für die Änderung der Gewerbeordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Zu Artikel 80: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Zu Artikel 81: Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Gesetzes über Medizinprodukte ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

Zu Artikel 82: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Zu Artikel 83: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 24 des Grundgesetzes.

Zu Artikel 84: Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 GG (Waffen- und Sprengstoffrecht).

Zu Artikel 85: Dem Bund steht nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 4 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Angelegenheiten über Maße und Gewichte zu. Hierzu gehört auch die Kompetenz zur Regelung des gesetzlichen Mess- und Eichwesens.

Zu Artikel 86: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 87: Die Änderungen zum Messstellenbetriebsgesetzes stützen sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Energiewirtschaft).

Zu Artikel 88: Für die Änderung des Kreditwesengesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 89: Für die Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 90: Für die Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 91: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 92: Für die Änderung des Einlagensicherungsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 93: Für die Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 94: Für die Änderung des Pfandbriefgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 95: Für die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 96: Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 97: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren).

Zu Artikel 98 Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Tierschutz).

Zu Artikel 99: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 17 GG (Recht der Wirtschaft, Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

Zu Artikel 100: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 17 GG (Recht der Wirtschaft, Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

Zu Artikel 101: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 17 GG (Recht der Wirtschaft, Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

Zu Artikel 102: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren).

Zu Artikel 103: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und Nummer 17 GG (Recht der Wirtschaft, Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

Zu Artikel 104: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

Zu Artikel 105: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

Zu Artikel 106: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke).

Zu Artikel 107: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

Zu Artikel 108: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Zu Artikel 109: Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimarbeitsgesetz steht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht) dem Bund zu.

Zu Artikel 110: Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Arbeitsschutzgesetz steht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht) dem Bund zu.

Zu Artikel 111: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 112: Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Arbeitnehmer-Entsendegesetz steht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht) dem Bund zu.

Zu Artikel 113: Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Zu Artikel 114: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt als Annexkompetenz der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung) sowie Nummer 7 (Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 115: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BEEG ergibt sich aus Art 74 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 116: Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch steht dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG zu.

Zu Artikel 117: Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Änderungen des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Zu Artikel 118: Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Änderungen des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Zu Artikel 119: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strahlenschutzgesetz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG.

Zu Artikel 120: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch folgt als Annexkompetenz der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung) sowie Nummer 7 (Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 121: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG.

Zu Artikel 122: Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Änderungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Zu Artikel 123: Im Fall des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 124: Im Fall der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 125: Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Änderungen des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Zu Artikel 126: Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch steht dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG zu.

Zu Artikel 127: Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch steht dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG zu.

Zu Artikel 128: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch folgt als Annexkompetenz der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung) sowie Nummer 7 (Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 129: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch folgt als Annexkompetenz der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung) sowie Nummer 7 (Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zur privaten Pflege-Pflichtversicherung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 130: Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch steht dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (Fürsorge) zu.

Zu Artikel 131: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Wohngeldgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

Zu Artikel 132: Für die Änderung des Postgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG.

Zu Artikel 133: Für die Änderung der Postdienste-Datenschutzverordnung folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG.

Zu Artikel 134: Für die Änderung des Telekommunikationsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG.

Zu Artikel 135: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Straßenverkehrsgesetz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG.

Zu Artikel 136: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Fahrpersonalgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 137: Dem Bund obliegt die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 138: Der Bund hat zur gesetzlichen Regelung der Beförderung gefährlicher Güter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 73 Nummern 6 und 6a GG für die Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr, die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Nummern 21 bis 23 für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt, für den Straßenverkehr und die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

Zu Artikel 139: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 140: Der Bund ist im Rahmen konkurrierender Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG für die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen zuständig.

Zu Artikel 141: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundesfernstraßenmautgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 142: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Mautsystemgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 143: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Infrastrukturabgabengesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Artikel 144: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG (Binnenschifffahrt).

Zu Artikel 145: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG (Hochsee- und Küstenschifffahrt).

Zu Artikel 146: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Ordnungswidrigkeiten).

Zu Artikel 147: Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft).

Zu Artikel 148: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG (Binnenschifffahrt).

Zu Artikel 149: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1, 12 und 21 GG.

Zu Artikel 150: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG (Luftverkehr).

Zu Artikel 151: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG (Luftverkehr).

Zu Artikel 152: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Luftsicherheitsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG (Luftverkehr).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Verordnung (EU) 2016/679 hat gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer wiederholenden Wiedergabe von Teilen einer Verordnung setzt das sog. Wiederholungsverbot des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Grenzen. Es soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird, weil die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des EuGH im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Die sich im vorliegenden Gesetzentwurf auf die Verordnung (EU) 2016/679 beziehenden punktuellen Wiederholungen und Verweisungen sind aber aufgrund der besonderen Ausgangslage mit dem Unionsrecht vereinbar:

– Zwar formuliert die Verordnung (EU) 2016/679 in den Erwägungsgründen (siehe Erwägungsgründe 10, 9 und 13 Satz 1) das Ziel einer Vollharmonisierung, doch erreicht sie dieses Ziel nicht vollumfänglich. Die Verordnung ist als Grund-Verordnung ergänzungsbedürftig und regelt den Datenschutz nur im Grundsatz abschließend. Sie schafft für den nationalen Gesetzgeber Spielräume durch sogenannte Öffnungsklauseln. In ca. 70 Fällen enthält sie insoweit Regelungsgebote oder -optionen. Im Umfang dieser legislativen Spielräume ist sie ein Novum und ähnelt in wesentlichen Teilen einer Richtlinie. Durch die zahlreichen Ausgestaltungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber beschränkt bereits der Unionsgesetzgeber selbst die unmittelbare Wirkung. Bislang bekannte, vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage einer Verordnung zu treffende Regelungen wie z. B. Zuständigkeitszuweisungen, Grenzwertfestsetzungen etc. bleiben erheblich hinter den komplexen Abwägungsentscheidungen zurück, zu denen der nationale Gesetzgeber im Rahmen der Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 befugt bzw. verpflichtet ist (siehe z. B. das Gebot des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung, Rechtsgrundlagen der Verarbeitung überhaupt erst durch nationale Bestimmungen zu schaffen).

– Mit Erwägungsgrund 8 berücksichtigt der Unionsgesetzgeber den besonderen Charakter der Verordnung (EU) 2016/679. Er lässt Wiederholungen ausdrücklich zu, wenn sie (1) im sachlichen Zusammenhang mit Verordnungsbestimmungen stehen, die dem Mitgliedstaat die Möglichkeit nationaler Präzisierungen oder Einschränkungen einräumen, soweit dies erforderlich ist, um (2) Kohärenz zu wahren und (3) die nationalen Vorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.

Bereits aufgrund dieser Ausgangslage bestehen triftige Gründe, das Ausmaß des sog. Wiederholungsverbots auf die vorliegende Anpassungs- und Umsetzungsgesetzgebung den oben genannten Aspekten entsprechend angemessen zu beurteilen und anzuwenden.

Über diese Ausgangslage hinaus ist zu berücksichtigen, dass der EuGH auch bisher schon Ausnahmen vom Wiederholungsverbot für rechtmäßig erachtet hat. So hat der EuGH zunächst anerkannt, dass manche Bestimmungen einer Verordnung zu ihrer Durchführung des Erlasses von Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten bedürfen, wobei ihnen ein weiter Ermessensspielraum zustehe (EuGH, Rs. C-403/98, Monte Arcosu, Rn. 26, 28). Auch räumt der EuGH dem nationalen Gesetzgeber seit langem ein, eine zersplitterte Rechtslage ausnahmsweise durch den Erlass eines zusammenhängenden Gesetzeswerks zu bereinigen und hierbei im Interesse eines inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit für den Adressaten notwendige punktuelle Normwiederholungen vorzunehmen (EuGH, Rs. C-272/83, Kommission/Italien, Rn. 27). Denn die Mitgliedstaaten haben allgemein durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die uneingeschränkte Anwendbarkeit einer Verordnung sicherzustellen (EuGH, Rs. C-72/85 Kommission/Niederlande, LS 2). Hierzu müssen die Mitgliedstaaten nicht nur ihr eigenes Recht anpassen bzw. bereinigen, sondern darüber hinaus eine so bestimmte, klare und transparente Lage schaffen, dass der Einzelne seine Rechte in vollem Umfang erkennen und sich vor den nationalen Gerichten darauf berufen kann (EuGH, Rs. C-162/99, Kommission/Italien, LS 3). Dies verdeutlicht, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung atypische Konstellationen berücksichtigt und Aspekten wie Verständlichkeit und Kohärenz Bedeutung beimisst.

Es ist daher im Interesse der Kohärenz des Datenschutzrechts sowie der Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender mit dem Unionsrecht vereinbar und zweckmäßig, dass dieser Gesetzentwurf Wiederholungen einzelner Passagen bzw. Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 oder Verweisungen auf sie enthält.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf die Indikatorenbereiche 3, 8, 9 und 16 ab. Das Gesetz regelt die Verarbeitung von Daten im Gesundheitsbereich (Indikator 3). Es ergänzt die durch die Verordnung (EU) 2016/679 beabsichtigte Zielsetzung eines einheitlichen EU-Binnenmarktes und leistet damit einen Beitrag für ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8). Darüber hinaus fördert das Gesetz die Nutzbarkeit personenbezogener Daten zu Forschungszwecken (Indikator 9). Schließlich erhöht das Gesetz mittelbar die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Indikator 16).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

[*im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung der Mehrausgaben abgefragt werden*].

4. Erfüllungsaufwand

Die gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L 281 vom 23.11.1995, S. 31) bereits bestehenden Betroffenenrechte, wie etwa Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der betroffenen Person, das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Widerspruchsrecht, werden durch die Verordnung (EU) 2016/679 gestärkt. Dadurch entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung, der aber durch die Verordnung (EU) 2016/679 und nicht durch dieses Gesetz verursacht wird.

Dieses Artikelgesetz schränkt zugleich in dem durch Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Rahmen einzelne Betroffenenrechte ein. Dies reduziert die Pflichten und verringert den Erfüllungsaufwand der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Die in diesem Artikelgesetz zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen als Ausgleich für die Einschränkung der Betroffenenrechte von dem Verantwortlichen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, wie etwa das Nachholen einer Informationspflicht oder die Dokumentation, aus welchen Gründen von einer Information abgesehen wird, lösen unmittelbaren Erfüllungsaufwand aus. Ohne diese beiden zusammenhängenden Maßnahmen wäre der durch die Verordnung (EU) 2016/679 ausgelöste Aufwand der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen deutlich höher.

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht mit Blick auf das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und die registerrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) ein sehr geringer zeitlicher Erfüllungsaufwand bei

– einem Antrag auf Protokolldatenauskunft, geschätzte 200 Fälle pro Jahr im Bereich Bundeszentralregister (BZR) und 50 Fälle pro Jahr im Bereich Gewerbezentralregister (GZR), und

– einem formlosen Antrag auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem GZR beim Bundesamt für Justiz, geschätzte 100 Fälle im Jahr.

Die unerheblichen Aufwendungen zur formlosen Antragstellung sind in Anbetracht der Umsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und in Anbetracht größtmöglicher Transparenz im Umgang mit den bei der Registerbehörde gespeicherten Daten gerechtfertigt.

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht durch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 im Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG) neuer Erfüllungsaufwand lediglich durch die Vorgaben des § 23 BDBOSG. § 23 BDBOSG (Standortdatenbank) bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass im bereits existierenden Dateisystem mit grundlegenden technischen und organisatorischen Informationen zu den Standorten des BOS-Digitalfunknetzes nunmehr in geringem Umfang auch personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen. Für die technische Umsetzung der datenschutzkonformen Ausgestaltung für das Speichern von personenbezogenen Daten in der Standortdatenbank entsteht bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ein interner personeller Aufwand für Auswahl und Implementierung von voraussichtlich 27 Personentagen sowie ein geschätzter Erfüllungsaufwand für die erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten in Höhe von rund 130.000 Euro. Die Komponenten setzen sich zusammen aus Hardware für Speicher und Server sowie aus Dienstleistungskosten und den notwendigen Softwarelizenzen, um den

Speicher und den Server betreiben zu können. Zusätzlich entstehen jährlich nicht näher bezifferbare Kosten für Wartung und Pflege der Hard- und Softwarekomponenten.

Im Rahmen des Bundesbeamtengesetzes umfasst der Begriff „Einsicht“ wegen Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EU) 2016/679 auch das Recht des Beamten oder der Beamtin auf Aushändigung. Dadurch ergibt sich ein sehr geringer, jedoch derzeit nicht näher bezifferbarer Verwaltungsaufwand. Dieser Mehraufwand kann im Rahmen der vorhandenen Mittel und des vorhandenen Personals abgedeckt werden.

Durch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 im Gesetz zur Stärkung des Datenschutzes und zur Regelung der Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) werden in Bezug auf die Einschränkung von Informationspflichten und die Einschränkung der Betroffenenrechte in vielen Einzelfällen umfassende datenschutzrechtliche Prüfungen mit Abwägungs-, Begründungs- und Dokumentationszwang erforderlich. Hierfür entsteht beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten in Höhe von jährlich rund 315.000 Euro (hierbei wird von drei neuen Planstellen, zweimal hD und einmal gD oder hD, ausgegangen):

– Zusätzliche Aufgaben entstehen insbesondere im Rahmen der Einschränkung von Informationspflichten (§ 6a BSIG). Die Einschränkung von Informationspflichten nach § 6a BSIG erfordert eine sorgfältige Abwägung der Interessen betroffener Personen und der in Absatz 1 aufgeführten öffentlichen Interessen einschließlich der Dokumentations- und Informationspflicht der Öffentlichkeit. Im Vorfeld jeder Datenerhebung im Rahmen der umfangreichen gesetzlichen Aufgabenerledigung des BSI muss die datenschutzrechtliche Prüfung und Feststellung erfolgen, dass die Informationspflicht nicht besteht und in Folge die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten i. S. v. § 6a Absatz 2 BSIG eingeleitet werden. Der Erfüllungsaufwand für diesen Aufgabenkomplex einschließlich der Dokumentation und öffentlichen Information beträgt geschätzt eine Planstelle.

– Daneben entstehen neue Aufgaben insbesondere im Rahmen der Einschränkung der Betroffenenrechte (§§ 6b bis 6f BSIG). Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der Aufgabenerledigung des BSI ist die Beschränkung bedeutender Betroffenenrechte (wie des Auskunftsrechts nach § 6b BSIG, des Rechts auf Berichtigung nach § 6c BSIG, des Rechts auf Löschung nach § 6d BSIG, des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 6e BSIG und des Rechts auf Widerspruch nach § 6f BSIG) möglich. Die Einschränkungen setzen in jedem Einzelfall eine sorgfältige, tiefgehende datenschutzrechtliche Prüfung und Abwägung des Interesses des BSI an der umfassenden Aufgabenerledigung im erforderlichen Umfang einerseits und den Individualinteressen der Betroffenen andererseits voraus. Neben der umfassenden Dokumentation der Entscheidung sind im Rahmen neu einzuführender Verfahren für die vorgesehene Abstimmung mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nach § 6b Absatz 3 BSIG, für das Einholen einer Gegendarstellung nach § 6c Absatz 2 BSIG und für die Unterrichtung betroffener Personen nach § 6e Satz 2 BSIG weitere gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Der Erfüllungsaufwand für den Aufgabenkomplex Einschränkung der Betroffenenrechte beträgt zwei Planstellen.

Durch Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 im Bereich des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde (§ 64 DWG) entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt unter 1.200 Euro jährlich, der sich wie folgt berechnet: Wegen der neu eingeführten Ernennung des Beauftragten für den Datenschutz bei der Deutschen Welle durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 64 Absatz 2 DWG) ist mit Zusatzkosten unter 1.000 Euro pro Ernennung alle fünf Jahre zu rechnen, wodurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von weniger als 200 Euro

entsteht. Dieser Mehraufwand besteht in der Fertigung einer schriftlichen Vorlage für den Verwaltungs- und Rundfunkrat, der Behandlung eines weiteren Tagesordnungspunktes durch die Gremien inklusive Protokollierung sowie der Teilnahme der oder des Beauftragten für den Datenschutz an den Sitzungen nebst Vorbereitung.

Durch die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Pflicht, den Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle künftig jährlich anstatt wie bisher alle zwei Jahre zu verfassen, entstehen Zusatzkosten unter 1.000 Euro pro Jahr. Dieser Mehraufwand besteht in der jährlichen Erstellung des Tätigkeitsberichts sowie von drei Vorlagen an die Intendantin oder den Intendanten, den Verwaltungsrat und den Rundfunkrat; der Bericht ist diesen vorzustellen. Mehraufwand entsteht auch durch die jährliche Veröffentlichung und Übersendung an ausgewählte Empfänger. Die Kosten trägt die Deutsche Welle aus ihrem Etat.

Durch die Aufteilung der Aufsicht über die Datenverarbeitung über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit journalistischen Zwecken auf den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle einerseits sowie der Aufsicht über die Datenverarbeitung für im Bereich von Verwaltungstätigkeiten, die keinen Bezug zu Programmtätigkeiten der Deutschen Welle haben, auf die oder den BfDI andererseits (§ 65 Absatz 1 DWG), entsteht folgender Mehraufwand

– Bei der oder dem BfDI entsteht durch die Einführung der zweigeteilten Aufsicht in § 65 Absatz 1 DWG durch die Aufsicht über die Datenverarbeitung im Rahmen reinen Verwaltungshandelns ein geschätzter Mehraufwand von maximal rund 3.500 Euro pro Jahr (höchstens vier Fälle pro Jahr, Aufwand von höchstens drei Arbeitstagen, 36 Euro Lohnkosten pro Stunde). Zudem entsteht ein geschätzter Erfüllungsaufwand bei der oder dem BfDI aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle in Höhe von 13.500 Euro pro Jahr (höchstens 25 Fälle pro Jahr; Aufwand in einfachen Fällen fünf Stunden pro Fall, in sehr komplexen Fällen bis zu 30 Stunden pro Fall; 36 Euro Lohnkosten pro Stunde).

– Für die Deutsche Welle entsteht durch die Einführung der zweigeteilten Aufsicht in § 65 Absatz 1 DWG aufgrund höheren Abstimmungsbedarfs mit der oder dem BfDI ebenfalls ein jährlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 13.500 Euro.

Der Registerbehörde wird durch die Einführung einer kostenfreien, formlosen Selbstauskunft aus dem GZR ein geringfügiger einmaliger Mehraufwand entstehen, um den Ausdruck von formlosen Selbstauskünften in den Workflow zu etablieren. Der jährliche Personal- und Sachaufwand wird angesichts der geringen Anzahl von 100 Anträgen pro Jahr bei rund 4.000 Euro liegen.

Bezüglich der Einführung einer Protokolldatenauskunft wird von 200 Anträgen pro Jahr im Bereich des BZR und von 50 Anträgen pro Jahr im Bereich des GZR ausgegangen. Da die Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen sind, um die Identitätsprüfung zu gewährleisten, entsteht den Meldeämtern bzw. den zuständigen Behörden ein personeller Mehraufwand in Höhe von rund 1.000 Euro; für die Berechnung dieser Kosten wird eine Bearbeitungszeit von 4 Minuten für die Annahme und Prüfung des Antrags und die Weiterleitung der Daten an das Bundesamt für Justiz zugrundegelegt. Die Erhebung des Zeitwerts basiert auf einer Erhebung des Statistischen Bundesamts.

Bei den in das Verfahren eingebundenen Staatsanwaltschaften, Gerichten und Behörden, die ihr Einvernehmen zur Protokolldatenauskunft zu erklären haben, sofern sie zuvor Auskünfte zu der antragstellenden Person nach den §§ 41 und 31 BZRG sowie § 150a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 GewO bezogen haben, wird ein jährlicher Personalaufwand von ca. 1.000 Euro entstehen, ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 14 Minuten pro Fall. Es wird von geschätzten 100 Fällen im Bereich des BZR und von 25 Fällen

im Bereich des GZR ausgegangen, bei denen die Einholung des Einvernehmens erforderlich ist.

Beim Bundesamt für Justiz ist für die manuelle Bearbeitung der Anträge auf Protokolldatenauskunft von einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten pro Fall auszugehen. Damit werden jährlich Personal- und Sachaufwände in Höhe von rund 12.000 Euro entstehen.

[Ob und ggf. in welchem Maße durch die Änderungen in den Finanzaufsichtsgesetzen der oder dem BfDI ein Mehraufwand entsteht, wird derzeit noch geklärt …]

Durch die Implementierung eines Internetportals zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld ändern sich die Erfüllungsaufwände für Bürger und Verwaltung. Für Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand nur dann ändert, wenn von den durch die Normänderung geschaffenen neuen Möglichkeiten einer elektronischen Unterstützung der Beantragung des BEEG Gebrauch gemacht wird bzw. Gebrauch gemacht werden kann. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Bürgerinnen und Bürgern indes nicht. Durch eine elektronische Unterstützung der Antragstellung ist mit einer Verringerung des Zeitaufwands für die Erfüllung der Antragstellung auf Elterngeld zu rechnen. Die kumulierten Zeitersparnisse ergeben eine geschätzte Reduzierung des jährlichen Zeitaufwands von insgesamt 1166 tausend Stunden. Die Summe der Zeitaufwände beruht auf der geschätzten Zahl von 933.953 der Antragstellungen für das Jahr 2017 (nach WebSKM).

Für die Verwaltung werden im Vollzug sowohl einmalige Umstellungskosten als auch jährliche Kosten erwartet. Für die jährlichen Kosten ist durch die Normänderung eine Reduzierung zu erwarten. Die einmaligen Umstellungskosten fallen sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Elterngeldstellen (Länder bzw. Kommunen) an.

Für die Tätigkeit Programmierung und Konzeption des einheitlichen Portals sowie den allgemeinen Abstimmungsaufwand werden einmalige geschätzte Umstellungskosten in Höhe von 2,9 Millionen Euro angenommen. Diese Kosten umfassen sowohl bereits getätigte Kosten für die Konzeption und Implementierung der Basisversion des Portals als auch angenommene Kosten für die Weiterentwicklung der Anwendung bspw. durch technologische oder auch regulatorische Neuerungen. Diese Kosten fallen im Rahmen von Beauftragungen technischer Dienstleister an und sind pauschalisiert. Für Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sicherstellung eines qualifizierten Supports fallen einmalige pauschale Kosten von geschätzt 50.000 Euro an (4 Schulungen à 6 Zeitstunden mit jeweils 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). Der einmalige geschätzte Umstellungsaufwand auf Seiten des Bundes wird demnach mit ca. 3 Millionen Euro beziffert.

Als einmaliger Umstellungsaufwand (Personal- und Sachkosten) werden auf Seiten der Länder/Kommunen bzw. in den Elterngeldstellen Aufwendungen durch Programmieranpassungen in den Fachanwendungen/Fachverfahren sowie durch die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet. Für 280 Elterngeldstellen sind an dieser Stelle geschätzte 3.900 Euro als einmalige Kosten veranschlagt. Zudem wurde der Anpassungsaufwand in den Elterngeldstellen und Landesbehörden zur einmaligen Inbetriebnahme des Internetportals in Form von Personalkosten überschlagen. Insgesamt ergibt sich daraus ein zu erwartender Erfüllungsaufwand (Personal- und Sachkosten) in Höhe von 1,5 Millionen Euro. Dieser Betrag beruht auf den geschätzten Kosten eines Pilotierungsbundeslandes und wurde hochgerechnet auf die Zahl von nach jetzigen Stand 14 teilnehmenden Bundesländern.

Die geschätzte jährliche Zahl der Anträge auf Elterngeld liegt bei 932 953. Dies sollte damit der Zahl an Fällen Bearbeitung des Antrags auf Elterngeld und Elterngeld Plus entsprechen. Dies ergibt bei einer Reduzierung des Zeitaufwands durch die Normänderung um geschätzte 40 min eine Reduzierung des jährlichen Zeitaufwands um 622 Tausend Stunden bei den Ländern und Kommunen. Daraus ergibt sich eine Kostenreduzierung von

geschätzt 24.619.161 Euro (errechnet aus den durchschnittliche Lohnkosten in der Verwaltung von 39,60 Euro pro Stunde (Stand: 2017; Quelle: Statistisches Bundesamt) hochgerechnet auf die Zahl der reduzierten Stunden durch die Implementierung der Normänderung).

Die Änderung des § 75 Absatz 4 Satz 2 SGB X löst keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes aus. Mit der Änderung wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, Genehmigungsverfahren für Anträge von Verbänden der Versicherungsträger auf Übermittlung von Sozialdaten, die bisher von einer obersten Bundesbehörde zu führen sind, dem Bundesversicherungsamt zu übertragen. Die geänderte Norm entfaltet erst Wirkung, wenn die oberste Bundesbehörde von der Übertragungsbefugnis Gebrauch macht. Auch dann erfolgt aber lediglich innerhalb der Bundesverwaltung ein Zuständigkeitswechsel für die Aufgabe. Ein mit der Aufgabenübertragung ggf. verbundener, noch nicht hinreichend feststellbarer Stellenmehrbedarf des Bundesversicherungsamtes ist grundsätzlich stellenmäßig und finanziell durch die jeweilige Auftrag gebende oberste Bundesbehörde (Einzelplan) auszugleichen.

[Ob und ggf. in welchem Maße durch die in § 115 Telekommunikationsgesetz und § 42 Postgesetz vorgesehene Aufsicht bei der oder dem BfDI ein Mehraufwand entsteht, wird derzeit noch geklärt …]

Weiterer neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch die Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Die bestehenden allgemeinen wie bereichsspezifischen Regelungen im Datenschutzrecht, die öffentliche Stellen betreffen, können fortbestehen, indem die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Öffnungsklauseln ausgenutzt werden.

Für die Länder entstehen Mehrausgaben durch […]

[*im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung abgefragt werden*].

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch die korrespondierenden EU-Rechtsakte nicht zeitlich befristet sind. Eine Evaluierung des Regelungsvorhabens ist grundsätzlich nicht geplant. Nur für die Vorgaben des Bundeszentralregistergesetzes und die registerrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) ist vorgesehen, dass sie spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen in Bezug auf den Datenschutz und Transparenz erreicht worden sind und, ob die quantitativen Schätzungen bezüglich der Antragstellung, Behördenbeteiligung und Auskunftserteilungen hinsichtlich der Protokolldatenauskunft nach BZRG und GewO zutreffen. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Der bisher für die Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken geltende Verweis auf die Bestimmungen des BDSG liefe nunmehr ins Leere, da das BDSG geändert wurde. Durch die neue Formulierung in Satz 2 wird deutlich, dass inhaltlich weiter personenbezogene Daten zu Forschungszwecken grundsätzlich nur anonymisiert übermittelt werden dürfen. Dies wird dem Umstand gerecht, dass Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten von besonderer datenschutzrechtlicher Sensibilität sind und für Forschungszwecke regelmäßig eine Übermittlung der Daten in anonymisierter Form ausreichen wird. Sofern sich der Forschungszweck mit einer anonymisierten Datenübermittlung nicht erreichen lässt, ist auch eine nichtanonymisierte Übermittlung ausnahmsweise zulässig, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt.

Durch die Änderung werden die Übermittlungsmöglichkeiten zu wissenschaftlichen Zwecken nicht erweitert.

Insbesondere kann daher das Durchführungsinteresse allenfalls dann erheblich überwiegen, wenn der Forschungszweck durch die Übermittlung anonymisierter Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Die Abwägung muss das Interesse der betroffenen Person am Schutz der nach der Vorschrift übermittelbaren sensiblen Daten berücksichtigen.

Für die weitere Verarbeitung der übermittelten Daten beim Empfänger sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 27 BDSG, zu beachten.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet)

Zu Nummer 1

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Verwenden“ im bisherigen Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) bildete den Oberbegriff für Verarbeitung und Nutzung und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Aufgrund des neuen Bedeutungsgehalts des Teilschritts „Verwenden“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der im Vergleich zum bisherigen Recht nur mit eingeschränkten Befugnissen verbunden ist, wird die Regelung unter Beibehaltung des Regelungsgehalts begrifflich angepasst und die datenschutzrechtlichen Befugnisse werden konkret benannt. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Das Wort „Verwendung“ wird durch den weiten Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt, da die Einschränkung der Weiterverarbeitung geregelt wird. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Das bisher in der Regelung

enthaltene Wort „Verwendung“ war weit auszulegen, so dass es durch den weiten Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ersetzen ist. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 4

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 5

Die Änderung der Angabe ist eine Folgeänderung zur Neufassung des BDSG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

Darüber hinaus kann die Maßgaberegelung zur anlassunabhängigen Prüfung der datenschutzrechtlichen Vorschriften entfallen, da das BDSG seit dem Gesetz zur Änderung des BDSG und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904; 2002 I S. 2252) die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr von hinreichenden Anhaltspunkten einer Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften abhängig macht.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I 2017 S. 2541). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Antiterrordateigesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung setzt die in Richtlinie (EU) 2016/680 – dort Artikel 3 Nummer 6 – enthaltene neue Begrifflichkeit „Dateisystem“ für das Antiterrordateigesetz um. Dies bewirkt keine inhaltliche Änderung dergestalt, dass in den Fachgesetzen der teilnehmenden Behörden so bezeichnete „Dateien“ hiervon nicht weiterhin umfasst wären.

Zu Nummer 2

Die Änderung vollzieht die in Richtlinie (EU) 2016/680 – dort Artikel 3 Nummer 3 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit von der „Sperrung“ hin zur „Einschränkung der Verarbeitung“ nach. Die dortige Definition entspricht der Definition der „Sperrung“ in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des BDSG a. F.

Zu Nummer 3

Die Änderung vollzieht die in Richtlinie (EU) 2016/680 – dort Artikel 3 Nummer 3 – angelegte Änderung der Begrifflichkeiten nach.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird ein Verweis in das BDSG a. F. angepasst, der durch die Neufassung des BDSG notwendig wurde.

Zu Nummer 5

In § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird zunächst ein Verweis in das BDSG a. F. angepasst, der durch die Neufassung des BDSG notwendig wurde. Zudem wird in Satz 1 und 3 neben der männlichen die weibliche Bezeichnung des Amts der oder des BfDI eingeführt; diese Anpassung erfolgte im BDSG a. F. zuvor schon durch Gesetz vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162).

Zu Nummer 6

Die Änderung vollzieht die in Richtlinie (EU) 2016/680 – dort Artikel 3 Nummer 3 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit von der „Sperrung“ hin zur „Einschränkung der Verarbeitung“ nach. Die dortige Definition entspricht der Definition der „Sperrung“ in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des BDSG a. F.

Zu Nummer 7

In § 12 Satz 3 wird neben der männlichen die weibliche Bezeichnung des Amts der oder des BfDI eingeführt; diese Anpassung erfolgte im BDSG a. F. zuvor schon durch Gesetz vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162). Außerdem wird zur Erreichung von Konsistenz insbesondere mit dem Vorgehen bei der Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes – siehe etwa § 16 Absatz 6 BKAG im Vergleich zu § 9a Absatz 6 BKAG a. F. zu projektbezogenen gemeinsamen Dateien – die Begrifflichkeit „Errichtungsanordnung“ gestrichen, ohne inhaltlich etwas an den nach § 12 erforderlichen und vom Bundeskriminalamt zu treffenden Festlegungen und zu beachtenden Beteiligungserfordernissen zu ändern.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung setzt die in Richtlinie (EU) 2016/680 – dort Artikel 3 Nummer 6 – enthaltene neue Begrifflichkeit „Dateisystem“ für das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz um. Dies bewirkt keine inhaltliche Änderung dergestalt, dass in den Fachgesetzen der teilnehmenden Behörden so bezeichnete „Dateien“ hiervon nicht weiterhin umfasst wären.

Zu Nummer 2

Die Änderung vollzieht die in Richtlinie (EU) 2016/680 – dort Artikel 3 Nummer 3 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit von der „Sperrung“ hin zur „Einschränkung der Verarbeitung“ nach. Die dortige Definition entspricht der Definition der „Sperrung“ in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des BDSG a. F.

Zu Nummer 3

Die Änderung vollzieht die in Richtlinie (EU) 2016/680 – dort Artikel 3 Nummer 3 – angelegte Änderung der Begrifflichkeiten nach.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird ein Verweis in das BDSG a. F. angepasst, der durch die Neufassung des BDSG notwendig wurde.

Zu Nummer 5

In § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird zunächst ein Verweis in das BDSG a. F. angepasst, der durch die Neufassung des BDSG notwendig wurde. Zudem wird in Satz 1 und 3 neben der männlichen die weibliche Bezeichnung des Amts der oder des BfDI eingeführt; diese Anpassung erfolgte im BDSG a. F. zuvor schon durch Gesetz vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162).

Zu Nummer 6

Die Änderung vollzieht die in Richtlinie (EU) 2016/680 – dort Artikel 3 Nummer 3 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit von der „Sperrung“ hin zur „Einschränkung der Verarbeitung“ nach. Die dortige Definition entspricht der Definition der „Sperrung“ in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des BDSG a. F.

Zu Nummer 7

In § 13 Satz 3 wird neben der männlichen die weibliche Bezeichnung des Amts der oder des BfDI eingeführt; diese Anpassung erfolgte im BDSG a. F. zuvor schon durch Gesetz vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162). Außerdem wird zur Erreichung von Konsistenz insbesondere mit dem Vorgehen bei der Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes – siehe etwa § 16 Absatz 6 BKAG im Vergleich zu § 9a Absatz 6 BKAG a. F. zu projektbezogenen gemeinsamen Dateien – die Begrifflichkeit „Errichtungsanordnung“ gestrichen, ohne inhaltlich etwas an den nach § 13 erforderlichen und vom Bundeskriminalamt zu treffenden Festlegungen und zu beachtenden Beteiligungserfordernissen zu ändern.

Zu Artikel 5 (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung sollen die Begrifflichkeiten im Waffengesetz einheitlich an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung sollen die Begrifflichkeiten im Waffengesetz einheitlich an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden

Zu Nummer 3

Mit der Änderung sollen die Begrifflichkeiten im Waffengesetz einheitlich an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden.

Zu Nummer 4

Gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist „Verarbeitung“ künftig der Oberbegriff für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Da die Benennung von Wachpersonen im Rahmen der Überprüfung vor Zustimmung zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen verschiedene Datenverarbeitungsvorgänge (insbesondere die Speicherung, Nutzung, Übermittlung oder Löschung) von Daten auslöst, ist künftig im Kontext des § 28 Absatz 3 Satz 1 lediglich dieser Oberbegriff zu nennen.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung sollen die Begrifflichkeiten im Waffengesetz einheitlich an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679. Durch die Umformulierung soll der Bezug zu Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 verdeutlicht werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung sollen die Begrifflichkeiten im Waffengesetz einheitlich an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung sollen die Begrifflichkeiten im Waffengesetz einheitlich an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung sollen die Begrifflichkeiten im Waffengesetz einheitlich an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung sollen die Begrifflichkeiten im Waffengesetz einheitlich an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des BDBOS-Gesetzes)

Die Gesetzesänderungen einschließlich der Schaffung der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind notwendig, da die bisherigen allgemeinen Rechtsgrundlagen, auf denen bestimmte Teilbereiche der Datenverarbeitung bei der BDBOS erfolgten, im Zuge der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 und des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU entfallen. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 des BDSG Anwendung.

Das bereichsspezifische Datenschutzrecht der §§ 19 bis 23 BDBOS-Gesetz (BDBOSG) unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation). Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG ist ihr Geltungsbereich auf öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Gemeinschaft begrenzt.

Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten für den nationalen Gesetzgeber Öffnungsklauseln für spezifischere Bestimmungen für die Datenverarbeitung. Der Gesetzesentwurf enthält diesbezüglich in den §§ 19 bis 22 ergänzende Regelungen zur Verarbeitung von Verkehrsdaten.

Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung (EU) 2016/679 stellt eine Öffnungsklausel für die Beschränkung bestimmter Rechte und Pflichten dar, die aus der Ver-

ordnung (EU) 2016/679 mit Bezug auf betroffene Personen gelten. Von dieser Regelungsoption wird in § 18 des Gesetzesentwurfs Gebrauch gemacht, indem auf die Teile 1 und 2 des BDSG verwiesen wird.

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift ergänzt einen § 2a, welcher notwendige Begriffsbestimmungen im Sinne des BDBOSG enthält. Vor dem Hintergrund der technischen und organisatorischen Besonderheiten des Digitalfunks BOS im Vergleich zu öffentlich zugänglichen Kommunikationsnetzen ist es erforderlich, vom Telekommunikationsgesetz (TKG) teilweise abweichende, aber doch daran angelehnte Begriffsdefinitionen voranzustellen.

§ 2a Absatz 1 definiert den Begriff Verkehrsdaten im Sinne des BDBOSG. Diese werden bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes im Digitalfunk BOS im Zuständigkeitsbereich der Betriebsorganisation des Digitalfunks BOS verarbeitet. Die Definition ist an die Begriffsdefinition in § 3 Ziffer 30 TKG und die Regelung in § 96 Absatz 1 Satz 1 TKG angelehnt. Da die datenschutzrechtlichen Regelungen des TKG durch den Vorrang der Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 verdrängt werden und das TKG auf den Digitalfunk BOS mangels dessen kommerziellen Charakters und da es sich nicht um einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst handelt, nicht anwendbar ist, ist eine eigenständige bereichsspezifische Regelung notwendig. Im Interesse der Transparenz für die betroffenen Personen konzentriert sich die Aufzählung in ihren Nummern 1 bis 6 auf solche Datenkategorien, die für die betroffene Person von besonderer Relevanz sind und beispielsweise Angaben zu ungefähren Standorten, zu Gesprächspartnern und Gesprächsdauer enthalten. Daneben sind, in Abhängigkeit vom jeweiligen Stand der Technik weitere Daten, beispielsweise über die Netzkomponenten, über die ein Telekommunikationsvorgang durchgeführt wird, zu speichern. Diese sind im Wesentlichen unter Nummer 7 zu fassen, soweit es sich bei ihnen nicht um die beteiligten Endgeräte handelt. Über den gemeinsamen Kontext des Telekommunikationsvorgangs werden diese technischen Systeminformationen personenbeziehbar.

Die Gerätenummer in Ziffer 1, technisch als TETRA Equipment Identifier (TEI) bezeichnet, stellt eine mit dem Endgerät fest verbundene Identifizierungsnummer dar. Zu einem Verkehrsdatum wird sie erst im Zusammenhang mit einem Kommunikationsvorgang, also dann, wenn sich beispielsweise das Endgerät in das Netz einbucht. Ohne den Kontext konkreter Telekommunikation handelt es sich um ein nicht von Artikel 10 des Grundgesetzes erfasstes Datum, das nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten ist.

Der Identifizierungsdatensatz der im Endgerät befindlichen Sicherheitskarte in Ziffer 2 umfasst die individuelle Teilnehmerkennzeichnung (Individual Short Suscriber Identity) und ist vergleichbar mit den auf einer SIM-Karte im kommerziellen Mobilfunk gespeicherten Daten, also insbesondere der Rufnummer. Im Digitalfunk BOS sind die sogenannte Geburts-Operativ-taktische-Adresse (Geburts-OPTA) und in ihr enthalten die international so genannte Individual Tetra Subscriber ID (ITSI), also praktisch die Rufnummer im Digitalfunk BOS. Die Geburts-OPTA enthält neben der ITSI Angaben zur Gebietskörperschaft, die für die BOS verantwortlich ist, zum BOS-Typ und zu regionalen oder funktionalen Untergliederungen.

Als Gruppenkennung in Ziffer 3 wird die Nummer der am Digitalfunk BOS beteiligten Gruppen verarbeitet (Group Short Subscriber Identity). Hierbei handelt es sich um eine Spezialität des TETRA-Bündelfunks, die im kommerziellen Mobilfunk nicht möglich ist. Unter einer Gruppe wird die technische Zusammenfassung von zwei oder mehreren Teilnehmern oder Gruppen verstanden. Innerhalb einer definierten Gruppe, die im Endgerät hinterlegt ist, kann so ein von einem Teilnehmer ausgelöster Ruf von mehreren Teilnehmern gleichzeitig gehört werden. Jeder Gruppe wird eine eindeutige Gruppenkennung in Form einer Nummer zugewiesen.

In Ziffer 4 wird die Basisstationskennung genannt. Die Basisstationskennung ist eine Kennzeichnung zur eindeutigen Bestimmung der jeweiligen Basisstation. Eine Basisstation ist vergleichbar mit einer Funkzelle im Mobilfunk.

Ziffer 5 stellt klar, dass die Basisstationskennung und alle in den vorangegangenen Ziffern genannten Daten nicht nur bei erfolgreich zustande gekommener Kommunikation natürlicher Personen ein Verkehrsdatum im Sinne des BDBOSG darstellen, sondern auch im Rahmen der Erfassung eines Einbuchungsvorgangs, auch bei erfolglosen Einbuchungsversuchen von Endgeräten an einer Basisstation. Die Dienste im Digitalfunk BOS umfassen auch solche, die nicht direkt von Teilnehmern genutzt werden, jedoch zur Nutzung von Kommunikationsdiensten implizit verfügbar sein müssen oder deren Nutzung unterstützen (z.B. Zellwechsel, Einbuchung). Da der Beispielsfall der Einbuchung praktisch von besonderer Bedeutung ist, wird er hier ausdrücklich genannt. Andernfalls wäre er in Ziffer 7 enthalten.

Ziffer 6 nennt den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung.

Ziffer 7 enthält die § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TKG nachgebildete Öffnungsklausel für weitere Datenkategorien, denen gemein ist, dass sie bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes im Digitalfunk BOS verarbeitet werden.

Absatz 2 definiert den Begriff „Zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunk BOS“ im Sinne dieses Gesetzes. Es gibt bei den Ländern und dem Bund jeweils eine zuständige Stelle (in der Regel sogenannte Autorisierte Stellen als Organisationseinheiten einer Landes- bzw. Bundesbehörde) als zentrale Schnittstelle zwischen der Betriebsorganisation der Bundesanstalt und der einsatztaktischen Nutzung des Digitalfunks BOS. Dieser kommen nach den zwischen den Beteiligten am Digitalfunk BOS abgestimmten Grundsatzdokumenten verschiedene Aufgaben zu, auch im Kontext der Verarbeitung personenbezogener Daten, sodass eine Ausstattung mit korrespondierenden gesetzlichen Befugnissen und in der Folge ihre begriffliche Verankerung im Gesetz erforderlich ist. Insbesondere nehmen die Zuständigen Stellen für den Betrieb des Digitalfunk BOS in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Aufgaben eines Telekommunikationsdiensteanbieters (mit) wahr, indem sie sich beispielsweise an der Störungsbeseitigung beteiligen.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird die Verordnungsermächtigung in § 15b BDBOSG erweitert.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fügt in § 15b BDBOSG einen Absatz 2a ein. Danach wird das BMI dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenige Stelle des Bundes zu bestimmen, die für den Bund Zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunk BOS ist.

Zu Buchstabe b

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung. § 15b Absatz 3 wird um einen Verweis auf Absatz 2a erweitert. Damit gilt auch für die Bestimmung der Zuständigen Stelle des Bundes für den Betrieb des Digitalfunks, dass diese keiner Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 3

Nummer 3 fügt dem BDBOSG einen Verweis auf das BDSG sowie mehrere Paragrafen mit bereichsspezifischen Regelungen der Verkehrsdatenverarbeitung hinzu und schafft eine Befugnis zum Führen eines gemeinsamen Dateisystems zur Verwaltung der Standorte im Digitalfunk BOS.

§ 18 enthält die Klarstellung, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bundesanstalt auch die Regelungen der Teile 1 und 2 des BDSG Anwendung finden. Für bestimmte Arten personenbezogener Daten sowie für die Standortdatenbank gelten vorrangig die nachfolgenden §§ 19 bis 22.

§ 19 gestaltet die durch die Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffnete Regelungsoption zur bereichsspezifischen Datenverarbeitung aus. Absatz 1 regelt die Befugnis der Bundesanstalt zur Verarbeitung von Verkehrsdaten. Verarbeitung meint dabei jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Der Verarbeitungszweck für diese Daten liegt auf dem Betrieb und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS. Als Regelbeispiele werden zwei Funktionen der Verarbeitung hervorgehoben: die Störungs- oder Fehlererkennung, -eingrenzung und -beseitigung sowie das technische Kapazitäts- und Verfügbarkeitsmanagement im Rahmen der Einsatzvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung im Digitalfunk BOS. Die Verarbeitung der unter Rückgriff auf die Definition des § 2a BDBOSG hier Verkehrsdaten genannten, teilweise dem Fernmeldegeheimnis unterfallenden Daten für Zwecke des Kapazitätsmanagements trägt dem Umstand Rechnung, dass der Digitalfunk BOS auch in großen Einsatzlagen funktionieren muss. Dabei gilt es, einen ressourcenschonenden Umgang mit den vorhandenen beschränkten Kapazitäten zu erreichen. Daher werden für jeden größeren Einsatz bestimmte taktisch-operative Vorgaben durch die jeweils zuständige Stelle in Abstimmung mit der Bundesanstalt herausgegeben, die etwa die Nutzung bestimmter Dienste untersagen. Die Wirkung solcher Vorgaben auf das technische Verhalten des Netzes bedarf der ständigen Evaluation, um für künftige Einsätze noch verlässlichere technische Prognosen zu erstellen und frühere Schwachstellen zu identifizieren, und um auch bei Änderungen an der Systemtechnik erneut eine valide Datenbasis zu haben. Dazu sind die in Absatz 1 genannten Verkehrsdaten unerlässlich, denn sie enthalten u.a. Angaben über Warteschlangen, Verbindungsabbrüche und sonstige Störungen und die Anlässe, zu denen sie auftraten.

Aus denselben technischen Gründen bedarf es auch der Erfassung der an einer Basisstation erfolgreich oder erfolglos eingebuchten Endgeräte, ohne dass ein Funkgespräch zustande kommt. Denn Störungen im Funknetz können ihre Ursache auch in fehlerhaft konfigurierten oder defekten Endgeräten haben, die auf diese Weise identifiziert werden können. Auch ein nicht normgerechtes Zellwechselverhalten kann auf diese Weise festgestellt und die technische Störung, die dazu führt, behoben werden.

§ 19 Absatz 2 enthält eine über den Absatz 1 hinausgehende Befugnis der Bundesanstalt für die Fälle, in denen es durch eine rechtswidrige Inanspruchnahme noch nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gekommen ist. Eine rechtswidrige Inanspruchnahme liegt beispielsweise vor, wenn ein Endgeräteinhaber den Digitalfunk BOS nutzt oder zu nutzen versucht, ohne hierfür eine Berechtigung zu besitzen. Tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme werden durch die Bundesanstalt dokumentiert. Die Vorschrift ist § 100 Absatz 3 Satz 1 TKG nachgebildet.

§ 19 Absatz 3 regelt den Fall der zweckändernden Verarbeitung von Daten für Zwecke der Weiterentwicklung und Optimierung des Digitalfunks BOS. Die Bundesanstalt ist auch zuständig für die nutzerorientierte Weiterentwicklung und Verbesserung der im Digitalfunk BOS angebotenen Dienste. Dazu analysiert sie u.a., wie neue Dienste angenommen werden und welche technischen Hindernisse einer Annahme eines Dienstes durch die Nutzer und deren Beschäftigten entgegenstehen könnten. Die Regelung ist an § 96 Absatz 3 TKG angelehnt, trägt jedoch den Besonderheiten der Nutzung des Digitalfunks BOS Rechnung. Insbesondere ist eine Identifikation der natürlichen Personen hinter den ge-

speicherten Daten allein, um eine Einwilligung von den Beschäftigten der Nutzer einzuholen, weder praktikabel noch datenschutzfreundlich. Daher wird auf ein Einwilligungserfordernis verzichtet. Die Nutzungsanalyse befasst sich im Ergebnis mit aggregierten Daten. Sollten Rufnummern von Anschlüssen im öffentlichen Telefonnetz in den Verkehrsdaten erfasst worden sein, ordnet die Vorschrift an, dass diese unverzüglich anonymisiert werden. Regelmäßig wird die Anonymisierung schon bei der Extraktion des Datensatzes aus der Gesamtzahl der Verkehrsdaten erfolgen, da sie bei diesem Vorgang erkannt werden können.

§ 19 Absatz 4 legt die Speicherdauer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsdaten auf 75 Tage nach ihrer Entstehung fest und trifft Regelungen zur anschließenden Löschung und Anonymisierung. Im Falle der weiteren Speicherung hat die Bundesanstalt eine Begründungs- und Dokumentations- sowie eine Überprüfungspflicht hinsichtlich der Erforderlichkeit in Drei-Monats-Abständen. Die festgelegten Speicherfristen sind erforderlich, um das zu den kritischen Infrastrukturen gehörende Netz des Digitalfunks BOS hochverfügbar zu betreiben und dessen Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Die dazu erforderlichen Speicherfristen sind erheblich länger als bei kommerziellen Mobilfunknetzbetreibern. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass der Digitalfunk BOS selbst dann noch funktionieren muss, wenn die öffentlichen Mobilfunknetze nicht mehr, z.B. durch größere Schadenslagen, Naturkatastrophen etc., funktionieren. Das setzt besondere Maßnahmen der rückblickenden Analyse als Vorsorge für die Aufrechterhaltung des Funksprechverkehrs in künftigen Großlagen voraus. Denn technische Kapazitäten stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung. Einsatzsituationen wie politische Gipfeltreffen, Sportgroßereignisse, Amoklagen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen sind nur mit dem Digitalfunk BOS als Führungsmittel zuverlässig zu bewältigen, wenn der Digitalfunk ressourcenschonend genutzt wird. Aufgabe der Bundesanstalt wie auch der Zuständigen Stellen für den Digitalfunk BOS ist es daher, für Großeinsätze taktisch-operative Vorgaben der Nutzung zu machen, die es ermöglichen sollen, dass die Sprachkommunikation unter allen Umständen möglich bleibt. Die Verkehrsdaten sind für die Ermittlung der Ursachen technischer Störungen, auch solcher, die Kapazitätsengpässe bei Großeinsätzen betreffen, und für die Fortschreibung der taktisch-operativen Vorgaben unerlässlich. Ihre Vorhaltung an zentraler Stelle über den Zeitraum von 75 Tagen gestattet eine retrograde, hypothesengeleitete Auswertung auch mehrerer Einsätze. Die Speicherdauer unterstützt jedoch auch die einfache Störungsbeseitigung und trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass der Digitalfunk BOS zwar hochverfügbar sein muss, gleichzeitig aber auch das weltgrößte TETRA-Netz darstellt und zu erheblichen Teilen nicht auf Standardlösungen basiert. Treten beispielsweise Auffälligkeiten im zeitlichen Zusammenhang mit einer Änderung an der Systemtechnik auf, ermöglicht die Speicherdauer auch Wochen nach der Änderung den Vergleich der Auffälligkeiten mit dem Zustand vor der Änderung. Mit der Hochverfügbarkeit des Digitalfunks BOS wäre es unvereinbar, das Netz unter Eingehung entsprechender Ausfallrisiken auf den früheren Zustand zurückzusetzen, um dann zu ermitteln, ob der Fehler auch im früheren Zustand auftritt. Die gespeicherten Verkehrsdaten sorgen hier für Abhilfe.

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 sieht Übermittlungsbefugnisse der in § 19 Absatz 1 genannten Daten an die Zuständigen Stellen für den Digitalfunk BOS und damit verbundene weitergehende Verarbeitungsbefugnisse für die zuständigen Stellen vor, da die Gebietskörperschaften über die Zuständigen Stellen für den Digitalfunk BOS gemeinsam mit der Bundesanstalt die Betriebsorganisation des Digitalfunks BOS bilden und einem Telekommunikationsdiensteanbieter gleich Aufgaben der Störungsbeseitigung und der Benutzerverwaltung wahrnehmen. Die Vorschrift trägt den geteilten Zuständigkeiten im Digitalfunk BOS Rechnung. Die Zuständigen Stellen für den Digitalfunk BOS nehmen eine Doppelrolle als Vertretung der Nutzer im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 5 BDBOSG und zugleich als Teil der Betriebsorganisation des Digitalfunks BOS wahr. Daher sind die rechtfertigenden Gründe für eine Übermittlung weitgehend identisch mit dem Zweck der Verarbeitung durch die Bundesanstalt.

Die darüber hinaus in § 20 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Überprüfung der Zuordnung von Endgeräten zu Nutzern im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 5 kann erforderlich werden, wenn beispielsweise durch Gerätewartung oder Kartentausche Bestandsverzeichnisse nicht mehr aktuell sind.

§ 20 Absatz 2 entspricht vom Regelungsinhalt dem § 98 TKG, der seinem Wortlaut nach nur für öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze anwendbar ist und dem Teilnehmer im Sinne des § 3 Nummer 20 TKG, also dem Vertragspartner des Telekommunikationsdiensteerbringers, die Möglichkeit gibt, sein Endgerät orten zu lassen. Die Nutzer („Teilnehmer“ in der Diktion des TKG) im Digitalfunk BOS, d.h. die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die die Endgeräte ihren Beschäftigten zur Dienstverrichtung zur Verfügung stellen, werden im Digitalfunk BOS gegenüber der Bundesanstalt durch die Zuständigen Stellen für den Betrieb des Digitalfunk BOS vertreten. Diese erhalten die Möglichkeit, die Basisstation und die zugehörigen Zeiten zu erfragen, an der ein abhanden gekommenes Endgerät eingebucht war oder sich einzubuchen versucht hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Nutzer der Endgeräte im Digitalfunk BOS rechtlich den Teilnehmern im Sinne des TKG gleichgestellt werden, was die Übermittlung von Standortdaten betrifft.

§ 20 Absatz 3 erlegt den Empfängern die zweckgerechte Verarbeitung der Verkehrsdaten auf.

§ 21 enthält eine Übermittlungsbefugnis zu Zwecken der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und korrespondiert mit entsprechenden Erhebungsbefugnissen der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden.

In § 22 ist eine Regelung getroffenen für den Sonderfall der Übermittlung untrennbar verbundener Daten sowie zur Dokumentation einer Übermittlung. Ein Sonderfall der Übermittlung untrennbar verbundener Daten Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn Verkehrsdaten zu einem bestimmten Endgerät übermittelt werden sollen, und diese Verkehrsdaten aufgrund eines Kommunikationsvorgangs des Endgerätes mit einem oder mehreren anderen Endgeräten auch die Verkehrsdaten dieser Endgeräte erfassen.

§ 23 enthält die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt ein Dateisystem zur Verwaltung der Standorte zu führen.

§ 23 Absatz 1 bildet in Ausgestaltung des Artikels 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 die Rechtsgrundlage dafür, dass im bereits existierenden gemeinsamen Dateisystem für Infrastruktur- und Technikinformationen zu Standorten der Bundesanstalt und der Gebietskörperschaften zur Erfüllung von in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben der Bundesanstalt nunmehr in geringem Umfang auch personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen. Der ganz überwiegende Teil der in diesem Dateisystem gespeicherten Daten ist nicht personenbezogen, sondern bezieht sich auf die Infrastruktur oder die vorhandene Systemtechnik am Standort. Das vorrangige Ordnungsmerkmal für ein solches Dateisystem ist der jeweilige Standort. In der betrieblichen Praxis ist es erforderlich, dass Berechtigte kurzfristig alle relevanten Informationen zu einem der derzeit über 4.500 Standorte abrufen können. Dies umfasst auch mietvertragliche Regelungen, etwa wer im Falle eines Schadens an der Infrastruktur zu informieren ist. Auch diese Informationen können je nach Einzelfall für die Bundesanstalt oder für das jeweilige Land oder den Bund von Bedeutung sein und auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten benötigt werden. Vermieter einer für einen Standort des BOS-Digitalfunknetzes genutzten Liegenschaft oder von ihm benannte Ansprechpartner (Beschäftigte oder Beauftragte) können natürliche Personen sein. Damit deren Daten im beiderseitigen automatisierten Abrufverfahren verarbeitet werden dürfen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Die Vorschrift stellt einen gesetzlichen Fall einer gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 dar, denn ein zwischen Gebietskörperschaften und einer Bundesanstalt errichtetes gemeinsames Dateisystem für Infrastruk-

tur und Technikinformationen zu Standorten bedarf einer Klärung der datenschutzrechtlichen Verantwortung.

Die Festlegung nach Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt hier bereits auf Ebene des Gesetzes in § 23 Absatz 2 bis Absatz 4. Dabei findet eine sachgerechte Verteilung der Verantwortlichkeiten statt: Die eingebenden Stellen sind für die von ihnen eingegebenen Daten verantwortlich. Die Bundesanstalt hingegen legt im Einvernehmen mit den Gebietskörperschaften die zu speichernden Datenkategorien fest, deren Speicherung den vom Gesetz vorgesehenen Zweck erfüllen muss, trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das zentrale System und beantwortet Auskunftsverlangen betroffener Personen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Da die eingebenden Stellen grundsätzlich die Verantwortung für die von ihnen eingegebenen Daten tragen, bleibt es der betroffenen Person unbenommen, sich auch direkt mit ihrem Auskunftsersuchen an die eingebende Stelle zu wenden, zumal wenn zu dieser eine besondere Nähe, vermittelt durch vertragliche Beziehungen, besteht.

§ 24 enthält den Hinweis auf die Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses, der nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 GG (Zitiergebot) vorgeschrieben ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes)

Mit der Ergänzung wird festgelegt, dass die Aufgaben und Kompetenzen des BfDI, die in entsprechender Anwendung der Regelungen des BDSG geregelt sind, auch nach dem Außerkrafttreten des BDSG a. F. im bisherigen Umfang fortgelten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Beamtenstatusgesetzes)

Der Halbsatz „es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein“ wird gestrichen, da sich die Möglichkeit zur Einwilligung unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 egibt. Die Wörter „ohne Einwilligung“ dienen der Klarstellung.

Die Öffnungsklausel, auf die sich die Regelung stützt, ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e i. V. m. Absatz 2 und 3 sowie i. V. m. Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen passen die Inhaltsübersicht an die Änderungen der Vorschriften an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Eingefügt ist ein deklaratorischer Hinweis auf die einschlägigen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung.

Zu prüfen ist, ob der Begründungstext zu § 29 Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz übernommen werden sollte.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „automatisiert“ wird durch den Begriff „elektronisch“ ersetzt, um einen sprachlichen Bezug zur „elektronischen Personalakte“ herzustellen. Der Satz 5 wurde sprachlich

besser gefasst und soll weiterhin die Transparenz bei der Führung von Hybridakten (teils in Papierform, teils elektronisch geführt) gewährleisten.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff „Verarbeitung“ ersetzt den bisherigen Begriff „Verwendung“. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da bereits nach dem Verständnis des geltenden § 106 Absatz 3 BBG alle Formen der Datenverarbeitung (z. B. erheben, erfassen, speichern, übermitteln, löschen) erfasst werden. Der Halbsatz „es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein“ wird gestrichen, da sich die Möglichkeit zur Einwilligung unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 egibt. Die Wörter „ohne Einwilligung“ dienen der Klarstellung.

Die Öffnungsklausel, auf die sich die Regelung stützt, ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e i. V. m. Absatz 2 und 3 sowie i. V. m. Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten.

Die derzeitige Verweisung auf § 4f BDSG a. F. wird nicht mehr benötigt, da sich das Recht der oder des Datenschutzbeauftragten auf Zugang zur Personalakte nunmehr aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt (Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e).

In Satz 2 wird das Wort „Einsicht“ aus Satz 3 a. F. übernommen. Ferner wird das Wort „aktenkundig“ in den in § 114 Absatz 5 Satz 2 BBG verwendeten Begriff „zu dokumentieren“ geändert.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Wörter „ohne Einwilligung“ dienen der Klarstellung. Soweit eine Einwilligung vorliegt, gilt Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Darüber hinaus ist die Verarbeitung für Beihilfezwecke aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und d der Verordnung (EU) 2016/679 rechtmäßig.

Zudem ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 2, Absatz 3 sowie Absatz 4 i. V. m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2016/679 einschlägig. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 können die Mitgliedstaaten zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Der Zusatz „der betroffenenen Person“ wurde gestrichen. Die Nutzung und die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Beihilfeakte durch die Beihilfestelle kann wie bislang ohne Einwilligung erfolgen.

Zu Nummer 5

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Überschrift und die weiteren Absätze werden bezüglich des Auskunftsrechts angepasst. Der Begriff „Einsicht“ wird ersetzt durch den Begriff „Auskunft“, da das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch die Einsicht umfasst.

Öffnungsklausel ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e i. V. m. Absatz 2 und 3 sowie i. V. m. Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 1:

Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Der bisherige Absatz 3 wird in den neuen Absatz 1 integriert.

Die bisherigen Einsichtsrechte ergeben sich direkt aus dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Im Absatz 1 wird klargestellt, dass die Auskunft auch die Einsichtnahme umfasst. Die bisherigen Aufzählungen „Auszüge, Abschriften, Kopien oder Ausdrucke“ sind durch die neuen Begriffe „Kopien und Ausdrucke“ abgedeckt. Der neue Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien und Ausdrucken besteht nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Anspruch wird ausgeschlossen, wenn wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Zulässigkeit dieser Beschränkung ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 i. V. m. Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Eine weitere Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die in der Datenschutzgrundverordnung verwendete Begrifflichkeit „im Wege des automatisierten Verfahrens“.

Zu Absatz 2:

Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Es wird festgelegt, dass die Auskunft auch die Einsichtnahme umfasst. Die bisherige Möglichkeit der Einsichtnahme bleibt bestehen. Satz 3 regelt, in welchem Fall eine Einsichtnahme nicht gewährt wird. Diese Beschränkung entspricht dem bisherigen Recht und ist durch Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h i. V. m. Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Anders als in Absatz 1 wird keine Einsicht in die vollständigen Akten gewährt, da die Beamtin oder der Beamte hier ein Recht auf Auskunft aus anderen Akten nur insoweit hat, als diese personenbezogene Daten über ihn selbst enthalten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Der Begriff „Einsicht“ wird ersetzt durch den Begriff „Auskunft“, da das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch die Einsicht umfasst.

Zu Absatz 4:

Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 3 werden in Absatz 1 geregelt.

Im bisherigen Satz 1 wird die Bestimmung des Ortes der Einsichtnahme in „aktenführende Behörde“ geändert. Dadurch wird das Bestimmungsrecht für die Behörde festgelegt, die die anderen Akten mit personenbezogenen Daten führt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst. Bei der Änderung handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriffe.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Statt des Begriffs „Vorlage“ wird künftig durchgehend der in der der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begriff der „Übermittlung“ verwendet.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 wird sinngemäß in den neuen § 111b BBG aufgenommen.

Zu Buchstabe d

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Einschränkung zur Auskunftserteilung an Dritte ohne Einwilligung wurde redaktionell geändert.

Zu Nummer 8

Das geltende Recht in § 111a wird beibehalten. Die Norm wurde an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst, da die Auftragsverarbeitung in Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 abschließend geregelt ist.

Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt, wie die Auftragsverarbeitung durchgeführt werden soll. Mit Blick auf die geänderten Anforderungen und den Umstand, dass sich die Auftragsverarbeitung unmittelbar aus Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt, wurde auf Absatz 1 Buchstabe a bis c verzichtet. Die Regelung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V .m. Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Übermittlung von Personalaktendaten ist also weiterhin möglich, wenn z. B. der ärztliche Dienst eine andere öffentliche oder nichtöffentliche Stelle mit der Durchführung bestimmten ärztlichen Untersuchungen beauftragt, die für die Erfüllung der Aufgaben des ärztlichen Dienstes erforderlich sind.

Weitere sprachliche Änderungen beinhalten die redaktionelle Anpassung an die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“.

§ 111b BBG wird neu eingefügt und basiert auf § 111 Absatz 2 BBG a. F. Es wird geregelt, dass Aufgaben der personalverwaltenden Behörde beispielsweise auf ein Dienstleistungszentrum oder Aufgaben des ärztlichen Dienstes auf den ärztlichen Dienst einer anderen Behörde übertragen werden können. Die Zustimmung der obersten Bundesbehörde ist erforderlich. Die Zustimmungsbefugnis kann auf die oberste Dienstbehörde übertragen werden.

Die Übermittlung personenbezogener Daten, Personalaktendaten und die Führung der Personalakte sind zulässig.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Aufgabenübertragung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von öffentlichen Stellen des Bundes auch auf Vereinigungen des privaten Rechts möglich ist, wenn sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen passen die Inhaltsübersicht an die Änderungen der Vorschriften an.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Telekommunikationsgesetz (TKG) künftig nur noch Regelungen zur Datenverarbeitung in Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) enthält. Bereiche, die durch die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geregelt werden, werden hingegen aus dem TKG gestrichen. § 115 Absatz 4 TKG, der bislang umfassend die Aufsichtszuständigkeit der oder des BfDI über die Datenverarbeitung für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten anordnete, beschränkt sich somit künftig auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG. Die vorgesehene Regelung erhält die Zuständigkeit der oder des BfDI gegenüber Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, auch für die Bereiche, die künftig der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen. Spezialgesetzliche Regelungen, wie im Postgesetz, bleiben von der Regelung unberührt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 9, durch die klargestellt wird, dass die Befugnisse der oder des BfDI auch gegenüber nichtöffentlichen Stellen gelten, die der Aufsichtszuständigkeit der oder des BfDI unterliegen.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Zugangs- und Betretensrechte der oder des BfDI auch für die ihrer oder seiner Aufsicht unterliegenden nichtöffentlichen Stellen gelten und trägt mit der Beschränkung auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an das behördliche Betretensrecht (BVerfGE 32, 54 [76 f.]; 97, 228 [266]; BVerfG, NJW 2007, 1049 [1050]; BVerfG, NJW 2008, 2426 [2427]; vgl. auch BVerwGE 78, 251 [255]) Rechnung. Über den Verweis in § 40 Absatz 5 Satz 2 BDSG auf § 16 Absatz 4 BDSG wirkt die Änderung auch klarstellend für die Aufsichtsbehörden der Länder.

Zu Nummer 5

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt, soweit nicht ein (unmittelbarer) Aus-

nahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder in den Fällen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und i der Verordnung (EU) 2016/679 eine durch nationale Regelungen ausgestaltete Ausnahmeregelung besteht. § 22 BDSG sieht auf diese Öffnungsklauseln gestützte Ausnahmen vor.

Die Änderungen dienen dazu, dass nicht nur öffentliche Stellen, wie es die bisherige Regelung in § 22 Absatz 2 Buchstabe a BDSG vorsieht, sondern auch nichtöffentliche Stellen besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten dürfen, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist. Ein solches zwingendes Erfordernis kann etwa bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit Religionsbezug durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen im Bereich religiös motiviertem, insbesondere islamistischem, Extremismus bestehen. Die Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene mit zivilgesellschaftlichen Beratungsträgern im Rahmen einer ganzheitlichen Strategie der Terrorismusbekämpfung im Phänomenbereich hat sich bewährt. Die vorgenommene Änderung ermöglicht den auch im öffentlichen Interesse tätigen privaten Trägern, sensible Daten zu verarbeiten und ihrem Beratungsauftrag nachzukommen.

Nichtöffentliche Stellen, die besondere Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geschäftsmäßig im Rahmen eigener gewerblicher Geschäftsmodelle verarbeiten, können ihre Datenverarbeitung hingegen nicht auf die neue Befugnisnorm stützen. Das von der Norm geforderte zwingende Erfordernis eines erheblichen öffentlichen Interesses liegt in diesen Fällen bereits tatbestandlich nicht vor. Mit der Regelung wird von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Diese Öffnungsklausel erfordert eine besondere Interessensabwägung, wonach die Verarbeitung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen und den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren muss. Daher wird der neue Buchstabe d) in Nummer 1 in die Interessenabwägung im Satzteil nach Nummer 2 einbezogen.

Die Änderung bewirkt über den in § 24 Absatz 2 BDSG enthaltenen Verweis zugleich, dass nichtöffentliche Stellen die aus einer Beratung gewonnenen Informationen mit Sicherheitsrelevanz an die dafür zuständigen öffentlichen Stellen übermitteln dürfen.

Insgesamt schafft die Vorschrift damit Rechtssicherheit für die nichtöffentlichen Stellen, die sensible Daten mit Sicherheitsrelevanz verarbeiten.

Zu Nummer 6

Mit der Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken des Verfahrens der Verleihung, des Entzugs und der Genehmigung zur Annahme von öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen (insbes. staatliche bzw. staatlich genehmigte Titel, Orden und Ehrenzeichen) aus Anlass der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert. Die Ordensverleihung ist eine Anerkennung besonderer Verdienste um das Allgemeinwohl und stellt einen Gunsterweis des Staates bzw. des Staatsoberhauptes dar. Sie vollzieht sich ohne Begründungszwang und unterliegt weder bei positiver noch bei negativer Entscheidung einer gerichtlichen Nachprüfung. Dieser besondere Charakter der Ordensverleihung begründet das Bedürfnis spezieller datenschutzrechtlicher Regelungen.

Die Verleihung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist daher nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen nicht unmittelbar anwendbar. Für Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

fallen, ordnet § 1 Absatz 8 BDSG die entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 sowie der Teile 1 und 2 des BDSG an, soweit – wie in der neu aufzunehmenden Vorschrift des § 86 vorgenommen – nichts Abweichendes im BDSG oder in einem anderen Gesetz geregelt ist.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens der Verleihung staatlicher Auszeichnungen benötigen die genannten Stellen regelmäßig personenbezogene Daten über die in Frage kommenden Personen einschließlich solcher Daten, die durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 besonders geschützt werden. Absatz 1 begründet hierfür eine umfassende Verarbeitungsbefugnis einschließlich der Übermittlung der Daten zwischen den genannten Stellen und bestimmt zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen eine strenge Zweckbindung. Im Rahmen dieses Verfahrens sind alle Daten erforderlich, die zur Beurteilung einer Würdigkeit der betroffenen Person benötigt werden. Dies betrifft zum einen die zugrundliegenden Verdienste, zum anderen ist auch die persönliche Integrität der auszuzeichnenden Person von Bedeutung, so dass je nach Einzelfall auch diesbezügliche Informationen erhoben werden dürfen. Die umfassende Verarbeitungsbefugnis nach Satz 1 beinhaltet auch die für die Vorbereitung bzw. Prüfung von Ordensvorschlägen erforderliche Datenverarbeitung personenbezogener Daten Dritter (beispielsweise des Anregers der Auszeichnung ebenso wie benannte Referenzpersonen).

Entsprechend der strengen Zweckbindung stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass eine zweckändernde Weiterverarbeitung nur aufgrund einer Einwilligung möglich ist. Die §§ 23 und 24 BDSG werden damit ausgeschlossen.

Absatz 2 enthält spezielle Ausnahmen von den Betroffenenrechten, die durch die für entsprechend anwendbar erklärte Verordnung (EU) 2016/679 gestärkt werden . Im Einzelnen besteht eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie vom Auskunftsrecht nach Artikel 15 und dem Löschungsrecht nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679. Darüber hinaus bestehen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 und vom Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679.

Der Verzicht auf die üblichen Betroffenenrechte ist notwendig, weil das Auszeichnungswesen vom Grundsatz der Vertraulichkeit geprägt ist. Im Interesse des Ansehens von Auszeichnungen und Auszeichnenden können nur Personen ausgezeichnet werden, die der Ehrung im Hinblick auf ihre Verdienste und persönliche Integrität würdig sind. Dies zu beurteilen setzt vielfältige und zutreffende Informationen über den Betroffenen voraus. Nur wenn Dritte sicher sein können, dass der Betroffene davon keine Kenntnis erhält, werden diese bereit sein, objektive Angaben zu machen statt „Gefälligkeitsatteste“ zu erstellen. Mitunter enden Verfahren ohne eine Auszeichnung wegen Gründen, die in der Person des Betroffenen liegen. Der negative Verfahrensausgang bedeutet oftmals keine Schmälerung der Verdienste des Betroffenen. Wird dieser samt Einzelheiten jedoch bekannt, kann dies bei dem Betroffenen dennoch zu Verletzungen und Frustrationen führen. Damit würde das Auszeichnungswesen das Gegenteil des Erstrebten erreichen. Daher müssen die verarbeiteten personenbezogenen Daten vertraulich bleiben und die üblichen Betroffenenrechte hier ausgeschlossen werden.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Beschränkungen von Betroffenenrechten sind angemessen, da wegen der in Absatz 1 enthaltenen Zweckbindung Beeinträchtigungen der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht zu befürchten sind.

Im Übrigen wird durch § 1 Absatz 8 BDSG sichergestellt, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Grundsätze der Verarbeitung und den technischen und organisatorischen Datenschutz eingehalten werden und die Datenverarbeitung der Kontrolle durch die oder den BfDI unterliegt. Die Pflicht zur Löschung der verarbeiteten Daten ergibt sich aus dem über § 1 Absatz 8 BDSG anwendbaren Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 3 begründet wegen der besonderen Sensibilität der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Verpflichtung zu umfassenden Schutzmaßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 2.

Zu Artikel 11 (Änderung des BSI-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Nach der Begriffsdefinition des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die Verarbeitung auch die Übermittlung von Informationen. Zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie wird die Variante der Übertragung gestrichen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird durch die Anpassung nicht verändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 BSIG dient lediglich der Klarstellung, dass die Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wichtige im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben darstellen. Diese Klarstellung erfolgt im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679. Dies steht im Einklang mit dem Erwägungsgrund 49 der Verordnung Nr. 2016/679. Danach stellt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Behörden, Computer-Notdienste (Computer Emergency Response Teams – CERT, beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams – CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten in dem Maße ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist, d. h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit einem vorgegebenen Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin bestehen, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die Verbreitung schädlicher Programmcodes zu verhindern sowie Angriffe in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of service"-Angriffe) und Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen abzuwehren. Wegen der zunehmenden Vernetzung (Industrie 4.0, Internet-of-things,…), insbesondere auch im Bereich der kritischen Infrastrukturen, und der damit einhergehenden vielfältigen Bedrohungen im Cyberraum, wie z. B. dem Betreiben von Botnetzen, dem Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzwerken, der Weiterverbreitung von schädlichen Programmcodes oder Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of service"-Angriffe), und des großen Schadenspotentials dieser Bedrohungen, stellen die Aufgaben des BSI wichtige im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben dar. Die Bedeutung der Sicherheit der Informationstechnik hat sich auch in Deutschland bereits mehrfach gezeigt, wie z. B. bei der Nutzung eines Bot-Netzwerkes bestehend aus einer Vielzahl von „IoT"-Geräten („Internet-of-things"), dem Ausfall zahlreicher Router der Telekom oder dem Befall mehrerer Krankenhäuser mit Ransomware. Neben der unmittelbaren Gefahrenabwehr sind z. B. auch das Sammeln, Auswerten und Untersuchen von Informationen über Sicherheitsrisiken oder -vorkehrungen und die gegenseitige Information, Beratung und Warnung von Staat, Wirtschaft oder Gesellschaft wesentliche Bestandteile des Schutzes der Informationstechnik. Nur durch die Gesamtheit der Aufgaben des Bundesamtes kann ein umfassender Schutz erreicht werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 wird die Terminologie an die der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und einheitlich der Begriff der Verarbeitung verwendet. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird hierdurch nicht verändert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen § 3a wird eine klare Rechtgrundlage für das Bundesamt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschaffen. Das BSI fördert die Sicherheit in der Informationstechnik (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BSIG) und nimmt zu diesem Zweck die in § 3 Absatz 1 Satz 2 BSIG aufgeführten Aufgaben wahr. Zur Erfüllung dieser im wichtigen öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben ist das BSI auf datenschutzrechtliche Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten angewiesen. Um sicherzustellen, dass das BSI seine gesetzlichen Aufgaben aus § 3 Absatz 1 BSIG erfüllen kann und um eine auf die Erfordernisse des BSI angepasste Datenverarbeitung zu ermöglichen, wird, auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, der § 3a Absatz 1 und 2 BSIG als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage neu in das BSIG eingefügt. § 3a Absatz 1 und 2 BSIG gelten nur für die Aufgaben und Tätigkeiten, die nicht unmittelbar durch die speziellen datenschutzrechtlichen Ermächtigungen (wie z. B. § 5 Absatz 1, § 5a Absatz 3 und § 8b Absatz 2 BSIG) erfasst werden.

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass das Bundesamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten kann. Die Regelung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 3a Absatz 2 BSIG ermöglicht die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten über die Regelung in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus. Die Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass das BSI neben den bestehenden Möglichkeiten zur Weiterverarbeitung von Daten nach § 5 Absatz 5 und 6 BSIG und § 5a Absatz 1 BSIG für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage benötigt, um personenbezogene Daten zum Zwecke der Sammlung, Auswertung und Untersuchung von Informationen über Sicherheitsrisiken oder Sicherheitsvorkehrungen für die Informationstechnik und zur Unterstützung, Beratung und Warnung in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik zu verarbeiten. § 3a Absatz 2 BSIG stellt eine gemäß Artikel 6 Absatz 4 Variante 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderliche Rechtsgrundlage für diese Weiterverarbeitungen dar. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik muss in der Lage sein, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus § 3 BSIG alle ihm aus öffentlichen, privaten, staatlichen, bekannten oder anonymen Quellen erlangten und zur Verfügung gestellten Daten auszuwerten, um vor möglichen Sicherheitsrisiken für die Informationstechnik zu warnen und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere zum Schutz des Bundes, zu entwerfen oder zu etablieren, um die nationale und öffentliche Sicherheit sowie den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses sicherzustellen. Hierzu ist allerdings auch eine Interessenabwägung erforderlich. § 3a Absatz 2 BSIG bezieht sich nur auf Verarbeitungen außerhalb des Anwendungsbereiches von spezialgesetzlichen Regelungen im BSIG. Soweit z. B. der Anwendungsbereich des § 5 BSIG eröffnet ist, gilt § 5 Absatz 4 BSIG als lex specialis.

In Absatz 3 wird die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geregelt. Grundsätzlich verarbeitet das Bundesamt keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dies im Einzelfall vorkommt. Sofern für das Bundesamt im konkreten Einzelfall keine andere Möglichkeit besteht, eine Aufgabe aus § 3 BSIG zu erfüllen, ermöglicht Absatz 3 dem Bundesamt auf Grundlage

des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 die (Mit-) Verarbeitung dieser Daten. Zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist hierfür ein erhebliches öffentliches Interesse erforderlich. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere bei Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen eines IT-Sicherheitsvorfalls im KRITIS-Bereich oder in der Bundesverwaltung vor. Im Einzelfall kann ein erhebliches öffentliches Interesse jedoch auch bei Schadens- oder Störfällen in anderen Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Interessen der von der Verarbeitung betroffenen Person werden vor der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten darüber hinaus durch das Erfordernis einer zusätzlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders geschützt. Erst wenn das Bundesamt im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis gelangt, dass die nicht zu vermeidende Verarbeitung der personenbezogenen Daten besonderer Kategorien keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Person darstellt, ist eine Datenverarbeitung zulässig. Zum Schutz der betroffenen Person sieht das Bundesamt angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG vor.

Absatz 4 regelt, dass zum Schutz der betroffenen Person das Bundesamt angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG vorsieht. Hierzu zählt neben der § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind) und Nummer 6 (Pseudonymisierung personenbezogener Daten) auch die Anonymisierung personenbezogener Daten, soweit dies angemessen ist und die Aufgabenwahrnehmung nicht gefährdet.

Zu Nummer 4

Der Verweis in Absatz 4 Satz 4 ist durch die unmittelbare Geltung des Artikel 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr erforderlich. Ferner müssen durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Einführung des BDSG die Verweise des BSIG angepasst werden. Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 nicht unmittelbar gilt, gilt darüber hinaus nach § 1 Absatz 2 Satz 2 BDSG ergänzend das BDSG.

Zu Nummer 5

Der Verweis auf die Geltung des BDSG wird gestrichen, weil der Verweis durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sachlich unrichtig ist.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 6 muss gestrichen werden, weil die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt und der bisherige § 6 dieser nicht entspricht. Die Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 sind zudem zu beachten. Das Recht der betroffenen Person auf Löschung aus Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird zukünftig durch den neuen § 6d ergänzt.

Der neue § 6 stellt klar, dass die Rechte der betroffenen Person ergänzend zu den Regelungen in der Verordnung (EU) 2016/679 durch die nachfolgenden Regelungen im BSIG beschränkt werden. Bei den Beschränkungen handelt es sich um spezifische, für die Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes unbedingt erforderliche Beschränkungen. Diese stehen im Einklang mit dem Erwägungsgrund 49 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die §§ 6a ff. ergänzen hierbei die bereits nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem BDSG bestehenden Beschränkungen.

Neben den in §§ 6a ff. genannten Beschränkungen muss das Bundesamt nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 der Informationspflicht nach Artikel 14 nicht nachkommen, wenn und soweit die Erlangung oder Offenlegung durch Rechts-

vorschriften der Union oder Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Dies ist vorliegend insbesondere in § 5 Absatz 4 und § 5a Absatz 3 BSIG geschehen, so dass neben den in §§ 6a ff. BSIG bezeichneten Fällen auch in diesen Fällen keine Informationspflicht nach Artikel 14 besteht.

Zu Nummer 7

Die Beschränkung der nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Informationspflicht durch § 6a (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten) ist erforderlich, weil insbesondere im Rahmen von Incident Response-Einsätzen des BSI nicht auszuschließen ist, dass durch das BSI personenbezogene Daten bei sowie nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, so dass Informationspflichten grundsätzlich entstehen. Da diese Einsätze insbesondere in herausgehobenen Fällen bei KRITIS-Betreibern und Stellen des Bundes bzw. der Länder erfolgen, ist die Beschränkung wegen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit und anderen wichtigen Zielen des allgemeinen öffentlichen Interesses erforderlich, da die oftmals zeitkritische Arbeit des BSI durch die Information erheblich behindert werden würde. Die Beschränkung in Absatz 1 Nummer 1 dient daher der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679).

Darüber hinaus dient die Beschränkung in Nummer 2 dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c), der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) oder dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele, nämlich der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 i. V. m. Erwägungsgrund 49).

Absatz 2 legt fest, dass das BSI geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu treffen hat, wenn eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1 unterbleibt. Hierdurch werden die nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Schutzmaßnahmen beachtet. Zu den geeigneten Maßnahmen zählt die Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung in allgemein zugänglicher Form kann etwa die Bereitstellung der Information auf der Webseite des BSI sein (Erwägungsgrund 58 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679). Die Information hat in Entsprechung zu Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen.

Das BSI hat schriftlich zu fixieren, aus welchen Gründen es von einer Information abgesehen hat. Die Stichhaltigkeit der Gründe unterliegt der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die durch die Dokumentationspflicht ermöglicht wird. Darüber hinaus wird das BSI Informationen zur Datenverarbeitung (z. B. welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden) auf der Website des BSI bereitstellen.

Artikel 11 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt uneingeschränkt.

Durch § 6b wird das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt.

Die Beschränkung in Absatz 1 Nummer 1 dient daher der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Darüber hinaus dient die Beschränkung in Nummer 2 dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c), der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Arti-

kel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) oder dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele, nämlich der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 i. V. m. Erwägungsgrund 49). Die Beschränkung durch Nummer 3 ermöglicht dem Bundesamt zudem die Verweigerung der Auskunft zur Sicherstellung der Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten. Dies stellt eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Sicherstellung der staatlichen Strafverfolgung entsprechend Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Der Hinweis in Absatz ist lediglich deklaratorischer Art. Im Übrigen gilt auch hier Artikel 11 der Verordnung (EU) 2016/679 uneingeschränkt.

Die Beschränkung des Artikels 16 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durch § 6c dient ebenfalls der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Hiernach besteht das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung und Vervollständigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, wenn und soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Person die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegenden Aufgaben gefährden würde. In diesen Fällen muss das Interesse der betroffenen Person zurücktreten. Hierbei geht es insbesondere um Fälle, in denen die Erfüllung des Rechts wegen des großen Umfangs an Daten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch das BSI verarbeitet werden, zu erheblichen Kapazitätseinbußen führen würde. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten gar nicht ankommt und in keinem Verhältnis zum Aufwand des BSI stünde. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr hinreichend sichergestellt werden könnte.

§ 6d schränkt das Recht der betroffenen Person nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Er dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Der vertretbare Aufwand für des BSI bemisst sich hierbei nach dem jeweiligen Stand der Technik und erfasst insbesondere nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand veränderbare oder löschbare Datenspeicher. Einschränkend gilt dies nach Satz 3 nicht für die Fallgruppe des Artikels 17 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, da der Verantwortliche bei einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung nicht schutzwürdig ist und sich nicht auf einen unverhältnismäßig hohen Aufwand der Löschung wegen der von ihm selbst gewählten Art der Speicherung berufen kann. Absatz 2 dient der Beibehaltung der Regelung des bisherigen § 6 Satz 2 und Satz 3 und wurde lediglich hinsichtlich der Terminologie angepasst.

In § 6e wird das Recht der betroffenen Person eingeschränkt, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Durch die Geltendmachung dieses Rechts kann die Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes erheblich gefährdet werden, da zunächst aus einer großen Vielzahl von Daten die relevanten personenbezogenen Daten der betroffenen Person, im Einzelfall sogar unter unverhältnismäßigem Aufwand, ermittelt werden müssten und diese dann zur weiteren Verarbeitung nicht weiter verwendet werden könnten. Dies kann zu erheblichen Schutzlücken der Sicherheit in der Informationstechnik führen. Die Beschränkung ist somit gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, c und e der Verordnung (EU) 2016/679 zur Sicherstellung der nationalen und der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses notwendig und verhältnismäßig.

§ 6f beschränkt das Widerspruchsrecht der betroffenen Person nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679. Hiernach besteht das Recht der betroffenen Person auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift das Bundesamt zur Verarbeitung

verpflichtet. Darüber hinaus darf das Bundesamt die personenbezogenen Daten ergänzend zu Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 so lange verarbeiten, bis das Bundesamt die Prüfung abschließen konnte, ob zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung bestehen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Da das Bundesamt personenbezogene Daten nur zur Erfüllung von wichtigen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben verarbeitet, ist die Beschränkung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, c und e der Verordnung (EU) 2016/679 zur Sicherstellung der nationalen und der öffentlichen Sicherheit sowie zur Sicherstellung der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses, nämlich der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit, notwendig und verhältnismäßig. Hierbei ist insbesondere der große Umfang an Daten, die in einem Einsatz nach § 5a oder durch § 5 verarbeitet werden, zu berücksichtigen. Ohne diese Beschränkung kann die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der oftmals zeitkritischen Arbeit nicht gewährleistet werden. Insbesondere zum Schutz der Bundesverwaltung ist erforderlich, dass das BSI bis zum Abschluss der Prüfung über das Bestehen zwingender Gründe der Verarbeitung die personenbezogenen Daten verarbeiten darf.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen wird die Terminologie an die der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und einheitlich der Begriff der Verarbeitung verwendet. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird hierdurch nicht verändert.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Geltung des BDSG wird gestrichen, weil ein solcher Verweis durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sachlich unrichtig ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des De-Mail-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Buchstaben f wird klargestellt, dass das Datum Anschrift nicht ausschließlich eine Wohnanschrift im Sinne einer Meldeanschrift umfasst, sondern auch die Anschrift, unter der eine postalische Erreichbarkeit besteht. Hiermit soll dem Nichtdiskriminierungsgedanken, der durch die EU-Richtlinie 2014/92/EU (Zahlungskontenrichtlinie) Einzug gefunden hat, für den Zugang zu De-Mail-Konten Rechnung getragen werden. Durch die Neuregelung wird zudem die vorherige Praxis der Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung gesetzlich klar verankert und die Überprüfung anhand sonstiger Verfahren alternativ ermöglicht. Dadurch wird nun auch Personen ohne festen Wohnsitz oder mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands die Möglichkeit des Zugangs zu einem De-Mail-Konto eröffnet. Die Änderung in Buchstabe e ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten. Die Regelung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, insbesondere Buchstabe e, in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der zitierfähigen Festschreibung der Anbieterpflichten im Hinblick darauf dient, dass die Verletzung einiger nach dieser Vorschrift bestehenden Anbieterpflichten nach § 23 De-Mail-Gesetz bußgeldbewehrt sind, andere unmittelbar aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4

Die Änderung beruht auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, in der die Verpflichtung des Verantwortlichen geregelt ist, die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten über das Bestehen eines Auskunftsrechts zu informieren. Zugleich ist sie auch eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung von § 13 Absatz 3 De-Mail-Gesetz.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der zitierfähigen Festschreibung der Anbieterpflichten im Hinblick darauf dient, dass die eine Pflichtverletzung nach § 23 De-Mail-Gesetz bußgeldbewehrt ist und die andere unmittelbar aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6

Die Änderung beruht auf Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, in der das Auskunftsrecht der betroffenen Person über sie betreffende personenbezogene Daten geregelt ist

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Die Begriffstrias „erheben, verarbeiten, nutzen“ wird durch den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ ersetzt, der sämtliche Vorgänge umfasst (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 dient der Rechtsklarheit und ist rein deklaratorisch.

Zu Nummer 8

Die Änderung beruht auf Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/769, in der das Recht auf Schadensersatz abschließend geregelt ist. Die Neunummerierung der Absätze ist eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von Absatz 4.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der geschlechtsneutralen Personenbezeichnung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern dienen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der geschlechtsneutralen Personenbezeichnung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern dient.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung berücksichtigt, dass bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen die Bußgeldregelung von Artikel 83 Verordnung (EU) 2016/679 abschließend gilt. Die fehlende oder nicht unverzügliche Löschung der in Absatz 2 S. 1 genannten Daten im Verzeichnisdienst trotz Verlangens des Nutzers oder der Tätigkeitsbeendigung des Diensteanbieters und fehlender Fortführung durch einen anderen Anbieter widerspricht Artikel 17 Absatz 1b bzw. Absatz 1a der Verordnung (EU) 2016/679. In diesen Fällen gilt daher Artikel 83 Absatz 5b in Verbindung mit Artikel 17 (EU) 2016/679. Bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten nach dem De-Mail-Gesetz bleiben hingegen diejenigen Regelungen, die ausschließlich der Einhaltung dieses Gesetzes und dem Schutz des Rechtsverkehrs dienen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung berücksichtigt, dass das Verlangen des Nutzers nach einer unverzüglichen Auflösung des De-Mail-Kontos dem nach Löschung seiner Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1b der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht. Bei einem Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 1b der Verordnung (EU) 2016/679 gilt die Bußgeldregelung des Artikel 83 Absatz 5b der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von Nummer 13 und 14.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Aufhebung von Nummer 13 und 14 beruht auf Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679, welcher die Bußgeldverhängung wegen fehlender Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung regelt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Neunummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von Nummer 13 und 14.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei den Änderungen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung von Nummer 13 und 14.

Zu Artikel 13 (Änderung des E-Government-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung in § 5 Absatz 2 macht der nationale Gesetzgeber von der ihm in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, insbesondere Buchstabe e, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, spezifischere Bestimmungen zur Verarbeitung von Daten zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe beizubehalten. Die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe besteht hier in der direkten elektronischen Einholung von Nachweisen zwischen der zuständigen Behörde und der die betreffenden Nachweise ausstellenden öffentlichen Stelle. Hierdurch wird vermieden, dass die betroffene Person die benötigten Daten auch dann noch einmal erneut bei einer Behörde angeben muss, wenn die Daten bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Behörde angegeben wurden. Auf diesen Grundsatz der einmaligen Erfassung wird auch im EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 (vgl. die Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016, KOM(2016) 179 endg., S. 3) Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Anstelle des Begriffs des „Verfahrensbeteiligten“ wird durch die Formulierung „am Verfahren beteiligten betroffenen Person“ auf den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der ‚betroffenen Person“ Bezug genommen. Damit wird verdeutlicht, dass die Bedingungen für die Einwilligung nunmehr dort geregelt sind (vgl. Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Die Begriffstrias „erheben, verarbeiten, nutzen“ wird durch den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff „verarbeiten“ ersetzt, der sämtliche Vorgänge umfasst (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 3 sah bislang vor, dass die Einwilligung in die elektronische Übermittlung von Nachweisen zwischen verschiedenen Behörden nach § 5 Absatz 2 auch elektronisch erklärt werden kann. Diese Regelung war notwendig, da § 4 BDSG a. F. eine elektronische Einwilligung nicht vorsah. Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 fordert nicht mehr die Schriftform und lässt nunmehr auch elektronische Einwilligungen zu. Die Notwendigkeit, die Möglichkeit einer elektronischen Einwilligung und ihrer Anforderungen im nationalen Recht zu regeln, ist damit entfallen. § 5 Absatz 3 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Begriff und Voraussetzungen des gemeinsamen Verfahrens sind nunmehr unmittelbar geltend in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Die Definition des Begriffs des gemeinsamen Verfahrens im nationalen Recht ist damit grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Zur besseren Verständlichkeit von § 11 EGovG wurde jedoch von einer Aufhebung abgesehen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Statt des Begriffs „verantwortlichen Stellen“ des BDSG a. F. wird auf den in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „gemeinsam für die Verabreitung Verantwortlichen“ Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 11 Absatz 1 Satz 2 diente der Klarstellung, dass auch automatisierte Verfahren auf Abruf gemeinsame Verfahren sind, für die insoweit § 10 BDSG a. F. galt. Dieser Verweis auf § 10 BDSG a. F. geht nach der Neufassung des BDSG und der Aufhebung des § 10 BDSG a. F. ins Leere. Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht ebenfalls keine spezielle Regelung für das automatisierte Verfahren auf Abruf vor. § 11 Absatz 1 Satz 2 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Anstelle des Begriffs des „Betroffenen“ wird künftig auf den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der ‚betroffenen Person“ Bezug genommen (vgl. Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Buchstabe c

Die vormals in Absatz 3 geregelten Verpflichtungen zur Durchführung einer Vorabkontrolle nach § 4d Absatz 5 und 6 des BDSG a. F. und zur Anhörung des BfDI können ersatzlos entfallen, da nach dem unmittelbar geltenden Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 eine der Vorabkontrolle entsprechende vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde vorgesehen ist.

Zu Buchstabe d

Die vormals in Absatz 4 Satz 1 geregelte Verpflichtung zur Festlegung bestimmter Angaben ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 obsolet geworden, da Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 eine entsprechende Verpflichtung der gemeinsam Verantwortlichen zur Festlegung einer Vereinbarung enthält. Insoweit verweist der neugefasste § 11 Absatz 4 Satz 1 auf Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679. In Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die Anforderungen an die festzulegende Vereinbarung unmittelbar geltend geregelt.

Ebenfalls obsolet geworden ist die vormals in Absatz 4 Satz 2 festgelegte Verpflichtung zur Verwahrung und Bereithaltung der Übersicht im Sinne von § 4g Absatz 2 Satz 1 BDSG a. F. durch einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind nun mit unmittelbarer Geltung in Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. § 11 Absatz 4 Satz 2 ist folglich aufzuheben.

Der vormals in Absatz 4 Satz 4 enthaltene Verweis auf § 11 BDSG a. F. ist aufzuheben. Die in § 11 BDSG a. F. geregelten Anforderungen der Auftragsdatenverarbeitung sind nunmehr in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt und müssen eingehalten werden. Die vormals in Absatz 4 Satz 3 getroffene Regelung, dass in der Vereinbarung auch Verantwortliche bestimmt werden können, die Aufträge zur Datenverarbeitung vergeben dürfen, ist nun in Satz 2 enthalten.

Zu Buchstabe e

Die vormals in Absatz 5 Satz 1 geregelte Verpflichtung der beteiligten Stellen, das führende Datenschutzrecht vor der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens festzulegen, ist angesichts der unmittelbar geltenden und Anwendungsvorrang genießenden Verordnung

(EU) 2016/679 anzupassen. Mit der gewählten Formulierung soll klargestellt werden, dass den beteiligten Stellen im Hinblick auf die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 kein Spielraum zukommt und mit der Festlegung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften das nationale Bundes- und Landesdatenschutzrecht gemeint ist.

Zu Buchstabe f

Die vormals in Absatz 6 Satz 1 enthaltene Regelung, dass die Betroffenen ihre Rechte gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen können, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der jeweiligen Daten zuständig ist, ist nun mit unmittelbarer Geltung in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Danach kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen, ungeachtet der in der Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 getroffenen Einzelheiten. Die vormals in Absatz 6 Satz 2 enthaltene Verpflichtung zur Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle kann ebenfalls entfallen, da das wesentliche der nach Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 festzulegenden Vereinbarung und damit auch die Verantwortlichkeiten der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden (vgl. Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen passen die Inhaltsübersicht an die Änderungen der Vorschriften an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe b

Satz 1 wird beibehalten, da er eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, was sich aus der Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Der bisherige Satz 2 2. Halbsatz kann nicht beibehalten werden, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine Öffnungsklausel für nationale bereichsspezifische Regelungen zur Einwilligung enthält.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass für technische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird der Gesetzestext redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „genutzt“ und

„verwenden“ sind Teilmengen des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 dienen der Anpassung des Gesetzestextes an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass für technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten und der Anpassung an die Bestimmungen des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5

Satz 1 verweist auf die maßgebliche datenschutzrechtliche Regelung der Verordnung (EU) 2016/679 und behält gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 die bisherige Definition des spezifisch melderechtlichen Begriffs der Fortschreibung unter Berücksichtigung des in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriffs der Vervollständigung bei. Die Definition bestimmt präzise spezifische Voraussetzungen für die Verarbeitung, um eine nach Recht und Gesetz erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten. Wird in melderechtlichen Vorschriften der Begriff „Fortschreibung“ oder das Verb „fortschreiben“ verwendet, gelten sie sowohl für die Berichtigung als auch für die Vervollständigung.

Zu Nummer 6

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 8

Die bisher nach § 9 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 BMG vorgesehene unentgeltliche Inanspruchnahme der Betroffenenrechte ergibt sich unmittelbar aus Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Ein Verweis im bereichsspezifischen Recht ist daher nicht erforderlich. Die Unentgeltlichkeit zur melderechtsspezifischen Einrichtung von Sperren wird zur Klarstellung in der jeweiligen Norm geregelt. Die bisher in § 9 Satz 2 BMG vorgenommene Klarstellung, dass durch Satz 1 Rechte in anderen Gesetzen nicht eingeschränkt werden – gemeint sind damit insbesondere die Datenschutzgesetze – kann aufgrund der unmittelbaren Geltung der Betroffenenrechte aus der Verordnung (EU) 2016/679 entfallen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Überschrift an Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 an

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 10 Absatz 1 enthaltene Beschränkung des Rechts auf eine rein schriftliche Auskunftserteilung wird an Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und klargestellt, dass die Pflicht zur Identitätsprüfung sich auf alle Formen der Auskunftserteilung erstreckt. Die Identitätsprüfung dient dem Schutz der betroffenen Person (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679). Nur so kann sichergestellt werden, dass keine unberechtigte Person Auskunft über personenbezogene Daten erhält. Bei der Verwendung einer E-Mail-Empfangsadresse oder einer mündlichen Auskunft besteht in der Regel eine gewisse Gefahr, dass die Auskunft nicht die berechtigte Person, sondern einen unberechtigten Dritten erreicht. Die Meldebehörde muss daher vor der Erteilung des Auskunftsanspruchs die Identität der betroffenen Person überprüfen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1 enthält Einschränkungen des Auskunftsrechts der betroffenen Person, mit denen die bislang im BMG bestehenden Regelungen auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen werden.

Nummer 1 schränkt das Auskunftsrecht für die Fälle nicht automatisierter einfacher Melderegisterauskünfte unter Ausnutzung der Öffnungsklausel des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Die Ausnahme entspricht dem bisherigen Teil des § 10 Absatz 1 BMG, der die Auskunftsansprüche abschließend benannte und damit das Auskunftsrecht der betroffenen Person bei jeglicher Form nicht automatisierter Melderegisterauskünfte mit Ausnahme des § 45 Absatz 2 BMG einschränkte. Einfache Melderegisterauskünfte sind Masseverfahren, die nur wenige Grunddaten einer Person enthalten und die jeder ohne besondere Voraussetzungen erhalten kann, so dass eine Missbrauchsgefahr grundsätzlich nicht besteht. Bei Gruppenauskünften ist eine Identifizierung nicht möglich und gegen die Übermittlung von Meldedaten zu Wahlen und Abstimmungen, zu Alters- und Ehejubiläen sowie an Adressbuchverlage kann nach § 50 Absatz 5 BMG Widerspruch eingelegt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die betroffenen Person das Auskunftsbegehren in der Regel direkt an den Empfänger der Auskunft richtet. Damit werden einerseits datenschutzrechtliche Interessen der anfragenden Person berücksichtigt und andererseits beachtet, dass Protokollierungen stets auch unter dem Aspekt von Aufwand und Nutzen betrachtet werden müssen. Manuelle Melderegisterauskünfte werden daher in der Regel nur aufbewahrt und nicht protokolliert.

Nummer 2 schränkt ergänzend zu den Fällen, in denen die unverzügliche Unterrichtungspflicht nach § 45 Absatz 2 Satz 2 BMG nicht besteht, das Auskunftsrecht ein. Die Offenlegung des Empfängers gegenüber der betroffenen Person unterbleibt nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 in den Fällen, in denen für den Empfänger die Gefahr schwerwiegender Nachteile besteht, falls die Auskunft erfolgt.

Nummer 3 und 4 greifen die bisher bestehenden Einschränkungen nach § 10 Absatz 1 BMG auf. Hinsichtlich der Beschränkungen des Auskunftsrechts bei nicht automatisierten Abrufen öffentlicher Stellen und bei nicht automatisierten Datenweitergaben innerhalb der Verwaltungseinheit wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Die Ausnahme bei Abfragen von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder dient der Verhütung, Ermittlung Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sowie der Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679).

Satz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 4 BMG, da eine Beauskunftung durch eine Meldebehörde auf entsprechende Protokolldaten angewiesen ist.

Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beschränken wie bisher nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BMG das Auskunftsrecht wegen überwiegender privater Interessen anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679).

Nummer 4 Buchstabe a beschränkt wie bisher nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 BMG das Auskunftsrecht, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährdet würde (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Der Ausschlusstatbestand kommt beispielsweise bei der den Meldebehörden nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 BMG übertragenen Speicherung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden in Betracht. Neben dem Vorliegen des Ausschlussgrundes ist ebenso wie in den nachfolgenden Gründen nach Nummer 5 bis 7 zusätzlich erforderlich, dass deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Nummer 4 Buchstabe b regelt auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und c Ausnahmen vom Auskunftsrecht, wenn die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Die Ausnahme entspricht § 11 Absatz 1 Nummer 2 BMG a. F.

Nummer 4 Buchstabe c beschränkt wie bisher nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 BMG das Auskunftsrecht bei einer Gefährdung strafrechtlicher Ermittlungen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679).

Nummer 4 Buchstabe d beschränkt auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 wie bisher nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 BMG das Auskunftsrecht im Fall des Geheimhaltungsinteresses Dritter.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verantwortlicher“ nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass sich der Berichtigungsanspruch aus Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Satz 2 beschränkt das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Der für die Dauer der Prüfung der Richtigkeit vorgesehene Ausschluss einer Sperrung von Daten, deren Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, ist durch die Öffnungsklausel des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) vorgesehene Beschränkung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung dient dem Schutz sonstiger öffentlicher Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Das Melderegister dient der Verwaltung, der Rechtspflege, öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Öffentlichkeit als Informationsgrundlage. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, „dass sich der Einzelne nicht ohne triftigen Grund seiner Umwelt gänzlich entziehen kann, sondern erreichbar bleiben und hinnehmen muss, dass andere – auch mit staatlicher Hilfe – mit ihm Kontakt aufnehmen“ (BVerwG, NJW 2006, 3367ff.). Diese Funktion wäre gefährdet, wenn eine Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) jederzeit durch das Bestreiten der Richtigkeit eines Datums ausgelöst werden könnte.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird klargestellt, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen passen den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe c

In Satz 4 Nummer 1 wird klargestellt, dass eine Ausnahme vom Verarbeitungsverbot auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person unmittelbar nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung /EU) 2016/679 zulässig ist. In Nummer 2 wird der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 13

Die bisher von Amts wegen zu beachtenden Löschungsfristen nach Absatz 1, 2 und 4 werden beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 3 schränkt das Recht der betroffenen Person auf Löschung und die damit korrespondierende Pflicht der Meldebehörde aus Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 20106/279 dahingehend ein, dass an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) tritt, wenn und soweit aufgrund der besonderen Art der Verarbeitung die Löschung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten weiteren Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

Hierdurch wird die Beschränkung des Rechts auf bzw. die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten auf das erforderliche Ausmaß im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 begrenzt. Die Ausnahme entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Absatz 3 BMG. Der vertretbare Aufwand für die Meldebehörde bemisst sich nach dem jeweiligen Stand der Technik und erfasst insbesondere nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand veränderbare oder löschbare Datenspeicher.

Zu Nummer 14

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Änderung in § 11 Absatz 2.

Zu Nummer 16

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung passt den Gesetzestext lediglich an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 10 Absatz 2.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

In Satz 3 wird klargestellt, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an den Begriff „Dateisystem“ nach Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 passt den bisherigen Begriff „Datenempfänger“ an den Begriff „Empfänger“ in Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Begriffs „Datenempfänger“ an den Begriff „Empfänger“ in Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 23

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Änderungen passen den Gesetzestext an die Bestimmungen der Begriffe „Verarbeitung“ und „Empfänger“ nach Artikel 4 Nummer 2 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Oberbegriff „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der inhaltlich die bisherige Nutzung umfasst.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Empfänger“ nach Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Mit der Änderung wird berücksichtigt, dass die Betroffenenrechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten. Nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 können unabhängig von den Auskunftsvoraussetzungen mit der Einwilligung der betroffenen Person Daten verarbeitet werden. Aufgrund der für eine Melderegisterauskunft erforderlichen Identifikation der betroffenen Person kommt eine Einwilligung allerdings nur für Zwecke der Werbung und des Adresshandels in Betracht. Die der Meldebehörde nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auferlegte Beweislast bezüglich des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung hat zur Folge, dass die Einwilligung künftig gegenüber der Meldebehörde zu erteilen oder der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle zusammen mit dem Auskunftsersuchen vorzulegen ist.

Die bisherigen Anforderungen nach Satz 2 bis 8 BMG können nicht aufrechterhalten werden, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine Öffnungsklausel für einschränkende Regelungen bei der Einwilligung enthält. Die Einwilligung muss den Anforderungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 27

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Regelung nicht die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses an den Daten, sondern am Unterbleiben der Unterrichtung beinhaltet. Die Unterrichtung darf nur in den Fällen unterbleiben, in denen die Gefahr schwerwiegender Nachteile für den Datenempfänger besteht, falls die Unterrichtung erfolgt.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 10 Absatz 2 BMG.

Zu Nummer 29

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Nummer 30

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Nummer 31

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Streichung des bisher nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BMG sanktionierten Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Verarbeitungspflichten durch eine wahrheitswidrig behauptete Einwilligungserklärung wird durch Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 substituiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 BMG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218). Nummern 12 und 13 BMG, die eine unzulässige gewerbliche Verwendung einer Melderegisterauskunft und einen Verstoß gegen die Zweckbindung ahnden, sind von Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst und müssen daher gestrichen werden. Ihre Beibehaltung verstieße gegen das Wiederholungsverbot.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (ERU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Empfänger“ nach Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt den Gesetzestext an den neuen melderechtlichen Fortschreibungsbegriff nach § 6 Absatz 1 BMG (siehe Nummer 5) an.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der bisher in § 44 Absatz 3 BMG enthaltenen einschränkenden Regelungen bei der Einwilligung (siehe Nummer 26).

Zu Buchstabe c

Siehe hierzu die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Siehe hierzu die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 35

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 26. Mit Blick auf die notwendigen Änderungen in § 44 BMG ist eine Evaluierung nur noch zur datenschutzrechtlich sanktionierten unzulässigen gewerblichen Verwendung einer Melderegisterauskunft erforderlich. Eine Evaluierung der Anwendung der datenschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften muss im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden erfolgen, da andernfalls die Gefahr eines unzulässigen Eingriffs in deren Unabhängigkeit besteht.

Zu Artikel 15 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Durch § 68a werden das Recht auf Auskunft, Erhalt einer Kopie und Berichtigung der Registerdaten nach der Verordnung (EU) 2016/679 auf Grund des im Personenstandsrecht geltenden bereichsspezifischen Datenschutzrechts eingeschränkt. Dies ist erforderlich, um die Ordnungsaufgabe des Staates sicherzustellen, insbesondere das öffentliche Interesse an einer geordneten Registrierung und Beurkundung des Personenstands der Bürger im Interesse sozialer Sicherheit und den Schutz der betroffenen Personen sowie die Rechte und Freiheiten anderer in den Personenstandsregistern registrierten Personen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h in Verbindung mit Buchstabe e sowie Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die Benutzung der Personenstandsregister, d. h. die Erteilung von Personenstandsurkunden aus dem Registereintrag, die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Registereintrag sowie die Durchsicht mehrerer Registereinträge und die entsprechende Verwendung der zu dem Registereintrag geführten Sammelakte, ist den im Registereintrag betroffenen Personen bereits nach § 62 des Personenstandsgesetzes (PStG) möglich. Die betroffenen Personen können danach Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten im Personenstandsregister oder in der dazu geführten Sammelakte erhalten, die Daten selbst einsehen oder hierüber einen beglaubigten Registerausdruck oder eine Personenstandsurkunde erhalten.

Die Information der betroffenen Person über Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die im Personenstandsregister oder in den zum Registereintrag geführten Sammelakten enthaltenen personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offen gelegt werden (Absatz 1 Satz 2), umfasst den zur Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten berechtigten Personenkreis, der abschließend in den §§ 62 ff. PStG genannt ist. Die danach bestehenden Benutzungsbeschränkungen schließen eine miss-

bräuchliche Benutzung, sowohl durch unberechtigte Privatpersonen oder juristische Personen zur Erlangung personenbezogener Daten als auch in den besonderen Fällen zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses und bei Geschlechtsänderungen (§ 63 PStG) oder durch die Eintragung eines Sperrvermerks (§ 64 PStG) aus. Die Auskunft an die betroffene Person über konkrete Empfänger von Daten ihres Personenstandseintrags wird ausgeschlossen; sie würde bei den überwiegend noch in papiergebundenen Personenstandsregistern und Sammelakten und mehreren Millionen Registerbenutzungen pro Jahr in Deutschland einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand erfordern. Der Ausschluss der Information über konkrete Empfänger von Daten der betroffenen Person ist wegen der bereits bestehenden Auskunftsbeschränkungen verhältnismäßig und aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses, insbesondere zur Vermeidung einer finanziellen und personellen Überforderung der die Standesämter tragenden Kommunen gem. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die Regelung verweist auf die bestehenden Berichtigungsmöglichkeiten im Personenstandsrecht, die – anders als das Recht auf Berichtung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 – den urkundlichen Nachweis der Unrichtigkeit gespeicherter Daten und die Prüfung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit sowie die Berichtigung durch den Standesbeamten oder auf Anordnung des Gerichts nach den §§ 47 ff. PStG erfordert. Die Beschränkung des Rechts auf Berichtigung auf das personenstandsrechtliche Berichtigungsverfahren liegt im öffentlichen Interesse und ist deshalb nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h in Verbindung mit Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich.

Zu Absatz 3:

Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 kann für die Verarbeitung der personenstandsrechtlichen Daten keine Anwendung finden, weil die Beurkundung der Personenstandsdaten im öffentlichem Interesse liegt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h in Verbindung mit Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Zugleich beweisen die Beurkundungen in den Personenstandsregistern Geburt, Eheschließung und Tod und dienen damit der individuellen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, die sich aus den beurkundeten Personenstandsmerkmalen und Verwandtschaftsverhältnissen herleiten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j).

Zu Artikel 16 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Schriftformerfordernis für die Einwilligung in die Datenverarbeitung wird im Sinne einer fortschreitenden Digitalisierung um die elektronische Form ergänzt. Des Weiteren handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Erhebung und Verarbeitung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung und Verarbeitung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Erhebung und Verwendung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU)

2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung und Verwendung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach hat die betroffene Person das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bewirkt, dass keine neuen Daten erhobenwerden dürfen. Er hat jedoch keine Auswirkungen auf die Weiterverarbeitung der bereits erhobenen Daten, § 40 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 AMG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa. Zum anderen handelt es sich um eine Anpassung des bisherigen Begriffs Verwendung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich u. a. die bisherige Verwendung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Insbesondere bewirkt die Änderung keine Erweiterung des Regelungsbereichs. Wie bisher dürfen lediglich die bereits erhobenen und gespeicherten Daten zu den in § 40 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 genannten Zwecken verarbeitet, nicht jedoch neue Daten erhoben werden. Zur Ermöglichung der in § 40 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 AMG genannten Zwecke bedarf es aller Unterschritte der Datenverarbeitung mit Ausnahme der Erhebung neuer Daten. Die Änderung steht in Einklang mit dem weiten Verständnis des Verwendungsbegriffs in Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L. 158 vom 27.5.2014, S. 1). Diese Verordnung wurde zeitlich vor der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen, sodass der dortige Verwendungsbegriff nach Sinn und Zweck auszulegen ist. Sinn und Zweck der Regelung ist der Probandenschutz. Bereits erhobene Daten sollen umfassend verarbeitet werden können, damit nicht unnötig neue Probanden den Risiken und Belastungen einer klinischen Prüfung ausgesetzt werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Erhebung und Verwendung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung und Verwendung umfasst. Weiterhin handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Durch die redaktionellen Anpassungen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Erhebung und Verwendung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU)

2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung und Verwendung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Verweises auf § 4a BDSG a. F. Der Verweis ist zu streichen, da sich die Anforderungen an die Einwilligung nunmehr aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Nummer 4

Die Änderung erfolgt aus dem Umstand, dass das BDSG den Abruf personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren mit Wirkung zum 25. Mai 2018 nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 5

Die Änderung erfolgt aus dem Umstand, dass das BDSG den Abruf personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren mit Wirkung zum 25. Mai 2018 nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Verarbeitung und Nutzung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Verarbeitung und Nutzung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Verarbeitung und Nutzung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 8

Die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland ergeben sich bereits aus dem fünften Kapitel der Verordnung (EU) 2016/679. Zur Einhaltung arzneimittelrechtlicher, heilmittelwerberechtlicher und apothekenrechtlicher Anforderungen und zur Abwehr von Arzneimittelrisiken können auch weiterhin personenbezogene Daten an die in § 68 Absatz 4 AMG genannten Stellen übermittelt werden, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften)

Zu Nummer 1

Das Schriftformerfordernis für die Einwilligung in die Datenverarbeitung wird im Sinne einer fortschreitenden Digitalisierung um die elektronische Form ergänzt. Des Weiteren handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Erhebung, Verarbeitung und Nutzung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Ver-

ordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Erhebung und Verwendung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung und Verwendung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Begriffs Verwendung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich u. a. die bisherige Verwendung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Insbesondere bewirkt die Änderung keine Erweiterung des Regelungsbereichs. Wie bisher dürfen lediglich die bereits erhobenen und gespeicherten Daten zu den in § 40b Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 genannten Zwecken verarbeitet, nicht jedoch neue Daten erhoben werden. Zur Ermöglichung der in § 40b Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 AMG genannten Zwecke bedarf es aller Unterschritte der Datenverarbeitung mit Ausnahme der Erhebung neuer Daten. Die Änderung steht in Einklang mit dem weiten Verständnis des Verwendungsbegriffs in Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014. Diese Verordnung wurde zeitlich vor der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen, sodass der dortige Verwendungsbegriff nach Sinn und Zweck auszulegen ist. Sinn und Zweck der Regelung ist der Probandenschutz. Bereits erhobene Daten sollen umfassend verarbeitet werden können, damit nicht unnötig neue Probanden den Risiken und Belastungen einer klinischen Prüfung ausgesetzt werden müssen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Transfusionsgesetzes)

Soweit die Änderung des Transfusionsgesetzes im Vergleich zu dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltenden datenschutzrechtlichen Standard zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten vorsehen, wie beispielsweise die Einwilligung und die Schriftlichkeit der Einwilligung, sind diese von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Der Begriff der Gesundheitsdaten ist nach Erwägungsgrund 35 der Verordnung (EU) 2016/679 weit zu verstehen. Hierzu gehören auch Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit der Blutspende erhoben werden. Bei den von den Blutspendeeinrichtungen und zuständigen Behörden nach dem Transfusionsgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich insofern um Gesundheitsdaten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Die im Transfusionsgesetz normierten Einwilligungstatbestände tragen dem besonderen Schutzbedürfnis Blut spendender Personen Rechnung und tragen wesentlich zur Sicherheit der Blutprodukte bei.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung

als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in § 21a Absatz 2 Satz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht, da es sich bei § 21a Absatz 2 Satz 5 TFG nicht um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung des von der Vertrauensstelle erzeugten Pseudonyms durch das Deutsche Hämophilieregister (DHR), sondern vielmehr um eine Einschränkung der an anderer Stelle geregelten Verarbeitungsbefugnis des DHR. Zu welchen einzelnen Verarbeitungsschritten das DHR im Hinblick auf das Pseudonym befugt ist, richtet sich allein nach § 21a Absatz 3 TFG. Diese Befugnis wird nicht geändert, umfasst aber bereits jetzt mehr Verarbeitungsschritte als die Nutzung im bisherigen Sinn, so dass, ohne dass es zu einer Ermächtigungserweiterung kommt, der weite Verarbeitungsbegriff in § 21a Absatz 2 Satz 5 gewählt wird. Eine Übermittlung des Pseudonyms an eine andere Stelle ist nach § 21a Absatz 2 Satz 5 weiterhin nicht zulässig.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Auch bei § 21 Absatz 3 Satz 6 handelt es sich nicht um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Vertrauensstelle oder das DHR.§ 21 Absatz 3 Satz 6 legt vielmehr fest, dass auszuschließen ist, dass Patienten durch die Verarbeitung (und Nutzung) der Daten bei der Vertrauensstelle und dem DHR wieder identifiziert werden können. Die Regelung dient insofern dem Schutz der bei der Vertrauensstelle und dem DHR auf der Grundlage anderer Ermächtigungsgrundlagen verarbeiteten Daten. Eine Erhebung von Daten durch die Vertrauensstelle oder das DHR nach § 21a Absatz 3 Satz 6 war und ist auch bei der Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs der Verordnung (EU) 2016/679 nicht möglich.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in § 21a Absatz 4 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in § 21a Absatz 5 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Durch die Regelungen in § 21a Absatz 5 Satz 1 und Satz 4 wird deutlich, dass trotz der Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs als Oberbegriff sich die Erhebung von Daten nach Satz 4 allein auf die Erhebung der nach Satz 1 übermittelten Daten beschränkt. Zu einer Erhebung anderer Daten sind die am Deutschen Hämophilieregister Beteiligten oder Dritte auf der Grundlage von § 21a Absatz 5 Satz 4 nicht berechtigt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Novellierung der Biostoffverordnung durch die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl I 2013, 2514).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 10 BDSG a. F., auf dessen Absätze 2 bis 5 bislang in § 16a Absatz 5a Gentechnikgesetz (GenTG) verwiesen wurde, entfällt durch die Novellierung, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine Unterscheidung nach der Form der Datenübermittlung vorsieht. Die erforderlichen Regelungen werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 als bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung im GenTG fortgeführt. Auch im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Der Verweis wird an die Nachfolgeregelungen des bisherigen § 19 BDSG a. F. angepasst. Damit stehen im Umfang der bisherigen Regelung bestimmte Auskunftsrechte, die nunmehr in den genannten Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind, auch juristischen Personen zu. Wie bei natürlichen Personen gelten dabei bestimmte Einschränkungen und Verfahrensregelungen, die sich nunmehr aus § 34 BDSG ergeben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „nutzen“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeitung“. Eine Befugniserweiterung ist damit nicht verbunden, da die von der zuständigen Bundesoberbehörde bereits selbst erhobenen oder ihr übermittelten Daten verarbeitet werden.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 9 BDSG a. F. wird aufgehoben. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nunmehr in Art. 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Buchstabe c

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „genutzt“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeitung“. Eine Befugniserweiterung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Aufhebung des Verweises auf § 9 BDSG a. F. in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des BDSG. Satz 3 wird aufgehoben, weil die Regelung künftig entbehrlich ist. Für die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte beim automatisierten Datenabruf durch das Zollkriminalamt zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten nunmehr Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Es handelt sich daher um einen lediglich deklaratorischen Verweis auf unmittelbar geltendes EU-Recht.

Zu Nummer 2

Die Neufassung folgt aus dem Umstand, dass das BDSG die Voraussetzungen für den Abruf personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren mit Wirkung zum 25. Mai 2018 nicht mehr vorsieht. Die entsprechenden Regelungen zum automatisierten Verfahren auf Abruf werden daher entsprechend § 10 Absätze 2 bis 5 BDSG a. F. im Grundstoffüberwachungsgesetz geschaffen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gendiagnostikgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Einfügung des Satzes 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 auch die datenschutzrechtliche Einwilligung umfasst. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisher legaldefinierten Begriffs des Sperrens an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Darin wird der Begriff „Einschränkung der Verarbeitung“ wortgleich mit der bisherigen Legaldefinition des Sperrens bestimmt. Durch die Anpassung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisher legaldefinierten Begriffs des Sperrens an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Darin wird der Begriff „Einschränkung der Verarbeitung“ wortgleich mit der bisherigen Legaldefinition des Sperrens bestimmt. Durch die Anpassung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Nummer 3

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält in Artikel 83 allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen. Die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung gilt unmittelbar, d. h., Verstöße gegen rein datenschutzrechtliche Regelungen werden unmittelbar auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 geahndet. Absatz 3 hat insofern einen rein deklaratorischen Charakter und dient als Hinweis für den Rechtsanwender, dass im Zusammenhang mit den Bußgeldvorschriften die Verordnung (EU) 2016/679 nicht außer Acht zu lassen ist, auf deren Grundlage Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen zu beurteilen sind und deren Ahndung erfolgt.

Mangels einer entsprechenden Öffnungsklausel können bereichsspezifische Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen rein datenschutzrechtliche Vorschriften nicht aufrechterhalten bleiben. Eine Gesetzgebungsbefugnis für den nationalen Gesetzgeber besteht nur im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Tatbestände, die bislang in den Nummern 1, 5 und 10 von § 26 Absatz 1 erfasst waren.

Zu Artikel 22 (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift zu § 7.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. § 2 Absatz 3 enthält die Ermächtigung, eine Stelle durch Rechtsverordnung zu beauftragen, die Erklärungen zur Organ- oder Gewebespende zu speichern und darüber berechtigten Personen Auskunft zu erteilen (Organ- und Gewebespenderegister). In § 2 Absatz 3 Satz 2 ist im Hinblick auf die Verwendung der einmal im Organ- und Gewebespenderegister gespeicherten personenbezogenen Daten eine enge Zweckbindung festgelegt. Danach dürfen diese Daten nur zum Zwecke der Feststellung verwendet werden, ob bei demjenigen, der die Erklärung abgegeben hatte, eine postmortale Organ- oder Gewebeentnahme nach § 3 oder § 4 zulässig ist. Der bisherige Begriff der Verwendung umfasste aufgrund des engen Zusammenhangs, in dem diese Regelung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 steht, und aufgrund des Sinn und Zwecks der Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2 sowohl den Datenverarbeitungsschritt der Nutzung der gespeicherten Daten durch die beauftragte Stelle als auch die Übermittlung dieser Daten an die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 berechtigten Personen. Da der Begriff der Verwendung nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enger gefasst ist und nicht wie bisher die Übermittelung von Daten mitumfasst, ist eine terminologische Anpassung des § 2 Absatz 3 Satz 2 erforderlich. Durch die Beibehaltung des Begriffs der Verwendung und das Hinzufügen der Übermittlung wird daher die geltende Rechtslage beibehalten. Die Zweckbindung erstreckt sich auf die Übermittlung der personenbezogenen Daten bei der Erteilung der Auskünfte nach § 2 Absatz 4 Satz 1, unabhängig davon ob die Erteilung im Wege des durch dieses Gesetz eingefügten automatisierten Abrufve-

erfahrens auf Abruf erfolgt (siehe auch Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c) oder auf andere Weise.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nach § 2 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 können die Aufzeichnung aller Abrufe im automatisierten Verfahren nach § 10 des BDSG (BDSG) a.F sowie der sonstige Auskünfte in der Verordnung über das Organ- und Gewebespenderegister nach § 1 Absatz 3 Satz 1 geregelt werden. Die Aufzeichnungspflicht der Auskünfte aus dem Register wird durch dieses Gesetz in dem neu eingefügten § 2 Absatz 4 Satz 3 gesetzlich festgelegt (siehe auch Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Zudem wird das automatisierte Abrufverfahren in dem ebenfalls durch dieses Gesetz neu eingefügten § 2 Absatz 4a gesondert geregelt (siehe auch Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c). § 2 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 ist aufgrund dieser Änderungen gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Neunummerierung ist eine Folgeänderung zu der Aufhebung der Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch den neu eingefügten § 2 Absatz 4 Satz 3 wird die bisher nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 3 Nummer 3 in der Verordnungsermächtigung über das Organ- und Gewebespenderegister vorgesehene Aufzeichnungspflicht nunmehr gesetzlich regelt. Auskünfte sowie deren Anlass und Zweck sind aufzuzeichnen, um die Prüfung der Zulässigkeit der Anfragen an das und der Zulässigkeit der Auskünfte aus dem Register zu gewährleisten. Die Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auch auf die Aufzeichnung der Abrufe im automatisierten Verfahren, das nunmehr in § 2 Absatz 4a gesondert gesetzlich geregelt wird. Die Regelung entspricht der in § 10 Absatz 2 Satz 1 BDSG a. F. bisher geltenden Pflicht der beteiligten Stellen, im automatisierten Verfahren auf Abruf die Kontrolle der Zulässigkeit des Abrufverfahrens zu gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird § 2 Absatz 4 Satz 4 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der bisherigen Regelung verwendete Begriff des Weitergebens entspricht dem nunmehr verwendeten Begriff der Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Das automatisierte Verfahren auf Abruf, das bisher durch einen Verweis auf § 10 BDSG a. F. in der Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 3 Satz 1 und 3 Nummer 3 vorgesehen war, wird durch den neu eingefügten § 2 Absatz 4a nunmehr direkt im Transplantationsgesetz geregelt. Eine Regelung des automatisierten Abrufverfahrens ist erforderlich, da das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU keine Regelung zur Einrichtung automatisierter Verfahren mehr entsprechend den früheren Vorgaben des § 10 BDSG a. F. enthält.

Die in § 2 Absatz 4a festgelegten Anforderungen an das automatisierte Verfahren entsprechen weitgehend den Vorgaben des § 10 BDSG a. F. Satz 1 regelt die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren. Satz 2 stellt klar, dass die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen technischen und organisatori-

schen Maßnahmen auch im automatisierten Verfahren auf Abruf zu treffen sind. Diese Vorgabe entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BDSG a. F., der die Festlegung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ausführung der gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz vorsah. Satz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs und entspricht den Anforderungen des § 10 Absatz 4 Satz 1 BDSG a. F. Danach trägt der Dritte, an den übermittelt wird, – hier der Erklärende oder der von einem Krankenhaus dem Organ- und Gewebespenderegister als auskunftsberechtigt benannte Arzt – die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs. Satz 4 regelt die Pflicht zur Überprüfung der Zulässigkeit der Abrufe im automatisierten Verfahren. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 BDSG a. F. ist die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren und im Übrigen nur zu überprüfen, wenn dazu Anlass besteht. Zuständig für die Überprüfung ist die Stelle, die durch die Verordnung nach § 2 Absatz 3 mit der Führung eines Organ- und Gewebespenderegisters beauftragt wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Überschrift zu § 7 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Begriffe „Datenerhebung und -verwendung“ werden durch den Begriff „ Datenverarbeitung“ ersetzt. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da die Überschrift bereits die Erhebung und die Verwendung und damit auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nach der bisher geltenden datenschutzrechtlichen Terminologie vorsah.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderungen wird § 7 Absatz 1 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. § 7 Absatz 1 regelt die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten für die näher genannten gesetzlichen Zwecken. Durch das Ersetzen der Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt der Regelungsgehalt des § 7 Absatz 1 unverändert. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da die Regelung bereits die Erhebung und die Verwendung und damit auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nach der bisher geltenden datenschutzrechtlichen Terminologie vorsah. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist weiterhin nur zulässig, soweit sie zu den ausdrücklich in der Vorschrift genannten Zwecken erforderlich ist. Da der nunmehr verwendete weite Begriff der Verarbeitung auch die Übermittlung mitumfasst, kann auch die bisher vorgesehene Regelung zur Übermittlung insoweit gestrichen werden, als zusätzlich noch einmal ausgeführt wird, dass auch die Übermittlung nur zulässig ist, wenn sie zu den abschließend aufgezählten Zwecken erforderlich ist Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Die bisherigen weiteren Voraussetzungen für die Übermittlung werden in einem neuen Satz 2 gesondert festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch den angefügten § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die bisher in § 7 Absatz 1 geregelte Einschränkung, dass die personenbezogener Daten eines möglichen Organ- oder Gewebespenders nur an die nach § 7 Absatz 3 Satz 1 auskunftsberechtigten Personen übermittelt werden darf, gesondert festgelegt. Eine Übermittlung der genannten Daten ist demnach nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 nur zulässig, wenn sie zu den abschließend in Satz 1 aufgezählten Zwecken erforderlich ist und an eine nach § 7 Absatz 3 Satz 1 auskunftsberechtigten Person erfolgt.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung des Verweises auf § 2 ist eine Folgeänderung zu der in § 2 Absatz 4a gesetzlich geregelte Auskunftserteilung im automatisierten Abrufverfahren. Zur Auskunft nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 verpflichtet sind Ärzte, die über den möglichen Organ- und Gewebespenders aus dem Organ- und Gewebespenderegister eine Auskunft erhalten haben, unabhängig davon ob sie sie im Wege des durch dieses Gesetz eingefügten automatisierten Verfahrens auf Abruf oder auf andere Weise erhalten haben.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 2 Satz 1 regelt die Aufklärung des Organlebendspenders. Die Aufklärung umfasst nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 auch die datenschutzrechtliche Aufklärung über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Die Beibehaltung einer gesonderten datenschutzrechtlichen Aufklärung ist trotz der unmittelbaren Geltung der Aufklärungspflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 geboten, da die Aufklärung des Lebendorganspenders durch einen Arzt umfassend in § 8 Absatz 2 geregelt ist. Die datenschutzrechtliche Aufklärungspflicht im Rahmen der ärztlichen Aufklärungspflicht zur Lebendorganspende zu streichen, wäre nicht sachgerecht.

Durch die Änderung wird § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Durch das Ersetzen der Wörter „Erhebung und Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt der Regelungsgehalt des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 unverändert. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da die Regelung bereits die Erhebung und die Verwendung und damit auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nach der bisher geltenden datenschutzrechtlichen Terminologie vorgesehen hat.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen wird § 13 Absatz 2 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Bei § 13 Absatz 2 handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift zu dem in § 13 Absatz 1 formulierten Grundsatz der verschlüsselten Übermittlung der Spenderdaten. Sie regelt dem Grunde nach die Zulässigkeit der Zusammenführung verschlüsselter Daten durch die Koordinierungsstelle nach § 11, nämlich der in den Begleitpapieren bereits erhobenen und dokumentierten Daten einschließlich der nach § 13 Absatz 1 Satz 1 gebildeten Kenn-Nummer mit den getrennt davon gespeicherten personenbezogenen Daten des Organspenders, soweit dies zur Abwehr einer zu befürchteten gesundheitlichen Gefährdung der Organempfänger erforderlich ist. Durch das Ersetzen des Wortes „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt der Regelungsgehalt des § 13 Absatz

2 unverändert. § 13 Absatz 2 ist als Ausnahmeregelung weiterhin eng auszulegen und berechtigt nur zu einer Zusammenführung und weiteren gemeinsamen Verarbeitung der in den Begleitpapieren bereits erhobenen Daten mit den ebenfalls bereits erhobenen personenbezogenen Daten des Organspenders. Sie dient nicht als Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung weiterer Daten oder die Untersuchung und Bewertung einer befürchteten gesundheitlichen Gefährdung der Organempfänger. Auch eine Anpassung oder Veränderung der Angaben in den Begleitpapieren oder der personenbezogenen Daten des Organspenders ebenso wie der Abgleich oder die Verknüpfung dieser Angaben und Daten mit anderen Daten können nicht auf § 13 Absatz 2 als Ermächtigungsgrundlage gestützt werden. Die Zulässigkeit dieser Datenverarbeitungsschritte (die Erhebung weiterer Daten, die Untersuchung und Bewertung schwerwiegender Zwischenfälle oder schwerwiegender unerwünschter Reaktionen, die eine gesundheitliche Gefährdung der Organempfänger befürchten lassen, der Abgleich der Daten mit weiteren Daten, die Verknüpfung der Daten sowie die Anpassung und die Änderung der Daten) richtet sich weiterhin nach den §§ 7 und 10a Absatz 1 und 2, nach § 11 Absatz 4 Satz 3 sowie nach der TPG-Verordnung über Qualität und Sicherheit von Organen.

Auch durch das Ersetzen des Wortes „weitergegeben“ durch das Wort „übermitteln“ bleibt der Regelungsgehalt des § 13 Absatz 2 unverändert. Durch die Änderung wird der Begriff „weiter-gegeben“ an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der bisherigen Regelung verwendete Begriff des Weitergebens entspricht dem nunmehr verwendeten Begriff der Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 3 Satz 4, der regelt, dass die Patienten vor der Einwilligung über die Stellen zu unterrichten sind, an die ihre personenbezogene Daten übermittelt werden, wird aufgehoben, da die Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 abschließend festgelegt ist. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 sind die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der betroffenen Person mitzuteilen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des BDSG durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU und entspricht dem bisherigen Verweis auf § 38 BDSG a. F.

Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG a. F. kontrollierte die Aufsichtsbehörde die Ausführung des BDSG sowie andere Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln. Durch § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die datenschutzrechtliche Aufsicht über den § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG a. F. hinaus auf die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz erstreckt, die nicht die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln. Hierdurch soll eine Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den in § 14 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen auch dann ermöglicht werden, wenn die Datenverarbeitung nicht dateimäßig, sondern in Akten erfolgt (BT-Drs. 13/8017, S. 43).

Entsprechend dem § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG a. F. gilt die Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 2 Absatz 1 nur für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden soll. Durch die Änderung des § 14 Absatzes 1 Satz 1 wird die datenschutzrechtliche Aufsicht durch die zuständigen Landesbehörden entsprechend der bisherigen Regelung auch ermöglicht, wenn der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nach deren Artikel 2 Absatz 1 eröffnet worden ist. Durch die Änderung gilt die datenschutzrechtliche Aufsicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 daher weiterhin für alle Datenverarbeitungsschritte, die von den in § 14 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderungen wird § 14 Absatz 1 Satz 2 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und es wird die Neuregelung des automatisierten Abrufverfahrens beim Organ- und Gewebespenderegister durch § 2 Absatz 4a berücksichtigt.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die in § 14 Absatz 1 Satz 1 geregelte datenschutzrechtliche Aufsicht der zuständigen Landesbehörden auch für die Verwendung personenbezogener Daten durch Personen gilt – mit Ausnahme des Erklärenden –, an die eine Auskunft aus dem Organ- und Gewebespenderegister nach § 2 Absatz 4 erteilt oder an die eine Auskunft weitergeben worden ist.

Durch das Ersetzen des Wortes „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 bleibt der Regelungsgehalt des § 14 Absatz 1 Satz 2 unverändert, da es sich zum einen bei § 14 Absatz 1 Satz 2 um keine Ermächtigungsnorm zur Datenerhebung handelt und zum anderen gesetzlich in anderen Vorschriften abschließend geregelt ist, welche einzelnen Datenverarbeitungsschritte die genannten Personen mit den ihnen aus dem Organ- und Gewebespenderegister übermittelten oder an sie weitergebenen Daten vornehmen dürfen. Diese Datenverarbeitungsschritte gehen aber über den engen Begriff der Verwendung nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus, so dass es insofern einer Änderung bedarf. So sind die von den Krankenhäusern dem Register als auskunftsberechtigt benannten Ärzte ausschließlich dazu berechtigt, die Daten an ganz bestimmte Personen zu übermitteln. Die Person, an die die Auskunft weitergeben worden ist, ist neben den Personen, die nach § 3 Absatz 3 Satz 1 über die beabsichtigte oder nach § 4 über eine in Frage kommende Organ- oder Gewebeentnahme zu unterrichten sind, der Arzt, der die Organ- oder Gewebeentnahme vornimmt oder unter dessen Verantwortung die Gewebeentnahme vorgenommen werden soll. Dieser ist ausschließlich dazu berechtigt, die Einzelheiten der Organ- oder Gewebeentnahme auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 Satz 2 aufzuzeichnen und den nächsten Angehörigen das Recht auf Einsicht in die Aufzeichnungen auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 Satz 3 zu gewähren. Die Entnahmekrankenhäuser sind nach § 11 Absatz 4 Satz 4 ausschließlich berechtigt, die für die Durchführung der Organentnahme und -vermittlung erforderliche personenbezogene Daten an die Koordinierungsstelle zu übermitteln.

Mit der Ergänzung des Verweises auf § 2 wird die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Auskunft aus dem Organ- und Gewebespenderegister klargestellt. Dabei wird auch die Auskunftserteilung im automatisierten Abrufverfahren berücksichtigt, das neu in § 2 Absatz 4a geregelt wird.

Durch den neu eingefügten Verweis auf § 2 Absatz 4 Satz 4 wird klargestellt, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Weitergabe der aus dem Organ- und Gewebespenderegister übermittelten Auskunft § 2 Absatz 4 Satz 4 ist. Durch die Ersetzung des Wortes „weitergeben“ durch das Wort „übermittelt“ wird zugleich der Begriff „weitergeben“ an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der bisherigen Regelung verwendete Begriff des Weitergebens entspricht dem nunmehr

verwendeten Begriff der Übermittlung der personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit den in § 14 Absatz 2 Satz 1 vorgenommenen Änderungen wird die Regelung an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und es wird die Neuregelung des Abrufs im automatisierten Verfahren beim Organ- und Gewebespenderegister in § 2 Absatz 4a berücksichtigt. § 14 Absatz 2 Satz 1 regelt das Offenbarungsverbot, wonach es denjenigen, die nach den Vorschriften des TPG personenbezogene Daten der Spender oder der Empfänger erheben, verarbeiten und nutzen, verboten ist, diese Daten zu offenbaren.

Der in der bisherigen Regelung verwendete Begriff der Weitergabe der Auskunft aus dem Organ- und Gewebespenderegister entspricht dem nunmehr verwendeten Begriff der Übermittelung der personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Auch durch das Ersetzen der Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt der Regelungsinhalt des § 14 Absatz 2 Satz 1 unverändert. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Da die Regelung bereits auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten abgestellt hat, kann der weite Verarbeitungsbegriff im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet werden.

Die Ergänzung des Verweises auf die Auskunftserteilung aus dem Organ- und Gewebespenderegister nach § 2 Absatz 4 um die in § 2 Absatz 4a neu geregelte Auskunftserteilung im automatisierten Abrufverfahren stellt eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 4a dar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderungen wird § 14 Absatz 2 Satz 3 und 4 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. § 14 Absatz 2 Satz 3 und 4 legt ein Zweckbindungsgebot für die Verwendung der im Rahmen des TPG erhobenen personenbezogenen Daten fest, wonach diese Daten für andere als im TPG genannten Zwecke nicht verwendet werden dürfen. Durch das jeweilige Ersetzen des Wortes „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt der Regelungsgehalt des § 14 Absatz 2 Satz 3 und 4 unverändert. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff der Verwendung, der die Verarbeitung und Nutzung, nicht aber die Erhebung von personenbezogenen Daten nach § 3 BDSG a. F. erfasst. Die Verwendung des nach der Verordnung (EU) 2016/679 weiten Verarbeitungsbegriffs führt jedoch nicht zu einer Erweiterung des Regelungsinhalts. Nach dem Wortlaut erstreckt sich das in § 14 Absatz 2 Satz 3 und 4 geregelte Zweckbindungsgebot ausdrücklich auf die Weiterverarbeitung von bereits auf der Grundlage des TPG erhobenen personenbezogenen Daten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird § 14 Absatz 2 Satz 5 aufgehoben. Nach § 14 Absatz 2 Satz 5 haben die dort genannten Stellen technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit die Daten gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt

sind und keine unbefugte Weitergabe erfolgt. Die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen und die daraus resultierenden Verpflichtungen der Verantwortlichen sind nunmehr in den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 abschließend festgelegt.

Zu Buchstabe c

[…]

[Einvernehmen besteht zwischen den Ressorts, dass die Begründung zu § 14 Absatz 2a noch endgültig abgestimmt wird].

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Wortes „mindestens“ wird die Aufbewahrungsfrist nach § 15 Absatz 1 und 2 auf 30 Jahre festgelegt. Eine darüberhinausgehende längere Aufbewahrungszeit, wie bisher in der Regelung vorgesehen, ist aufgrund der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 verankerten Grundsatz der Speicherbegrenzung von Daten unzulässig.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung der Wörter „oder zu anonymisieren“ wird § 15 Absatz 3 an Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Um den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 verankerte Grundsatz der Speicherbegrenzung von Daten zu wahren, wird mit der Änderung sichergestellt, dass die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Die bisherige Möglichkeit, die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nur zu anonymisieren, ist aufgrund der unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zulässig.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. In § 15b Absatz 4 Satz 1 wird u. a. geregelt, welchen Inhalt die des Vertrages mit der Transplantationsregisterstelle haben müssen. § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 knüpft an die in § 15b Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 festgelegten Aufgaben der Transplantationsregisterstelle an und ermächtigt die Vertragspartner, die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung in dem Vertrag zu konkretisieren. Durch den Verweis auf § 15b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind die Datenverarbeitungsschritte ausreichend bestimmt, so dass der Regelungsgehalt des § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 durch das Ersetzen der Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung“ durch das Wort „Verarbeitung“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016 /679 unverändert bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung des Verweises wird klargestellt, dass sich die im Vertrag in den Verträgen mit der Transplantationsregisterstelle zu regelnden Anforderung an die techni-

schen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 richten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 15b Absatz 7 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des BDSG durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU. In § 15b Absatz 7 Satz 1 wird der oder dem BfDI die unmittelbare datenschutzrechtliche Aufsicht über die Transplantationsregisterstelle übertragen. § 15b Absatz 7 Satz 1 entspricht damit der bisherigen Regelung, die mit dem Verweis auf die Befugnisnormen der §§ 21 und 24 bis 26 BDSG a. F. die unmittelbare datenschutzrechtliche Aufsicht durch die oder den BfDI festlegte. Mit der gesetzlichen Übertragung der datenschutzrechtlichen Aufsicht auf die oder den BfDI erhält die oder der BfDI nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BDSG die Befugnisse nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679. Die nach § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BDSG vorgesehene Einbindung der zuständigen Rechts- und Fachaufsichtsbehörden der Länder ist für eine unmittelbare Ausübung der datenschutzrechtlichen Aufsicht durch die oder den BfDI entbehrlich. In § 15b Absatz 7 Satz 2 ist daher festlegt, dass § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BDSG keine Anwendung findet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird der Begriff „Weitergabe“ an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der bisherigen Regelung verwendete Begriff der Weitergabe entspricht dem nunmehr verwendeten Begriff der Übermittlung der personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 15c Absatz 6 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des BDSG durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU. In § 15c Absatz 6 Satz 1 wird der oder dem BfDI die unmittelbare datenschutzrechtliche Aufsicht über die Vertrauensstelle übertragen. § 15c Absatz 6 Satz 1 entspricht damit der bisherigen Regelung, die mit dem Verweis auf die Befugnisnormen der §§ 21 und 24 bis 26 BDSG a. F. die unmittelbare datenschutzrechtliche Aufsicht durch die oder den BfDI festlegte. Mit der gesetzlichen Übertragung der datenschutzrechtlichen Aufsicht auf die oder den BfDI erhält die oder der BfDI nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BDSG die Befugnisse nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die nach § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BDSG vorgesehene Einbindung der zuständigen Rechts- und Fachaufsichtsbehörden der Länder ist für eine unmittelbare Ausübung der datenschutzrechtlichen Aufsicht durch die oder den BfDI entbehrlich. In § 15c Absatz 6 Satz 2 ist daher festlegt, dass § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BDSG keine Anwendung findet.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Verweises – anstatt auf § 14 Absatz 2 Satz 5 wird jetzt auf die Artikel 14, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen – wird klargestellt, dass sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 richten.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird § 15f Absatz 1 Satz 7 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. § 15f Absatz 1 Satz 7 regelt die Zweckbindung der Verarbeitung und Nutzung der von der Transplantationsregisterstelle an die in § 15f Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen übermittelten Daten. Die bisherige Regelung legt fest, dass diese Stellen die übermittelten Daten ausschließlich für ihre jeweils in § 15f Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke verarbeiten und nutzen dürfen. Durch die Streichung der Wörter „und nutzen“ wird auf den weiten Verarbeitungsbegriff im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 abgestellt. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens, der u. a. das Erheben nach § 3 BDSG a. F. nicht erfasste.

Die Verwendung des nach der Verordnung (EU) 2016/679 weiten Verarbeitungsbegriffs führt jedoch nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Regelungsinhalts des § 15f Absatz 1 Satz 7. Es sind weiterhin grundsätzlich nur die bisher mit den Begriffen der Verarbeitung und Nutzung i. S. des § 3 Absatz 4 und 5 BDSG a. F erfassten Datenverarbeitungsschritte zulässig. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung § 15f Absatz 1 Satz 7 und deren systematischen Zusammenhang mit § 15f Absatz 1 Satz 1 wird deutlich, dass sich die Erhebung von Daten nach § 15f Absatz 1 allein auf die Erhebung der von der Transplantationsregisterstelle übermittelten Daten beschränkt. Zu einer Erhebung anderer nicht von der Transplantationsregisterstelle auf der Grundlage des § 15f Absatz 1 Satz 1 übermittelten Daten sind die in § 15f Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen auf der Grundlage von § 15f Absatz 1 nicht berechtigt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 14 Absatz 2 Satz 3 dürfen die im Rahmen des TPG erhobenen personenbezogenen Daten für andere als die im TPG genannten Zwecke nicht verwendet – jetzt verarbeitet – werden. Wegen dieses im TPG geregelten Verwendungsverbots wurde § 15g durch das Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters und zur Änderung weiterer Gesetze vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233) ins TPG eingefügt. § 15g Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzung für die Übermittlung von pseudonymisierter Daten durch die Transplantationsregisterstelle an Dritte für ein bestimmtes Forschungsvorhabens. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, transplantationsmedizinische Daten der Forschung zugänglich zu machen (vgl. amtliche Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 18/8209 S. 16). Die Voraussetzungen für die Übermittlung der pseudonymisierten Daten knüpfen dabei an die bereits in § 14 Absatz 2a festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung von Daten zu Forschungszwecken an (vgl. Begründung zu Nummer 6 sowie BT-Drs. 18/8209 S. 36). Die in § 15g Absatz 2 an die Übermittlung von transplantationsmedizinischen Daten durch die Transplantationsregisterstelle an Dritte zu Forschungszwecke gestellten Anforderungen entsprechen den allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderung an die Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten zu Forschungszwecken. Nach § 15g Absatz 2 kann die Transplantationsregisterstelle Dritten Daten in pseudonymisierter Form zur Verwendung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben übermitteln, soweit der Forschungszweck die Verwendung pseudonymisierter Daten erfordert und die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist. Die Regelung entspricht damit den Anforderung des Artikels 9 Absatz 2

Buchstabe j und des Artikels 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die Verarbeitung von Patientendaten zu Forschungszwecken und stimmt mit den in § 27 BDSG getroffenen Regelung der Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken nach § 27 BDSG überein.

Durch die Änderung wird § 15g Absatz 2 Satz 1 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Durch das Ersetzen des Wortes „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt der Regelungsgehalt des § 15g Ab-satz 2 Satz 1 unverändert. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff der Verwendung, der die Verarbeitung und Nutzung, nicht aber die Erhebung nach § 3 BDSG a. F. erfasst. Eine inhaltliche Änderung erfolgt durch die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs jedoch nicht. Zulässig ist weiterhin nur die Verarbeitung der Daten, die Transplantationsregisterstelle den Dritten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben übermittelt. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 15g Absatz 2 Satz 1 wird beschränkt sich die Erhebung von Daten insofern allein auf die Erhebung der von der Transplantationsregisterstelle übermittelten Daten. Zu einer Erhebung anderer nicht von der Transplantationsregisterstelle auf der Grundlage des § 15g Absatz 2 Satz 1 übermittelten Daten sind die Dritten auf der Grundlage von § 15g Absatz 2 nicht berechtigt.

Die Verwendung des nach der Verordnung (EU) 2016/679 weiten Verarbeitungsbegriffs führt auch nicht zu einer Erweiterung der mit der Begriff der Verwendung in § 15g Absatz 2 Satz 1 bisher erfassten Datenverarbeitungsschritte. Der bisherige Verwendungsbegriff im Rahmen der Forschung durch Dritte nach § 15g Absatz 2 Satz 1 erfasst die Datenverarbeitungsschritte der Verarbeitung und der Nutzung nach § 3 Absatz 4 und 5 BDSG a. F. Verwenden ist der Oberbegriff. Er erfasst die Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) personenbezogener Daten und deren Nutzen. Die Übermittlung der Daten ist an ein bestimmtes Forschungsvorhaben, dessen Forschungszweck die Verwendung pseudonymisierter Daten erfordert, gebunden. Die Übermittlung erfolgt nur auf Antrag, über den der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung nach § 15g Absatz 2 Satz 3 und 4 zu entscheiden haben. Die einzelnen Datenverarbeitungsschritte umfassen wie bei § 14 Absatz 2a Satz 1 und 2 das Speichern der Daten für das bestimmte Forschungsvorhaben, die inhaltliche Umgestaltung der gespeicherten Daten durch die Zusammenführung verschiedener medizinischer Werte und deren Auswertung bis hin zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse. Die Daten sind nach dem in § 15g Absatz 2 Satz 5 verankerte Grundsatz zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Eine Veröffentlichung ist, sofern die Daten nicht anonymisiert sind, nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen nach § 15g Absatz 2 Satz 7 zulässig.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird § 15g Absatz 2 Satz 6 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach § 15g Absatz 2 Satz 6 dürfen die von der Transplantationsregisterstelle nach § 15g Absatz 2 Satz 1 an Dritte für eine bestimmtes Forschungsvorhaben übermittelten Daten nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden. Durch die Streichung der Wörter „oder genutzt“ wird auf den weiten Verarbeitungsbegriff im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 abgestellt. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens, der u. a. das Erheben nach § 3 BDSG a. F. nicht erfasste. Die

Verwendung des nach der Verordnung (EU) 2016/679 weiten Verarbeitungsbegriffs führt jedoch nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Regelungsgehalts des § 15g Absatz 2 Satz 6. Es sind weiterhin grundsätzlich nur die bisher mit den Begriffen der Verarbeitung und Nutzung i. S. des § 3 Absatz 4 und 5 BDSG a. F erfassten Datenverarbeitungsschritte zulässig. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung § 15g Absatz 2 Satz 6 und deren systematischen Zusammenhang mit § 15g Absatz 2 Satz 1 wird deutlich, dass sich die Erhebung von Daten nach § 15g Absatz 1 allein auf die Erhebung der von der Transplantationsregisterstelle übermittelten Daten beschränkt. Zu einer Erhebung anderer nicht von der Transplantationsregisterstelle auf der Grundlage des § 15g Absatz 2 Satz 1 übermittelten Daten sind Dritte auf der Grundlage von § 15g Absatz 2 nicht berechtigt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird § 15g Absatz 3 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. § 15g Absatz 3 regelt die Befugnis der Transplantations-registerstelle anonymisierte Daten von wissenschaftlichen Registern zu erheben und zu verarbeiten sowie diesen Registern anonymisierte Daten zur Verfügung zu stellen. Durch die Streichung der Wörter „erheben und“ wird nunmehr allein auf den Begriff der Verarbeitung abgestellt. Es handelt sich um die Verarbeitung anonymisierter Daten, so dass sich die datenschutzrechtliche Problematik des weiten Verarbeitungsbegriffs nicht stellt. Ungeachtet dessen, führt die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Regelung. Zum einen ist die Erhebung bereits von der geltenden Regelung mit umfasst. Zum anderen entspricht es dem Sinn und Zweck der Regelung, dass auch die Nutzung der Daten bereits vom § 15g Absatz 3 erfasst ist. § 15g Absatz 3 erlaubt die Verarbeitung anonymisierter Daten von wissenschaftlichen Registern durch die Transplantationsregisterstelle zur Förderung der Zwecke des Transplantationsregisters. Zweck des Transplantationsregisters ist es neben der Erhöhung der Transparenz in der Organspende und Transplantation auch die Verbesserung der Datengrundlage für die transplantationsmedizinische Versorgung und Forschung. Dies erfordert die interne Nutzung der Daten, um sie den in § 15f Absatz 1 Satz 1 genannten Institutionen in der geeigneten Weise übermitteln zu können.

Zu Nummer 12

Durch die Änderung wird § 15h Absatz 2 an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Änderung ist zugleich eine Folgeänderung zur Änderung des § 15g Absatz 2 Satz 1 und 6 (siehe auch Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb). § 15h Absatz 2 regelt die Pflicht der Dritten, denen Daten von der Transplantationsregisterstelle übermittelt wurden, zum Löschen der Daten, sobald die Verwendung der Daten für den Forschungszweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens 20 Jahre nach der Übermittlung. Durch das Ersetzen des Wortes „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt der Regelungsgehalt des § 15h Absatz 2 unverändert. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff der Verwendung, der das Erheben nach § 3 BDSG a. F. nicht erfasste. Eine inhaltliche Änderung erfolgt durch die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs jedoch nicht, da nach dem eindeutigen Wortlaut des § 15h Absatz 2 auf die Weiterverarbeitung der den Dritten von der Transplantationsregisterstelle nach § 15g Absatz 2 für ein bestimmtes Forschungsvorhaben übermittelten Daten abgestellt wird. Hinzukommt, dass § 15h Absatz 2 keine Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung von Daten enthält. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung von Daten, die Dritten von der Transplantationsregisterstelle nach § 15g Absatz 2 für ein bestimmtes Forschungsvorhaben übermittelt werden, stellt § 15g Absatz 2 dar.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 19 Absatz 3 Nummer 1 sind Folgeänderungen zu den Änderungen des § 2 Absatz 4 (siehe Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des § 19 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sind Folgeänderungen zur Änderung des § 13 Absatz 2 (siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a) und des § 14 Absatz 2 Satz 1 (siehe Begründung zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zu Artikel 23 (Änderung des Anti-Doping-Gesetzes)

Zu Nummer 1

In den §§ 9 und 10 Absatz 1 Satz 1 des Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG) sind jeweils die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ zu ersetzen. Hierdurch werden die bisherigen nationalen Begrifflichkeiten an die in Verordnung (EU) 2016/679 verwandten Begrifflichkeiten angepasst. Die Trias „erheben, verarbeiten, nutzen“ wird im Zuge der Verordnung (EU) 2016/679 von dem Begriff „verarbeiten“ inhaltlich erfasst.

Zu Nummer 2

In den §§ 9 und 10 Absatz 1 Satz 1 des AntiDopG sind jeweils die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ zu ersetzen. Hierdurch werden die bisherigen nationalen Begrifflichkeiten an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandten Begrifflichkeiten angepasst. Die Trias „erheben, verarbeiten, nutzen“ wird im Zuge der Verordnung (EU) 2016/679 von dem Begriff „verarbeiten“ inhaltlich erfasst.

Zu Artikel 24 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmungen werden an die datenschutzrechtliche Nomenklatur des Unionsrechts, insbesondere des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679, angepasst. Dabei wird der Begriff „Verarbeitung“ in der Überschrift als Oberbegriff verwendet. Eine inhaltliche Erweiterung oder Einschränkung des § 34 Weingesetz ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen stützen sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie an die Regeln zur sprachlichen Gleichbehandlung angepasst. Zudem wird die Regelung an den in § 25 Absatz 2 BDSG entwickelten Selbstverpflichtungsansatz angepasst. Die Datenübermittlung setzt voraus, dass sich der Empfänger gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

Zu Artikel 25 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst Es erfolgt dadurch keine Befugniserweiterung. Satz 2 verbietet – wie bisher – eine Übermittlung der Daten.

Zu Artikel 26 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

Zu Nummer 1

§ 42 Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) betrifft die Datenübermittlung der Lebensmittelüberwachung an die Gesundheitsämter im Falle von lebensmittelbedingten Infektionskrankheiten. § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c LFGB sieht bislang vor, dass die dort genannten personenbezogenen Daten nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn neben den tatbestandlichen Voraussetzungen des Satzes 1 auch eine schriftliche Einwilligung des betroffenen Endverbrauchers vorliegt. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EU) 2016/679 legt dagegen fest, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn entweder eine (formlose) Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Da die nach dem LFGB sowie dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden im Falle eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs in Ausübung öffentlicher Gewalt und zum Zwecke der Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit oder das menschliche Leben handeln, bedarf es nach der Verordnung (EU) 2016/679 keiner zusätzlichen Einwilligung mehr. Die entsprechende Passage ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2

Die Verordnung (EU) 2016/679, deren Ziel der freie Datenverkehr ist, unterscheidet nicht zwischen automatisierter und nichtautomatisierter Verarbeitung von Daten. Vielmehr umfasst der Begriff „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Das Ersetzen des Absatzes 4 Satz 2 folgt aus dem Umstand, dass das BDSG selbst die Voraussetzungen für den Abruf personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren mit Wirkung zum 25. Mai 2018 nicht mehr vorsieht. Die entsprechenden Regelungen zum automatisierten Abrufverfahren werden daher entsprechend zu § 10 Absätze 2 und 4 BDSG a. F. im LFGB nachgebildet. Das eingefügte automatisierte Abrufverfahren stellt eine bereichsspezifische Regelung der Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 dar.

Zu Artikel 27 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen. Auf die Anordnung der Schriftform zur Erteilung der Einwilligung kann verzichtet werden. Der Versicherte muss in diesem Fall nicht vor einer unbedachten Erklärung besonders gewarnt werden, da die Datenübermittlung, in die er mit Abgabe der Erklärung einwilligt, der Durchführung der Direktabrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen dient.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme des Erhebens erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 28 Absatz 4 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an das Statistische Bundesamt übermittelten Daten handelt. Die Daten werden dem Statistischen Bundesamt von der Datenstelle nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltürtheorie die Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung nicht geschaffen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung zur Datenlöschung in § 1a kann entfallen. Die allgemeine Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung nicht länger benötigter Daten folgt nunmehr unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an das Robert Koch-Institut (RKI) bereits übermittelten Daten handelt. Die Daten werden dem RKI durch die Meldepflichtigen nach § 10

Absatz 2 IfSG übermittelt. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich nur auf die Daten, die dem RKI durch die Meldepflichtigen nach § 10 Absatz 2 IfSG übermittelt werden. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung nicht geschaffen.

Zu Nummer 4

Die Regelung wurde aus sprachlichen Gründen umformuliert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits übermittelten Daten handelt. Die Daten werden den zuständigen Behörden durch die Melde- und Benachrichtigungspflichtigen nach §§ 6, 7, 34 und 36 IfSG übermittelt oder durch diese selbst erhoben (§§ 25 bis 32 IfSG). Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung durch § 14 Absatz 2 IfSG nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 14 Absatz 3 Nummer 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an die zuständigen Behörden bereits übermittelte Daten handelt. Die Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern nach den §§ 6 und 7 und aus Benachrichtigungen nach den §§ 34 und 36 werden jeweils fallbezogen mit den Daten der zu diesem Fall geführten Ermittlungen, getroffenen Maßnahmen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen den zuständigen Behörden im elektronischen Melde- und Informationssystem auf der Grundlage von § 14 Absatz 3 Nummer 2 übermittelt. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich nur auf diese übermittelten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die zuständigen Behörden nicht geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 1a (vgl. Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 6

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der jetzt gewählte Begriff der Verarbeitung die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Artikel 29 (Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die bisherige Regelung zur Datenlöschung in § 3 Absatz 2 Satz 2 kann entfallen. Die allgemeine Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung nicht länger benötigter Daten folgt nunmehr unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 12 Absatz 6 Satz 1 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von dem zuständigen Gesundheitsamt bereits zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Erreichbarkeit von verdächtigen oder betroffenen Reisenden oder zu ihren möglichen Kontaktpersonen handelt. Diese Daten werden dem zuständigen Gesundheitsamt durch das Luftfahrunternehmen nach § 12 Absatz 5 zur Verfügung gestellt. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich nur auf diese bereits zur Verfügung gestellten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse für das zuständige Gesundheitsamt werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung an dieser Stelle nicht geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Regelung zur Datenlöschung in § 12 Absatz 6 Satz 2 kann entfallen. Die allgemeine Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung nicht länger benötigter Daten folgt nunmehr unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen sollen damit nicht einhergehen. In der Sache erfasste die Regelung auch bisher schon neben dem Verarbeiten und Nutzen das Erheben von personenbezogenen Daten. Im Rahmen der Amtshilfe für das Gesundheitsamt bei den Ermittlungen und der Kontaktaufnahme mit Reisenden erhält das RKI vom Gesundheitsamt die von diesem nach Absatz 5 erhobenen Daten zur Erreichbarkeit über verdächtige oder betroffene Reisende bzw. ihre Kontaktpersonen oder erhält diese Daten auf der Grundlage von Absatz 5 direkt von dem Luftfahrtunternehmen. Bei der Kontaktaufnahme mit den verdächtigen oder betroffenen Reisenden und ihren Kontaktpersonen werden bei diesen im Rahmen von Ermittlungen insbesondere durch Befragung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 16 Absatz 2 Satz 3 IfSG weitere personenbezogene Daten zur Abklärung von Verdachtsfällen erhoben. Die im Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis bezieht sich auf diese zur Verfügung gestellten oder ermittelten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das RKI nicht geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Regelung zur Datenlöschung in § 12 Absatz 7 Satz 3 kann entfallen. Die allgemeine Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung nicht länger benötigter Daten folgt nunmehr unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 30 (Änderung des Suchdienstedatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Beendigung des Kirchlichen Suchdienstes macht eine Änderung der Gesetzesüberschrift „Suchdienstedatenschutzgesetz (SDDSG)“ notwendig, da nunmehr der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-Suchdienst) als alleiniger Regelungsadressat der gesetzlichen Bestimmungen verblieben ist.

Zu Nummer 2

In § 1 (Anwendungsbereich des Gesetzes) ergibt sich Anpassungsbedarf des Gesetzestextes durch die Herausnahme des Kirchlichen Suchdienstes aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 berücksichtigt, dass der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar Geltung im Sinne des Artikels 288 Absatz 2 AEUV zukommt.

Sogenannte Öffnungsklausel für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den DRK-Suchdienst ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Neben dem Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt das SDDSG auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Öffnungsklausel für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch den DRK-Suchdienst ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679.

Der DRK-Suchdienst nimmt Aufgaben im Auftrag der Bundesregierung wahr. Das Deutsche Rote Kreuz erfüllt die Aufgabe des amtlichen Auskunftsbüros nach dem III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und dem IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

An der Erfüllung der Suchdienstaufgaben besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die Suchdienstaufgaben von einigen Ländern schon kurz nach deren Gründung als öffentliche Aufgabe deklariert und teilweise auch staatlichen Stellen übertragen. Im Zuge der weiteren Entwicklung und wachsenden Bedeutung der Suchdienstarbeiten hat der Länderrat für die britische, französische und amerikanische Besatzungszone im November 1948 die Suchdienstarbeit als Aufgabe des Staates anerkannt. Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde der Suchdienst für Kriegsgefangene und Heimatvertriebene den Kriegsfolgelasten zugerechnet und die Finanzierungszuständigkeit durch das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) vom 28. November 1950 (BGBl. I S. 773) dem Bund übertragen. Dieser beauftragte das Deutsche Rote Kreuz und die beiden kirchlichen Wohlfahrtsverbände mit der Durchführung des Suchdienstes. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse des Staates an den Suchdienstaufgaben, mit denen in erster Linie das durch die Kriegsereignisse erlittene Schicksal der Betroffenen aufgeklärt oder gemindert und die Familien wieder zusammengeführt werden sollen, jedenfalls solange dies noch möglich bzw. ein hinreichend enges persönliches Band zwischen der vermissten Person und seinem Angehörigen anzuerkennen ist.

Vergleichbares gilt für die Beratung und Unterstützungsleistungen im Bereich der Familienzusammenführung von Aussiedlern und Spätaussiedlern. Die Aussiedlerpolitik der Bundesregierung ist Teil ihres Bemühens, sich der nationalen Verantwortung Deutschlands für die Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges zu stellen; dabei geht es wesentlich auch um Solidarität mit den Deutschen, die vor den Folgen des Krieges und der Gewaltherrschaft insbesondere durch Flucht, Vertreibung, Enteignung, Deportation oder Unterdrückung ihrer nationalen Identität besonders betroffen waren.

Ein erhebliches öffentliches Interesse besteht auch an der vom DRK-Suchdienst wahrgenommenen Aufgabe der nationalen und internationalen Suche. Die Zahl der Menschen, die vor Kriegen, Umweltzerstörungen und anderen Katastrophen oder humanitären Notlagen flüchten, nimmt weltweit zu. Viele von ihnen suchen Schutz in Deutschland. Auf der Flucht werden Familien häufig getrennt. Die Suche nach diesen Familienangehörigen ist ein aus rechtlichen, humanitären und integrationspolitischen Gründen dringendes Anliegen der Bundesrepublik Deutschland. Das gilt vergleichbar auch für Suchanfragen ausländischer Staaten an Deutschland. Durch seine Einbindung in den internationalen Rotkreuz-Verbund und seine jahrzehntelange Erfahrung ist der DRK-Suchdienst für die Übernahme dieser Aufgabe prädestiniert.

Zu Nummer 3

Änderungen in § 2 (Aufgaben der Suchdienste) sind Folgen der Herausnahme des KSD aus dem Anwendungsbereich des SDDSG.

Zu Nummer 4

Änderungen in § 3 (Erhebung) sind Folgen der Herausnahme des KSD aus dem Anwendungsbereich des SDDSG.

Zu Nummer 5

In § 4 (Verwendung) ergibt sich Anpassungsbedarf aufgrund der Herausnahme des KSD aus dem Anwendungsbereich des SDDSG.

Die Änderung der Überschrift in „Verarbeitung“ und das Ersetzen der Wörter „speichern, verändern und nutzen“ in „verarbeiten“ sind dem nunmehr geltenden Verarbeitungsbegriff aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 geschuldet.

Die Neufassung des BDSG hat zur Folge, dass sich nunmehr die Datenübermittlung an öffentliche Stellen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr aus § 15 BDSG a. F., sondern aus § 25 Absatz 1 BDSG ergibt, so dass eine entsprechende Verweisung erforderlich ist.

Weiterhin soll dem DRK-Suchdienst ermöglicht werden, personenbezogene Daten mit Schwesterorganisationen und anderen internationalen Organisationen im Ausland auszutauschen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Organisationen richtet sich grundsätzlich nunmehr nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679. Öffnungsklausel für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen ist Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Unionsgesetzgeber berücksichtigt als „wichtigen Grund im öffentlichen Interesse“ für eine Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland im Erwägungsgrund 112 der Verordnung (EU) 2016/679 Aufgaben nach den Genfer Konventionen. Die Datenübermittlung an internationale Organisationen durch den DRK-Suchdienst erfolgt, um seine originäre Tätigkeit der Internationalen Suche / Familienzusammenführung zu erfüllen, bei der es sich um eine Aufgabe nach den Genfer Konventionen handelt.

§ 4 Absatz 2 Satz 3 SDDSG nimmt die Legaldefinition der „besonderen Arten personenbezogener Daten“ in § 3 Absatz 9 des BDSG a. F. in Bezug. Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt diese Legaldefinition nunmehr durch die der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“, so dass eine entsprechende Änderung dieser Verweisung erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Die ab Mai 2018 geltende Verordnung (EU) 2016/679 erfordert eine Anpassung der Löschungsverpflichtung in § 5 (Löschung). Die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung von nicht mehr erforderlichen Daten ist ein Betroffenenrecht, dass sich nunmehr direkt aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt jedoch eine Beschränkung des Artikels 17 Absatz 1 und 2 durch Rechtsvorschriften der Union oder Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 17 Absatz 3 genannten Ausnahmen von der Löschungsverpflichtung, u. a. nach näherer Maßgabe des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i, wenn das Absehen von der Löschung der Daten „dem Schutz der betroffenen Person dient“. Das ist bei der Suche nach vermissten Angehörigen häufig der Fall. Der neugefasste § 5 (Begrenzung der Verpflichtung zur Löschung) trägt dieser besonderen Situation des Suchenden und des Gesuchten als Betroffene Rechnung, in dem durch einen weiteren Prüfungsschritt – Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen – die grundsätzlich geltende Pflicht zur Löschung, eingeschränkt wird. Die Datenerhebung erfolgt in diesen Fällen nicht ohne oder gar entgegen den Interessen der betroffenen Person, sondern im Gegenteil auf Veranlassung einer ihr nahestehenden Person und daher in ihrem zu unterstellenden Interesse an der Zusammenführung mit ihren Angehörigen. Etwa in den Wirren einer Flucht getrennte, ggf. über mehrere Zielländer verteilte Angehörige einer Familie oder eines Familienverbandes suchen sich oft über Jahre. Es ist häufig nicht absehbar, wie viele weitere Verwandte oder Angehörige, die als vermisst gespeicherte Person ggf. noch nach Jahren suchen. Eine solche Verarbeitung durch längerfristige Speicherung und Bereithalten von personenbezogenen Daten trägt auch dazu bei, dass der Staat gemäß Artikel 6 Absatz 1 GG seiner positiv-rechtlichen Aufgabe nachkommt, Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Der DRK-Suchdienst leistet den Betroffenen diesbezüglich Hilfe.

Zu Nummer 7

Ein Anspruch der betroffenen Person auf Schadensersatz ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/769. Aus diesem Grund ist eine Streichung von § 6 (Schadenersatz) erforderlich.

Zu Nummer 8

Die Neufassung des BDSG hat eine Anpassung des § 7 (Anwendung des BDSG) zur Folge. Der Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. Datenminimierung (§ 3a BDSG a. F.) ergibt sich nunmehr aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679. Der in § 4 Absatz 2 BDSG a. F. geregelte Direkterhebungsgrundsatz findet sich weder in der Verordnung (EU) 2016/679 noch im BDSG. Die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (§ 4 Absatz 3 BDSG a. F.) ergibt sich nunmehr aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679. § 7 SDDSG hat § 3a sowie § 4 Absätze 2 und 3 BDSG a. F. vom Anwendungsbereich des SDDSG ausgenommen. Dies konnte angesichts der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr beibehalten werden.

Zu Nummer 9

Folgeänderung der Aufhebung des § 6.

Zu Artikel 31 (Änderung des Abfallverbringungsgesetzes)

Mit der Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2 des Abfallverbringungsgesetzes werden die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BDSG a. F. in das Abfallverbringungsgesetz verlagert; damit werden spezifische Bestimmungen für die Verarbeitung beibehalten (vgl. Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Artikel 32 (Änderung des Seeversicherungsnachweisgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 2

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 10 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Regelung des bisherigen Absatzes 4 ist zukünftig in Absatz 3 enthalten.

Zu Artikel 33 (Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes)

Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 34 (Änderung des Hilfetelefongesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen sollen damit nicht einhergehen.

Zu Artikel 35 (Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes)

Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 36 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt der Neufassung des BDSG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) Rechnung. Dort erfolgt in § 3 eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679, indem der weite Verarbeitungsbegriff im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet und damit der Regelungsgehalt von § 13 (Datenerhebung) und § 14 (Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung) BDSG a. F. zusammengefasst wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in § 5a Absatz 5 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) das Wort „erheben“ durch den weiten Verarbeitungsbegriff ersetzt, so dass der bisherige sich für das AsylbLG aus § 14 BDSG a. F. ergebende Regelungsgehalt nun unmittelbar im AsylbLG geregelt wird und das BDSG insoweit keine Auffangfunktion mehr erfüllt. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Satz wird klarstellend geregelt, dass die Maßnahmeträger die ihnen übermittelten Daten zu den Zwecken verarbeiten dürfen, zu denen sie ihnen übermittelt wurden. Beispielweise können sie Daten zum Bildungsstand, zur beruflichen Qualifikation und zum Vorliegen einer Beschäftigung oder Daten zu Sprachkenntnissen und zu Integrationskursen des Leistungsempfängers speichern und für die Auswahl und die Zuweisung der Leistungsempfänger zu einzelnen Integrationsmaßnahmen nutzen. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung trägt der Neufassung des BDSG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) Rechnung. Dort erfolgt in § 3 eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679, indem der weite Verarbeitungsbegriff im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet und damit der Regelungsgehalt von § 13 (Datenerhebung) und § 14 (Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung) BDSG a. F. zusammengefasst wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Wort „erheben“ durch den weiten Verarbeitungsbegriff ersetzt, so dass der bisherige sich für das AsylbLG aus § 14 BDSG a. F. ergebende Re-

gelungsgehalt nun unmittelbar im AsylbLG geregelt wird und das BDSG insoweit keine Auffangfunktion mehr erfüllt. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

Diese Übermittlungsregelung entspricht der bisherigen Praxis. Zur Schaffung von Rechtsklarheit ist es erforderlich, dass den statistischen Ämtern diese Praxis ausdrücklich gestattet wird. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in mehreren anderen Gesetzen, die die Führung einer Statistik anordnen. Für die Gesetzgebung und zur Durchführung der Gesetze durch die obersten Bundes- und Landesbehörden ist eine möglichst genaue Statistik über Asylbewerber erforderlich. Ohne eine solche Bestimmung besteht die Gefahr, dass kleine Gruppen von Leistungsbeziehern in Zukunft in der Statistik nicht mehr adäquat dargestellt werden können.

Zu Artikel 37 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Artikel 38 (Änderung des Kulturgutschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Inhaltsübersicht an die Änderung der Vorschrift an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Norm wird redaktionell an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Verarbeitungsbegriff der Verordnung (EU) 2016/679, der die bisherige Trias „erheben, verarbeiten und nutzen“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Fundstelle nach Neufassung des BDSG durch das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Verarbeitungsbegriff der Verordnung (EU) 2016/679. In der bisherigen Fassung von § 79 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz wurde lediglich der Begriff des Verarbeitens verwendet, der nach dem Verständnis des bisherigen BDSG enger war als der neue Begriff des Verarbeitens. Nach der Begründung zu § 79 Absatz 1 KGSG erfordert der umfassend und möglichst lückenlose Schutz nationalen Kulturgutes, dass Bund und Länder ein gemeinsames Verfahren im Sinne von § 11 des E-Government-Gesetzes führen. In diesem Verfahren werden neben den Daten zum nationalen Kulturgut insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes verarbeitet. Kenntnis der Daten sollen nach der Begründung zur Regelung jedoch nur die befugten Stellen, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind, erhalten. Insbesondere eine Veröffentlichung der Daten ist nicht vorgesehen. Diese Einschränkung des neuen Verarbeitungsbegriffs soll durch die neue Formulierung „verarbeiten, jedoch nicht befugt, dieses Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu veröffentlichen“ ausgedrückt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Verarbeitungsbegriff, der die bisherige Trias „erheben, verarbeiten und nutzen“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zur Änderung von § 79 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des bisherigen § 11 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes durch das 2. DSAnpUG-EU.

Zu Nummer 5

Die bislang in §§ 4b und 4c BDSG a. F. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen werden in das neue BDSG nicht übernommen, da sie aufgrund der Regelungen in Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679, welches die Anforderungen an die Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen regelt, entbehrlich sind. Die Streichung vollzieht diese Änderung im neuen BDSG nach und trägt der unmittelbaren Geltung der Verordnung Rechnung.

Zu Artikel 39 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Die Aufhebung des BDSG a. F. betrifft auch die Regelungen zur Deutschen Welle in den § 41 Absatz 2 bis 4 und § 42 BDSG a. F. Sie werden in das Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) überführt.

Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist als zentraler, umfassender Regelungsauftrag und Ermächtigung an die Mitgliedstaaten konzipiert, „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken […] in Einklang“ zu bringen. Dieser Regelungsauftrag ist notwendige Voraussetzung dafür, dass der Rundfunk seine verfassungs- und EU-grundrechtliche Aufgabe, die Bürger umfassend und ausgewogen zu informieren, erfüllen kann. Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 macht den Mitgliedstaaten konkrete Mindestvorgaben, Abweichungen oder Ausnahmen von einzelnen Normen oder

ganzen Kapiteln der Verordnung (EU) 2016/679 vorzusehen, um die aus Artikel 9 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG bestehenden Mindestverpflichtungen zu erhalten. Durch die Aufnahme des Absatzes 2 in Artikel 85 wollte der europäische Gesetzgeber zudem klarstellen, dass der Schutzstandard für die in Artikel 85 Absatz 2 genannten Zwecke keinesfalls abgesenkt werden soll.

Das bislang in § 41 Absatz 4 BDSG a. F. geregelte so genannte Medienprivileg der Deutschen Welle nahm in Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie 95/46/EG eine Abwägung zwischen den Grundrechtspositionen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), Artikel 8 Absatz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einerseits und der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheiten gemäß Artikel 11 GRCh, Artikel 10 EMRK andererseits vor. Ergebnis dieser Abwägung war, die Deutsche Welle bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von den Vorgaben des BDSG a. F. weitgehend auszunehmen. Das bisherige Schutzniveau für personenbezogene Daten hat sich seit der letzten Änderung 2001 bewährt. Die Abwägungsentscheidung wurde nunmehr im Lichte der Verordnung /EU) 2016/679 umfassend überprüft, ohne zu erheblichen Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Positionen zu gelangen. Für den Datenschutz ausreichend und für die Meinungs-, Informations- und Rundfunkfreiheit erforderlich ist es daher, in Umsetzung der Regelungsermächtigung des Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 weitreichende Ausnahmen von der Verordnung (EU) 2016/679 in das DWG aufzunehmen. Denn ohne die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils Betroffenen wäre journalistische Arbeit nicht möglich (BGH, Urteil vom 23.06.2009, VI ZR 196/08, NJW 2009, 2888ff, Rdnr. 20; BGH, Urteil vom 14.12.2009, VI ZR 227/08, NJW 2010, 757ff, Rdnr. 23; zu einer Abwägung im Einzelnen siehe unten bei der Begründung unter Nummer 5 zu § 63). Sinn und Zweck ist der Schutz von Informationen, Journalisten und sonstigen Betroffenen, um eine freie Berichterstattung zu gewährleisten. Einflüsse von außen auf die Datenverarbeitung der Deutschen Welle, insbesondere im Vorfeld der Berichterstattung, müssen zum Schutz der Meinungs-, Informations- und Rundfunkfreiheit vermieden werden. Es besteht keine Notwendigkeit, das bisherige Schutzniveau grundsätzlich zu verändern. Dem Datenschutz wird durch die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, die Betroffenenrechte in § 63 Absatz 2 bis 4 und die Möglichkeiten gerichtlicher Klärung Rechnung getragen. Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen trägt auch die journalistische Ethik bei, wie sie z. B. im Pressekodex (Ziffer 8: Schutz der Persönlichkeit; siehe: www.presserat.de) ihren Niederschlag findet.

Der Gesetzentwurf sieht zudem Anpassungen der Regelung zu dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle vor.

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der §§ 63 bis 66.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Absatz 1 erfolgt, da eine Differenzierung zwischen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr vorgesehen ist, sondern einheitlich der Begriff der Verarbeitung verwendet wird.

Die Änderung in Absatz 2 und 3 erfolgt, da die Bezeichnung der für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken zuständigen Aufsichtsbehörde „der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle“ lautet.

Zu Nummer 3

Die Änderungen erfolgen, da zukünftig der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Ernennung und Amtsenthebung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle zuständig ist. In Anpassung an den Wortlaut der Artikel 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sehen die §§ 32 und 37 eine Ernennung und nicht länger eine Bestellung vor; in Anpassung an Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt nicht länger eine „Abberufung“, sondern eine Amtsenthebung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle.

Zu Nummer 4

Die Änderungen erfolgen, da zukünftig der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Ernennung und Amtsenthebung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle zuständig ist. In Anpassung an den Wortlaut der Artikel 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sehen die §§ 32 und 37 eine Ernennung und nicht länger eine Bestellung vor; in Anpassung an Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt nicht länger eine „Abberufung“, sondern eine Amtsenthebung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle.

Zu Nummer 5

Die Regelungen zum Datenschutz bei der Deutschen Welle befanden sich bisher in § 41 Absätze 2 bis 4 und § 42 BDSG a. F. Sie werden nun in einen neuen Abschnitt fünf des DWG überführt.

Zu § 63 Absatz 1 Satz 1: Für die Deutsche Welle wird der Ausgleich zwischen der Rundfunk- und Informationsfreiheit und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten bisher durch die Regelung des § 41 Absatz 4 BDSG a. F. hergestellt. In Umsetzung von Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 passt die Neuregelung das so genannte Medienprivileg des § 41 Absatz 4 BDSG a. F. an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 an. Dazu wird der bisherige Verweis auf die §§ 5 (Datengeheimnis), 7 (Schadensersatz), sowie 9 (technische und organisatorische Maßnahmen), soweit möglich und erforderlich, durch Verweise auf entsprechende Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt, angepasst und in Absatz 1 des neuen § 63 DWG verlagert.

Hilfsunternehmen der Deutschen Welle werden neu aufgenommen. Unter Hilfsunternehmen sind diejenigen Unternehmen zu verstehen, deren Geschäftszweck darin besteht, die Deutsche Welle bei ihrer journalistischen Tätigkeit zu unterstützen.

Das Medienprivileg der Deutschen Welle gilt für Verarbeitungen von Daten zu journalistischen Zwecken. Dies beruht auf dem Wortlaut von Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679. Aufgrund der gemäß Artikel 11 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 10 Europäische Menschenrechtskonvention und Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit und nach Erwägungsgrund 153 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Begriff „journalistisch“ weit auszulegen, so dass auch diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten eingeschlossen sind, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 12.03.2003, 1 BvR 330/96, Rdnr. 103). Hiervor können auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten erfasst sein, soweit diese Rückwirkungen auf die journalistische Tätigkeit haben können. Welche Tätigkeiten konkret umfasst sind, muss auch unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013, 7 B 30.12, Rdnr. 15ff mit weiteren Nachweisen). Ziel ist es, der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Da Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Beschränkung auf „eigene“ journalistische Zwecke vorsieht, entfällt diese bislang bei der Regelung des Medienprivilegs im

BDSG a. F. verwendete Formulierung. Die Streichung entspricht auch möglichen arbeitsteiligen Produktionsprozessen bei der Deutschen Welle.

Eine vergleichbare Regelung des Datengeheimnisses wie in § 5 BDSG a. F. enthält die Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Daher wird auch in § 63 auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, Mitarbeiter als eine organisatorische Maßnahme nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung beinhaltet wie bislang, die Verarbeitung der Redaktionsdaten auf journalistische Zwecke zu begrenzen und diese Daten nicht unbefugt, d. h. nicht zu anderen als journalistischen Zwecken zu verarbeiten.

Für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken gelten in Ausgestaltung der Öffnungsklausel des Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 und als Folge der Abwägung zwischen dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit nur die in § 63 Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften:

Die Verpflichtung der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zur Vornahme technischer und organisatorischer Maßnahmen ergab sich bislang aus § 9 BDSG a. F. Dies ergibt sich nunmehr durch Verweis auf die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f regelt dabei die Datensicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen. Für die Wahrung der Datensicherheit hat der „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 einzustehen. Daher wird im Hinblick auf die Datensicherheit klarstellend auch auf Absatz 2 des Artikels 5 verwiesen. Insoweit Maßnahmen des Verantwortlichen nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 eine Verarbeitung „gemäß dieser Verordnung“ sicherstellen sollen, bezieht sich diese Anordnung nach Sinn und Zweck und aufgrund des Sachzusammenhangs auf die für die Deutsche Welle anwendbaren Normen der Verordnung (EU) 2016/679. Der Verweis auf Artikel 32 soll die an die Datensicherheit zu stellenden Anforderungen, soweit möglich, weiter konkretisieren.

Die Regelung des bisherigen § 38a BDSG a. F., wonach Berufsverbände und andere Vereinigungen Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen aufstellen und der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorlegen konnten, wird nicht beibehalten. Erfahrungen haben gezeigt, dass sie für die Deutsche Welle praktisch nicht relevant war.

Als Ergebnis der Abwägung zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit werden die Buchstaben a, c, d und e des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die Grundsätze der „Transparenz“, der „Datenminimierung“, der „Richtigkeit“ sowie der „Speicherbegrenzung“, ausgenommen, um eine kritische Berichterstattung und freie und insbesondere investigative Recherche der Deutschen Welle zu ermöglichen. Müsste die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken für die betroffene Person nachvollziehbar sein (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, „Transparenz“), könnte die journalistische Recherche, die zum Teil bewusst ohne Wissen beteiligter Personen erfolgt, wesentlich behindert oder unmöglich gemacht werden. Müsste die Verarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt sein (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, „Datenminimierung“), könnte eine zunächst offene journalistische Recherche, die noch kein konkretes Thema zum Ziel hat und sich erst im Laufe der Recherche konkretisiert, oder die zunächst ein Thema zum Gegenstand hat, später aber auf ein anderes wechselt, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Müssten Daten, weil sie nicht sachlich richtig oder auf dem neusten Stand sind, berichtigt oder gelöscht werden (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, „Richtigkeit“), könnte die Berichterstattung, z. B. im Verdachtsfall, wesentlich erschwert oder unmöglich werden. Würde die „Speicherbegrenzung“ des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, könnten Recherchen nicht nach kürzeren oder längeren Zeitabschnitten erneut aufgenommen,

überprüft oder als Grundlage für andere Berichterstattung verwendet werden. Dies muss auch dann möglich sein, wenn eine solche Wiederanknüpfung oder Verwendung nicht zuvor geplant war, denn es ist häufig nicht vorhersehbar, ob und wann eine erneute Verwendung erfolgt. Auch wenn diese Grundsätze ausgenommen sind, sind die Verarbeiter bei der Datenverarbeitung daran gebunden, Daten nur zu journalistischen Zwecken zu verarbeiten.

Ebenso werden Artikel 25 (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) und Artikel 30 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) der Verordnung (EU) 2016/679 ausgenommen. Denn die datenschutzrechtlichen Grundsätze des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten nur eingeschränkt. So könnte der Grundsatz der Datenminimierung z. B. Recherchearbeiten wesentlich erschweren oder verhindern, wenn Umfang und Objekt der Berichterstattung noch nicht feststehen. Gleiches gilt für das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung fanden auch nach dem BDSG a. F. keine Anwendung auf die Deutsche Welle. Auch die Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 sind ausgenommen. Denn insbesondere für die aktuelle Berichterstattung vergibt die Deutsche Welle regelmäßig kurzfristig Aufträge zur Erstellung ihrer Angebote an freie Mitarbeiter, Produktionsteams und Produktionsgesellschaften. Müssten die Voraussetzungen der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden, könnte aus Zeitgründen eine aktuelle Berichterstattung wesentlich erschwert oder unmöglich werden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Berichterstattung im Ausland stattfinden soll, was bei der Deutschen Welle regelmäßig der Fall ist. Darüber hinaus könnten die einzelnen Vorgaben des Artikels 28 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 („Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen“) weder bei einer aktuellen Berichterstattung noch bei einer sonstigen Auftragsproduktion im Vorhinein festgelegt werden, weil schon der Auftrag selbst sehr häufig keine detaillierten Festlegungen über den Inhalt eines Beitrags enthält. Dies wäre auch nicht zweckmäßig und könnte die Freiheit der Recherche behindern oder sogar verletzten.

Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde; Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen) werden ausgenommen, weil der Quellenschutz bereits dann gefährdet sein kann, wenn Dokumentationspflichten gegenüber der unabhängigen internen Aufsicht bestehen. Dies gilt erst Recht, wenn die Deutsche Welle verpflichtet wäre, die betroffene Person zu informieren. Die Anwendung von Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 gefährdete oder verletzte das Redaktionsgeheimnis, das sogar vor den Strafverfolgungsbehörden geschützt ist (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 97 Absatz 5 Strafprozessordnung).

Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Folgenabschätzung; vorherige Konsultation) werden ausgenommen, weil die journalistische Recherche in jedem Einzelfall unterschiedlich ausfallen kann und Ziel und Umfang vorab u. U. gar nicht definiert sind. Die journalistische Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Welle würde verhindert oder wesentlich erschwert werden.

Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 (Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen) wird ausgenommen, um die journalistische Recherche nicht wesentlich zu erschweren oder zu verhindern und das Redaktionsgeheimnis nicht zu gefährden oder zu verletzen.

Zu § 63 Absatz 1 Satz 2: Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schadensersatz bzw. Geldbußen nach Sinn und Zweck und

aufgrund des Sachzusammenhangs mit der Maßgabe gelten, dass im journalistischen Bereich nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Der mitgliedstaatliche Gestaltungsspielraum nach Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 muss auch bei der Bestimmung der Verpflichtungen im Sinne des Artikels 82 der Verordnung berücksichtigt werden. Die Regelung knüpft an § 7 BDSG a. F. an.

Zu § 63 Absatz 1 Satz 3: Die Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen ergibt sich bereits aus § 63 Absatz 1 Satz 1 und hat daher klarstellende Funktion. Anstelle des bisher verwendeten Begriffs der „Betroffenen“ wird nunmehr der Begriff „betroffene Person“ der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet.

Die Ausnahmen und Abweichungen von Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679 sind erforderlich, um Recherche und Berichterstattung durch die Deutsche Welle, insbesondere im Bereich des investigativen Journalismus und insbesondere zum Schutz ihrer Quellen zu gewährleisten. Die Betroffenenrechte auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 17, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 werden im journalistischen Bereich durch die Rechte der § 63 Absätze 2 und 3 DWG ersetzt und durch die allgemeinen presserechtlichen Auskunfts-, Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüche ergänzt. Diese Rechte stehen den betroffenen Personen nach einer Berichterstattung durch die Deutsche Welle zu. Eine gesetzliche Regelung, wonach die Betroffenen bereits vor einer Berichterstattung Rechte geltend machen könnten, stellte eine unzulässige Durchbrechung des Zensurverbots dar, das durch beschränkende Gesetze nicht durchbrochen werden kann (vgl. BVerfGE 33, 52, 72). Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 wird durch das Recht nach § 21 Absatz 3 DWG ersetzt, bei schriftlicher Glaubhaftmachung, in seinen Rechten durch eine Sendung betroffen zu sein, eine Aufzeichnung der Sendung zu erhalten.

Zu § 63 Absatz 2: Die Regelung beruht auf § 41 Absatz 2 BDSG a. F. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sind vom Begriff der Verarbeitung auch die Erhebung und Nutzung umfasst. Deshalb ersetzt der Begriff der Verarbeitung die in § 41 Absatz 2 BDSG a. F. verwendete Formulierung „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“.

Mit der Anpassung des Katalogs der gerichtlichen Entscheidungen oder zivilrechtlichen Vereinbarungen ist keine wesentliche materielle Änderung beabsichtigt. Die Regelungen, die bislang für die Aufbewahrung der Daten gelten, die den Gegendarstellungsanspruch betreffen, sollen erst recht dann greifen, wenn die betroffene Person eine Unterlassung oder einen Widerruf erreicht.

Zu § 63 Absatz 3: Die Vorschrift stellt eine Ausnahme zu den Informationspflichten und Auskunftsrechten der Verordnung (EU) 2016/679 dar, die im Bereich journalistischer Arbeit nicht sinnvoll umzusetzen sind. Die Ausnahme ist zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit gerade, aber nicht nur im Bereich des investigativen Journalismus erforderlich. Die an § 41 Absatz 3 BDSG a. F. orientierte Regelung gewährt verschiedene Ansprüche für den Fall, dass die betroffene Person durch eine Berichterstattung der Deutschen Welle in ihren Rechten beeinträchtigt ist. Die betroffene Person kann in diesen Fällen nach Satz 1 Auskunft über ihre von der Deutschen Welle gespeicherten personenbezogenen Daten und gegebenenfalls ihre Berichtigung verlangen. Als Rechtsbeeinträchtigungen sind die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechte gemeint, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 1 BDSG a. F. umfassen.

Nach Satz 2 kann die Deutsche Welle unter bestimmten Voraussetzungen die Auskunft verweigern:

Nummer 1 bezieht auch nicht journalistisch Mitwirkende in den Schutzbereich ein, wenn es möglich wäre, Rückschlüsse auf journalistisch Mitwirkende zu ziehen. Durch die Ver-

wendung des Begriffs „Angebote“ wird klargestellt, dass sämtliche Inhalte der Deutschen Welle, d. h. Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und Telemedien, umfasst sind. Dies entspricht der Aufgabe der Deutschen Welle nach § 3 Absatz 1 DWG.

Nummer 2 hat insbesondere den Quellenschutz zum Ziel. Die Geheimhaltung der Informationsquellen und der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Rundfunkveranstalter und den Informanten ist ebenso unabdingbare Voraussetzung für deren Aufgabenerfüllung wie auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vergleiche zuletzt BVerfGE 117, 244, 258, s. a. BVerfG Kammerbeschluss vom 13. Juli 2015, Az. 1 BvR 2480/13, Juris Rdnr. 16 m. w. N.). Wie bisher kann auch weiterhin zum Schutz der Beteiligten die Auskunft nach erfolgter Prüfung des Einzelfalls verweigert werden.

Nummer 3 soll verhindern, dass Methoden der Recherche und der Informationsbeschaffung sowie der Informationsbestand selbst offenbart werden müssen.

Zu § 63 Absatz 4: Die Einschränkung des Berichtigungsanspruchs in Satz 2 auf personenbezogene Daten knüpft an Artikel 16 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Daneben ist eine Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nach § 20 DWG möglich. Mit Bezug auf Erwägungsgrund 65 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt Satz 4, dass eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist, ob die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen die weitere Speicherung der personenbezogenen Datenerfordern.

Zu §§ 64, 65: Um der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rundfunkfreiheit einerseits und den Anforderungen des Datenschutzes andererseits gerecht zu werden, ist ein Beauftragter für den Datenschutz der Deutschen Welle als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1016/679 eingerichtet, der die Datenverarbeitung im journalistischen Bereich überwacht. Die Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Kontrolle bei der Deutschen Welle entspricht dem Auftrag an den Gesetzgeber aus Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679, Ausnahmen oder Abweichungen von bestimmten Kapiteln der Verordnung (EU) 2016/679 vorzusehen, wenn dies aus journalistischen Gründen erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Die Rundfunkfreiheit erfordert die staatsferne Ausgestaltung und Organisation des Rundfunks, auch im Hinblick auf dessen Kontrolle.

Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist es, eine wirksame und unabhängige Aufsicht zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wird im vorliegenden Regelungsvorschlag unter anderem dadurch weiter gestärkt, dass die bislang vorgesehene Rechtsaufsicht gestrichen und der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle stärker an die Gremien der Deutschen Welle angebunden wird.

Zu § 64 Absatz 1: Die Regelung in Satz 1 beruht auf § 42 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 4 BDSG a. F.: Die Deutsche Welle ernennt einen Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle, der im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken an die Stelle des BfDI tritt.

Satz 2 gibt dem Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf, zur weiteren Konkretisierung der Ausgestaltung des Amtes eine Satzung zu erlassen. Durch die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Datenschutzaufsicht ist der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) Amtsträger im Sinne des § 203 Absatz 2 Nr. 1 StGB. Um seine Unabhängigkeit nicht durch ein Verhandlungserfordernis über das Anstellungsverhältnis zu gefährden, sollen allgemeine Regelungen für sein Anstellungsverhältnis, insbesondere die Vergütung, durch eine Satzung geregelt werden.

Nach Satz 3 stehen dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle die in den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben und Befugnisse als Aufsichtsbehörde zu, soweit in den Absätzen 2 bis 6 und in § 65 DWG keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Zu § 64 Absatz 2: Die Regelung beruht auf § 42 Absatz 1 Satz 2 BDSG a. F. Das Ernennungsverfahren des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wurde geändert, um deren bzw. dessen Unabhängigkeit zu stärken. Zuständig für die Ernennung sind die unabhängigen, pluralistisch besetzten Aufsichtsgremien bei der Deutschen Welle: der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Regelung bezieht sich auf Artikel 53 Absatz 1 vierter Spiegelstrich der Verordnung (EU) 2016/679. Die Begrenzung der Amtszeit auf maximal 15 Jahre konkretisiert Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2016/679. Die Amtszeit von fünf Jahren mit zweimaliger Wiederernennungsmöglichkeit soll einerseits eine gewisse Kontinuität ermöglichen, die Möglichkeit geben, Erfahrungsverluste zu begrenzen und die spezifischen Besonderheiten der Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten im journalistischen Bereich berücksichtigen. Andererseits soll dadurch neben der Stärkung der Unabhängigkeit eine gewisse Flexibilität des Amtes erhalten bleiben, um andere Arbeits- und Sichtweisen in das Amt einzubringen.

Zu § 64 Absatz 3: Gemäß Artikel 53 Absatz 2, 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 sind Regelungen zur Qualifikation vorzusehen. Die Qualifikation kann z. B. durch ein Hochschulstudium im technischen und/ oder juristischen Bereich nachgewiesen werden.

Zu § 64 Absatz 4: Die Regelung entspricht § 42 Absatz 2 Satz 2 BDSG a. F. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle muss seine datenschutzrechtlichen Aufgaben wirksam und zuverlässig ausüben können. Dazu gehört ein möglichst weitgehender Schutz vor Einflussnahme, um objektiv und unparteiisch bewerten und entscheiden zu können.

Die Sätze 2 und 3 entwickeln § 42 Absatz 2 Satz 3 BDSG a. F. weiter: Um das Prinzip der Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle zu garantieren und eine Beeinflussung zu verhindern, unterliegt sie oder er lediglich einer eingeschränkten Dienstaufsicht durch den Verwaltungsrat. Die Dienstaufsicht ist auf schwere Verfehlungen durch den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle und den Verlust der Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle beschränkt. Eine Rechts- und Fachaufsicht ist nicht mehr vorgesehen, so dass eine vollständige Weisungsfreiheit gegeben ist.

Zu § 64 Absatz 5: Die Regelung beruht auf § 42 Absatz 1 Satz 3 BDSG a. F. Sie bezieht sich auf Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Um die Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle zu stärken, ist die Ausübung von anderen Aufgaben neben dem Amt, welche die Unabhängigkeit gefährden können, nicht zulässig.

Zu § 64 Absatz 6: Die Regelungen zur Beendigung des Amtes des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wurden neu aufgenommen. Sie beruhen auf Artikel 53 Absätze 3 und 4. 54 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 und konkretisieren diese. Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen zum Renteneintrittsalter sind weiterhin möglich.

Zu § 64 Absatz 7: Neben den in Absatz 6 genannten ordentlichen Gründen der Amtsbeendigung ist in Absatz 7 die Amtsenthebung als außerordentlicher Grund der Amtsbeendigung geregelt. Satz 2 regelt das Verfahren der Amtsenthebung.

Zu § 64 Absatz 8: Die Regelungen zur Ausstattung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle sind neu aufgenommen und beruhen auf Artikel 52 Absätze 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Zur Sicherung der Unabhängigkeit muss dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Ausstattung kann dabei insbesondere Personal, die Sachausstattung, die Räumlichkeiten, die Infrastruktur sowie technische und finanzielle Ressourcen umfassen. Satz 3 sichert die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde auch gegenüber einer Finanzkontrolle, an die der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle grundsätzlich gebunden bleibt. Die Finanzkontrolle soll durch den Verwaltungsrat erfolgen, damit die Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle gewährleistet bleibt. Sofern zur Ausübung des Amtes der Einsatz von Mitarbeitern notwendig ist, ist der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle in der Wahl der Mitarbeiter frei.

Zu § 65 Absatz 1: Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist alleinige Aufsicht im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Für Verwaltungstätigkeiten ist der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle die zuständige Kontrollinstanz, soweit diese Rückwirkungen auf journalistische Tätigkeiten haben können und daher dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit nach Artikel 11 EU-Grundrechtecharta, Artikel 10 Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz zuzuordnen sind. Er ist auch zuständig für die Überwachung der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch Hilfsunternehmen der Deutschen Welle.

Satz 2 soll durch die Formulierung „entsprechend“ in der Rechtsanwendung im Einzelfall eine sach- und interessengerechte Anwendung der Regeln unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks des Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen. Die Befugnisse darf der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle im journalistischen Bereich nur insoweit ausüben, als dies zur Überwachung der im Medienprivileg enthaltenen Verpflichtungen der Deutschen Welle erforderlich ist.

Satz 3 führt hinsichtlich der Verarbeitung reiner Verwaltungsdaten eine Aufsichtsbefugnis des BfDI neu ein.

Zu § 65 Absatz 2: In Abweichung von Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g sowie von den Artikeln 60ff der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden den Informantenschutz zu wahren. Ansonsten könnte das Medienprivileg leerlaufen, da er gegebenenfalls auch bei der Überwachung der Datensicherheit Informationen z. B. über Quellen erhält.

Zu § 65 Absatz 3: Mit dieser Regelung wird von der Möglichkeit des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Damit ist auch die Befugnis nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber der Deutschen Welle ausgeschlossen. Gegenüber einzelnen Verantwortlichen, die gegen Datenschutzvorschriften verstoßen haben, ist es möglich, ein Bußgeld zu verhängen.

Zu § 65 Absätze 4 und 5: Die Verfahrensregelungen bei Verstößen gegen Vorschriften des Datenschutzes sind neu aufgenommen worden und beruhen auf Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679. Die Möglichkeiten zur Stellungnahme für den Intendanten und für die Verantwortlichen des Hilfsunternehmens in Absatz 4 Satz 1 und 2 dienen ihrer Anhörung. Die Aufforderung zur Stellungnahme in Absatz 4 Satz 1 ist in der Verordnung (EU) 2016/679 nicht vorgesehen, eine Regelung wird aber durch Artikel 58 Absatz 6 eröffnet. Die Unterrichtungspflichten sollen die Transparenz des Verfahrens erhöhen. Zur Verfahrensvereinfachung und zur Sicherung der Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wird diesem bei der Entscheidung, von der Unterrichtung abzusehen, ein Ermessensspielraum eingeräumt, z. B. wenn es sich

um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

Zu § 65 Absatz 6: Die Regelung beruht auf § 42 Absatz 4 BDSG a. F. Die Neufassung bezieht sich auf Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679. Einer besonderen Schriftform oder elektronischen Signatur bedarf es nicht. Die bisher vorgesehene weitere Berichtspflicht ist nicht mit der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde vereinbar und daher zu streichen.

Zu § 66: Die §§ 5 bis 7 BDSG sehen wie das BDSG a. F. einen internen Datenschutzbeauftragten vor – neben dem als Aufsichtsbehörde fungierenden Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nach § 64 Absatz 1 Satz 1 DWG. Die Regelung entspricht § 42 Absatz 5 BDSG a. F. und der von der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Struktur, die neben den unabhängigen Kontrollstellen nach Artikel 51ff einen internen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht, der auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften intern hinwirkt. Er wird vom Intendanten benannt. Seine Benennung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Zu Artikel 40 (Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begriffe des Erhebens, Verarbeitens und Nutzens von Daten in § 3 Absatz 3 bis 5 BDSG a. F. an den Verarbeitungsbegriff nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung der Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Zu Artikel 41 (Änderung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes)

Mit den Änderungen wird das Zweite Dopingopfer-Hilfegesetz an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Zudem werden die bestehenden Verweise an die Neufassung des BDSG angepasst. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Satz 1 sieht wie bisher § 7 Absatz 1 Nr. 1 eine strikte Zweckbindung vor. Personenbezogene Daten dürfen danach ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes verarbeitet werden. Die Regelung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erfolgt. Durch das Gesetz soll das Unrecht, dass die Athletinnen und Athleten der DDR durch das Doping erlitten haben, moralisch als solches anerkannt werden und die betroffenen Sportlerinnen und Sportler eine finanzielle Hilfe erhalten.

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten beruht auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f (Geltendmachung von Rechtsansprüchen) sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g (erhebliches öffentliches Interesse) der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist wie bisher auch mit der Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Dies ergibt sich unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person aufgrund des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

In Satz 2 wird die Neufassung des BDSG durch redaktionelle Anpassung der Verweise nachvollzogen. Die Nichtanwendbarkeit des § 23 BDSG sichert den Zweckbindungsgrundsatz des Satzes 1 ab.

Zu Artikel 42 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Die bisherige nationale Regelung zur Verwendung personenbezogener Daten ist an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandten Begrifflichkeiten anzupassen. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, die keine inhaltlichen Änderungen nach sich zieht.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Bisher umfasste der Begriff Verwendung nach § 3 Absatz 5 BDSG a. F. sowohl die Nutzung als auch Vorgänge der Verarbeitung. Gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist Verwendung nur ein Unterfall der Verarbeitung. Um sicherzustellen, dass die Überschrift alle in der Vorschrift behandelten Datenverarbeitungsvorgänge erfasst, wird nunmehr der Oberbegriff der Verarbeitung gewählt.

Zu Nummer 2

Sinn und Zweck der Regelung in § 25a StrRehaG ist es weiterhin, den im Rahmen des strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens zuständigen Behörden zu erlauben, bei ihnen gewonnene personenbezogene Daten auch an andere für Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständige Behörden zu übermitteln, um z. B. eine Prüfung von leistungsausschließenden Gründen zu gewährleisten. Es können auch Erkenntnisse über Mehrfach- oder Zuvielleistungen in einem anderen Rehabilitierungsverfahren, die im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gewonnen wurden, an die für das andere Rehabilitierungsverfahren zuständige Stelle übermittelt werden (vgl. BT-Drs. 12/7048 S. 37, 40 und 43). Durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung erfolgt insofern keine Ermächtigungserweiterung. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltende Befugnis zur Erhebung von Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie allein auf die Daten, die von den zuständigen Behörden im Rahmen des strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens auf der Grundlage des StrRehaG erhoben und an andere für Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständige Behörden übermittelt wurden. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden für die für die anderen Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständigen Behörden nicht geschaffen.

Zu Artikel 43 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Die bisherige nationale Regelung zur Verwendung personenbezogener Daten ist an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandten Begrifflichkeiten anzupassen. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, die keine inhaltlichen Änderungen nach sich zieht.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Bisher umfasste der Begriff Verwendung nach § 3 Absatz 5 BDSG a. F.sowohl die Nutzung als auch Vorgänge der Verarbeitung. Gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist Verwendung nur ein Unterfall der Verarbeitung. Um sicherzustellen, dass die Überschrift alle in der Vorschrift behandelten Datenverarbeitungsvorgänge erfasst, wird nunmehr der Oberbegriff der Verarbeitung gewählt.

Zu Nummer 2

Sinn und Zweck der Regelung in § 11 VwReha ist es weiterhin, den im Rahmen des Rehabilitierungsverfahrens zuständigen Behörden zu erlauben, bei ihnen gewonnene personenbezogene Daten auch an andere für Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständige Behörden zu übermitteln, um z. B. eine Prüfung von leistungsaus-

schließenden Gründen zu gewährleisten. Es können auch Erkenntnisse über Mehrfach- oder Zuvielleistungen in einem anderen Rehabilitierungsverfahren, die im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gewonnen wurden, an die für das andere Rehabilitierungsverfahren zuständige Stelle übermittelt werden (vgl. BT-Drs. 12/7048 S. 37, 40 und 43). Durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung erfolgt insofern keine Ermächtigungserweiterung. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltende Befugnis zur Erhebung von Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie allein auf die Daten, die von den zuständigen Behörden im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens auf der Grundlage des VwRehaG erhoben und an andere für Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständige Behörden übermittelt wurden. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden für die für die anderen Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständigen Behörden nicht geschaffen.

Zu Artikel 44 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Die bisherige nationale Regelung zur Verwendung personenbezogener Daten ist an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandten Begrifflichkeiten anzupassen. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, die keine inhaltlichen Änderungen nach sich zieht.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Bisher umfasste der Begriff Verwendung nach § 3 Absatz 5 BDSG a. F. sowohl die Nutzung als auch Vorgänge der Verarbeitung. Gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist Verwendung nur ein Unterfall der Verarbeitung. Um sicherzustellen, dass die Überschrift alle in der Vorschrift behandelten Datenverarbeitungsvorgänge erfasst, wird nunmehr der Oberbegriff der Verarbeitung gewählt.

Zu Nummer 2

Sinn und Zweck der Regelung in § 19 BerRehaG ist es weiterhin, den im Rahmen des Rehabilitierungsverfahrens zuständigen Behörden zu erlauben, bei ihnen gewonnene personenbezogene Daten auch an andere für Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständige Behörden zu übermitteln, um z. B. eine Prüfung von leistungsausschließenden Gründen zu gewährleisten. Es können auch Erkenntnisse über Mehrfach- oder Zuvielleistungen in einem anderen Rehabilitierungsverfahren, die im beruflichen Rehabilitierungsverfahren gewonnen wurden, an die für das andere Rehabilitierungsverfahren zuständige Stelle übermittelt werden (vgl. BT-Drs. 12/7048 S. 37, 40 und 43). Durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung erfolgt insofern keine Ermächtigungserweiterung. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltende Befugnis zur Erhebung von Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie allein auf die Daten, die von den zuständigen Behörden im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsverfahrens auf der Grundlage des BerRehaG erhoben und an andere für Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständige Behörden übermittelt wurden. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden für die für die anderen Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständigen Behörden nicht geschaffen.

Zu Artikel 45 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen erfolgen im Gleichklang mit den Änderungen der einzelnen Überschriften (vgl. jeweilige Begründungen unten).

Zu Nummer 2

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 der Begriff der Datenverarbeitung auch den Prozess der Datenerhebung erfasst, das AZRG aber generell keine Datenerhebungsvorschriften enthält.

Zu Nummer 3

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 5

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Pflicht zur Datenaktualität künftig bereits unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutzgrundverordnung folgt, und nehmen Anpassungen an die in der (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten vor.

Zu Nummer 6

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person künftig direkt aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und die Benachrichtigung der betroffenen Person künftig direkt aus Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Zu Nummer 7

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 8

Bei den Änderungen handelt es um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und in Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 9

Die Ersetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person künftig direkt aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und die Benachrichtigung der betroffenen Person künftig direkt aus Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Zu Nummer 10

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 11

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 12

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Ersetzung handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Die Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass im BDSG eine Regelung zum automatisierten Abrufverfahren nicht mehr enthalten ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass im BDSG eine Regelung zum automatisierten Abrufverfahren nicht mehr enthalten ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ersetzungen passen die Begrifflichkeiten an die in Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten an und tragen dem Umstand Rechnung, dass die von den am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Stellen zu ergreifenden Datenschutzmaßnahmen künftig weitestgehend aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 folgen.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzungen passen die Begrifflichkeiten an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten an und tragen dem Umstand Rechnung, dass die von den am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Stellen zu ergreifenden Datenschutzmaßnahmen künftig weitestgehend aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 folgen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe c

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe d

Die bestehende Rechtslage wird beibehalten. Die Pflicht zur Pseudonymisierung der betreffenden Daten ergibt sich künftig unmittelbar aus § 24a Absatz 3 Satz 1 AZRG in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung der Identifikatoren künftig unmittelbar aus der Definition der Pseudonymisierung in Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Zu Buchstabe e

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe f

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 15

Bei den Ersetzungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 16

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass für Datenübermittlungen innerhalb der EU keine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich ist, sondern nunmehr die allgemeinen Übermittlungsregelungen des AZRG greifen. Für Datenübermittlung außerhalb der EU ist Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 maßgeblich.

Zu Nummer 17

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 18

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 19

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Bei der Ersetzung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person unmittelbar aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzungen dienen der Klarstellung, dass es sich bei der Regelung des § 34 Absatz 2 um eine abschließende Einschränkung des Betroffenenrechts handelt, und nehmen eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten vor. Die Einschränkung des Auskunftsrechts ist zulässig nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe d

Bei den Ersetzungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe e

Bei den Ersetzungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe f

Bei den Ersetzungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 21

Die Ersetzung passt den Verweis an das neue BDSG an.

Zu Nummer 22

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 23

Die Einfügung stellt klar, dass sich die Pflicht zur Datenpflege bereits aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Zu Nummer 24

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unmittelbar aus Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Rechtslage wird beibehalten. Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 26

Bei den Ersetzungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 27

Bei den Ersetzungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 28

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Artikel 46 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 9 BDSG a. F., auf den § 7 Absatz 1 Satz 2 AsylG a. F. Bezug nimmt, ist im BDSG nicht mehr enthalten. Bei den genannten Daten handelt es sich um sensible Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verordnung (EU) 2016/679 bietet Spielraum für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten. Der Verweis des § 7 AsylG wurde entsprechend an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Datenverarbeitung kann im Einzelfall erforderlich sein, wenn in Hinblick auf die genannten Daten ein erhebliches öffentliches Interesse (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung [EU] 2016/679) besteht, etwa bei Relevanz für Entscheidungen über die Gewährung von Asyl, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Zuerkennung von subsidiärem Schutz und der Feststellung von Abschiebungsverboten.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe f

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten sowie um entsprechende grammatikalische Folgeänderungen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 20 Absatz 5 BDSG a. F. § 36 BDSG normiert den Ausschluss des Widerrufsrechts nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Zur Anwendbarkeit dieser Norm bedarf es keines expliziten Verweises. Das BDSG findet Anwendung, wenn sich aus dem AsylG keine spezielleren Regelungen ergeben.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 48 Absatz 3a Satz 8 Aufenthaltsgesetz a. F.

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten. Die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Absatz 3a muss im Einklang mit den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Artikel 47 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Aus partiellen Verweisen des AufenthG auf das BDSG folgt nicht, dass ein Rückgriff auf das BDSG im Übrigen ausgeschlossen werden soll. Vielmehr findet das BDSG grundsätzlich Anwendung, sofern sich aus dem AufenthG keine spezielleren Regelungen ergeben.

Zu Nummer 1

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 2

Gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die Datenverarbeitung auch die Datenübermittlung. Um die Reichweite der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung durch die Streichung der Wörter „die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen und“ nicht zu verkürzen, werden auch die

Wörter „durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen. Es handelt sich bei den Änderungen lediglich um redaktionelle Änderungen des Wortlauts.

Zu Nummer 3

Gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die Datenverarbeitung auch die Datenübermittlung. Um die Reichweite der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung durch die Streichung der Wörter „die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen und“ nicht zu verkürzen, werden auch die Wörter „durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen. Es handelt sich bei den Änderungen lediglich um redaktionelle Änderungen des Wortlauts.

Zu Nummer 4

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt unmittelbar. Die Pflicht zur Löschung ergibt sich bereits direkt aus Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Satz 8 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 5

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit nach.

Zu Nummer 6

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 6 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit nach.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Pflicht zu technisch-organisatorischen Maßnahmen ergibt sich unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. § 56a Absatz 5 Satz 1 AufenthG wird daher um einen entsprechenden deklaratorischen Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 Hinweis ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 8

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 6 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Pflicht zu technisch-organisatorischen Maßnahmen ergibt sich unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. § 72a Absatz 2 Satz 3 AufenthG wird daher um einen entsprechenden deklaratorischen Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 Hinweis ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe c

Die Pflicht zu technisch-organisatorischen Maßnahmen ergibt sich unmittelbar aus den Art. 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. § 72a Absatz 7 AufenthG wird daher um einen entsprechenden deklaratorischen Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 Hinweis ergänzt.

Zu Nummer 10

Die Änderungen vollziehen die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Pflicht zu technisch-organisatorischen Maßnahmen ergibt sich unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. § 78 Absatz 3 Satz 2 AufenthG wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Pflicht zu technisch-organisatorischen Maßnahmen ergibt sich unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. § 78 Absatz 3 Satz 2 AufenthG wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 14

§ 3 Absatz 9 BDSG a. F., auf den § 86 Satz 2 a. F. Bezug nimmt, ist im BDSG nicht mehr enthalten. Bei den genannten Daten handelt es sich um sensible Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere dessen Buchstabe g, bietet Spielraum für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten. Der Verweis des § 86 AufenthG wurde entsprechend an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Datenverarbeitung kann im Einzelfall erforderlich sein, wenn in Hinblick auf die genannten Daten ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, etwa bei Relevanz für Entscheidungen über Ausweisung, Aussetzung der Abschiebung oder auch der Entscheidung über die Gewährung eines Titels aus humanitären Gründen

Zu Nummer 15

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vollzieht die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angelegten Begrifflichkeiten nach, soweit sie die Ersetzung von Begrifflichkeiten umfasst.

Im Übrigen wird eine neue Übermittlungsbefugnis für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Zweck der Integration in den Arbeitsmarkt eingeführt. De lege lata ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 88a Absatz 1 Satz 3 nicht berechtigt, das teilnehmerbezogene Datum der „Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme“ am Integrationskurs (vgl. § 88a Absatz 1 Satz 1) insbesondere an die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu übermitteln, obwohl dieses Datum dort von erheblicher Bedeutung für die Frage weiterer Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt ist. Dies führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass der Kunde der Bundesagentur und/oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende dieses Datum eigenständig dorthin übermitteln muss, wodurch im Vergleich zu einer Übermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Zeitverlust, Datenverlust und die Gefahr der Übergabe veränderter Daten droht. Da die Bundesagentur und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ihre Kunden zur Vorlage verpflichten

können, wird durch die Übermittlungsermächtigung de lege ferenda auch kein Datum offengelegt, dass durch diese Behörden nicht ohnehin erhoben werden könnte. Es wird lediglich Gefahren der Störung in der Erhebung begegnet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Soweit die Änderung den Begriff der „Verarbeitung“ unberührt lässt, ist gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 jeder Umgang mit Daten, auch die Nutzung, von diesem umfasst. Es handelt sich daher insoweit lediglich um eine redaktionelle Änderung des Wortlauts.

Im Übrigen dient die Neufassung der Präzisierung der Einschränkung der Befugnis zum Umgang mit teilnehmerbezogenen Daten durch § 88a Absatz 1 Satz 4.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angelegten Begrifflichkeiten nach.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angelegten Begrifflichkeiten nach. Zudem darf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zukunft das teilnehmerbezogene Datum der „Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme“ an Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a an die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übermitteln, da dieses Datum von erheblicher Bedeutung für die Frage weiterer Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt ist. Im Übrigen gilt die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa entsprechend.

Zu Nummer 17

Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung vollzieht die in Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 2 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Absatzes 5 Satz 2 folgt aus dem Umstand, dass das BDSG die Voraussetzungen für automatisierte Abrufverfahren mit Wirkung zum 25. Mai 2018 nicht mehr vorsieht. Die entsprechenden Regelungen zum automatisierten Abrufverfahren werden daher entsprechend § 10 Absätze 2 bis 4 BDSG a. F. im AufenthG geschaffen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügungen zum automatisierten Abrufverfahren stützen sich auf Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Zum automatisierten Verfahren werden nur die in den Absätzen 1 bis 4 erfassten ersuchenden Stellen zugelassen.

Zu Buchstabe c

Die Pflicht zu technisch-organisatorischen Maßnahmen ergibt sich unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. § 89a Absatz 8 AufenthG wird daher um einen entsprechenden deklaratorischen Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 ergänzt.

Zu Nummer 19

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Bei der Neufassung des § 91 Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Der Verweis in § 91 Absatz 3 ist aufgrund der Streichung des § 20 Absatz 5 BDSG a. F. aufzuheben. Auf den § 36 BDSG, der den Ausschluss des Widerspruchsrechts normiert und im Ergebnis der alten Rechtslage korrespondiert, wird verwiesen.

Zu Nummer 21

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere des Artikels 4 Nummern 1 und 3, angepasst.

Zu Nummer 22

Der Verweis auf § 4b BDSG a. F. ist aufgrund der ersatzlosen Streichung der Regelung durch den Verweis auf die entsprechenden Regelungen zu Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen in der Verordnung (EU) 2016/679 zu ersetzen.

Zu Nummer 23

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere des Artikels 4 Nummer 2 angepasst.

Zu Nummer 24

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere des Artikels 4 Nummer 2 angepasst.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vollzieht die in der Verordnung (EU) 2016/679 – dort Artikel 4 Nummer 6 – angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung vollzieht die in der Verordnung (EU) 2016/679 - dort Artikel 4 Nummer 6 - angelegte Änderung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe b

Der deklaratorische Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 in Satz 4 erfolgt zur Klarstellung.

Zu Artikel 48 (Änderung des Visa-Warndateigesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen erfolgen im Gleichklang mit den Änderungen der einzelnen Überschriften (vgl. jeweilige Begründungen unten).

Zu Nummer 2

Die Einfügung trägt dem Umstand Rechnung, dass die von betroffenen Stellen zu ergreifenden Datenschutzmaßnahmen künftig weitestgehend aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 folgen.

Zu Nummer 3

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und Teil 1 Kapitel 4 BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die von den am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Stellen zu ergreifenden Datenschutzmaßnahmen künftig weitestgehend aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 folgen.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und in Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe c

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und in Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe d

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und in Teil 1 Kapitel 4 des BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Bei der Ersetzung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person unmittelbar aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Zu Buchstabe c

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und Teil 1 Kapitel 4 BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe d

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 und Teil 1 Kapitel 4 BDSG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 7

Die Einfügung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Pflicht zur Datenaktualität künftig bereits unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutzgrundverordnung folgt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Neufassung ist eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unmittelbar aus Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufhebung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unmittelbar aus Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen sind Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen sind Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 9

Die Ersetzung ist eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Artikel 49 (Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)

Zu Nummer 1

Die Neufassung der Inhaltsübersicht dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens zu § 36. Bei der Neufassung des § 36 durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 ist die entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 2

Die in § 34 GAD beinhaltete künstliche Trennung in Zentrale und Auslandsvertretungen unterfällt nicht dem EU-Recht, da es sich um eine Regelung auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten handelt (vgl. Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 EUV). Die Bestimmung, wer als Verantwortlicher gilt, steht im Organisationsermessen des Bundes, dessen Entscheidungsmaßstab die bestmögliche Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten sein muss. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist auf das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten nicht direkt, sondern nur aufgrund des Verweises in § 1 Absatz 8 BDSG anwendbar. Selbst im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 können aufgrund der Öffnungsklausel des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 die Mitgliedsstaaten selbst vorsehen, wer als Verantwortlicher gilt. Die Abschaffung der Organisationsnorm des § 34 GAD ist eine Angleichung an die in § 2 GAD geregelte Organisationsstruktur des Auswärtigen Amtes, welches als einheitliche Behörde eine einheitliche öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 BDSG ist.

Die Regelung des § 34 GAD hat sich als nicht praxistauglich und – in Bezug auf die gesetzgeberische Intention – obsolet erwiesen. Sie entstand im Jahr 1990 vor dem sog. digitalen Wandel und ist heute nicht mehr zeitgemäß, weil sie die technologische Entwicklung nicht mehr zutreffend abbildet. Während 1990 die Datenverarbeitung ausschließlich dezentral an den einzelnen Auslandsvertretungen erfolgte, werden Daten heute vor allem zentral gespeichert. Der noch 1990 bestehende Mehrwert für den Datenschutz ist nicht mehr erkennbar und systemfremd, da das Auswärtige Amt gem. § 2 GAD in allen anderen Belangen eine einheitliche Behörde ist. Die Datenübermittlung zwischen der Zentrale des Auswärtigen Amtes und den Auslandsvertretungen sowie zwischen den Auslandsvertretungen wird durch § 34 GAD entgegen den Anforderungen der täglichen Arbeit des Auswärtigen Amtes formell wie eine Datenübermittlung zwischen verschiedenen Behörden behandelt. Diese Durchbrechung der Verwaltungsstruktur durch eine datenschutzrechtli-

che Ausnahmeregelung führt zu sehr unpraktikablen Aufsplitterungen, zudem auch zu Konflikten mit ggf. lokal anzuwendendem Recht des Gaststaates. Die Konsequenzen, wie etwa die Pflicht zur Bestellung eigener Datenschutzbeauftragter und der Führung eigener Verfahrensverzeichnisse, wurden damals nicht bedacht. Sie erwiesen sich in der Praxis als weitgehend undurchführbar. So bedingt die Regelung, dass jede Auslandsvertretung ihren eigenen Datenschutzbeauftragten zu benennen hat, was insbesondere an den vielen kleineren Auslandsvertretungen unverhältnismäßige Kapazitätsprobleme verursacht und wegen Interessenkonflikten oft nicht umgesetzt werden kann. Den Erfordernissen des Datenschutzes kann durch einen zentralen Datenschutzbeauftragten sowie eine Arbeitseinheit für organisatorischen Datenschutz besser Rechnung getragen werden als durch die Aufsplitterung dieser Aufgabe auf dezentrale Datenschutzbeauftragte in dreistelliger Zahl. Ebenso kann ein zentrales Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Artikel 30 Verordnung (EU) 2016/679) besser und effizienter vollständig und aktuell gehalten werden als hunderte von dezentralen Verzeichnissen, die sich weitgehend duplizieren. Auch im Beschäftigtendatenschutz führt es zu Problemen, wenn der Datenverkehr zwischen Auslandsvertretung und Zentrale als Übermittlung an eine „dritte Stelle“, ggf. sogar noch „ins Ausland“ zu behandeln ist, obwohl es für das Personal, egal ob örtlich oder rotierend, nur eine einheitliche Personalverwaltung im Auswärtigen Amt gibt.

Zu Artikel 50 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Anpassung ist durch die Aufhebung des BDSG a. F. und unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 ab 25. Mai 2018 erforderlich.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Anpassung ist durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 ab 25. Mai 2018 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassungen an die durch die Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Protokolldaten sollen zukünftig auch für die Selbstauskunft gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung genutzt werden können. Im Übrigen handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe c

Betroffene Personen sollen durch die Neuregelung in Absatz 3 einen Auskunftsanspruch über die Protokolldaten erhalten. Es kann ein erhebliches Interesse der Einzelnen daran bestehen, zu erfahren, welchen Stellen die Registerbehörde welche Auskünfte und Hinweise erteilt hat. Dieser Auskunftsanspruch ist im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen geboten und dient der größtmöglichen Transparenz bezüglich des verantwortungsvollen Umgangs der Registerbehörde mit dem ihr anvertrauten Datenbestand. Allerdings muss sichergestellt sein, dass Verfahren von Stellen, denen Auskünfte nach den §§ 31 und 41 erteilt wurden, nicht gefährdet werden, in dem die betroffene Person über die Abfrage der dafür zuständigen Stelle durch eine solche Selbstauskunft Kenntnis erlangt. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass, soweit es sich bei der abfragenden Stelle um eine Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst handelt, entsprechend § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 33 Absatz 1 Nummer 1 a BDSG i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis c Verordnung (EU) 2016/679 keine Auskünfte aus Protokolldaten erteilt werden.

Für die Protokolldatenauskunft ist ein Identitätsnachweis erforderlich, um einen Missbrauch der Daten ausschließen zu können. Aus diesem Grund sind die Antragstellenden gehalten ihren Antrag auf Protokolldatenauskunft bei der Meldebehörde zu stellen. Im Fall der Beantragung einer Einsichtnahme in sämtliche Daten, dies beinhaltet die Daten der Selbstauskunft nebst der Protokolldaten, ist der Antrag entsprechend § 42 Satz 2 bis 5 BZRG direkt beim Bundesamt für Justiz zu stellen. Die Identitätsprüfung für die Einsichtnahme und die Herausgabe der Protokolldaten erfolgt bei der von den Antragstellenden benannten Stelle.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird eingeschränkt auf Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, da diese strafmündig sind. Für unter 14-Jährige können Personen, die zur gesetzlichen Vertretung bevollmächtigt sind, Einsicht in die Registerauskunft nehmen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung ist durch die Neufassung des BDSG und unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 ab 25. Mai 2018 erforderlich.

Zu Nummer 9

Die Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen soll neben völkerrechtlichen Verträgen auch der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen. Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 ist unmittelbar anwendbar.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 51 (Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Aufhebung erfolgt im Zusammenhang mit der unter Nummer 2 vorgeschlagenen Aufhebung des Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b des 7. BZRGÄndG.

Zu Nummer 2

Die bereits im 7. BZRGÄndG getroffenen Änderungen zur Einführung einer kostenfreien Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister und zur Protokolldatenauskunft entsprechen nicht mehr den redaktionellen Erfordernissen, um eine unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Die redaktionellen Anpassungen werden in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe b vorgenommen. Die entsprechend obsolet gewordenen Vorschriften im 7. BZRGÄndG sind aufzuheben.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Änderung ist eine notwendige Folgeänderung in Bezug auf Artikel 3 Nummern 1 und 2.

Zu Artikel 52 (Änderung des Eurojust-Gesetzes)

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen. Die bisherigen Verweise in § 8 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Eurojust-Gesetzes auf das BDSG a. F. werden durch Bezugnahmen auf die neuen datenschützenden Vorschriften der §§ 57 und 58 BDSG ersetzt, soweit letztere dieselben Funktionen erfüllen.

Allerdings sieht das aktuelle BDSG keine Regelung zur (unbeschränkten) Unentgeltlichkeit von Auskünften mehr vor, wie sie noch in § 19 Absatz 7 BDSG a. F. enthalten war. Vielmehr geht § 59 Absatz 3 BDSG von einer lediglich grundsätzlichen Unentgeltlichkeit des Anspruchs auf Auskunft aus, die Einschränkungen erfahren kann. Im Eurojust-Gesetz soll deshalb lediglich auf § 59 Absatz 3 Satz 1 BDSG verwiesen werden, um den europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen: Die Unentgeltlichkeit des Anspruchs auf Auskunft durch Eurojust ist bereits vorgegeben durch Artikel 19 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses (Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1) in der durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44) und den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14) geänderten Fassung). § 13 des Eurojust-Gesetzes erklärt den Eurojust-Beschluss uneingeschränkt für anwendbar.

Eine Angleichung der im Eurojust-Gesetz z. B. in § 8 Absatz 2 Satz 3 des Eurojust-Gesetzes verwendeten Begrifflichkeiten „Berichtigung, Sperrung oder Löschung“ an die veränderten Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 (also insbesondere eine Ersetzung des Wortes „Sperrung“ durch die Formulierung „Einschränkung der Verarbeitung“) unterbleibt, weil sich die Norm auf den Wortlaut des – bisher unveränderten – Artikels 20 des Eurojust-Beschlusses bezieht.

Zu Artikel 53 (Änderung des Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetzes)

§ 7 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwendeten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine

redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 54 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung des § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung.

Zu Artikel 55 (Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift zu § 34.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift in „Datenverarbeitung“ ist dem nunmehr geltenden Verarbeitungsbegriff aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 geschuldet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem BDSG, der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext der Umfang der rechtmäßigen Verarbeitungsschritte ergibt. Insbesondere bei Verarbeitungsbefugnissen, die sich auf bereits bei dem Verantwortlichen gespeicherte Daten beziehen, werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung keine Erhebungsbefugnisse geschaffen

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff des Weitergebens entspricht nach neuem Recht dem als Teilschritt der Verarbeitung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten.

Zu Buchstabe e

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext der Umfang der rechtmäßigen Verarbeitungsschritte ergibt. Insbesondere bei Verarbeitungsbefugnissen, die sich auf bereits bei dem Verantwortlichen gespeicherte Daten beziehen, werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung keine Erhebungsbefugnisse geschaffen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten.

Zu Nummer 3

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext der Umfang der rechtmäßigen Verarbeitungsschritte ergibt. Insbesondere bei Verarbeitungsbefugnissen, die sich auf bereits bei dem Verantwortlichen gespeicherte Daten beziehen, werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung keine Erhebungsbefugnisse geschaffen.

Zu Artikel 56 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 18 Absatz 10 Satz 4 tritt an die Stelle des Verweises auf § 4b des BDSG a. F. der Verweis auf die unmittelbar geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679. Im Übrigen handelt es sich auch hier um begriffliche Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit denen keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht. Der Begriff des Verarbeitens in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst seinem Inhalt nach auch das „Erheben“ und „Nutzen“, sodass diese Bearbeitungsschritte nicht mehr eigens genannt werden müssen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Artikel 57 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und das BDSG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen der Befugnisse, ergeben sich hier nicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und das BDSG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 58 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Artikel 59 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 22b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht. Der Begriff des Verarbeitens in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst seinem Inhalt nach auch das „Erheben“, „Nutzen“ und „Speichern“, sodass diese Bearbeitungsschritte nicht mehr eigens genannt werden müssen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679), mit der keine Änderung der materiellen Rechtslage einhergeht.

Zu Nummer 3

Absatz 1 beschränkt die Auskunfts- und Informationspflichten gemäß der Artikel 12 bis 22, die Vorgaben zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 sowie die Pflichten zur Benachrichtigung betroffener Personen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 bei Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde, des Börsenrates, der Geschäftsführung, der Handelsüberwachungsstelle und des Sanktionsausschusses im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Börsenaufsichtsbehörde, der Börsenrat, die Geschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle und der Sanktionsausschuss befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiteten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Absatz 1 Satz 2 macht von der Möglichkeit des Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Danach können durch nationales Recht die Rechte von betroffenen Personen aus den Artikeln 15 bis 18 sowie den Artikeln 20 bis 22 beschränkt werden, sofern dies aufgrund der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutze sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, notwendig und verhältnismäßig erscheint. Die Beschränkung dient im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4 der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der Börsenaufsichtsbehörde, des Börsenrates, der Geschäftsführung, der Handelsüberwachungsstelle und des Sanktionsausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Aufgabe der Börsenaufsichtsbehörde, des Börsenrates, der Geschäftsführung, der Handelsüberwachungsstelle oder des Sanktionsausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes ist es, die ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels zu gewährleisten. Sie können hierzu Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können. Soweit der Zweck der hierfür ergriffenen Maßnahmen durch Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Verarbeitung von Daten sowie Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen gefährdet ist, sind entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenerfassung und -verarbeitung sowie der Informations- und Auskunftspflichten erforderlich. Gleiches gilt, wenn Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Schutz der Stabilität und Integrität der Finanzmärkte dienen. Gerade in Krisenfällen sind entsprechende Maßnahmen regelmäßig zeitkritisch. Ihre Vorbereitung erfordert eine hohe Sensibilität. Eine frühzeitige Kenntnis der Finanzmärkte über geplante Maßnahmen gegenüber einem oder mehreren Unternehmen kann in bestimmten Fällen erhebliche Gefahren für den Erfolg der Maßnahme oder andere wichtige

allgemeine öffentliche Interessen mit sich bringen. Aufgrund der Vernetzung der Unternehmen können hier Ansteckungsgefahren drohen. Solche Maßnahmen dürfen deshalb zunächst nicht öffentlich bekannt werden, insbesondere in ihrer Vorbereitungsphase. Einschränkungen hinsichtlich der Datenerfassung und -verarbeitung sowie der Informations- und Auskunftspflichten können auch dann erforderlich werden, wenn es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, geht. In bestimmten Fällen strafrechtlich relevanten Marktmissbrauchs etwa können neben der Tätigkeit der Strafverfolgungsbörden auch Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde, des Börsenrates, der Geschäftsführung, der Handelsüberwachungsstelle oder des Sanktionsausschusses in Betracht kommen.

Absatz 1 Satz 3 macht im Anschluss an Satz 2 gleichfalls von der Möglichkeit des Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Die Vorschrift führt die Informations- und Mitteilungspflichten entsprechend zurück.

Die Ausschlüsse, die bereits Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 formuliert, bleiben unberührt. Das gilt auch für weitergehende Einschränkungen der Betroffenenrechte im BDSG.

Absatz 2 sichert die spätere Unterrichtung der von der jeweiligen Beschränkung betroffenen Person. Sie soll gemäß den Mindestvorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 von der Beendigung der Beschränkung unterrichtet werden, wenn sich die Maßnahme in jeder Hinsicht erledigt hat und der Zweck der Beschränkung einer Unterrichtung nicht mehr entgegensteht.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 34 Absatz 3 des BDSG. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2016/679) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2016/679). Die Regelung sieht auf Verlangen eine Auskunft gegenüber dem BfDI vor, es sei denn selbst eine solche Auskunft gegenüber dem BfDI gefährdete die Ziele der entsprechenden Maßnahme.

Absatz 4 soll ein einheitliches Vorgehen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 und damit den Zweck der Beschränkungen sichern. Bei den Unternehmen, die in diesen Fällen die entsprechenden personenbezogenen Daten übermitteln, würden andernfalls Informations- und Auskunftspflichten entstehen. Dies würde ebenfalls eine Bedrohung für die Schutzgüter des Absatzes 1 darstellen und den Zweck der Beschränkung des Absatzes 1 gefährden.

Zu Artikel 60 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Bezeichnung des Beauftragten für den Datenschutz an den geänderten Begriff im BDSG an und hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist Folgeänderung zur Änderung des § 30 Absatz 2 AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541). Der Erweiterung des Begriffs der personenbezogenen Daten aus Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch § 2a Absatz 5 AO trägt der neu eingefügte § 355 Absatz 1 Satz 3 klarstellend Rechnung.

Zu Artikel 61 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und an die Terminologie des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und an die Terminologie in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und an die Terminologie in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und an die Terminologie des Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die Befugnisse zur Datenerhebung ergeben sich bereits aus den §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 2 und 14 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Zudem werden der Finanzkontrolle Schwarzarbeit von anderen Behörden Daten zur Aufgabenerfüllung übermittelt (vgl. §§ 6 und 13 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Im Zentralen Informationssystem werden diese Daten dann lediglich weiter bearbeitet. Insoweit umfasst der weite Verarbeitungsbegriff keine Befugnis zur eigenen Erhebung, aber die Befugnis zur Erhebung übermittelter Daten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und an die Terminologie des Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Entsprechend der Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung in § 16 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist keine inhaltliche Änderung, insbesondere keine eigene Erhebungsbefugnis, aber die Befugnis zur Erhebung bereits übermittelter Daten umfasst. Auch hier ergeben sich die Befugnisse zur Datenerhebung bereits aus den §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 2 und 14 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und an die Terminologie des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 62 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die konstitutive Neufassung des BDSG.

Zu Nummer 2

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das Auswärtige Amt, d. h. die Zentrale und die Auslandsvertretungen, gelten mit der im Zuge dieses Gesetzes erfolgenden Aufhebung des § 34 GAD nunmehr auch datenschutzrechtlich als einheitliche Stelle i. S. v. § 2 GAD. Demnach erübrigt sich die ausdrückliche Benennung der Weiterleitung an die Auslandsvertretungen. Eine solche Weiterleitung stellt eine Übermittlung innerhalb der Behörde Auswärtiges Amt dar.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 63 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Verweisung auf das BDSG wird gestrichen, da es sich bei der Einwilligung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 nicht um eine datenschutzrechtliche Einwilligung, sondern um eine Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung handelt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur konstitutiven Neufassung des BDSG.

Zu Artikel 64 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Überarbeitung und Bereinigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Überarbeitung und Bereinigung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 65 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung des § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes. Die Verweise sind entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 10 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes. Der Verweis ist entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 66 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass bei der Verarbeitung im Besteuerungsverfahren erhobener personenbezogener Daten nach dem Steuerstatistikgesetz neben der Verordnung (EU) 2016/679 die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) und der Steuergesetze gelten (vgl. § 2a Absatz 1 AO). Zugleich wird der Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Datenverarbeitung nach dem Steuerstatistikgesetz auf Informationen erstreckt, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen (vgl. § 2a Absatz 5 AO).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass bei der Verarbeitung im Besteuerungsverfahren erhobener personenbezogener Daten nach dem Steuerstatistikgesetz neben der Verordnung (EU) 2016/679 die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) und der Steuergesetze gelten (vgl. § 2a Absatz 1 AO). Zugleich wird der Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Datenverarbeitung nach dem Steuerstatistikgesetz auf Informationen erstreckt, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen (vgl. § 2a Absatz 5 AO).

Zu Artikel 67 (Änderung des ZIS-Ausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist Folgeänderung der neuen Begriffsdefinition in § 46 Nummer 2 des BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist Folgeänderung der neuen Begriffsdefinition in § 46 Nummer 2 des BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Zu Artikel 68 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die Änderung der Überschrift des § 211 AO angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die Änderung der Überschrift des § 364 AO angepasst.

Zu Nummer 2

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird redaktionell korrigiert.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. Juni 2017 (BGBl. I S. 2541) mit Wirkung ab dem 25. Mai 2018 eingeführte Regelung sollte ausweislich der Begründung auf BT-Drucksache 18/12611 (Seite 83) der Regelung in § 25 Absatz 3 des neuen BDSG entsprechen und für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten klarstellen, dass – neben dem Vorliegen einer der tatbestandlichen Voraussetzungen der Absätze 4 oder 5 des § 30 AO – auch ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verord-nung (EU) 2016/679 oder nach § 31c AO vorliegen muss. Die Formulierung wird dement-sprechend korrigiert.

Zu Nummer 4

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 5

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 6

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 7

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird redaktionell korrigiert.

§ 32f Absatz 3 Satz 1 AO sieht eine Beschränkung des Rechts auf Löschung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person vor. Die Regelung soll § 20 Absatz 3 Nummer 2 des BDSG entsprechen. Der bisherige Verweis auf § 32f Absatz 1 AO ist allerdings falsch, da sich Absatz 1 nur auf die Einschränkung der Verarbeitung bezieht. Das Recht auf Löschung regelt § 32f Absatz 2 AO, der Verweis in § 32f Absatz 4 AO wird dementsprechend korrigiert.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird redaktionell korrigiert.

§ 32f Absatz 4 AO sieht eine Beschränkung des Rechts auf Löschung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 für den Fall vor, dass einer Löschung nicht mehr erforderlicher Daten vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Der diesbezügliche Verweis auf § 32f Absatz 1 AO ist falsch, da sich Absatz 1 nur auf die Einschränkung der Verarbeitung bezieht. Das Recht auf Löschung regelt § 32f Absatz 2 AO, der bisherige Verweis in § 32f Absatz 4 AO wird dementsprechend korrigiert.

Zu Nummer 9

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 10

Hinsichtlich § 93 Absatz 8 Satz 1 AO handelt es sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen

§ 93 Absatz 8 AO wurde im Juni 2017 binnen weniger Tage mehrfach geändert, zuerst durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682), unmittelbar danach durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) und schließlich durch das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094). Die mit dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz geschaffene Anwendungsregelung zu § 93 AO in Artikel 97 § 26 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) führt allerdings dazu, dass die vom Gesetzgeber mit den beiden anschließenden Änderungen des § 93 Absatz 8 AO verfolgten Ziele nicht zeitnah verwirklicht werden können. Denn unabhängig von dem ab 26. Juni 2017 geltenden Wortlaut des neugefassten Satz 1 des § 93 Absatz 8 AO und dem ab 6. Juli 2017 geltenden Wortlaut des neu eingefügten Satz 2 des § 93 Absatz 8 AO darf das Bundeszentralamt für Steuern nach derzeitiger Rechtslage bis einschließlich 31. Dezember 2019 für die in § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 AO n. F. genannten Stellen keinen Kontenabruf durchführen.

Um die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 und dem Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 geschaffenen Neuregelungen kurzfristig anwenden zu können und Unklarheiten über das ab 1. Januar

2020 geltende Recht zu beseitigen, sollen § 93 Absatz 8 AO und Artikel 97 § 26 Absatz 3 EGAO in zwei Schritten geändert werden.

Im ersten Schritt werden - mit Wirkung ab dem Tag nach Verkündung dieses Gesetzes - in § 93 Absatz 8 Satz 3 AO die Wörter „die in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b," durch die Wörter „die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten" ersetzt (vgl. Buchstabe a). Gleichzeitig wird Absatz 8 des § 93 AO ersatzlos aus der Anwendungsregelung in Artikel 97 § 26 Absatz 3 EGAO gestrichen (vgl. Artikel 9 dieses Gesetzes). Dies hat zur Folge, dass die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 und dem Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 in § 93 Absatz 8 Satz 1 und 2 AO geschaffenen Neuregelungen ab dem Tag nach Verkündung des vorliegenden Gesetzes anzuwenden sind.

Im zweiten Schritt werden – allerdings erst mit Wirkung ab 1. Januar 2020 – in § 93 Absatz 8 Satz 1 und 2 AO jeweils die Wörter „die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten" durch die Wörter „die in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b," ersetzt; in § 93 Absatz 8 Satz 3 AO werden die Wörter „der in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten" durch die Wörter „der in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b," ersetzt (vgl. Buchstaben b und c). Damit werden diese Bestimmungen - allerdings erst mit Wirkung ab 1. Januar 2020 (vgl. Art. … - Inkrafttreten dieses Gesetzes) - an die mit dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes geschaffenen und ab 1. Januar 2020 anzuwendenden Regelungen in §§ 93, 93b und 154 AO angepasst.

Hinsichtlich § 93 Absatz 9 AO handelt es sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 11

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 12

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 13

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 14

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 17

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 18

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Zur Anpasung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 wird in § 364 AO das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt. Offenlegen umfasst die Übermittlung, die Verbreitung und die Bereitstellung (z.B. im Wege der Akteneinsicht) personenbezogener Daten.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 69 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die Änderung von Artikel 97 § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) hat zur Folge, dass die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 und dem Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 in § 93 Absatz 8 Satz 1 und 2 AO geschaffenen Regelungen ab dem Tag nach Verkündung dieses Gesetzes anzuwenden sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 98 Absatz 8 Sätze 1 bis 3 AO verwiesen.

Zu Artikel 70 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Die Änderung stellt sicher, dass die zum Zweck der Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Wege des Steuerabzugs erhobenen personenbezogenen Daten wie bisher auch für die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Wege des Steuerabzugs verarbeitet werden dürfen (vgl. Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Artikel 71 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 72 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Einkommensteuerrecht basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Grundgesetz). Dieser besagt,

dass eine Besteuerung entsprechend der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat („Leistungsfähigkeitsprinzip“). Das Einkommensteuerrecht trägt dem durch die Freistellung des Existenzminimums und durch die sonstige Tarifgestaltung Rechnung. Von der Summe der Einkünfte werden daher Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Erhaltung seiner eigenen Existenz oder der seiner Familie (existenzsichernde Aufwendungen) - z. B. als Sonderausgaben - zum Abzug zugelassen. Die einschlägigen steuerlichen Freibeträge bzw. der Sonderausgabenabzug stehen allen Steuerpflichtigen gleichermaßen und unabhängig von der Art des erzielten Einkommens zu. Gemäß § 85 AO haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt oder zu Unrecht erhoben sowie Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.

Sonderausgaben - wie beispielsweise Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (Beiträge zu privaten Basisrentenverträgen) und nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG (Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung) - wirken sich nicht unwesentlich auf die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens aus und führen aufgrund ihrer steuermindernden Wirkung zur Steuermindereinnahmen in erheblichem Umfang. Daher liegt es im öffentlichen Interesse, die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen in tatsächlich geleisteter Höhe zu ermitteln und somit die tatsächliche wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen festzustellen. Hierfür wurde ein Datenübermittlungsverfahren eingeführt, wonach die die Beiträge erhebenden Stellen (mitteilungspflichtige Stellen) die geleisteten und erstatteten Beiträge nach amtlich vorgeschriebenemn Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben. Bislang wurden die Daten zu den oben genannten Vorsorgeaufwendungen nur dann von den mitteilungspflichtigen Stellen übermittelt, wenn der Steuerpflichtige in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Erfolgt die Übermittlung der Daten zu den Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG mit der elektronischen Lohnbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung, war eine Einwilligung nicht erforderlich. Die Datenübermittlung war zugleich Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzbehörden rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Eine gesonderte, zusätzliche Einwilligung ist danach nicht erforderlich. Somit können Daten zu den genannten Vorsorgeaufwendungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung rechtmäßig verarbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Finanzverwaltung die Vorsorgeaufwendungen in zutreffender Höhe berücksichtigen kann und um eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen zu erreichen, wird künftig in den genannten Fällen auf eine Einwilligung verzichtet. Auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 wird § 10 Absatz 2a EStG als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage neu gefasst und § 10 Absatz 2b EStG neu eingeführt. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben die erforderlichen Daten künftig aufgrund dieser rechtlichen Verpflichtung in allen Fällen unabhängig vom Vorliegen einer Einwilligung zu übermitteln.

Als Folge dieser Änderung ist Absatz 2 dahingehend zu ändern, dass die bisher für die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG und nach Nummer 3 EStG erforderliche Einwilligung sowie die Einwilligungsfiktionen entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen zur Einwilligung sowie zum Widerruf der Einwilligung werden aufgehoben.

Damit die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten künftig übermitteln dürfen, wird, auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, eine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage bestimmt. Zur besseren Lesbarkeit wird die Verpflichtung zur Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (Beiträge zu privaten Basisrentenverträgen) und nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG (Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung), die im bisherigen Absatz 2a zusammenfassend geregelt waren, getrennt geregelt.

Der neuen Absatz 2a regelt die Datenübermittlung der Beiträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG. Die Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stellen (Anbieter) sowie der Umfang der Datenübermittlung werden im neuen Satz 1 zusammengefasst und bleiben nahezu unverändert. Im Datensatz ist lediglich das Datum der Einwilligung nicht mehr aufzunehmen. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach dem neuen Satz 2 auch weiterhin die Möglichkeit, die steuerliche Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass die mitteilungspflichtigen Stellen die Identifikationsnummer kennen. Bei dem Bescheinigungsverfahren „Basisrente“ sind nach der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 2a Satz 7 EStG ein eventueller Prüfdienst sowie Bestimmungen zur Haftung nicht vorhanden. Auf die Einführung dieser neuen Aufgaben und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde wird mit dem neuen Satz 3 weiterhin verzichtet.

Im neuen Absatz 2b wird die Datenübermittlung der Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG geregelt. Die Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stellen (Versicherungsunternehmen, Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des § 10 Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2) sowie der Umfang der Datenübermittlung werden im neuen Satz 1 zusammengefasst und bleiben nahezu unverändert. Im Datensatz ist lediglich das Datum der Einwilligung nicht mehr aufzunehmen. Die Bestimmungen zur versicherten Person sowie zum Versicherungsnehmer aus § 10 Absatz 2a Satz 4 Nummer 2 EStG bleiben unverändert. Die bisherige Regelung aus § 10 Absatz 2a Satz 4 EStG, dass eine Datenübermittlung nicht vorzunehmen ist, soweit die Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung der Finanzverwaltung bereits vorliegen, wird im neuen Satz 2 unverändert beibehalten. Der Verweis auf § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG (also der Verweis auf die Übermittlung der Beiträge mit der Rentenbezugsmitteilung) wurde im Rahmen einer Folgeänderung redaktionell angepasst. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 694) hat sich die Nummerierung des § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG nach dem Wegfall der bisherigen Nummer 4 um eine Ziffer verschoben. Diese Änderung wird mit der Anpassung auch in dieser Vorschrift nachvollzogen. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach dem neuen Satz 3 auch weiterhin die Möglichkeit, die Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass die mitteilungspflichtigen Stellen die Identifikationsnummer kennen. Bei dem Bescheinigungsverfahren „Kranken- und Pflegeversicherung“ ist bereits ein Prüfdienst im Hause des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) installiert. Daher wird im neuen Satz 4 bestimmt, dass das BZSt - wie im geltenden Recht (§ 10 Absatz 2a Satz 8 Nummer 1 EStG) - zuständige Stelle für die Aufgabe des Prüfdienstes bleibt. Als Annex zu der bereits ausgeführten Ermittlungstätigkeit des Prüfdienstes ist das BZSt auch für die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages zuständig. Die bisherige Regelung in Absatz 2a Satz 8 Nummer 2 EStG, dass aus verfahrensökonomischen Gründen pauschal 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags als entgangene Steuer angesetzt werden können, wird im neuen Satz 5 übernommen.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 93c AO Anwendung.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen zur Einwilligung sowie zum Widerruf der Einwilligung werden aufgehoben.

Damit die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten künftig übermitteln dürfen, wird, auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, eine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage bestimmt. Zur besseren Lesbarkeit wird die Verpflichtung zur Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (Beiträge zu privaten Basisrentenverträgen) und nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG (Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung), die im bisherigen Absatz 2a zusammenfassend geregelt waren, getrennt geregelt.

Der neuen Absatz 2a regelt die Datenübermittlung der Beiträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG. Die Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stellen (Anbieter) sowie der Umfang der Datenübermittlung werden im neuen Satz 1 zusammengefasst und bleiben nahezu unverändert. Im Datensatz ist lediglich das Datum der Einwilligung nicht mehr aufzunehmen. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach dem neuen Satz 2 auch weiterhin die Möglichkeit, die steuerliche Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass die mitteilungspflichtigen Stellen die Identifikationsnummer kennen. Bei dem Bescheinigungsverfahren „Basisrente“ sind nach der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 2a Satz 7 EStG ein eventueller Prüfdienst sowie Bestimmungen zur Haftung nicht vorhanden. Auf die Einführung dieser neuen Aufgaben und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde wird mit dem neuen Satz 3 weiterhin verzichtet.

Im neuen Absatz 2b wird die Datenübermittlung der Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG geregelt. Die Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stellen (Versicherungsunternehmen, Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des § 10 Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2) sowie der Umfang der Datenübermittlung werden im neuen Satz 1 zusammengefasst und bleiben nahezu unverändert. Im Datensatz ist lediglich das Datum der Einwilligung nicht mehr aufzunehmen. Die Bestimmungen zur versicherten Person sowie zum Versicherungsnehmer aus § 10 Absatz 2a Satz 4 Nummer 2 EStG bleiben unverändert. Die bisherige Regelung aus § 10 Absatz 2a Satz 4 EStG, dass eine Datenübermittlung nicht vorzunehmen ist, soweit die Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung der Finanzverwaltung bereits vorliegen, wird im neuen Satz 2 unverändert beibehalten. Der Verweis auf § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG (also der Verweis auf die Übermittlung der Beiträge mit der Rentenbezugsmitteilung) wurde im Rahmen einer Folgeänderung redaktionell angepasst. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 694) hat sich die Nummerierung des § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG nach dem Wegfall der bisherigen Nummer 4 um eine Ziffer verschoben. Diese Änderung wird mit der Anpassung auch in dieser Vorschrift nachvollzogen. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach dem neuen Satz 3 auch weiterhin die Möglichkeit, die Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass die mitteilungspflichtigen Stellen die Identifikationsnummer kennen. Bei dem Bescheinigungsverfahren „Kranken- und Pflegeversicherung“ ist bereits ein Prüfdienst im Hause des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) installiert. Daher wird im neuen Satz 4 bestimmt, dass das BZSt - wie im geltenden Recht (§ 10 Absatz 2a Satz 8 Nummer 1 EStG) - zuständige Stelle für die Aufgabe des Prüfdienstes bleibt. Als Annex zu der bereits ausgeführten Ermittlungstätigkeit des Prüfdienstes ist das BZSt auch für die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages zuständig. Die bisherige Regelung in Absatz 2a Satz 8 Nummer 2 EStG, dass aus verfahrensökonomischen Gründen pauschal 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen

Betrags als entgangene Steuer angesetzt werden können, wird im neuen Satz 5 übernommen.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 93c AO Anwendung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 2. Da die Übermittlung der Daten durch die mitteilungspflichtigen Stellen nicht mehr auf eine fingierte Einwilligung gestützt werden muss, kann die Regelung des Satzes 2 entfallen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der Sonderausgabenabzug setzt nach bisher geltendem Recht voraus, dass die steuerpflichtige Person nach § 10 Absatz 2a EStG gegenüber dem Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Bei bestimmten Fallgestaltungen, beispielsweise bei Bevollmächtigung des Anbieters nach § 89 Absatz 1a EStG (sog. Dauerzulageantrag), wurde diese Einwilligung fingiert.

Wie bei den Sonderausgaben nach § 10 EStG ist auch bei den zusätzlichen Sonderausgaben nach § 10a EStG die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Somit können die Daten zu den Altersvorsorgebeiträgen auch nach der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung rechtmäßig verarbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Finanzverwaltung die Vorsorgeaufwendungen in zutreffender Höhe entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabe berücksichtigen kann und um eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen zu erreichen, wird künftig bei den Altersvorsorgebeiträgen bei allen Steuerpflichtigen auf eine Einwilligung verzichtet. Im Interesse einer zutreffenden Besteuerung wird auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, § 10a Absatz 5 EStG als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen neu gefasst. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben die erforderlichen Daten künftig aufgrund dieser rechtlichen Verpflichtung zu übermitteln.

Als Folgeänderung wird Absatz 2a aufgehoben, so dass die bisher für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge erforderliche Einwilligung sowie die Einwilligungsfiktionen entfallen. Die Regelungen zur Einwilligung und zum Widerruf der Einwilligung werden ebenfalls aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Damit die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten künftig übermitteln dürfen, wird, auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, eine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage bestimmt.

Die Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stellen (Anbieter) sowie der Umfang der Datenübermittlung bleiben im neuen Satz 1 nahezu unverändert. Im Datensatz ist lediglich das Datum der Einwilligung nicht mehr aufzunehmen. Die mitteilungspflichtigen Stellen

haben nach dem neuen Satz 2 auch weiterhin die Möglichkeit, die steuerliche Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass die mitteilungspflichtigen Stellen die Identifikationsnummer kennen. Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 93c AO Anwendung.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Nummer 4

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die bisherige Verwendungsbeschränkung wird zur Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine Verarbeitungsbeschränkung ersetzt. Eine Ausdehnung der Verarbeitungsbefugnisse des Arbeitgebers ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt seit dem 25. Mai 2018 die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 abschließend, so dass der bisher geltende Bußgeldtatbestand in Absatz 9 nicht mehr erhalten bleiben kann.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die bisherige Verwendungsbeschränkung wird durch die Änderung des in Bezug genommenen § 39 Absatz 8 EStG zur Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine Verarbeitungsbeschränkung ersetzt. Eine Ausdehnung der Verarbeitungsbefugnisse des Arbeitgebers ist damit nicht verbunden.

Die Verweisung auf § 39 Absatz 9 EStG enttfällt als Folge der Aufhebung jener Bestimmung. Die Bußgeldbestimmungen bei Datenschutzverstößen ergeben sich seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar aus Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Die bisher verwendeten Begriffe „Erheben, Verarbeiten oder Verwenden“ werden durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt seit dem 25. Mai 2018 die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 abschließend, so dass der bisher geltende Bußgeldtatbestand in Absatz 2a nicht mehr erhalten bleiben kann.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „Erheben, Abrufen, Verarbeiten oder Nutzen“ werden durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt. Die Verarbeitung kann unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 8 AO auch im Wege eines Datenabgleichs erfolgen.

Zu Nummer 8

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird jeweils durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Nach dem neuen Satz 2 in § 48b Absatz 3 EStG ist der Leistende bereits in der ihm vom zuständigen Finanzamt erteilten Bescheinigung darüber zu informieren, dass die in der Bescheinigung enthaltenen Daten vom Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 48b Absatz 6 EStG verarbeitet werden. Dies trägt dem Transparenzgebot nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neue Satz 1 des § 48b Absatz 6 EStG stellt klar, dass das Bundeszentralamt für Steuern die ihm vom zuständigen Finanzamt übermittelten Daten im Sinne des § 48b Ab-

satz 3 Satz 1 EStG wie bisher speichern darf. Der Zweck dieser Speicherung ergibt sich aus dem neuen Satz 2 (bisher Satz 1) des § 48b Absatz 6 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die im bisherigen Satz 2 des § 48b Absatz 6 EStG enthaltene gesetzliche Einwilligungsfiktion ist mit der Verordnung (EU) 2016/679 nicht vereinbar und wird durch eine gesetzliche Befugnis zur Speicherung im neuen Satz 1 des § 48b Absatz 6 EStG ersetzt.

Zu Nummer 11

Mit dieser Regelung wird die Ahndung einer vorsätzlich oder leichtfertig begangenen Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG) als Ordnungswidrigkeit ermöglicht. Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt seit dem 25. Mai 2018 die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 abschließend, so dass der Bußgeldtatbestand in § 50f Absatz 1 EStG auf die Fälle der unterbliebenen, unvollständigen oder verspäteten Mitteilung steuererheblicher Daten beschränkt wird. In diesen Fällen liegt kein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vor.

Mit der Regelung sollen die mitteilungspflichtigen Stellen angehalten werden, die Rentenbezugsmitteilungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln. Da in diesem Verfahren Millionen von Datensätzen jährlich an die Finanzverwaltung übermittelt werden, ist bereits die Art und Weise der Übermittlung für die Finanzverwaltung von erheblicher Bedeutung. Insoweit ist auch die Nichtbeachtung dieser Mitwirkungspflicht zu ahnden. Dies ist auch in Hinblick auf § 150 Absatz 7 AO bedeutsam, da bei Vorliegen von übermittelten Daten die Steuerpflichtigen auf eine eigenständige Deklaration dieser Daten verzichten können. In diesem Fall gelten die der Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten als vom Steuerpflichtigen angegebene Daten. Damit wird die Erstellung der Steuererklärung wesentlich erleichtert.

Die Anpassung von § 50f Absatz 2 EStG ist eine daran anknüpfende Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt sicher, dass die zum Zweck der Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Wege des Steuerabzugs erhobenen personenbezogenen Daten wie bisher auch für die Erhebung der Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs verarbeitet werden dürfen (vgl. Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „verwenden“ wird jeweils durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verwendungsbeschränkung wird zur Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine Verarbeitungsbeschränkung ersetzt. Eine Ausdehnung der Verarbeitungsbefugnisse ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 13

Die Regelung wird redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Artikel 73 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 74 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes)

Die Änderung ist Folgeänderung zur Änderung des § 30 Absatz 2 AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541).

Zu Artikel 75 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

§ 95 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 und insbesondere die des dortigen Artikels 6. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679), wobei die Rechtsgrundlage sich auch aus dem nationalen Recht (hier: § 95 BHO) ergeben kann (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679). Mit der Ergänzung um elektronisch gespeicherte Daten enthält diese nationale Rechtsgrundlage künftig eine Regelung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 („…, welche Arten von Daten verarbeitet werden, … und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewendet werden dürfen, …“). Verschiedene Landeshaushaltsordnungen enthalten bereits Erweiterungen und Hinweise auf elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf. Mit der Ergänzung des § 95 BHO wird auch für die Prüfungstätigkeit des Bundesrechnungshofes klargestellt, dass er Zugang zu solchen elektronisch gespeicherten Informationen hat. Zu den Verarbeitungsverfahren zählt ausdrücklich auch der automatisierte Abruf von Daten, der an verschiedenen Stellen der Verordnung (EU) 2016/679 besondere Reglementierung erfährt.

§ 95 BHO ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Bestimmung betrifft die Verarbeitung von Daten, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im

öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Gemäß Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b dieses Artikels kann die Rechtsgrundlage hierfür durch das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, dem der Verantwortliche unterliegt.

Zu Artikel 76 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bei § 4 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) handelt es sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und das BDSG sowie um die Aufnahme eines Hinweises auf die neuen Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 3 berücksichtigt, dass beim Verwaltungshandeln der BaFin als Ausfsichtsbehörde bzw. Abwicklungsbehörde auf der Grundlage des SAG oder der Verordnung (EU) 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnnung (EU) 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein und im Fall einer Auskunftserleitung über die Verarbeitung dieser Daten eine Gefährdung des Erfolgs der jeweiligen Abwicklungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des SAG beziehungsweise der Verordnung (EU) 806/2014 kommen vor allem die Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen, die Erstellung einer Abwicklungsanordnung sowie die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten in Betracht. Dabei verbietet sich jedoch eine streng isolierte Betrachtungsweise einzelner Maßnahmen. Vielmehr dienen sämtliche Handlungen der Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde auf der Grundlage des SAG beziehungsweise der Verordnung (EU) 806/2014 der Erreichung der gesetzlichen Zielsetzung. Damit diese Prozesse auch vor dem Hintergrund der sehr zeitkritischen Maßnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation eines Instituts im Interesse der Finanzmarktstabilität beziehungsweise der oftmals sehr zeitkritischen Abwicklungssituation effizient und zügig durchgeführt werden können und insbesondere der Erfolg der Maßnahmen nicht gefährdet wird, sollen datenschutzrechtliche Ansprüche der Betroffenen im Hinblick auf die genannte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beschränkt werden. Rechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 können durch nationales Recht u.a. die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 sowie den Artikeln 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt werden, sofern dies aufgrund der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit notwendig und verhältnismäßig ist. Zudem rechtfertigt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 eine Beschränkung der Betroffenenrechte, wenn dies zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses notwendig und verhältnismäßig ist. Durch die Maßnahmen auf der Grundlage des SAG beziehungsweise der Verordnung (EU) 806/2014 sollen zum einen die wirtschaftliche Situation des Instituts stabilisiert werden. Zum anderen dienen sie der Stablisierung der Finanzmäkte bzw. der Aufrechterhaltung der Finanzmarktstabilität. Es gilt negative Auswirkungen von Schieflagen von Kreditiinstituten zu minimieren, indem systemisch wichtige Funktionen des betroffenen Instituts aufrecht erhalten werden. Darüber hinaus sind die europäischen Finanzmärkte derart stark integriert und miteinander verflochten, dass der Ausfall eines grenzüberschreitend tätigen Instituts regelmäßig nicht nur in seinem Herkunftsland das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte beziehungsweise die Stabilität der

Finanzmärkte beeinträchtigt, sondern auch in den anderen Mitglidstaaten, in denen das Institut tätig ist. Auch solche Ansteckungseffekte gilt es zu vermeiden beziehungsweise möglichst gering zu halten. Die Beschränkung ist zudem verhältnismäßig, da sie nur solange gelten soll, bis ausgeschlossen werden kann, dass das übergeordnete Ziel der Sicherstellung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte beziehungsweise deren Stabilität nicht mehr durch eine unbeschränkte Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gefährdet werden kann.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 regelt die Beschränkung der datenschutzrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen unter den Voraussetzungen des Satzes 1. Rechtliche Grudlage für die Beschränkung ist ebenso wie bei der Beschränkung der Auskunftsrechte der betroffenen Personen gemäß Satz 1 Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c und e der Veordnung (EU) 2016/679. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch bei den in die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde involvierten Stellen personenbezogene Daten erhoben oder erhoben werden, ist im Interesse der Zweckerreichung der Regelung die Beschränkung auch auf Personen und Einrichtungen auszudehnen, denen sich die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage des SAG bzw. der Verordnung (EU) 806/2014 bedient.

Die Beschränkungen der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte bezwecken, insbesondere den Erfolg einer Frühinterventions- oder einer Abwicklungsmaßnahme nicht zu gefährden und dienen daher der Stabilität und Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie sind unter den genannten Bedingungen auch verhältnismäßig.

Nach § 4 Absatz 3 Satz 3 sind die durch die datenschutzrechtlichen Beschränkungen Betroffenen über das Ende der Beschränkung in geeigneter Form zu informieren. Die der Aufsichts- beziehungsweise Abwicklungsbehörde auferlegte nachträgliche Informationspflicht macht deutlich, dass Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 gewahrt werden und nur im Einzelfall zugunsten eines höherrangigen Gutes vorübergehend beschränkt werden dürfen. Insoweit wird auch den Vorgaben des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 entsprochen. Die nachträgliche Informationspflicht besteht nur, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist. Dies könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Bekanntgabe einer erfolgten Stabilisierungsmaßnahme das Vertrauen der Kunden in die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Instituts erschüttern würde und das Institut mit negativen Folgewirkungen für die Finanzmarktstabilität erneut destabilisieren würde.

Entsprechend § 34 Absatz 3 BDSG (BGBl. vom 5. Juli 2017, S. 2097) sieht § 4 Absatz 4 eine Auskunftserteilung an die oder den BfDI vor, sofern der betrofffenen Person durch die Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 keine Auskunft erteilt wurde und die betroffene Person eine Auskunftserteilung an die oder den BfDI verlangt. Eine Auskunftserteilung an die oder den BfDI darf nur dann unterbleiben, soweit aus Sicht der Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde durch die Erteilung der Auskunft die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Finanzmarktstabilität gefährdet würde. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) sowie dem Schutz des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit der nationalen und europäischen Finanzmärkte (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679).

In Ergänzung der Regelung des § 4 Absatz 3 sieht § 4 Absatz 5 vor, dass Institute, Unternehmen und inländische Unionszweigstellen, die personenbezogene Daten für Zwecke des SAG bzw. der Verordnung (EU) 806/2014 übermitteln, nicht den Informations- und Auskunftsverpflichtungen der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen. Ohne eine solche gesetzliche Beschränkung besteht die Gefahr, dass der Erfolg von Maßnahmen der Auf-

sichts- bzw. Abwicklungsbehörde auf der Grundlage des SAG bzw. der Verordnung (EU) 806/2014 gefährdet würde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt lediglich eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Drittstaatenbehörden darf es sich ausschließlich um die Nutzung der von der Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde übermittelten und damit bereits von dieser erhobenen Daten handeln.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt die unmittelbarer Geltung der in Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Vorgaben für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten.

Zu Artikel 77 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift in §°36a.

Zu Nummer 2

Die redaktionelle Änderung passt die Überschrift dem Inhalt des §°36a an, der auch eine Datenübermittlung von juristischen Personen und damit nicht personenbezogener Daten regelt.

Zu Nummer 3

Die Änderungen verweisen auf das anwendbare Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 für die Datenübermittlung an Drittländer und machen deutlich, dass die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und des BDSG gelten.

Zu Artikel 78 (Änderung des Energiestatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 79 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten.

Zu Buchstabe b

Die in § 11 Absatz 1 Satz 1 normierte Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst. Damit wird klargestellt, dass die Erhebung der personenbezogenen Daten für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der zuständigen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die durch Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe e

Die Streichung des Wortes „nur“ dient der Klarstellung, dass neben den Vorgaben der Gewerbeordnung die Verordnung (EU) 2016/679 gilt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie. Bei der Ergänzung handelt es sich um einen deklaratorischen Hinweis. Er dient der Klarstellung für den Rechtsanwender, dass neben den spezifischen Regelungen der Gewerbeordnung und der Datenschutzgesetze der Länder die Verordnung (EU) 2016/679 gilt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 14 Absatz 4 ist Folgeänderung zur Änderung des § 30 Absatz 2 AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anpassung auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums. Die Änderung stellt klar, dass die regelmäßige Datenübermittlung aus der Gewerbeanzeige nicht in das Ermessen der zuständigen Behörde fällt, sondern unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 8 verpflichtend ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten. § 14 Absatz 11 Satz 6 wird lediglich aus Gründen der Einheitlichkeit redaktionell angepasst. Es handelt sich bei den Protokolldaten nicht um personenbezogene Daten, sodass der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 nicht eröffnet ist.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Die Übersendung einer offiziellen und formellen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auf fälschungssicherem Papier mit Bundesadler an die Betroffenen nach § 150 GewO ist und bleibt gemäß Nummer 1132 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG gebührenpflichtig. Daneben muss zukünftig – auch mit Blick auf die ab dem 25. Mai 2018 anwendbare Datenschutz-Grundverordnung – den Betroffenen ein EDV-Ausdruck mit den gespeicherten Daten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Durch die Regelung wird das in Artikel 15 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung verankerte Recht Betroffener auf kostenfreie Aushändigung eines schriftlichen Auszugs der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten bereichsspezifisch umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe d

Mit Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b wird eine kostenfreie Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeführt, die es den Betroffenen ermöglicht jederzeit und ohne Kosten Kenntnis über den Inhalt des Gewebezentralregisters zu erlangen. Die Regelung des Rechts auf Einsichtnahme, die im Fall einer Gewerbezentralregisterauskunft direkt an eine Behörde erfolgt, wird somit obsolet, da der Betroffene sich selbst Zugang zu den Daten verschaffen kann.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b wird eine kostenfreie Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeführt, die es den Betroffenen ermöglicht, jederzeit und ohne Kosten Kenntnis über den Inhalt des Gewebezentralregisters zu erlangen. Die Regelung des Rechts auf Einsichtnahme, die im Fall einer Gewerbezentralregisterauskunft direkt an eine Behörde erfolgt, wird somit obsolet, da der Betroffene sich selbst Zugang zu den Daten verschaffen kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung ist durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 ab 25. Mai 2018 erforderlich.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung ist durch die Neufassung des BDSG und unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 ab 25. Mai 2018 erforderlich.

Zu Nummer 10

Die Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen soll neben völkerrechtlichen Verträgen auch der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen. Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 ist unmittelbar anwendbar.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Protokolldaten sollen zukünftig auch für die Selbstauskunft gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung genutzt werden können. Im Übrigen handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Die Betroffenen sollen durch die Neuregelung in Absatz 3 einen Auskunftsanspruch über die Protokolldaten erhalten. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Begründung des § 21a Absatz 3 BZRG verwiesen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel°4 Nummer°1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Terminologie.

Zu Artikel 80 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Die in § 9 normierten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden aufgrund des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe

c der Verordnung (EU) 2016/679 – im Falle von § 9 Absatz 4 aufgrund des Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 – eröffneten Regelungsspielraums angepasst bzw. aufrechterhalten.

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch die Industrie- und Handelskammern als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Industrie- und Handelskammern in § 9 Absatz 1 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums neu eingeführt.

Den Industrie- und Handelskammern werden die Daten derjenigen übermittelt, die ein Gewerbe an-, um oder abgemeldet haben. Diese Daten müssen die Industrie- und Handelskammern verarbeiten, um die Frage der gesetzlichen Mitgliedschaft zu klären. Aus der gesetzlichen Mitgliedschaft ergeben sich Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der zugehörigen Unternehmen, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Diese Rechte müssen die Industrie- und Handelskammern gewährleisten. Gleichzeitig ergibt sich aus der gesetzlichen Mitgliedschaft die Beitragspflicht. Dabei ist die Erfassung und Veranlagung aller beitragspflichtigen Mitglieder auch für die Industrie- und Handelskammern eine Pflicht, die sich direkt aus § 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) und dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt. Insoweit besteht für die Industrie- und Handelskammern eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung.

Mit der Definition des Datenkranzes durch Bezugnahme auf die Verordnung gemäß § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung wird eindeutig festgelegt, welche Daten die Industrie- und Handelskammern zu ihrer Aufgabenerfüllung verarbeiten. Die Erhebung der Daten soll nicht nur bei den Kammerzugehörigen, sondern zum Beispiel auch bei der Finanzverwaltung erfolgen. Daher ist eine Erweiterung der Datenerhebung auch auf „öffentliche Stellen“ notwendig.

Die Ergänzung in Satz 3 stellt klar, wer bei den Kammerzugehörigen auskunftspflichtig ist. Diese Änderung ist erforderlich, weil in den Sätzen 1 und 2 eine Erweiterung der Datenerhebung auch auf „öffentliche Stellen“ eingeführt wird.

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch die Industrie- und Handelskammern als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Industrie- und Handelskammern in § 9 Absatz 2 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen müssen die ihnen übermittelten beziehungsweise von ihnen erhobene Daten vor allem für die Feststellung der Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer und für die Feststellung der Beitragszahlungspflicht erheben. Die Erfassung und Veranlagung aller beitragspflichtigen Mitglieder ist für die Industrie- und Handelskammern eine Pflicht, die sich direkt aus § 3 IHKG und aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt. Insoweit besteht für die Industrie- und Handelskammern eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch die Industrie- und Handelskammern als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Industrie- und Handelskammern in § 9 Absatz 3 wird

auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Die Industrie- und Handelskammern benötigen die Daten der Kammerzugehörigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Unabhängig davon, ob es sich um hoheitliches oder sonstiges Verwaltungshandeln handelt, beruht die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern auf den Stammdaten ihrer Mitglieder (so z. B. bei den gewerberechtlichen Registern oder der Berufsausbildung).

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass eine Datenverarbeitung weiterer Daten nur zulässig ist, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch die Industrie- und Handelskammern als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Industrie- und Handelskammern in § 9 Absatz 3a wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Die Industrie-und Handelskammern müssen in bestimmten Fällen (z. B. bei der Zuordnung von Betriebsstätten oder der Beitragsteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern) auf die Daten anderer Industrie- und Handelskammern zurückgreifen. Hierzu wurde ein automatisiertes Verfahren auf Abruf eingerichtet. Der automatisierte Abruf erfolgt nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern.

§ 10 BDSG a. F., der bisher die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens auf Abruf geregelt hat, entfällt durch die Novellierung, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine Unterscheidung nach der Form der Datenübermittlung vorsieht. Die erforderlichen Regelungen werden auf Grundlage von Artikel 6 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend in das IHKG übernommen.

Zu Nummer 5

Bisher unterschied Absatz 4 zwischen dem Datenkranz „Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig“ und dem Datenkranz, der die übrigen in Absatz 1 genannten Daten, also alle weiteren Angaben aus der Gewerbemeldung, umfasst. Nur bezogen auf die Übermittlung der Daten des zuletzt genannten Datenkranzes an nicht–öffentliche Stellen konnte der Kammerzugehörige Widerspruch einlegen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Industrie- und Handelskammern bei einem erhobenen Widerspruch auch von der Übermittlung der Daten „Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig“ Abstand nehmen. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht ein Widerspruchsrecht vor. Die Änderung in Absatz 4 dient der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 sowie an die tatsächliche Übermittlungspraxis der Industrie- und Handelskammern.

Die Neuregelung in Satz 1 dient zudem der Anpassung an den Regelungsansatz des § 25 Absatz 2 BDSG und an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen setzt voraus, dass sich die Empfänger gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet haben, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

Die Einschub „unbeschadet der weiteren Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679“ in Satz 2 dient der Klarstellung, dass neben den spezifischen Regelungen des IHKG zu Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen die Informationspflichten der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten sind.

Zu Nummer 6

Absatz 5 enthält spezielle datenschutzrechtliche Regelungen für die Wahlen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammern. Da es sich insoweit um einen Sonderfall der Datenübermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle handelt, wird dieser in einem neuen Absatz geregelt.

Eine inhaltliche Anpassung der Vorschrift, die bisher in Absatz 4 Sätze 4 und 5 enthalten war, erfolgt punktuell. Die Regelung wird um die Unterscheidung in Bewerber und Kandidaten bei der als empfangende Stelle angesprochenen Personengruppe konkretisiert. Die Wahlordnungen der Industrie- und Handelskammern unterscheiden zwischen Bewerbern und Kandidaten. Bewerber sind wählbare Personen, die sich selbst bewerben oder von anderen Kammermitgliedern für ihre Wahlgruppe als Wahlvorschlag benannt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Mit der Feststellung der Kandidatenliste durch den Wahlausschuss werden aus diesen Bewerbern Kandidaten. Die Ergänzung der Kandidaten als empfangende Stelle dient insoweit lediglich der Klarstellung und Transparenz, dass die sich zur Wahl stellenden Personen auch als Kandidaten empfangende Stelle sein können. Daher wurde auch der Zweck der Datenübermittlung jeweils bezogen auf die empfangende Stelle konkretisiert. Zudem wurde bei den zu übermittelnden Daten die Emailadresse als modernes Kommunikationsmittel ergänzt.

Die Vorschrift wurde auch an den Regelungsansatz des § 25 Absatz 2 BDSG und an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen setzt voraus, dass sich die Empfänger gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet haben, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

Zu Nummer 7

Der Verweis auf § 10 BDSG a. F. geht nach der Neufassung des BDSG und der Aufhebung des § 10 BDSG a. F. ins Leere. Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht ebenfalls keine spezielle Regelung für das automatisierte Verfahren auf Abruf vor. Daher wurden die erforderlichen Regelungen in § 9 Absatz 3a IHKG übernommen.

Im Übrigen handelt es sich nur um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen durch Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 81 (Änderung des Medizinproduktegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Anpassung des § 33 an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als zentralen Oberbegriff, der inhaltlich neben dem bisherigen Verarbeiten und Nutzen auch die Erhebung umfasst. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 13 Absatz 4 Satz 1 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der von der zuständigen Behörde an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) übermittelten Entscheidungen über die Klassifizierung

von Medizinprodukten und zur Abgrenzung von Medizinprodukten zu anderen Produkten handelt. Diese Daten werden dem DIMDI von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 4 übermittelt. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich nur auf diese übermittelten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das DIMDI nicht geschaffen.

Zu Nummer 2

Das Schriftformerfordernis für die Einwilligung in die Teilnahme an einer klinischen Prüfung sowie in die Aufzeichnung von und die Einsichtnahme in die Gesundheitsdaten wird im Sinne einer fortschreitenden Digitalisierung um die elektronische Form ergänzt. Darüber hinaus wird eine rechtsförmlich notwendige Korrektur des Verweises auf Absatz 1 in Absatz 2 Satz 1 im Satzteil vor der Aufzählung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa

[…]

Zu Doppelbuchstabe bb

[…]

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Anpassung des § 33 an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als zentralen Oberbegriff, der inhaltlich neben dem bisherigen Verarbeiten und Nutzen auch die Erhebung umfasst. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 25 Absatz 5 Satz 1 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der von der zuständigen Behörde an das DIMDI übermittelten Daten handelt. Dem DIMDI werden die Daten gemäß § 25 Absatz 1 bis 4 von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 25 Absatz 5 Satz 1 übermittelt. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich nur auf diese übermittelten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das DIMDI nicht geschaffen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Anpassung des § 33 an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als zentralen Oberbegriff, der inhaltlich neben dem bisherigen Verarbeiten und Nutzen auch die Erhebung umfasst. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 29 Absatz 1 Satz 5 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der von der zuständigen Bundesoberbehörde an das DIMDI übermittelten Daten aus der Beobachtung, Sammlung, Auswertung und Bewertung von Risiken in Verbindung mit Medizinprodukten handelt. Diese Daten werden dem DIMDI von der zuständigen Bundesoberbehörde auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 Satz 5 übermittelt. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679

enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich nur auf diese übermittelten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das DIMDI nicht geschaffen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Anpassung des § 33 an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als zentralen Oberbegriff, der inhaltlich neben dem bisherigen Verarbeiten und Nutzen auch die Erhebung umfasst. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 30 Absatz 2 Satz 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der von der zuständigen Behörde an das DIMDI übermittelten Daten handelt. Dem DIMDI werden die Daten nach § 30 Absatz 2 Satz 1 von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 30 Absatz 2 Satz 2 übermittelt. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich nur auf diese übermittelten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das DIMDI nicht geschaffen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Verarbeitung und Nutzung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich neben dem bisherigen Verarbeiten und Nutzen auch die Erhebung umfasst. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da es sich zum großen Teil um keine personenbezogene Daten handelt und sich, falls es sich doch um personenbezogene Daten handelt, aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 25 Absatz 5 Satz 1 an das DIMDI übermittelten Daten handelt. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich somit nur auf diese nach § 25 Absatz 5 Satz 1 übermittelten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das DIMDI nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Verarbeitung und Nutzung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich neben dem bisherige Verarbeiten und Nutzen auch die Erhebung umfasst. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der von der zuständigen Bundesoberbehörde auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 Satz 5 an das DIMDI übermittelten Daten handelt. Dies wird durch die Einfügung des Verweises auf § 29 Absatz 1 Satz 5 auch noch einmal deut-

lich hervorgehoben. Die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Erhebungsbefugnis bezieht sich somit nur auf diese nach § 29 Absatz 1 Satz 5 übermittelten Daten. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das DIMDI nicht geschaffen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe „erfasst, verarbeitet und genutzt“ an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen umfasst. Auch wenn § 37 Absatz 7 Satz 4 bisher statt von „Erheben“ von „Erfassen“ spricht, ergibt sich daraus keine inhaltliche Änderung. Denn der Begriff „erfassen“ wird nach dem bisherigen Rechtsverständnis als „erhoben“ verstanden. Dies Rechtsverständnis ergibt sich unter anderem daraus, dass nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung, der auf der Grundlage des § 37 Absatz 7 erlassen wurde, die zuständige Bundesoberbehörde andere personenbezogene Daten als Patientendaten erheben, speichern, nutzten und übermitteln darf, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Verarbeitung und Nutzung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich das bisherige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung umfasst.

Zu Artikel 82 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch Handwerkskammern als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Handwerkskammern in § 5a Absatz 1 Satz 1 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Öffentliche Stellen sind unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Staatsgewalt verpflichtet, andere öffentliche Stellen bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Für die übermittelnde öffentliche Stelle besteht insoweit kein Ermessen. Der Umsetzung dieser Förderverpflichtung dient die Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

Im Übrigen handelt es sich bei der sonstigen Änderung um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch Handwerkskammern als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Handwerkskammern in § 5a Absatz 2 Satz 1 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Die Regelung dient dazu, die tatsächliche Präsenz eines Betriebsleiters im Handwerksbetrieb zu überprüfen und sicherzustellen. Die Betriebsleiterüberwachung erfolgt durch die Handwerkskammern im Rahmen der Gefahrenabwehr bei zulassungspflichtigen Handwerken und steht insoweit auch nicht im Ermessen der Handwerkskammern. Die Datenübermittlung bezieht sich nur auf Daten über die Betriebsleiter. Die Daten müssen außerdem zur Feststellung erforderlich sein, ob ein Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt und ob er seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt.

Zu Nummer 2

Die in § 6 normierten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden aufgrund des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 – im Falle von § 6 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Handwerksordnung (HwO) aufgrund des Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 – eröffneten Regelungsspielraums aufrechterhalten.

Zu Buchstabe a

Der Einschub „unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679“ dient der Klarstellung, dass neben den spezifischen Regelungen der HwO zu Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person die Informationspflichten der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten sind.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen durch Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird an den Regelungsansatz des § 25 Absatz 2 BDSG und an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen setzt voraus, dass sich die Empfänger gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet haben, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

Zu Buchstabe c

Der Einschub „unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679“ dient der Klarstellung, dass neben den spezifischen Regelungen der HwO und der Datenschutzgesetze der Länder die Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet.

Die übrige Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Die in § 13 Absatz 5 normierten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden aufgrund des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums aufrechterhalten.

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der Nummerierung in § 6 der HwO durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934).

Zu Nummer 4

Die in § 28 normierten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden aufgrund des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 – im Falle von § 6 Absätze 1, 2 Satz 1, 5 und 6 HwO aufgrund des Artikels 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 – eröffneten Regelungsspielraums aufrechterhalten und angepasst.

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch Handwerkskammern in Bezug auf andere öffentliche Stellen als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Handwerkskammern in § 28 Absatz 2 Satz 1 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Öffentliche Stellen sind unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Staatsgewalt verpflichtet, andere öffentliche Stellen bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Für die übermittelnde öffentliche Stelle besteht insoweit kein Ermessen. Der Umsetzung dieser Förderverpflichtung dient die Anpassung in Absatz 2 Satz 1.

Der Einschub „unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679“ in Satz 2 dient der Klarstellung, dass neben den spezifischen Regelungen der HwO zu Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen die Informationspflichten der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten sind. Das betrifft insbesondere die Unterrichtungspflicht nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. § 28 Absatz 1 Satz 2 ergänzt diese Verpflichtungen für den konkreten Einzelfall einer Übermittlung. Die übrige Änderung in Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird an den Regelungsansatz des § 25 Absatz 2 BDSG und an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen setzt voraus, dass sich die Empfänger gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet haben, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

Zu Buchstabe c

Der Einschub „unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679“ dient der Klarstellung, dass neben den spezifischen Regelungen der HwO und der Datenschutzgesetze der Länder die Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet.

Die übrige Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen durch Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen durch Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe e

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch Handwerkskammern in Bezug auf andere öffentliche Stellen als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Handwerkskammern in § 28 Absatz 7 Satz 1 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Öffentliche Stellen sind unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Staatsgewalt verpflichtet, andere öffentliche Stellen bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Für die übermittelnde öffentliche Stelle besteht insoweit kein Ermessen. Der Umsetzung dieser Förderverpflichtung dient die Anpassung in Absatz 2 Satz 1.

Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass das nationale Recht technisch-organisatorische Maßnahmen nicht mehr anordnen kann. Diese Verpflichtung ist unmittelbar in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch Handwerkskammern als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Handwerkskammern in § 113 Absatz 2 Satz 8 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Die Handwerkskammern sind nach § 113 Absatz 1 HwO verpflichtet, die durch die Errichtung und die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten durch Mitgliedsbeiträge zu decken. Bei der Bemessung der Beiträge müssen die Handwerkskammern auch das Äquivalenzprinzip beachten, d. h. die Beitragshöhe darf nicht in einem Missverhältnis zum möglichen Nutzen aus der Mitgliedschaft in der Handwerkskammer stehen. Da nach einer typisierenden Betrachtungsweise wirtschaftlich stärkere Mitglieder regelmäßig einen höheren Nutzen aus ihrer Mitgliedschaft ziehen als schwächere, erfolgt die Differenzierung der Beitragspflicht nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Als Kriterien für eine solche Differenzierung werden der Gewerbesteuermessbetrag, der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb herangezogen. Diese Daten sind dann bei den Finanzbehörden zu erheben, die zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 83 (Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes)

Zu Nummer 1

Die in § 3 Absatz 1 normierten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden aufgrund des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums aufrechterhalten.

Die Ergänzung in Satz 5 stellt klar, dass das nationale Recht technisch-organisatorische Maßnahmen nicht mehr anordnen kann. Diese Verpflichtung ist unmittelbar in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Nummer 2

Die in § 19 Absatz 5 normierten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden aufgrund des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 – im Falle des § 19 Absatz 5 Sätze 1 und 2 aufgrund des Artikels 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 – eröffneten Regelungsspielraums aufrechterhalten und angepasst.

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet und eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in § 19 Absatz 5 Satz 1 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist nach § 19 Absätze 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) zur vollständigen und ordnungsgemäßen Führung des Kehrbuchs verpflichtet. Das Kehrbuch dient der Dokumentation und der Gewährleistung der Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen sowie des Umweltschutzes. Die Verarbeitung der Daten des Kehrbuchs steht nicht im Ermessen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SchfHwG hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Daten des Kehrbuchs heranzuziehen.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen wird die Datenverarbeitung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Bezug auf andere öffentliche Stellen als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in § 19 Absatz 5 Satz 2 wird auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums angepasst.

Öffentliche Stellen sind unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Staatsgewalt verpflichtet, andere öffentliche Stellen bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Für die übermittelnde öffentliche Stelle besteht insoweit kein Ermessen. Der Umsetzung dieser Förderverpflichtung dient die Anpassung in Absatz 5 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung des Satzes dient der Klarstellung, dass neben den spezifischen Regelungen des SchfHwG und der Datenschutzgesetze der Länder die Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet.

Zu Artikel 84 (Änderung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes)

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht werden die Änderungen der Überschriften der Einzelvorschriften übernommen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an den in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ angepasst. Die Verordnung verwendet diesen Begriff für jeden Vorgang des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Registerbehörde kann insbesondere folgende Vorgänge ausführen: Erheben, Speichern, Verändern, Nutzen, Übermitteln und Löschen.

Zu Nummer 3

Die Kapitelüberschrift wird an den in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff „Verantwortlicher“ angepasst.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung übernimmt der Gesetzestext den Begriff „Veränderung“ des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der einen möglichen Vorgang der Verarbeitung darstellt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Einzelvorschrift wird an den in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff „Verantwortlicher“ angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Verpflichtung, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenschutzgrundsätze zu treffen, folgt mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Zuständigkeit der Registerbehörde für die Speicherung der Daten folgt unmittelbar aus § 1 Absatz 4 und § 5.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begriff „betroffene Person“ übernommen. Im Übrigen handelt es sich um eine rein sprachliche Änderung des Satzbaus.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an den in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ angepasst.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung wird der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begriff „betroffene Person“ übernommen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an den in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Verpflichtung, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenschutzgrundsätze zu treffen, folgt mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Der Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur so lange zu speichern sind, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, folgt mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verpflichtung, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenschutzgrundsätze zu treffen, folgt mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begriff „betroffene Person“ übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Verwendung der Paarform erfüllt den Zweck der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung gleicht den Gesetzestext an die Formulierung des § 11 Absatz 1 Satz 4 an.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an den in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ angepasst.

Zu Nummer 11

Die Änderung gleicht den Gesetzestext an die Formulierung des § 11 Absatz 1 Satz 4 an.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift der Einzelvorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klar gestellt, dass entsprechend der Regelung des Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenübermittlung in jedem Fall der Datenübermittlung zu protokollieren ist.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an den in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ angepasst.

Der Grundsatz der Zweckbindung folgt mit Geltung der Verordnung (EU) 2017/679 unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Die nationale Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch denselben Verarbeiter zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem dieser sie ursprünglich erhoben hat (Weiterverarbeitung), bleibt erhalten. Maßgeblich sind die in § 10 genannten Zwecke, sodass die Erhebung nur für festgelegte und eindeutige Zwecke erfolgt.

Die Vorschrift macht von dem durch Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch, wonach die Mitgliedstaaten nationale Regelungen in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt.

Zu Nummer 14

§ 19 trifft Regelungen zum Auskunftsrecht der betroffenen Person, das mit Geltung der Verordnung (EU) 2017/679 unmittelbar aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Absatz 1 bestimmt, dass die betroffene Person ihre Identität in jedem Fall der Geltendmachung des Auskunftsrechtes in entsprechender Form nachzuweisen hat. Es handelt sich um eine Einschränkung von Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679, wonach der Verantwortliche nur bei begründeten Zweifeln an der Identität der natürlichen Person zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person anfordern kann. Die Beschränkung erfolgt aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und i der Verordnung (EU) 2016/679. Vor Erteilung jeder Auskunft ist die Identität zweifelsfrei festzustellen. Im Nationalen Waffenregister sind sensible Daten, wie die Adresse, das Geburtsdatum sowie die Tatsache eines Legalwaffenbesitzes, gespeichert. Erlangt eine andere als die betroffene Person von diesen Daten Kenntnis, besteht die Gefahr, dass diese Person sich gegebenenfalls Zugriff zu den Waffen beschafft. Dieser Gefahr ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Abhandenkommen einer Waffe) und des Schutzes der betroffenen Person (Gefahr eines Einbruches) durch zweifelsfreien Nachweis der Identität zu begegnen.

Der Regelungsinhalt des Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung. Ausschließlich den Waffenbehörden liegen die entsprechenden Informationen vor, die gegebenenfalls eine Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person rechtfertigen können. Die Erteilung der Auskunft durch die Registerbehörde ist daher vorher mit der zuständigen Waffenbehörde abzustimmen.

Der Regelungsinhalt des Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Das Bedürfnis, dass die Registerbehörde im Fall der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten einen entsprechenden Hinweis an die Waffenbehörden übermittelt, besteht auch mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 15

§ 19a macht von der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, die Rechte der betroffenen Person aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu beschränken. Wird das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Maßgabe der Regelungen des BDSG beschränkt, beispielsweise weil die Auskunftserteilung über ein Übermittlungsersuchen einer nach § 10 abfrageberechtigten Stelle die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde, darf die Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu einer Umgehung dieser Beschränkung des Auskunftsrechtes führen. Denn im Fall einer Berichtigung der Daten muss der Verantwortliche diese Berichtigung der abfragenden Stelle, die die entsprechenden Daten übermittelt bekommen hat, nach Artikel 19 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mitteilen. Wäre der Verantwortliche aber verpflichtet, die betroffene Person über die Mitteilung zu unterrichten, würde sie auf diesem Weg Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten durch die entsprechende abrufende Stelle erhalten.

Zu Nummer 16

Die Verpflichtung, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenschutzgrundsätze zu treffen, folgt mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 können die Mitgliedstaaten spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Verordnung treffen.

Zu Artikel 85 (Änderung des Mess- und Eichgesetzes)

Die Neufassung dient der Anpassung an europäisches Recht: Die Aufnahme des Datenübermittlungszwecks ist aufgrund von Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Gleichzeitig dient sie der Anpassung von § 11 Absatz 1 Nummer 3 an die Tatbestände in § 11 Absatz 4 Nummern 1 und 2 MessEG. Die Voraussetzungen, die für alle drei Alternativen in § 11 Absatz 4 gelten, werden vor die Aufzählung gezogen.

Zu Artikel 86 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen zu § 13h Absatz 1 Nummer 22 EnWG werden Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst („Verantwortlicher“ statt „Datenverantwortlicher“).

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen zu § 15a Absatz 3 Satz 3 EnWG werden Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst („zu verarbeiten“ statt „zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“).

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen zu § 68 Absatz 7 EnWG werden Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst („verarbeiten“ statt „speichern, verändern und nutzen“).

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen zu § 68a Satz 2 EnWG werden Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst („verarbeiten“ statt „speichern, verändern und nutzen“).

Zu Nummer 5

Die in § 111c Absatz 3 Satz 1 EnWG enthaltene Bezugnahme auf das BDSG a. F. wird mit Inkrafttreten der ohnehin unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 gestrichen.

Zu Nummer 6

In § 111e Absatz 3 EnWG wird der Verweis auf § 9 und die Anlage zu § 9 BSDG a. F. durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Zu Nummer 7

Mit den Änderungen zu 111f Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 EnWG werden Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher in § 111f EnWG verwendete Begriff des „Datenverantwortlichen“ deckt sich nicht mit der Defintion des „Datenverantwortlichen“ in der Verordnung (EU) 2016/679. Deshalb wird er in § 111f EnWG durch andere Formulierungen ersetzt.

Zu Artikel 87 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat der Gesetzgeber unter anderem detaillierte Regelungen über die zulässige und notwendige Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen mit klaren und verlässlichen Vorgaben für Datenschutz und -sicherheit geschaffen. Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für personenbezogene und nicht personenbezogene Daten. Damit stellen sie zum einen systemnotwendiges Energierecht und zum anderen bereichsspezifisches Datenschutzrecht dar, welches dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgeht.

Das MsbG entstand parallel zur Verordnung (EU) 2016/679 und war damit von Beginn an auf größtmögliche Konformität angelegt. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten füllt es gezielt den Freiraum aus, den Artikel 6 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679 den Mitgliedstaaten für bereichsspezifisches Datenschutzrecht eröffnet. Denn die Datenverarbeitung nach dem MsbG ist sowohl zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung als auch zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich; § 1 MsbG stellt das seit Inkrafttreten des Gesetzes klar. Das MsbG verpflichtet zu einer Datenkommunikation, ohne die die öffentliche Aufgabe der Energieversorgung und damit ein wichtiger Teil staatlicher Daseinsvorsorge nicht möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgend erläuterten Änderungen mit Blick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 überwiegend redaktioneller Natur. Zugleich werden lediglich ausgewählte Einzelvorschriften des MsbG aufgehoben, weil sich deren Tatbestand und Rechtsfolgen künftig unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben. Ein Unterschied in der Sache ist damit allerdings nicht verbunden: Die Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet ein dem MsbG vergleichbares Schutzniveau.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Überschriften im Regelungsteil des MsbG angepasst.

Zu Nummer 2

In § 1 Absatz 6 MsbG entfällt die Trias „erheben, verarbeiten und nutzen“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut von § 2 Nummer 11 MsbG enthält zwar nicht die klassische Trias „erheben, verarbeiten und nutzen“. Auch der Begriff der Übermittlung ist jedoch künftig von der Verarbeitung mit umfasst.

Zu Buchstabe b

In § 2 Nummer 16 MsbG entfällt der bisherige Einzelschritt der Verwendung von Netzzustandsdaten zugunsten des ihn mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Zu Nummer 4

In § 19 Absatz 2 MsbG entfällt die Trias „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Datenverarbeitung.

Zu Nummer 5

In § 21 Absatz 1 Nummer 1 MsbG wird klargestellt („insbesondere“), dass die bisherigen Einzelschritte der „Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung, Protokollierung, Speicherung und Löschung“ von dem Begriff der Verarbeitung mit umfasst sind.

Zu Nummer 6

In § 22 Absatz 1 Nummer 1 MsbG wird klargestellt („insbesondere“), dass die bisherigen Einzelschritte der „Erhebung, Zeitstempelung, Verarbeitung, Übermittlung, Speicherung und Löschung“ von dem Begriff der Verarbeitung mit umfasst sind.

Zu Nummer 7

In der Überschrift von Teil 3 Kapitel 1 des MsbG entfällt die Trias „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Datenverarbeitung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

In der Überschrift von § 49 MsbG entfällt die Trias „erheben, verarbeiten und nutzen“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 49 Absatz 1 Satz 1 MsbG entfällt die Trias „erheben, verarbeiten und nutzen“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Zu Doppelbuchstabe bb

In dem Begriff der Verarbeitung gehen auch die Einzelschritte der „Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme“ in § 49 Absatz 1 Satz 2 MsbG auf.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch der Begriff des Datenumgangs entfällt. Deshalb bezieht sich § 49 Absatz 2 MsbG künftig auf die „zur Verarbeitung dieser Daten“ – d.h. der Daten nach Absatz 1 – berechtigten Stellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 49 Absatz 2 Nummer 7 MsbG wird klargestellt, dass sich die Anforderungen für eine Einwilligung des Anschlussnutzers in eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten künftig abschließend aus Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Buchstabe d

In § 49 Absatz 3 MsbG wird klargestellt, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Auftragsverarbeiter künftig Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar anwendbar ist.

Zu Nummer 9

In der Überschrift sowie in Absatz 1 von § 50 MsbG entfällt die Trias „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Zu Nummer 10

In der Überschrift sowie in Absatz 1 und Absatz 2 von § 51 MsbG entfällt die Trias „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Zu Nummer 11

Der bisherige Einzelschritt der Verwendung entfällt ebenfalls zugunsten des ihn mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung. In § 52 Absatz 3 MsbG ist deshalb das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ zu ersetzen.

Zu Nummer 12

§ 53 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 MsbG werden mit Blick auf vorrangige Regelungen der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 aufgehoben:

– Nach § 53 Absatz 1 Nummer 2 MsbG hat der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer kostenfrei Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich bereits aus deren

Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 ein entsprechendes Recht auf unentgeltliche Auskunftserteilung.

– Nach § 53 Absatz 2 MsbG hat eine berechtigte Stelle den Anschlussnutzer zu informieren, wenn gespeicherte Vertrags- oder Nutzungsdaten unrechtmäßig verarbeitet oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und schwerwiegende Beeinträchtigungen für seine Rechte oder schutzwürdigen Interessen drohen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich bereits aus deren Artikeln 33 und 34 eine vergleichbare Informationspflicht. Diese knüpft zwar an das Vorliegen eines hohen Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen an. Ein Unterschied in der Sache dürfte damit allerdings nicht verbunden sein.

Der Regelungsgehalt des neuen § 53 MsbG geht damit im bisherigen § 53 Absatz 1 Nummer 1 MsbG auf. Hiernach kann der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten auch dann verlangen, soweit diese nicht personenbezogen sind.

Zu Nummer 13

In § 56 Absatz 2 MsbG wird der nun fehlgehende Verweis auf den aufgehobenen § 3 Absatz 1 BDSG a. F. gestrichen.

Zu Nummer 14

Zu Nummer 14

Der neugefasste § 59 MsbG entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Recht. Er definiert auch weiterhin die Fälle, in denen eine über die §§ 55 bis 58 MsbG hinausgehende Datenerhebung mittels einer Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung, eines Messsystems, eines intelligenten Messsystems oder mit deren Hilfe erfolgen kann.

Die Zulässigkeit einer solchen Datenerhebung aufgrund einer Einwilligung des Anschlussnutzers ergibt sich mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 jedoch unmittelbar aus deren Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a. Der bisherige § 59 Nummer 2 MsbG kann deshalb entfallen.

Der Regelungsgehalt des neuen § 59 MsbG geht damit im bisherigen § 59 Nummer 1 MsbG auf. Eine weitergehende Datenerhebung ist auch zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Denn dann ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ebenfalls nicht eröffnet.

Zu Nummer 15

In der Überschrift von Teil 3 Kapitel 3 des MsbG entfällt der bisherige Einzelschritt der Datennutzung zugunsten des ihn mit umfassenden Begriffs der Datenverarbeitung.

Zu Nummer 16

In der Überschrift von § 62 MsbG entfällt der bisherige Einzelschritt der Messwertnutzung zugunsten des ihn mit umfassenden Begriffs der Messwertverarbeitung.

Zu Nummer 17

Der neue § 65 MsbG entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Recht. Er definiert auch weiterhin die Fälle, in denen eine über die §§ 60 bis 64 MsbG hinausgehende Datenübermittlung erfolgen kann.

Deren Zulässigkeit ergibt jedoch künftig unmittelbar aus Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wenn der Anschlussnutzer in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Der bisherige § 65 Nummer 1 MsbG kann deshalb entfallen.

Der Regelungsgehalt des neuen § 65 MsbG geht damit im bisherigen § 65 Nummer 2 MsbG auf. Eine weitergehende Datenübermittlung ist auch zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Denn dann ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ebenfalls nicht eröffnet.

Zu Nummer 18

In § 66 MsbG entfällt in der Überschrift der bisherige Einzelschritt der Messwertnutzung und in Absatz 1 jener der Verwendung. Beide Begriffe werden künftig durch den sie mit umfassenden Begriff der Verarbeitung ersetzt.

Zu Nummer 19

In § 67 MsbG entfällt in der Überschrift der bisherige Einzelschritt der Messwertnutzung und in Absatz 1 jener der Verwendung. Beide Begriffe werden künftig durch den sie mit umfassenden Begriff der Verarbeitung ersetzt.

Zu Nummer 20

In § 68 MsbG entfällt in der Überschrift der bisherige Einzelschritt der Messwertnutzung und in Absatz 1 jener der Verwendung. Beide Begriffe werden künftig durch den sie mit umfassenden Begriff der Verarbeitung ersetzt.

Zu Nummer 21

In § 69 MsbG entfällt in der Überschrift der bisherige Einzelschritt der Messwertnutzung und in Absatz 1 jener der Verwendung. Beide Begriffe werden künftig durch den sie mit umfassenden Begriff der Verarbeitung ersetzt.

Zu Nummer 22

Der neue § 70 MsbG entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Er definiert auch weiterhin die Fälle, in denen eine Messwertverarbeitung oder ein Datenaustausch über die §§ 66 bis 69 MsbG hinausgehen kann.

Deren Zulässigkeit ergibt jedoch künftig unmittelbar aus Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wenn der Anschlussnutzer in die Messwertverarbeitung oder den Datenaustausch eingewilligt hat. Der bisherige § 70 Nummer 1 MsbG kann deshalb entfallen.

Der Regelungsgehalt des neuen § 70 MsbG geht damit im bisherigen § 70 Nummer 2 MsbG auf. Eine weitergehende Messwertverarbeitung oder ein weitergehender Datenaustausch ist auch zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Denn dann ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ebenfalls nicht eröffnet.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

§ 73 Absatz 1 Satz 2 MsbG wird aus redaktionellen Gründen neu gefasst. Bislang erweckt der Wortlaut der Vorschrift den Eindruck, dass es um die Sicherung eines Entgeltsanspruchs des Anschlussnutzers („seines“) geht. Gemeint ist jedoch der Entgeltanspruch der berechtigten Stelle. Dies wird nun auch sprachlich klargestellt („ihres“). Darüber hin-

aus entfällt ebenso der bisherige Einzelschritt der Verwendung von Daten zugunsten des ihn mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Zu Buchstabe b

In § 73 Absatz 2 MsbG entfällt der bisherige Einzelschritt der Verwendung von Daten zugunsten des ihn mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung. Darüber hinaus wird durch eine Anpassung des auch schon bisher in der Vorschrift enthaltenen Verweises klargestellt, dass die rechtswidrige Inanspruchnahme in Absatz 1 Satz 1 geregelt ist.

Zu Nummer 24

In § 74 MsbG entfällt jeweils die Trias „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Zu Nummer 25

In § 75 MsbG entfällt jeweils die Trias „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ zugunsten des sie mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Bei § 75 Nummer 9 MsbG handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 49 Absatz 2 MsbG. Statt von den „zum Datenumgang“ ist künftig von den „zur Datenverarbeitung“ berechtigten Stellen die Rede.

Zu Nummer 26

In § 77 Absatz 3 MsbG entfällt der bisherige Einzelschritt der Verwendung von Daten zugunsten des ihn mit umfassenden Begriffs der Verarbeitung.

Zu Artikel 88 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen der Befugnisse, ergeben sich hier nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen der Befugnisse der Verantwortlichen und der Nutzer, sind damit nicht verbunden.

Die Verantwortlichkeiten in Fällen von gemeinsamer Verarbeitung von Daten sind nunmehr in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt. Artikel 6 Absatz 2 i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 enthält dabei eine Öffnungsklausel, die die Beibehaltung der getrennten Verantwortlichkeiten weiterhin ermöglicht.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen sind nunmehr in den Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Regelungsgehalt des § 4b Absatz 1 des BDSG a. F. ergibt sich nunmehr unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und gilt für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die empfangenden europäischen Stellen gleichermaßen. Die Zulässigkeit des Datenaustauschs zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank wird nun in § 25 Absatz 1 des BDSG geregelt. Darüber hinaus wird eine redaktionelle Anpassung zur Klarstellung vorgenommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Regelungsgehalt ergibt sich nunmehr unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679. Der Verweis auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften dient der Abgrenzung der aufsichtsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten zum Datenschutz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 dier Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen der Befugnisse, ergeben sich hier nicht. Aus der gesetzlichen Norm ergibt sich weiterhin klar, dass es um die Befugnis zur Verarbeitung der übermittelten Daten nur für den Übermittlungszweck geht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Regelungsgehalt ergibt sich nunmehr unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Regelungsgehalt des § 3 Absatz 9 des BDSG a. F. (Untersagung der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) ergibt sich nunmehr aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Zugleich erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe „Erhebung“ und „Verwendung“ an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt „Verarbeitung“ als Oberbegriff, der die bisherige „Erhebung und Verwendung“ umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassungen an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt „Verarbeitung“ als Oberbegriff, der die bisherige „Erhebung und Verwendung“ umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen der Befugnisse, ergeben sich hier nicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Regelungsgehalt des § 4b des bisherigen BDSG ergibt sich nunmehr unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Begriffs „Verwendung“ an die Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Anpassungen an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung. Der Regelungsgehalt des § 4b des bisherigen BDSG ergibt sich nunmehr unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt „Verarbeitung“ als Oberbegriff, der die bisherige „Verwendung“ der erhobenen Daten umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Artikel 89 (Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 13a des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG).

Zu Nummer 2

Absatz 1 beschränkt die Auskunfts- und Informationspflichten gemäß der Artikel 12 bis 22, die Vorgaben zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 sowie die Pflichten zur Benachrichtigung betroffener Personen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679bei Maßnahmen der Entschädigungseinrichtung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Entschädigungseinrichtung befugt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiteten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Absatz 1 Satz 2 macht von der Möglichkeit des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Danach können durch nationales Recht die Rechte von betroffenen Personen aus den Artikeln 15 bis 18 sowie den Artikeln 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt werden, sofern dies aufgrund der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutze sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, notwendig und verhältnismäßig erscheint. Die Beschränkung dient im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4 der Gewährleistung der

Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der Entschädigungseinrichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Aufgabe der Entschädigungseinrichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes ist es, die Beiträge der ihr zugeordneten Institute einzuziehen, die Mittel nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 anzulegen und im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihr zugeordneten Instituts für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen. Soweit der Zweck der hierfür ergriffenen Maßnahmen durch Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Verarbeitung von Daten sowie Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen gefährdet ist, sind entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenerfassung und -verarbeitung sowie der Informations- und Auskunftspflichten erforderlich. Gleiches gilt, wenn Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Schutz der Stabilität und Integrität der Finanzmärkte dienen. Gerade in Krisenfällen sind entsprechende Maßnahmen regelmäßig zeitkritisch. Ihre Vorbereitung erfordert eine hohe Sensibilität. Eine frühzeitige Kenntnis der Finanzmärkte über geplante Maßnahmen gegenüber einem oder mehreren Unternehmen kann in bestimmten Fällen erhebliche Gefahren für den Erfolg der Maßnahme oder andere wichtige allgemeine öffentliche Interessen mit sich bringen. Aufgrund der Vernetzung der Unternehmen können hier Ansteckungsgefahren drohen. Solche Maßnahmen dürfen deshalb zunächst nicht öffentlich bekannt werden, insbesondere in ihrer Vorbereitungsphase. Einschränkungen hinsichtlich der Datenerfassung und -verarbeitung sowie der Informations- und Auskunftspflichten können auch dann erforderlich werden, wenn es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, geht. In bestimmten Fällen strafrechtlich relevanten Marktmissbrauchs etwa können neben der Tätigkeit der Strafverfolgungsbörden auch Maßnahmen der Entschädigungseinrichtung in Betracht kommen.

Absatz 1 Satz 3 macht im Anschluss an Satz 2 gleichfalls von der Möglichkeit des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Die Vorschrift führt die Informations- und Mitteilungspflichten entsprechend zurück.

Die Ausschlüsse, die bereits Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 formuliert, bleiben unberührt. Das gilt auch für weitergehende Einschränkungen der Betroffenenrechte im BDSG.

Absatz 2 sichert die spätere Unterrichtung der von der jeweiligen Beschränkung betroffenen Person. Sie soll gemäß den Mindestvorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 von der Beendigung der Beschränkung unterrichtet werden, wenn sich die Maßnahme in jeder Hinsicht erledigt hat und der Zweck der Beschränkung einer Unterrichtung nicht mehr entgegensteht.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 34 Absatz 3 BDSG. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679). Die Regelung sieht auf Verlangen eine Auskunft gegenüber dem BfDI vor, es sei denn selbst eine solche Auskunft gegenüber dem BfDI gefährdete die Ziele der entsprechenden Maßnahme.

Absatz 4 soll ein einheitliches Vorgehen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 und damit den Zweck der Beschränkungen sichern. Bei den Unternehmen, die in diesen Fällen die entsprechenden personenbezogenen Daten übermitteln, würden andernfalls Informations- und Auskunftspflichten entstehen. Dies würde ebenfalls eine Bedrohung für die Schutzgüter des Absatzes 1 darstellen und den Zweck der Beschränkung des Absatzes 1 gefährden.

Zu Artikel 90 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679, das BDSG und den neu geschaffenen § 4e FinDAG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679, das BDSG und den neu geschaffenen § 4e FinDAG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Begriff „Einwilligung“ ist die zutreffende Bezeichnung für eine vorab erteilte Zustimmung.

Zu Nummer 3

Der neue § 4eAbsatz 1 beschränkt die Auskunfts- und Informationspflichten gemäß der Artikel 12 bis 22, die Vorgaben zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 sowie die Pflichten zur Benachrichtigung betroffener Personen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 bei bestimmten Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

§ 4e Absatz 1 Satz 1 stellt – vor die Klammer gezogen – die Befugnis der Bundesanstalt klar, personenbezogene Daten zu verarbeiteten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den maßgeblichen Aufsichtsgesetzen erforderlich ist. Die gesetzlichen Aufgaben ergeben sich aus den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelwerken auf nationaler oder europäischer Ebene, bspw. dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, dem Geldwäschegesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, dem Wertpapierprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch.

§ 4e Absatz 1 Satz 2 macht von der Möglichkeit des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Danach können durch nationales Recht die Rechte von betroffenen Personen aus den Artikeln 15 bis 18 sowie den Artikeln 20 bis 22 beschränkt werden, sofern dies aufgrund der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutze sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, notwendig und verhältnismäßig erscheint. Die Beschränkung des § 4e Absatz 1 Satz 2 dient im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4 der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der Bundesanstalt. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Bundesanstalt nach den einschlägigen Regelwerken dienen regelmäßig der Sicherung bzw. Aufrechterhaltung der Integrität der Finanzmärkte einschließlich des Vertrauens in die Finanzmärkte sowie dem Schutz der den beaufsichtigten Unternehmen anvertrauten Vermögenswerte, darüber hinaus, soweit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgenommen werden, in erster Linie dem Interesse der Versicherungsnehmer und der Begünstigten aus den Versicherungsverträgen. Aufsichtsobjekte werden von der Bundesanstalt nach Maßgabe der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelwerke beispielsweise angehalten, einen gesetzeswidrigen Zustand oder sonstigen Missstand abzustellen bzw. künftig nicht erneut außerhalb des aufsichtsrechtlichen Rahmens zu agieren.

Der Bundesanstalt steht im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ein weites Instrumentarium zur Verfügung, welches in sachlicher Hinsicht insgesamt über den Begriff „aufsichtsrechtliche Maßnahme“ von der Vorschrift erfasst wird. Bei diesen Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie beispielsweise Kundendaten. Hierdurch würden grundsätzlich Vorgaben bezüglich der Datenerfassung und -verarbeitung sowie Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen entstehen. Gerade in Krisenfällen sind die Maßnahmen der Bundesanstalt regelmäßig zeitkritisch. Ihre Vorbereitung erfordert eine hohe Sensibilität. Eine frühzeitige Kenntnis der Finanzmärkte über geplante Aufsichtsmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren Instituten kann in bestimmten Fällen erhebliche Gefahren für den Erfolg der Maßnahme oder andere wichtige allgemeine öffentliche Interessen mit sich bringen. Aufgrund der Vernetzung der Unternehmen können hier Ansteckungsgefahren drohen, insbesondere bei potentiell systemrelevanten Instituten. Solche Maßnahmen dürfen deshalb zunächst nicht öffentlich bekannt werden, insbesondere in ihrer Vorbereitungsphase. Zeitkritisch sind insbesondere auch Maßnahmen gegenüber den Betreibern unerlaubter Geschäfte, insbesondere auch wenn hohe Schäden für die Anleger drohen oder die Betreiber allgemein der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Insoweit wäre es auch kritisch, wenn solche Verbünde aus den Angaben, zu denen die Bundesanstalt durch die Datenschutz-GrundVO grundsätzlich verpflichtet wird, Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Behörde ziehen könnten. Insbesondere dort, wo die strafrechtliche Norm, z.B. § 54 des Kreditwesengesetzes, an die Missachtung des ordnungsrechtlichen Erlaubnisvorbehalts anknüpft, wird die Bundesanstalt bereits im Vorfeld oder parallel zu Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden tätig. Erst das Zusammenwirken von Bundesanstalt als Gefahrenabwehrbehörde und Strafverfolgungsbehörden kann einen wirksamen Schutz der Integrität des Finanzmarkts leisten; dem trägt Satz 2 Nr. 4 im Anschluss an Artikel 23 Absatz 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung.

Die Formulierung „im Zuge“ macht deutlich, dass bereits erste Vorbereitungshandlungen im Vorfeld (beispielsweise die Informationsbeschaffung) ebenso wie nachgelagerte Maßnahmen (beispielsweise im Rahmen eines „fade out“ eines Aufsichtsobjekts) von einer entsprechenden Beschränkung betroffen sein können. Gleichzeitig wird über den Wortlaut „im Zuge“ zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschrift lediglich solange und soweit gilt, wie die Erreichung der übergeordneten Ziele durch die Gewährung der Rechte der betroffenen Personen gefährdet würde.

§ 4e Absatz 1 Satz 3 macht im Anschluss an Satz 2 gleichfalls von der Möglichkeit des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Die Vorschrift führt die Informations- und Mitteilungspflichten entsprechend zurück. Damit die Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 2 den verfolgten Zweck erreichen können, müssen diese auch auf die nach den Vorgaben der Aufsichtsgesetze durch die Bundesanstalt bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen einbezogene Deutsche Bundesbank und anderen Personen und Einrichtungen ausgedehnt werden. Auch bei den involvierten Stellen können in diesen Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die Ausschlüsse, die bereits Artikel 2 der der Verordnung (EU) 2016/679 formuliert, bleiben unberührt. Das gilt gegebenenfalls auch für noch weitere Einschränkungen der Betroffenenrechte im BDSG.

§ 4e Absatz 2 sichert die spätere Unterrichtung der von der jeweiligen Beschränkung betroffenen Person. Sie soll gemäß den Mindestvorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 von der Beendigung der Beschränkung unterrichtet werden, wenn sich die Maßnahme in jeder Hinsicht erledigt hat und der Zweck der Beschränkung einer Unterrichtung nicht mehr entgegensteht. Gerade auch bei der Bekämpfung unerlaubter Geschäfte, die zudem in Organisierte Kriminalität oder geldwäscherelevante Strukturen eingebunden sind, ist für eine erfolgreiche Arbeit bei der Verteidigung der Integrität des Finanzmarkts wichtig, dass über die Anfragen nicht Informationen abgerufen werden können mit deren Hilfe weitere Maßnahmen der Bundesanstalt behindert oder gar vereitelt werden können.

§ 4e Absatz 3 entspricht der Regelung des § 34 Absatz 3 des BDSG. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679). Die Regelung sieht auf Verlangen eine Auskunft gegenüber dem BfDI vor, es sei denn selbst eine solche Auskunft gegenüber dem BfDI gefährdete die Ziele der entsprechenden Maßnahme. Die Regelung trägt den aufsichtsrechtlichen Besonderheiten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank Rechnung.

§ 4e Absatz 4 soll ein einheitliches Vorgehen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 und damit den Zweck der Beschränkungen sichern. Bei den Unternehmen, die in diesen Fällen die entsprechenden personenbezogenen Daten übermitteln, würden andernfalls Informations- und Auskunftspflichten entstehen. Dies würde ebenfalls eine Bedrohung für die Schutzgüter des Absatzes 1 darstellen und den Zweck der Beschränkung des Absatzes 1 gefährden.

Zu Artikel 91 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Die Änderung des neu gefassten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit es zum 13. Januar 2018 in Kraft trat, dient der Anpassung an die zum 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679. Die Anpassungen haben weitgehend sprachlichen Charakter. Bei dem neu gefassten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz handelt es sich um eine Spezialmaterie in Umsetzung der vollharmonisierenden Vorgaben der europäischen Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie (EU) 2366/2015). Von diesen Vorgaben dürfen die Mitgliedsstaaten grundsätzlich nicht abweichen (vgl. Artikel 107 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Erhebung und Verwendung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung und Verwendung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Personenbezogene Daten können auch künftig nur verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in der Norm genannten Pflichten erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Begriffs „Verwendung“ an die Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6.

Zu Nummer 2

Nach der Systematik der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben sich die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung entweder unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b, d, f der Verordnung (EU) 2016/679 oder aus den aufgrund der Öffnungsklauseln in Artikel 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen mitgliedsstaatlichen Gesetzen. Für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Daten (z. B. die Einwilligung), die nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b, d und f der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten, besteht daher kein nationaler Regelungsspielraum mehr und es dürfen keine bereichsspezifischen Regelungen zur Einwilligung getroffen werden (z. B. Formerforder-

nisse, wie die „schriftliche“ Einwilligung). Daher ist in § 59 Absatz 2 ZAG die präzisierende Angabe „ausdrückliche“ zu streichen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Abrufen, Verarbeiten und Speichern an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich das bisherige Abrufen, Verarbeiten und Speichern umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Auch weiterhin dürfen Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten grundsätzlich nur unter zwei einschränkenden Voraussetzungen nutzen: Die ausdrückliche Einwilligung des Zahlungsdienstnutzers liegt vor und die personenbezogenen Daten sind notwendig für die Erbringung der Zahlungsdienste des Zahlungsdienstleisters.

Zu Nummer 3

Es handelt sich in Buchstaben a und b um eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 6.

Zu Artikel 92 (Änderung des Einlagensicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 21.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 21.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der neuen Definition zum Verarbeitungsbegriff in der Verordnung (EU) 2016/679 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt und die Gesetzesbezeichnung angepasst. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 und das BDSG.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 beschränkt die Auskunfts- und Informationspflichten gemäß der Artikel 12 bis 22, die Vorgaben zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 sowie die Pflichten zur Benachrichtigung betroffener Personen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 bei Maßnahmen der Einlagensicherungssysteme im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Einlagensicherungssysteme befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiteten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Absatz 4 Satz 2 macht von der Möglichkeit des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Danach können durch nationales Recht die Rechte von betroffenen Personen aus den Artikeln 15 bis 18 sowie den Artikeln 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt werden, sofern dies aufgrund der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutze sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, notwendig und verhältnismäßig erscheint. Die Beschränkung dient im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4 der Gewährleistung der

Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der Einlagensicherungssysteme nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Aufgabe der Einlagensicherungssysteme nach Maßgabe dieses Gesetzes ist es, die Beiträge der ihnen zugeordneten CRR-Kreditinstitute zu erheben, die Mittel nach Maßgabe dieses Gesetzes anzulegen und im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihnen zugeordneten CRR-Kreditinstituts für nicht zurückgezahlte Einlagen zu entschädigen. Soweit der Zweck der hierfür ergriffenen Maßnahmen durch Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Verarbeitung von Daten sowie Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen gefährdet ist, sind entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenerfassung und -verarbeitung sowie der Informations- und Auskunftspflichten erforderlich. Gleiches gilt, wenn Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Schutz der Stabilität und Integrität der Finanzmärkte dienen. Gerade in Krisenfällen sind entsprechende Maßnahmen regelmäßig zeitkritisch. Ihre Vorbereitung erfordert eine hohe Sensibilität. Eine frühzeitige Kenntnis der Finanzmärkte über geplante Maßnahmen gegenüber einem oder mehreren Unternehmen kann in bestimmten Fällen erhebliche Gefahren für den Erfolg der Maßnahme oder andere wichtige allgemeine öffentliche Interessen mit sich bringen. Aufgrund der Vernetzung der Unternehmen können hier Ansteckungsgefahren drohen. Solche Maßnahmen dürfen deshalb zunächst nicht öffentlich bekannt werden, insbesondere in ihrer Vorbereitungsphase. Einschränkungen hinsichtlich der Datenerfassung und -verarbeitung sowie der Informations- und Auskunftspflichten können auch dann erforderlich werden, wenn es um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, geht.

Absatz 4 Satz 3 macht im Anschluss an Satz 2 gleichfalls von der Möglichkeit des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Die Vorschrift führt die Informations- und Mitteilungspflichten entsprechend zurück.

Die Ausschlüsse, die bereits Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 formuliert, bleiben unberührt. Das gilt auch für weitergehende Einschränkungen der Betroffenenrechte im BDSG.

Absatz 5 sichert die spätere Unterrichtung der von der jeweiligen Beschränkung betroffenen Person. Sie soll gemäß den Mindestvorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 von der Beendigung der Beschränkung unterrichtet werden, wenn sich die Maßnahme in jeder Hinsicht erledigt hat und der Zweck der Beschränkung einer Unterrichtung nicht mehr entgegensteht.

Absatz 6 entspricht der Regelung des § 34 Absatz 3 des BDSG. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679). Die Regelung sieht auf Verlangen eine Auskunft gegenüber dem BfDI vor, es sei denn selbst eine solche Auskunft gegenüber dem BfDI gefährdete die Ziele der entsprechenden Maßnahme.

Absatz 7 soll ein einheitliches Vorgehen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 4 und damit den Zweck der Beschränkungen sichern. Bei den Unternehmen, die in diesen Fällen die entsprechenden personenbezogenen Daten übermitteln, würden andernfalls Informations- und Auskunftspflichten entstehen. Dies würde ebenfalls eine Bedrohung für die Schutzgüter des Absatzes 4 darstellen und den Zweck der Beschränkung des Absatzes 4 gefährden.

Zu Artikel 93 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und das BDSG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und das BDSG. Durch die Verwendung des Begriffs „Verarbeitung“ wird klargestellt, dass die Regelungen des § 28 Abs. 1 Nr. 5 KAGB auch für die Erhebung personenbezogener Daten gelten. Es erfolgt somit eine Optimierung der Rechtsgrundlage.

Zu Artikel 94 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen der Befugnisse, ergeben sich hier nicht.

Zu Artikel 95 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und die Neufassung des BDSG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und die Neufassung des BDSG.

Zu Artikel 96 (Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel)

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Satz 4 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der an den Treuhänder übermittelten personenbezogenen Daten handelt, die zur Prüfung der Abrechnung der Abschläge erforderlich sind. Die Daten werden dem Treuhänder von den pharmazeutischen Unternehmen gemäß § 3 Satz 2 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltürtheorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltende Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden für den Treuhänder durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung nicht geschaffen.

Zu Artikel 97 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 23 (vgl. Begründung Nummer 4).

Zu Nummer 2

Der Gesetzestext wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Nutzung“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“. Die neue Begriffsbestimmung der Verarbeitung in Artikel 4 Nummer 2 der o. g. Verordnung beinhaltet zwar grundsätzlich auch das Erheben von Daten. Jedoch ist damit eine Erweiterung der in § 10 Absatz 2 Nummer 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) geregelten Ermächtigung um die Datenverarbeitungsform des Erhebens von Daten nicht verbunden. Die o. g. Ermächtigung zur Datenverarbeitung bezieht sich ihrem Wortlaut nach ausdrücklich lediglich auf bereits erhobene Daten und schließt damit das Erheben von Daten aus. Die Anpassung des § 10 Absatz 2 Nummer 2 TierGesG beinhaltet somit keine Änderung des bereits bestehenden Regelungsinhaltes, der keine Ermächtigung für die Erhebung von Daten vorsieht.

Zu Nummer 3

Der Gesetzestext wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Nutzung“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“. Es handelt sich um die Änderung der Überschrift des 7. Abschnitts des TierGesG als Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 23 TierGesG. Eine materiell-rechtliche Regelung ist damit nicht verbunden. Die jeweiligen Befugnisse bei der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem § 23 TierGesG.

Zu Nummer 4

Der Gesetzestext wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Nutzung“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“. Es handelt sich um die Änderung der Überschrift des § 23 des TierGesG. Eine materiell-rechtliche Regelung ist damit nicht verbunden, insbesondere wird durch die Änderung der Überschrift keine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verarbeitung von Daten bewirkt. Die jeweiligen Befugnisse bei der Datenverarbeitung ergeben sich eindeutig aus § 23 TierGesG.

Zu Nummer 5

Der Absatz 2 des § 41 TierGesG, der auf § 4b des bisherigen BDSG verweist, wird aufgehoben. Es handelt sich bei dieser Aufhebung um eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Regelungsgehalt des § 4b des bisherigen BDSG ergibt sich nunmehr unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679. Dadurch ist als Folgeänderung die Absatzbezeichnung für den Absatz 1 zu streichen, da § 41 TierGesG nur noch einen Absatz enthält.

Zu Artikel 98 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung nimmt neben dem bereits bestehenden Bezug auf das nationale Datenschutzrecht zur Klarstellung zusätzlich Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 99 (Änderung des Fleischgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10 BDSG a. F., auf den bislang in § 12 Absatz 4 Fleischgesetz (FlG) verwiesen wurde, entfällt durch die Novellierung, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine Unterscheidung nach der Form der Datenübermittlung vorsieht. Klarstellend werden die bisher in § 10 Absatz 1 und 2 BDSG a. F. enthaltenen Regelungen in das FlG übernommen. Die in § 12 Absatz 4 enthaltene Regelung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die in § 10 Absatz 2 Satz 3 a. F. enthaltene Regelung, wonach im öffentlichen Bereich die erforderlichen Festlegungen auch durch die Fachaufsichtsbehörden getroffen können, soll erhalten bleiben.

Zu Nummer 2

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Änderung ist keine Befugniserweiterung verbunden.

Zu Artikel 100 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 34b bis f Marktorganisationsgesetz dienen der Durchführung und Überwachung von Unionsrecht selbst bzw. des ergänzend hierzu erlassenen nationalen Durchführungsrechts.

Zu Artikel 101 (Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren)

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung wird an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. § 10 des BDSG a. F., auf den bislang in § 15 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren verwiesen wurde, entfällt durch die Novellierung, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine Unterscheidung nach der Form der Datenübermittlung vorsieht. Die erforderlichen Regelungen werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend in das Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren übernommen.

Zu Buchstabe a

[…]

Zu Buchstabe b

[…]

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist an § 27 Absatz 1 BDSG angelehnt. Die Regelung stützt sich auf die Öffnungsklausel aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Durch das Einfügen des Wortes „erheblich“ in den Normtext soll zudem klargestellt werden, dass das nicht näher definierte Bekunden eines wissenschaftlichen Interesses an Einzeldaten nicht als Grundlage für die Bereitstellung solcher Daten ausreicht, sondern dass eine schlüssige Begründung hierfür vorliegen muss.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird an den in § 25 Absatz 2 BDSG entwickelten Selbstverpflichtungsansatz angepasst. Die Datenübermittlung an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen, die unabhängige wissenschaftliche Forschung betreiben, setzt voraus, dass sich die Empfänger gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet haben, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind. Die Regelung stützt sich auf die Öffnungsklausel aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Auch wenn das Wort „verarbeiten“ benutzt wird, so wird aus dem Kontext der Regelung deutlich, dass damit keine Erweiterung der Befugnisse des Empfängers im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verbunden ist.

Zu Buchstabe c

Die Verordnung (EU) 2016/679, deren Ziel der freie Datenverkehr ist, unterscheidet nicht zwischen automatisierter und nichtautomatisierter Verarbeitung von Daten. Vielmehr umfasst der Begriff „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Der Regelungsgehalt in § 15a Absatz 6 ist daher obsolet.

Zu Artikel 102 (Änderung des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Gesetzestext wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Nutzung“ bzw. „Verwendung“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Buchstabe a

Der Gesetzestext wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Nutzung“ bzw. „Verwendung“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzestext wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Nutzung“ bzw. „Verwendung“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Gesetzestext wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Nutzung“ bzw. „Verwendung“ ist Teilmenge des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung stellt klar, dass die Befugnis zur Verarbeitung der erhaltenen Daten nicht die Übermittlung dieser Daten an Dritte umfasst. Dies entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt klar, dass das Auskunftsrecht eines Tierhalters durch § 3 nicht eingeschränkt ist, sondern ergänzt wird durch den unmittelbar geltenden Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Die Änderung verweist nunmehr zur Klarstellung auf die einschlägigen Vorschriften der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 103 (Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes)

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Diese Anpassung ist erforderlich, da im Bereich der Kennzeichnung von Rindern anzugebende Daten einen Rückschluss auf personenbezogene Daten erlauben.

Zu Artikel 104 (Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Streichung des § 9 BDSG a. F. ist eine Neufassung des Absatz 3 Satz 1 erforderlich geworden. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nunmehr in den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit wird deklaratorisch auf diese Regelung verwiesen. Ferner wird aufgrund des mittlerweile bestehenden Sicherheitskonzepts Absatz 3 Satz 2 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Die Begriffsbestimmungen werden an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Ferner wird Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wegen der redaktionellen Anpassung sprachlich neu formuliert.

Zu Nummer 3

Die Begriffsbestimmung wird an Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Im Übrigen erfolgt eine Klarstellung bzgl. der zu treffenden Bestimmungen über technische und organisatorische Maßnahmen.

Zu Nummer 4

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält in Artikel 83 einen abschließenden Tatbestand für die Verhängung von Geldbußen. Aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 werden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 geahndet. Zuständig für die Ahndung datenschutzrechtlicher Verstöße ist gemäß Artikel 83 in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde.

Zu Artikel 105 (Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst, wonach das Wort „Nutzen“ durch das Wort „Verarbeiten“ umfasst ist.

Zu Nummer 2

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit wird § 3 Absatz 4 neu gefasst. Eine inhaltliche Änderung geht mit dieser Neufassung nicht einher. Die Regelungen zum automatisierten Abrufverfahren werden nicht mehr in dem neugeregelte BDSG enthalten sein, der Verweis in Absatz 5 Satz 3 kann von daher gestrichen werden.

Zu Nummer 4

Der Wortlaut wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Regelungen zum automatisierten Abrufverfahren werden in dem neugeregelte BDSG nicht mehr enthalten sein, weshalb der bisherige Satz 4 aufgehoben wird. Im neuen Satz 4 (bisheriger Satz 5) wird der Verweis auf die Regelungen in § 7 an die Änderungen in § 7 angepasst, die Regelungen über die Löschungsfristen sollen weiterhin auch für die im Rahmen der Kontrolle von Erzeugerorganisationen erhobenen Daten gelten.

Zu Nummer 5

§ 7 Absatz 1 wird aufgehoben, da Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten wird. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 1 und 2, die Terminologie wird an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 spätestens nach Ablauf von zehn Jahren wird als Verpflichtung für die zuständige Behörde beibehalten, da spezifische Löschungsfristen nicht durch Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 verdrängt werden.

Zu Nummer 6

§ 8 wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Möglichkeit der Länder andere Regelungen zu den Löschungsfristen festzulegen, entfällt.

Zu Nummer 7

Der Wortlaut wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 8

Der Wortlaut wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Artikel 106 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes)

Der Verweis auf § 3 Absatz 9 BDSG a. F. wird aufgehoben. Der Regelungsgehalt ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 107 (Änderung des Seefischereigesetzes)

Der deklaratorische Verweis auf § 4b BDSG a. F. wird aufgehoben. Die Übermittlung von Daten an die in § 20 Absatz 2 Seefischereigesetz (SeeFischG) genannten Stellen ist im Lichte der Verordnung (EU) 2016/679 nunmehr wie eine Datenübermittlung im Inland anzusehen.

Zu Artikel 108 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die in § 15 Absatz 1 Satz 4 des 5. VermBG enthaltene Einwilligungsfiktion entspricht nicht den an eine wirksame Einwilligung zu stellenden Anforderungen gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist daher aufzuheben.

Die Regelung zum Widerruf der Einwilligung in § 15 Absatz 1 Satz 5 und 6 des 5. VermBG ergeben sich teilweise unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. enthalten einschränkende (zeitliche) Bedingungen, die im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen. Die Regelungen sind daher ebenfalls aufzuheben.

Zu Nummer 2

§ 17 Absatz 16 des 5. VermBG schafft eine gesetzliche Regelung zur Verfahrensweise bei bestehenden Verträgen.

Das Verfahren zur Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist ein Massenverfahren. Diesbezüglich wurde mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) in § 15 Absatz 1 Satz 4 des 5. VermBG eine Einwilligungsfiktion aufgenommen, um unnötigen bürokratischen Aufwand im Verfahren der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung zu vermeiden. Da die Übermittlung der Daten durch Unternehmen, Institute, Arbeitgeber etc. mit Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr auf eine fingierte Einwilligung gestützt werden kann, bedarf es übergangsweise einer Regelung für die Abwicklung der Verträge, die vor dem 25. Mai 2018 geschlossen wurden (Altverträge). Diese auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zu stützende Regelung wird in § 17 Absatz 16 des 5. VermBG neu geschaffen. Sie schafft eine gesetzliche Verpflichtung, auf die die Unternehmen, Institute, Arbeitgeber etc. die Datenübermittlung an die Finanzbehörden nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 des 5. VermBG stützen können. Sie ist erforderlich, weil bei der massenhaften nachträglichen Einholung einer Einwilligung zu befürchten wäre, dass sich viele Arbeitnehmer gar nicht zurückmelden und es zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Arbeitnehmer-Sparzulage kommt. Dies würde den Zweck der Arbeitnehmer-Sparzulage, die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, gefährden. Der Arbeitnehmer kann der Datenübermittlung widersprechen.

Bei Verträgen, die ab dem 25. Mai 2018 abgeschlossen werden (Neuverträge), darf eine Datenübermittlung an die zuständige Finanzbehörde hingegen nur noch erfolgen, wenn der Arbeitnehmer der Datenübermittlung aktiv zugestimmt hat (§ 15 Absatz 1 Satz 1 ff. des 5. VermBG).

Zu Artikel 109 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die gemäß § 6 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) zu erstellende Liste soll die Kontrolle der Durchführung des HAG durch die oberste Aufsichtsbehörde ermöglichen. Das Aushängen der Liste in öffentlichen Räumen bzw. ihr Übermitteln an die Verbände ist für diese Zweckerreichung der Datenverarbeitung nicht erforderlich. Die Regelungen können daher aufgehoben werden.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 110 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriff der „Verarbeitung“ umfasst alle Formen des Umgangs mit Daten. Durch die Beibehaltung des Begriffs „verarbeiten“ wird auch das Erheben und Nutzen der Daten erfasst, wie bisher schon in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 4. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet deshalb keine inhaltliche Änderung. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 111 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der Richtlinie kann gekürzt werden, da der Gesetzeswortlaut inzwischen durch frühere Änderungen bereits weiter oben ein aktuelles Vollzitat enthält.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des BDSG a. F. Da im ersten und zweiten Teil des BDSG zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 eine dem § 3 Absatz 9 BDSG a. F. vergleichbare Definition nicht enthalten ist, soll künftig auf die Definition der besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen werden. Unverändert soll hierdurch im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) klargestellt werden, dass im Verordnungswege die Einführung solcher Merkmale in die Statistik zum BQFG unzulässig ist.

Zu Artikel 112 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I 2017 S. 2541). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 113 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst, wonach das Wort „Datei“ durch das Wort „Dateisystem“ zu ersetzen ist.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht wird redaktionell angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst, wonach das Wort „Datei“ durch das Wort „Dateisystem“ zu ersetzen ist.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Artikel 114 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung von § 44 Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/697 angepasst. Danach umfasst der Begriff Verarbeitung die bisher in § 67 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronisch“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung, die neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht. Daneben wird auch für die dazugehörige Informationspflicht die elektronische Form ergänzt, um einen Gleichklang mit dem Formerfordernis der Einwilligung herzustellen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung der elektronischen Form wird die Form des Widerrufs der Form der Einwilligung in Satz 2 angeglichen. Da es sich um keinen rein datenschutzrechtlichen Tatbestand handelt, ist der Erhalt des Formerfordernisses auch für den Widerruf möglich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung von § 307 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Für die Vorschrift, mit der das geltende Recht an Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst wird, wird von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung nach Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Mit dieser Regelung wird aufgrund der besonderen Sensibilität der Sozialdaten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – abweichend von § 85a Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – weiterhin ermöglicht, dass bei Verstößen gegen den Sozialdatenschutz durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Dies betrifft die Behörden oder sonstige öffentlichen Stellen, die Aufgaben

nach diesem Gesetz wahrnehmen und Sozialdaten verarbeiten. Geahndet werden können Verstöße nach Artikel 83 Absätze 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die genannten Stellen bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit ihren Aufgaben.

Gegenüber dem bisherigen Bußgeldrahmen von bis zu 300 000 Euro gem. § 85 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 25. Mai 2018 geltenden Fassung findet eine Erhöhung auf zehn Millionen Euro für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bzw. auf zwanzig Millionen für Verstöße nach Absatz 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2016/679 statt, um eine Schlechterstellung von natürlichen Personen gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu verhindern. Gleichzeitig wird der Bußgeldrahmen des Artikels 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 begrenzt. Der Grund hierfür ist die Berücksichtigung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Beitragszahler. Gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Zuständige Aufsichtsbehörden für die Verhängung von Geldbußen sind gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 die jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden, d. h. der oder die BfDI oder die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten.

Auch im Hinblick auf die Bemessung der Höhe der im Einzelfall zu verhängenden Geldbuße sollen die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Beitragszahler berücksichtigen. Als eine solche nachteilige Auswirkung kommt z. B. eine Anhebung des Beitragssatzes der Versicherten in Betracht.

Zu Artikel 115 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Bei der Neufassung des § 24a Absatz 2 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig wird. Es werden die Begrifflichkeiten an Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Eine inhaltliche Änderung des § 24a Absatz 2 Satz 1 ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1

Bei der Neufassung des § 24a Absatz 2 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig wird. Es werden die Begrifflichkeiten an Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Eine inhaltliche Änderung des § 24a Absatz 2 Satz 1 ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Nach § 24a des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wird ein neuer § 24 b BEEG eingefügt. § 24 b Absatz 1 BEEG beschreibt die fakultative Unterstützungsmöglichkeit durch ein bundesweites Internetportal und stellt klar, dass die Aufgaben und Befugnisse der nach § 12 BEEG zuständigen Stellen davon unberührt bleiben. Das Internetportal stellt ein bundesweit einheitliches Portal bereit, über das Anspruchsberechtigte Antragsformulare mit landesspezifischen Datenfeldern ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils nach § 12 BEEG zuständige Behörde übermitteln können. Das Internetportal bietet dabei sowohl beim Ausfüllen der Datenfelder als auch bei der Übermittlung der Daten aus dem Antragsformular technische Unterstützung. Die technische Unterstützung beim Ausfüllen der Datenfelder umfasst formale Validierungen und Plausibilitätsprüfungen. Zudem werden mit Ausfüllhinweisen, Soforthilfen sowie einem umfangreichem Hilfebereich mit Erläuterungen zum Elterngeld und zum Internetportal weitere Un-

terstützungsleistungen geboten. Eine sachliche Prüfung der Daten wird nicht vorgenommen, sondern bleibt alleine den nach §12 BEEG zuständigen Behörden vorbehalten.

Für die Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars bzw. der darin enthaltenden Antragsdaten werden zwei Übermittlungswege angeboten: Das ausgefüllte Online-Formular wird in ein PDF-Format umgewandelt, ausgedruckt, unterschrieben und auf dem Postweg an die zuständige Behörde übersandt. Abhängig vom technischen Umsetzungsstand des beteiligten Landes steht den Nutzerinnen und Nutzern des Internetportals die Möglichkeit offen, ihre Daten aus dem Online-Formular direkt elektronisch (im XML-Format) in das Fachverfahren der jeweils nach § 12 BEEG zuständigen Behörde zu übermitteln. Dazu muss das Fachverfahren des jeweiligen Bundeslandes per Schnittstelle mit dem Internetportal verbunden sein. Eine Umsetzung und Freischaltung der Schnittstellen in den beteiligten Ländern erfolgt schrittweise. Die Anbindung der Fachverfahren ermöglicht perspektivisch die medienbruchfreie elektronische Unterstützung der Antragsstellung. Dem Schriftformerfordernis, das für den Antrag weiterhin besteht, wird in diesem Falle entweder durch Übersendung eines unterschriebenen Antrags auf dem Postweg oder ggf. durch Nutzung der in § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten der Schriftformersetzung Rechnung getragen.

§ 24b Absatz 1 BEEG weist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Zuständigkeit für die Einrichtung und Betreibung eines bundesweiten Internetportals zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung von Elterngeld zu. § 24b Absatz 2 Satz 1 BEEG bestimmt, dass das fachlich zuständige BMFSFJ für das Internetportal datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Mit der Regelung wird von der Öffnungsklausel in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

§ 24b Absatz 2 Satz 2 BEEG schafft einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzerinnen und Nutzern zu Zwecken der elektronischen Unterstützung der Antragstellung. Mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer darf das für das Portal zuständige BMFSFJ die zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die statistischen Erhebungsmerkmale gemäß § 22 BEEG die erforderliche Datenverarbeitung zu Zwecken der elektronischen Unterstützung der Antragstellung verarbeiten. Der Verarbeitungsbegriff nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst alle notwendigen Einzelschritte, wie das Erheben und Erfassen, das Speichern sowie – sofern die Nutzinnen und Nutzer auch in die Übermittlung ihrer Daten einwilligen – auch die Übermittlung der Daten aus dem Antragsformular an die nach § 12 BEEG zuständige Behörde.

Es werden nur die für die Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die nach § 22 BEEG vorgesehenen statistischen Erhebungsmerkmale verarbeitet. Über das Internetportal werden dabei die Datenfelder der landesspezifischen Antragsformulare zur Verfügung gestellt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Ausführung des BEEG sowie unter Berücksichtigung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, bestimmen die Länder, welche Daten zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind.

Mit Umwandlung des aufgefüllten Online-Formulars in ein PDF-Format sowie ggf. mit der elektronischen Übermittlung der Daten aus dem Online-Formular im XML-Format direkt in das Fachverfahren der nach § 12 BEEG zuständigen Behörde endet die Unterstützungsleistung durch das Internetportal.

Das System bietet den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit, sich über die Oberfläche mit einem Benutzerkonto zu registrieren und damit am System anzumelden. Die Registrierung ist unter Pseudonym und mit einer gültigen Emailadresse möglich. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Nutzung der Anwendung, da dadurch den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit gegeben ist, die Antragsbearbeitung zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der gegebenen Löschfristen fortzuführen. Das gewählte

Pseudonym sowie die Emailadresse sind nicht Teil der Daten, die an die nach §12 BEEG zuständigen Behörden übermittelt werden. Sie dienen lediglich der Nutzung des Portals. Benutzerkonten werden drei Werktage nach Antragsabschluss automatisiert gelöscht. Benutzerinnen und Benutzer können ihre Benutzerkonten eigenständig löschen. Das Konto wird in diesem Fall unmittelbar gelöscht. Die Löschung der Nutzerdaten erfolgt in sämtlichen Speichersystemen dauerhaft und kann danach nicht wiederhergestellt werden.

Die für die elektronische Unterstützung bei der Antragstellung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Unterstützungsleistung unverzüglich gelöscht. Für den Fall der Nutzung der elektronischen Übermittlung endet die Aufbewahrungsfrist für Antragsdaten drei Werktage nach Versand der Antragsdaten durch die Nutzerin oder den Nutzer an die nach § 12 BEEG zuständige Behörde. Bei der Nutzung des Antragsassistenten ohne elektronische Übermittlung der Antragsdaten ist die Frist zur Löschung der Antragsdaten an die Umwandlung in das PDF-Format sowie die Nutzung des Benutzerkontos gekoppelt. Benutzerkonten werden drei Werktage nach Umwandlung der Antragsdaten in das PDF-Format automatisiert gelöscht. Damit sind auch die eingegebenen Antragsdaten gelöscht. Vor Ablauf dieser Frist können Nutzerinnen und Nutzer ihre Benutzerkonten jederzeit eigenständig löschen.

Zu Artikel 116 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X angepasst.

Zu Buchstabe d

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe e

Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge zur Aufhebung der §§ 63a und 63b aufgrund der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 sowie an das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I 2017 S. 2541).

Zu Nummer 2

Die Überschrift wird redaktionell, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X. Der Verweis wird an die Neufassung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I 2017 S. 2541) angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X. Der Verweis wird an die Neufassung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I 2017 S. 2541) angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 4 erklärt die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Regelungen des Sozialdatenschutzes für die Verarbeitung von Sozialdaten durch eine gemeinsame Einrichtung und stellt klar, dass diese Regelungen abschließend sind. Sie haben gegenüber den Regelungen des BDSG (BDSG) Vorrang; daher kann im Sozialdatenschutzrecht nicht nach § 1 Absatz 2 BDSG auf die Vorschriften des BDSG subsidiär zurückgegriffen werden, sofern nicht im Einzelfall auf die Regelungen des BDSG ausdrücklich verwiesen wird. Dies gilt auch im Verhältnis zur Verordnung (EU) 2016/679, wenn im Sozialdatenschutz aufgrund einer Öffnungsklausel (z.B. Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und j der Verordnung (EU) 2016/679) eine spezifische Regelung getroffen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises an die Neufassung des BDSG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 5

Der Verweis wird an die Neufassung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I 2017 S. 2541) angepasst. Da in der Neufassung des § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch der Ausschluss der Übertragung des gesamten Datenbestandes nicht beibehalten wurde, besteht kein Bedarf für die bisherige Ausnahmeregelung.

Im Übrigen wird das geltende Recht beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Um die geltende Verarbeitungsbefugnis und den Umfang der Zweckbindung beizubehalten, sind die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte - einschließlich des Löschens - zu nennen. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 8

Die datenschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften des § 63a werden aufgehoben, weil Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 insofern abschließend ist. Durchführungs- und Verfahrensregeln zu den Bußgeldtatbeständen der Verordnung (EU) 2016/679 trifft zukünftig § 85a SGB X, der unmittelbar auch im Geltungsbereich des SGB II gilt. Die datenschutzrechtlichen Strafvorschriften des § 63b werden ebenfalls aufgehoben. Datenschutzrechtliche Strafvorschriften ergeben sich zukünftig unmittelbar aus § 85 SGB X.

Zu Artikel 117 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, insbesondere Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Daten, die in Selbstinformationseinrichtungen der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen werden und einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, müssen für die Vermittlung erforderlich sein und bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, insbesondere Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1

Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

Anlässlich der Anpassung des bisher geltenden Rechts an die Verordnung (EU) 2016/679 wird klarstellend die Speicherbefugnis für die Agentur für Arbeit aufgenommen, die sich bislang durch eine Auslegung des bisher geltenden Rechts ergibt.

Zu Nummer 4

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Verwenden“ im bisherigen Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) bildete den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Aufgrund des neuen Bedeutungsgehalts des Teilschritts „Verwenden“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der im Vergleich zum bisherigen Recht nur mit eingeschränkten Befugnissen verbunden ist, wird die Regelung unter Beibehaltung des Regelungsgehalts insbesondere der Zweckbindung begrifflich angepasst und die datenschutzrechtlichen Befugnisse werden konkret benannt. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Verwenden“ im bisherigen Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) bildete den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Aufgrund des neuen Bedeutungsgehalts des Teilschritts „Verwenden“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der im Vergleich zum bisherigen Recht nur mit eingeschränkten Befugnissen verbunden ist, wird die Regelung unter Beibehaltung des Regelungsgehalts begrifflich angepasst und die datenschutzrechtlichen Befugnisse werden konkret benannt. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Dabei wird das Wort „Verwendung“ entsprechend dem geltenden Verständnis der Regelung durch die Verarbeitungsteilschritte „Speicherung“ und „Nutzung“ ersetzt. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, insbesondere Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist. Mit Satz 2 wird das geltende Recht in Bezug auf das Einwilligungserfordernis für die Verarbeitung von Daten, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind, beibehalten; diese Daten unterfallen in der Regel nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Zukünftig soll auch die elektronische Form der Einwilligungserklärung möglich sein. Satz 2 regelt außerdem angesichts des besonderen Schutzbedürfnisses – gestützt auf Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 –, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die biometrische und genetische Daten sowie Gesundheitsdaten sind, eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist; diese kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Mit Satz 3 wird berücksichtigt, dass unmittelbar nach der Verordnung (EU) 2016/679 die Verarbeitung personenbezogener Daten unter bestimmten Bedingungen rechtmäßig ist. Sowohl in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und f als auch in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 werden Bedingungen geregelt, unter denen auch ohne eine nationale Regelung und unabhängig von der Einwilligung der betroffenen Person eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten möglich ist. Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten jedenfalls mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und in Bezug auf besondere Kategorien von Daten aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Mit der Regelung in Satz 3 wird für den Fall, dass die Verarbeitung mit Einwilligung erfolgt, angeordnet, dass die Regelungen des § 67b Absatz 2 Satz 1 und 3 SGB X entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt für alle anderen personenbezogenen Daten als die im Satz 2 genannten. Damit wird für den Vermittler gewährleistet, dass er

die Einwilligung entsprechend der Vorgabe des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nachweisen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis und der Zweckbindung beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679)). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Da die Verarbeitungsbefugnis beschränkt werden soll, ist der weite Verarbeitungsbegriff aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verwenden ist. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X angepasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Das Wort „Verwendung“ wird entsprechend dem geltenden Verständnisses der Regelung durch den weiten Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung ersetzt. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Angabe wird als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 80 SGB X durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I 2017 S. 2541) angepasst. Da in der Neufassung des § 80 SGB X der Ausschluss der Übertragung des gesamten Datenbestandes nicht beibehalten wurde, besteht kein Bedarf für die bisherige Ausnahmeregelung.

Im Übrigen wird das geltende Recht beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 12

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Verwenden“ im bisherigen Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) bildete den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Aufgrund des neuen Bedeutungsgehalts des Teilschritts „Verwenden“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der im Vergleich zum bisherigen Recht nur mit eingeschränkten Befugnissen verbunden ist, wird die Regelung unter Beibehaltung des Regelungsgehalts begrifflich angepasst und die datenschutzrechtlichen Befugnisse werden konkret benannt. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Verhängung von Bußgeld bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 abschließend, so dass die bisher geltenden Bußgeldtatbestände hinsichtlich von Verstößen gegen das Sozialdatenschutzrecht nicht mehr erhalten bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Streichung ist aufgrund der abschließenden Regelung des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich, im Übrigen kann der Bußgeldtatbestand erhalten bleiben, da er insoweit nicht auf den Datenschutz ausgerichtet ist, sondern auf den ordnungsgemäßen Umgang mit den von der betroffenen Person zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Zu Artikel 118 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X.

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe d

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe e

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe f

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 119.

Zu Nummer 2

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe d

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe e

Die bereits mit Artikel 29 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1966) in das SGB IV eingefügte Fassung des § 18f Absatz 2b, die erst ab dem 31.12.2018 gültig ist, wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 folgende weite Verarbeitungsbegriff entspricht dem geltenden Normverständnis. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe g

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Entsprechend dem geltenden Normverständnisses ist nur der Verarbeitungsteilschritt „Nutzen“ aufzuführen. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die in Absatz 5 geregelte Einschränkung der Verarbeitungsbefugnis gilt auch für die in Absatz 2a genannten Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine Beschränkung der Verarbeitungsbefugnis, so dass der weite Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verwenden ist. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine Beschränkung der Verarbeitungsbefugnis, so dass weite Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verwenden ist. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Entsprechend dem geltenden Normverständnis ist der weite Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verwenden. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht

mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Führung eines Dateisystems nach § 28p Absatz 8 Satz 1 Erster Halbsatz für die Planung der Prüfungen bedingt die Erhebung der erforderlichen Daten. Dieses Erfordernis bestand bereits in der Vergangenheit. Der nun nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassende Begriff der „Verarbeitung“ stellt dies künftig heraus. Es handelt sich insofern nicht um die Schaffung einer neuen rechtlichen Befugnis, sondern um eine Klarstellung bestehenden Rechts. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die

aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird im Wesentlichem beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es wird lediglich eine Übermittlungsbefugnis geregelt., Die übrigen Verarbeitungsteilschritte werden gestrichen. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 11

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 12

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Bedeutungsgehalt des bisher im Gesetzestext verwandten Begriffs der „Verarbeitung“ richtete sich nach der bisher in § 67 Absatz 6 SGB X enthaltenen Definition; er erlangt mit der Verordnung (EU) 2016/679 eine weiterreichende Bedeutung als bisher. Die Begriffe „speichern und nutzen“ stellen klar, dass es sich hier nicht um eine vollständige Verarbeitung handelt, sondern der Empfänger lediglich dazu verpflichtet ist, die Daten nicht nur elektronisch abzurufen und sichtbar zu machen, sondern ihren Inhalt auch adressatengerecht im Sinne einer Abarbeitung der gestellten Aufgaben zu nutzen. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 13

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Bereits nach dem Verständnis der Norm im bisher geltenden Rechts waren von den Begriffen „Verarbeitung und Nutzung“ alle Formen der Datenverarbeitung erfasst. Mit der Streichung der Wörter

„und Nutzung“ erfolgt die Anpassung an die neue Rechtslage. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Bedeutungsgehalt des bisher im Gesetzestext verwandten Begriffs der „Verarbeitung“ richtete sich nach der bisher in § 67 Absatz 6 SGB X enthaltenen Definition; er erlangt mit der Verordnung (EU) 2016/679 eine weiterreichende Bedeutung als bisher. Die Begriffe „speichern, verändern und nutzen“ stellen klar, dass es sich hier nicht um eine vollständige Verarbeitung handelt. Im Übrigen ergibt sich aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 sind bereits im bisher geltenden Recht hinsichtlich der Befugnisse der Unfallversicherungsträger einerseits und der Träger der Deutschen Rentenversicherung andererseits bezüglich des Abrufs der Daten aus der Stammdatendatei identisch. Die Ergänzung in Absatz 3 stellt dies nun auch durch einen identischen Wortlaut der Normen klar. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Das Wort „Verfahren“ ist bereits nach dem bisher geltenden Normverständnis umfassend zu verstehen, so dass kein Bedarf besteht, die Befugnis zur Regelung der „Weiterleitung und der Nutzung der Daten in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 ausdrücklich zu nennen. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 16

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Bedeutungsge-

halt des bisher im Gesetzestext verwandten Begriffs der „Verarbeitung“ richtete sich nach der bisher in § 67 Absatz 6 SGB X enthaltenen Definition; er erlangt mit der Verordnung (EU) 2016/679 eine weiterreichende Bedeutung als bisher. Die Begriffe „anzunehmen, zu speichern und zu nutzen“ stellen klar, dass hier nicht lediglich bestimmte Verarbeitungsvorgänge, nicht aber die umfassende Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt wird. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich im Übrigen die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt abschließend alle Bußgeldtatbestände hinsichtlich von Verstößen gegen die Verordnung. Eine gesonderte Regelung für Fälle der rechtswidrigen Verarbeitung der Versicherungsnummer ist daher nicht erforderlich und nicht europarechtskonform. Verstöße gegen die Grundsätze der Verarbeitung der Versicherungsnummer nach § 18f bleiben nach wie vor bußgeldbewehrt. Grundlage hierfür bildet Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Zuständige Aufsichtsbehörden und damit auch zuständig für die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen die Verordnung im Sinne von Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die oder der Beauftrage für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§§ 8 ff., 40 des BDSG in der Fassung von des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung der in den Regelungen enthaltenen Verweise.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung der in den Regelungen enthaltenen Verweise.

Zu Nummer 18

Die Regelung wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu Artikel 119 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 wird an das seit 25. Mai 2018 geltende neue Datenschutzrecht angepasst, insbesondere an die Verordnung (EU) 2016/679.

Soweit die Regelungen des Strahlenschutzgesetzes im Vergleich zu dem nach der Verordnung (EU) 2016/ 679 unmittelbar geltenden datenschutzrechtlichen Standard zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten vorsehen, sind diese von der Öffnungsklausel des Artikels 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Der Begriff der Gesundheitsdaten ist nach dem Erwägungsgrund 35 der Verordnung (EU) 2016/679 weit zu verstehen. Auch Expositionsdaten (Angaben über

die Einwirkung ionisierender Strahlung auf den menschlichen Körper) und Informationen über die Körperdosis fallen darunter.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (§ 170 Absatz 10 StrlSchG wird wegen Wegfalls des Absatzes 6 zu § 170 Absatz 9).

Zu Nummer 2

In Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird die „Weitergabe“ nicht als Teilschritt der „Verarbeitung“ aufgeführt. Deshalb wird in der Verordnungsermächtigung des § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 StrlSchG neben der (internen) „Weitergabe“ nun auch die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erwähnte „Übermittlung“ (aus dem Einflussbereich des Strahlenschutzverantwortlichen heraus) genannt. Diese Ergänzung entspricht dem bisherigen Verständnis des Wortes „Weitergabe“.

Zu Nummer 3

In Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird die „Weitergabe“ nicht als Teilschritt der „Verarbeitung“ aufgeführt. Deshalb wird in § 85 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG (Buchstabe a) und in der Verordnungsermächtigung des § 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG (Buchstabe b) neben der (internen) „Weitergabe“ nun auch die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erwähnte „Übermittlung“ (aus dem Einflussbereich des Strahlenschutzverantwortlichen heraus) genannt. Die Ergänzungen entsprechen dem jeweiligen bisherigen Verständnis des Wortes „Weitergabe“.

Zu Nummer 4

In der Verordnungsermächtigung des § 88 Absatz 6 Nummer 3 StrlSchG tritt die „Einschränkung der Verarbeitung“ an die Stelle der „Sperrung“. Die Begrifflichkeit wird damit an Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 170 Absatz 6 StrlSchG wird aufgehoben, weil sich eine entsprechende Informationspflicht direkt aus Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt und ein entsprechendes Auskunftsrecht direkt aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Absatzbezeichnung (Absatz 7 bisheriger Fassung wird Absatz 6) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a (Wegfall des § 170 Absatz 6 StrlSchG). Inhaltlich greift der neue Absatz 6 § 170 Absatz 7 bisheriger Fassung auf.

Der auf das BDSG verweisende bisherige Satz 1 entfällt; die Legaldefinition „Forschungszwecke“ wird in den neuen Satz 1 übernommen.

Im Lichte des § 27 Absatz 4 BDSG wird die Vorgabe der Anonymisierung bei Veröffentlichung auf Fälle beschränkt, in denen die betroffenen Personen nicht in die Veröffentlichung ihrer (in den Forschungsergebnissen enthaltenen) personenbezogenen Daten eingewilligt haben (Satz 2).

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Absatzbezeichnung (Absatz 8 bisheriger Fassung wird Absatz 7) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a (Wegfall des § 170 Absatz 6 StrlSchG).

Zu Doppelbuchstabe aa

Das bisherige Wort „Verwendung“ in den Sätzen 2 und 3 ist – wie in dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden § 12c Absatz 3 Satz 2 und 3 des Atomgesetzes (AtG) – weit zu verstehen. Weil die „Verwendung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 lediglich ein Unterfall der „Verarbeitung“ ist und das bisherige Verständnis dem der „Verarbeitung“ entspricht, wird in den Sätzen 2 und 3 nunmehr der Begriff „Verarbeitung“ verwendet. Eine Befugniserweiterung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Unberührtheitsklausel des bisherigen Satz 4 wird verzichtet.

Der neue Satz 4 ist angelehnt an § 75 Absatz 3 Satz 1 SGB X in der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung. Mit dem Verweis auf die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG trägt er den Anforderungen Rechnung, die sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Buchstabe d

Die Änderung der Absatzbezeichnung (Absatz 9 bisheriger Fassung wird Absatz 8) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a (Wegfall des § 170 Absatz 6 StrlSchG).

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 wird – entsprechend der in den neuen Absätzen 6 und 7 verwendeten Terminologie – anstelle des Wortes „Auskunft“ das Wort „Übermittlung“ verwendet.

An die Stelle des ausdrücklichen Schriftformerfordernisses tritt der Nachweis der Einwilligung der betroffenen Personen in eine Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken. Der Nachweis kann insbesondere durch schriftlich oder elektronisch vorgelegte Einwilligung erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Satz 2 wird – entsprechend der in den neuen Absätzen 6 und 7 verwendeten Terminologie – anstelle des Wortes „Auskunft“ das Wort „Übermittlung“ verwendet.

Die Verweise auf die Sätze 2 und 3 des vorhergehenden Absatzes waren als Folgeänderungen zu Buchstabe a (Wegfall des bisherigen Absatz 6) anzupassen.

Das bisherige Wort „Verwendung“ in Satz 2 ist – wie in § 112 Absatz 5 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 – weit zu verstehen. Weil die „Verwendung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 lediglich ein Unterfall der „Verarbeitung“ ist und das bisherige Verständnis dem der „Verarbeitung“ entspricht, wird nunmehr der Begriff „Verarbeitung“ verwendet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 gilt eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1

der Verordnung nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken. Damit wird die wissenschaftliche und historische Forschung hinsichtlich des Grundsatzes der Zweckbindung privilegiert. Im Lichte dessen und unter Heranziehung des Artikels 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Regelung in Satz 3 auf besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt.

Im Übrigen greift Satz 3 § 170 Absatz 9 Satz 3 der bisherigen Fassung mit terminologischen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 auf. So werden die Begriffe „verwendet“/„Verwendung“ wegen ihres weiten Verständnisses durch „verarbeitet“/„Verarbeitung“ ersetzt. Dieses weite Verständnis liegt auch § 112 Absatz 5 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 zugrunde. An die Stelle des Wortes „Weitergabe“ tritt – entsprechend des bisherigen Verständnisses – das Wort „Übermittlung“. Der Verweis auf die vorhergehenden Sätze wird redaktionell korrigiert.

Nach Satz 3 zweiter Halbsatz unterliegt die Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die weitere Übermittlung (an einen Dritten) der besonderen Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ebenfalls den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 und bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz. Hinsichtlich der Erteilung der Zustimmung prüft das BfS, ob die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen – so als würde die (erstmalige) Übermittlung durch das BfS selbst beantragt.

Zu Buchstabe e

Die Änderung der Absatzbezeichnung (Absatz 10 bisheriger Fassung wird Absatz 9) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a (Wegfall des § 170 Absatz 6 StrlSchG).

Zu Nummer 6

Der neue Satz 3 in § 182 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes stellt klar, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten, wenn der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679) eröffnet ist.

Zu Nummer 7

In § 193 Absatz 2 StrlSchG wird das Wort „verwenden“ – entsprechend des bisherigen weiten Verständnisses – durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt. Dieses weite Verständnis liegt auch § 24a Absatz 2 Satz 3 AtG zugrunde.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Wegen des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bereichsspezifische nationale Bußgeldtatbestände bezüglich datenschutzrechtlicher Verstöße sowie entsprechende Regelungen zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unzulässig. Betrifft eine in § 194 Absatz 1 StrlSchG aufgeführte Bestimmung sowohl den Umgang mit personenbezogenen Daten als auch sonstige Sachverhalte, so greift die Bußgeldbewehrung nach dem StrlSchG lediglich für die Sachverhalte, die nicht von Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst sind. Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit wird in dem neuen Absatz 4 auf die unmittelbare Geltung des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen.

Nach dem in Satz 5 des Erwägungsgrundes 146 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegten Gedanken zählt zu einer Verarbeitung, die mit der Verordnung (EU) 2016/679 nicht im Einklang steht, auch eine Verarbeitung, die nicht mit Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Präzisierung von Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht.

Zu Artikel 120 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Soweit Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Vergleich zu dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltenden datenschutzrechtlichen Standard zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder von genetischen Daten vorsehen, wie beispielsweise die Einwilligung und die Schriftlichkeit der Einwilligung, sind diese von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt.

Der Begriff der Gesundheitsdaten ist nach Erwägungsgrund 35 weit zu verstehen. So gehören auch Informationen über die natürliche Person zu den Gesundheitsdaten, die im Zuge der Anmeldung für sowie der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L88 vom 4.4.2011, S. 45) für die natürliche Person erhoben werden, oder auch Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren. Die vom Leistungserbringer und vom Leistungsträger im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterfallen damit insgesamt der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die im SGB V normierten Informations- und Auskunftspflichten beziehen sich auf Sachverhalte, die nicht in den Regelungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen, wie bspw. Informationen über bestimmte Leistungen oder Auskünfte über in Anspruch genommene Leistungen. Die datenschutzrechtlichen Informations- und Auskunftspflichten ergeben sich grundsätzlich unmittelbar aus den Artikeln 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679. Formerfordernisse bei Betroffenenrechten stützen sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Spezifizierungen der Löschpflicht stützen sich auf die Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und h in Verbindung mit Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/67.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronischer“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der neben der Schriftform die elektronische Form vorsieht.

Darüber hinaus wird die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Das geltende Recht wird insofern beibehalten.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt und keine Öffnungsklausel für den Erhalt der Schriftform besteht. Durch die Streichung ergeben sich

keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Ersetzung des Begriffs der verantwortlichen Stelle durch den Begriff des Verantwortlichen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit an Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zum einen wird die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Das geltende Recht wird insofern beibehalten.

Zum anderen handelt es sich bei der Ersetzung des Begriffs des Verwendens durch den Begriff Verarbeiten um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist insofern weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasst. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung, einschließlich der Erhebung, erfasst werden sollten. Wenn andere Stellen als die Krankenkassen die Aufgabe der Einladung zu Krebsfrüherkennungsuntersuchungen wahrnehmen, stellt § 25a Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz sicher, dass die Krankenversicherungsnummer nur in pseudonymisierter Form an die anderen Stellen gelangt und diese nicht die Möglichkeit erhalten, die unveränderte Krankenversichertennummer dem Klarnamen zuzuordnen (vgl. BT-Drs. 17/11267 S. 24).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasst. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung, einschließlich der Erhebung, erfasst werden sollten: es handelt sich um ein auch die Erhebung umfassendes Verbot, für die Einladungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 andere als die in § 25a Absatz 4 Satz 2 genannten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der Versicherten zu verarbeiten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Formvorschrift für das Widerspruchsrecht stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679, der eine Beschränkung von Betroffenenrechten im nationalstaatlichen Recht ermöglicht. In Anlehnung an die Regelung in § 67b Absatz 2 Satz 1 SGB X, wonach die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich oder elektronisch erfolgen kann, soll mit der Ergänzung der Wörter „oder elektronisch“ auch für den Widerspruch die elektronische Abgabe ermöglicht werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 27 Absatz 1a Satz 10 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an die Krankenkasse oder das private Versicherungsunternehmen der Organ- oder Gewebeempfänger übermittelten Daten handelt, die für die Leistungserbringung im Rahmen einer Organ- oder Gewebespende erforderlich sind. Diese Daten werden der Krankenkasse oder dem private Versicherungsunternehmen der Organ- oder Gewebeempfänger von der Krankenkasse der Spender gemäß § 27 Absatz 1a Satz 9 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden für die Krankenkassen oder die privaten Versicherungsunternehmen der Organ- oder Gewebeempfänger durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung nicht geschaffen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist weiter als das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“, das nach bisherigem Rechtsverständnis eigentlich alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen soll. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten, die nach den Sätzen 9 und 10 erlaubt sind, also im Sinne der Doppeltür-Theorie auch die Erhebung der Daten durch die Krankenkasse oder das private Versicherungsunternehmen der Organ- oder Gewebeempfänger, die ihr oder ihm durch die Krankenkasse der Spender nach Satz 9 übermitteltet wurden..

Im Übrigen handelt es sich um eine Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 4

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 31 Absatz 6 Satz 6 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermittelten Daten handelt, die nichtinterventionellen Begleiterhebung zum Einsatz von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität oder von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon erforderlich sind. Diese Daten werden dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte von der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt, die oder der die Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität oder die Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon nach § 31 Absatz 6 Satz 1 verordnet, gemäß § 31 Absatz 6 Satz 5 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nicht geschaffen. Hinzukommt, dass die Daten nur in anonymisierter Form an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermittelt und von diesem auch nur in anonymisierter Form verarbeitet werden dürfen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist insofern weiter als das bisherige Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“, das nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen

sollte. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten: § 31a Absatz 5 Satz 1 nimmt auf § 31a Absatz 4 Satz 1 SGB VBezug, der die Erstellung und Aktualisierung des Medikationsplans betrifft und damit auch die Erhebung der für den Medikationsplan erforderlichen personenbezogenen Daten erfasst. Inhaltich geht es um die zu treffende Vereinbarung zu Inhalt, Struktur und Vorgaben zur Erstellung und Aktualisierung des Medikationsplans auch in elektronischer Form. Die konkrete Verarbeitung der Daten des Medikationsplans wird in 31a Absatz 5 Satz 1 nicht geregelt. Bei 31a Absatz 5 Satz 1 handelt es sich insofern auch um keine Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Buchstabe c

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronisch“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 Satz 1 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht. Daneben wird auch für die Pflicht, den Versicherten über das Entlassmanagement und eine dazu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, die elektronische Form ergänzt, um einen Gleichklang mit dem Formerfordernis der Einwilligung herzustellen. Die Streichung von Formerfordernissen für den Widerruf erfolgt, weil keine Öffnungsklausel für den Erhalt besteht.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronischer“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht. Daneben wird auch für die Pflicht, den Versicherten über Maßnahmen der individuellen Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung und die dazu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, die elektronische Form ergänzt, um einen Gleichklang mit dem Formerfordernis der Einwilligung herzustellen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronischer“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht. Daneben wird auch für die Pflicht, den Versicherten über Maßnahmen der individuellen Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse zu den Leistungen und unterstützenden Angeboten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und die dazu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, die elektronische Form ergänzt, um einen Gleichklang mit dem Formerfordernis der Einwilligung herzustellen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung der Wörter „oder elektronisch“ wird die Form des Widerrufs der Form der Einwilligung in Satz 2 angeglichen. Da es sich um keinen rein datenschutzrechtlichen Tatbestand handelt, ist der Erhalt eines Formerfordernisses auch für den Widerruf möglich.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten.

Bei der Ersetzung des Begriffs „Datenverwendung“ durch den Begriff der Datenverarbeitung handelt sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Zwar ist der Begriff des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach § 67b Absatz 7 SGB X a. F. bzw. § 3 Absatz 5 BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasst. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten: § 63 Absatz 3a Satz 1 führt selbst die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung als mögliche Formen der Datenverwendung an.

Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronischer“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des BDSG. Das BDSG sieht eine dem § 6c BDSG a. F. entsprechende Regelung nicht mehr vor. Der ins Leere gehende Verweis ist aufzuheben. Hauptanwendungsfall sind Chipkarten im Scheckkartenformat, die nach Einführung der elektronischen Gesundheitskarte keine praktische Relevanz mehr haben.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Löschpflicht nach Abschluss des Modellvorhabens folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronisch“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Nummer 11

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 12

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 66 Satz 3 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits auf Grundlage einer Einwilligung des Versicherten erhobenen Daten handelt. Die Datenerhebungsbefugnis auf Grundlage der Einwilligung des Versicherten ist in § 66 Satz 2 normiert. Nur auf diese Daten, die nach § 66 Satz 2 bei den Leistungserbringern erhoben werden können, bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Krankenkassen nicht geschaffen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronischer“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht.

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronischer“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligungen vorsieht.

Die Streichung der Regelungen zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67

SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Absatz 1b Satz 2 zweiter Halbsatz ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die der behandelnde Leistungserbringer beim Hausarzt oder anderen Leistungserbringern bereits erhoben hat. Die Datenerhebungsbefugnis auf Grundlage der Einwilligung des Versicherten ist in § 73 Absatz 1b Satz 2 zweiter Halbsatz normiert. Nur auf diese nach § 73 Absatz 1b Satz 2 zweiter Halbsatz erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den behandelnden Leistungserbringer nicht geschaffen.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Absatz 1b Satz 3 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an den Hausarzt bereits übermittelten Daten handelt. Die Daten werden dem Hausarzt von den Leistungserbringern gemäß § 73 Absatz 1b Satz 1 und 2 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Hausarzt nicht geschaffen.

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronischer“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht.

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der Einwilligung. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Ver-

ordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Ersetzung des Begriffs der verantwortlichen Stelle durch den Begriff des Verantwortlichen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit an Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben. § 67 Absatz 9 Satz 1 SGB X a. F., auf den bisher verwiesen wurde, wurde ebenfalls aufgrund der in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Definition des Verantwortlichen aufgehoben. Der ins Leere gehende Verweis ist daher ebenfalls zu streichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Anpassung des SGB X an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Verweis auf § 80 SGB X ist entsprechend den in § 80 SGB X vorgenommenen Änderungen anzupassen. Bei der Ersetzung des Begriffs „Auftragnehmer“ durch den Begriff „Auftragsverarbeiter“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit an Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der nicht zwischen Weitergabe und Übermittlung von Daten unterscheidet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 81a Absatz 3a Satz 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der Daten handelt, die den Einrichtungen nach § 81a Absatz 1 oder den Einrichtungen nach § 197a Absatz 1 von den Einrichtungen nach § 81a Absatz 1 auf der Grundlage des § 81a Absatz 3a Satz 1 übermittelt wurden. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Einrichtungen nach § 81a Absatz 1 und die Einrichtungen nach § 197a Absatz 1 nicht geschaffen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Anpassung des SGB X an die Verordnung (EU) 2016/679 wurde § 78a SGB X aufgehoben. Der bisherige Inhalt des § 78a SGB X a. F. zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz wird unmittelbar durch die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist weiter als das Begriffspaar „erheben und verarbeiten“. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung einschließlich des Nutzens erfasst werden sollten. Dies ergibt sich aus § 87 Absatz 3f Satz 2, auf den wiederum Satz 4 verweist und der auch die Zusammenführung der Daten vorsieht, die dem bisherigen Begriff des Nutzens unterfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten. Die allgemeine Löschpflicht folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind.

Zu Nummer 17

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Die Streichung der Wörter „oder personenbeziehbarer“ dient der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679, die ausschließlich den in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriff der personenbezogenen Daten verwendet. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 18

Die Regelung kann aufgehoben werden, da sie nur rein klarstellende Funktion hat. Die datenschutzrechtlichen Befugnisse ergeben sich auch ohne diese Regelung aus dem 10. Kapitel des SGB V und der Verordnung (EU) 2016/679..

Zu Nummer 19

Aufgrund der Anpassung des SGB X an die Verordnung (EU) 2016/679 wurde § 78a des SGB X aufgehoben. Der bisherige Inhalt des § 78a SGB X a. F. zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz wird unmittelbar durch die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 20

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 21

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronisch“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht.

Die Streichung der Informationspflicht vor Einwilligung erfolgt, da sich die Informationspflicht unmittelbar aus Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese ist weiterhin umfassend zu informieren, bevor sie ihre Einwilligung erteilt.

Zu Nummer 22

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der Daten handelt, die den Landesbehörden von dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses auf der Grundlage des § 137a Absatz 11 Satz 1 übermittelt wurden. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Landesbehörden nicht geschaffen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronische“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht.

Das geltende Recht wird im Übrigen beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) erfolgten Aufhebung des in § 80 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB X a. F. normierten Verbots, eine nicht-öffentliche Stelle mit der Verarbeitung des gesamten Datenbestandes zu beauftragen. § 137f Absatz 6 regelt bisher eine Ausnahme von diesem Verbot. Mit dem Wegfall dieses Verbots im SGB X ist auch die Ausnahmeregelung in § 137f Absatz 6 entbehrlich geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 24

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der nicht zwischen Weitergabe und Übermittlung von Daten unterscheidet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 197a Absatz 3a Satz 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der Daten handelt, die den Einrichtungen nach § 197a Absatz 1 oder den Einrichtungen nach § 81a von den Einrichtungen nach § 197a Absatz 1 auf der Grundlage des § 197a Absatz 3a Satz 1 übermittelt wurden.Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Einrichtungen nach § 197a Absatz 1 und die Einrichtungen nach § 81a nicht geschaffen.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der Daten handelt, die den Krankenkassen von der Zahlstelle nach § 202 Absatz 2 Satz 1 übermittelt

wurden. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Krankenkassen nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. In den Begriffen „verarbeiten, nutzen und übermitteln“ ist zwar nach bisheriger Rechtslage die Erhebung nicht enthalten. Nach bisherigem Verständnis sollte aber auch die Erhebung der von den Zahlstellen übermittelten Zahlstellennummer im Sinne der Doppeltür-Theorie möglich sein. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet deshalb keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der Zahlstellennummern handelt die den Sozialversicherungsträgern, ihren Verbände und ihren Arbeitsgemeinschaften, der Künstlersozialkasse, den Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 66 SGB X wahrnehmen, sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden und die Arbeitgeber von den Zahlstellen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch übermittelt werden. Nur auf diese Zahlstellennummern bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die genannten Stellen nach Satz 3 nicht geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Die Begriffe „verarbeiten, nutzen und übermitteln“ sollten nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus der Regelung jetzt eindeutig ergibt, dass andere Behörden, Gerichte oder Dritte die Zahlstellennummern nur verarbeiten dürfen, sofern sie nach anderen gesetzlichen Regelungen zu deren Erhebung befugt sind. Liegt eine solche andere gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung der Zahlstellennummern nicht vor, darf auf der Grundlage des § 202 Absatz 3 Satz 4 keine Verarbeitung der Zahlstellennummer erfolgen. Wie bisher darf eine Verarbeitung der Zahlstellennummern durch andere Behörden, Gerichte oder Dritte darüber hinaus auch nur erfolgen, soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe einer der in Satz 3 genannten Zahlstellen erforderlich ist.

Zu Nummer 27

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67

SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der Daten geht, die dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf der Grundlage des § 268 Absatz 3 Satz 7 von den Krankenkassen übermittelt werden. Nur auf diese übermittelten Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht geschaffen. Hinzukommt, dass die Daten nur anonymisiert und ohne Krankenkassenbezug verarbeitet werden dürfen.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit an Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Zu Nummer 29

Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da der neue Regelungstext klarstellt, dass sich die Verarbeitungsbefugnis nur auf die vom anfragenden Versicherten übermittelten Daten bezieht. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die nationale Kontaktstelle nicht geschaffen.

Das bislang geregelte Einwilligungserfordernis wird auf die Datenübermittlung beschränkt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die anderen Datenverarbeitungsschritte zu Informationszwecken auf Veranlassung und im Interesse des Versicherten erfolgen. Nach den bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen der Nationalen Kontaktstelle hat das Erfordernis der schriftlichen Einwilligung für alle Datenverarbeitungsschritte die Kontaktaufnahme mit der Nationalen Kontaktstelle erheblich erschwert sowie den Zugang zu Informationen ausgeschlossen.

Ist es aber für die Aufgabenerfüllung erforderlich, personenbezogene Daten des Versicherten an Dritte zu übermitteln, wird das Erfordernis der Einwilligung beibehalten. Die Einwilligung in schriftlicher oder elektronischer Form erfüllt insofern eine Warn- und Hinweisfunktion. Dem Versicherten wird verdeutlicht, dass insbesondere auch besonderen Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten den ursprünglichen Adressatenkreis verlassen müssen, um sein Anliegen beantworten zu können. Durch die ihm eingeräumte Entscheidungsmöglichkeit wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 251 Absatz 5 Satz 6 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits erhobenen Daten handelt. Die Datenerhebungsbefugnis des Beauftragten ergibt sich aus § 251 Absatz 5 Satz 5. Nur auf diese nach § 251 Absatz 5 Satz 5 erhobenen Datenbezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Beauftragten nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Löschpflicht nach Abschluss der Prüfung folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Löschpflicht nach Aufgabenerfüllung folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist weiter als das Begriffspaar „erheben und verarbeiten“,das keine sonstigen Formen des Datenumgangs im Sinne des Nutzens erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da es sich um eine Regelung zur Kostenverteilung zwischen den Beteiligten handelt, die keine Befugnisse zum Umgang mit Daten begründet.

Zu Nummer 32

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 268 Absatz 3 Satz 2 ergibt, dass sich nur um die Verarbeitung von bereits auf der Grundlage der §§ 294 bis 303 erhobenen Daten handelt. Nur auf die von den Krankenkassen nach den §§ 294 bis 303 erhobenen Diagnosedaten und Arzneimittelkennzeichen bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Krankenkassen nicht geschaffen.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist weiter als der Begriff des Nutzens, der als Auffangtatbestand neben den bisherigen Begriffen des Erhebens und Verarbeitens stand. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung. Ausschließlich für den Zweck der Erstellung von zwei wissenschaftlichen Gutachten zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs ist in den Absätzen 3b Satz 2 und 3c Satz 2 die Erhebung versichertenbezogener Daten geregelt, die dem Bundesversicherungsamt durch die Krankenkassen nach Satz 1 erster Halbsatz übermittelt werden. Mit Satz 3 soll sichergestellt werden, dass alle für die Gutachten erforderlichen Schritte des Umgangs mit den versichertenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck der Erstellung der in den Absätzen 3b und 3c benannten Gutachten erfolgen. Bereits nach geltendem Normverständnis sollten daher alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden.

Zu Nummer 34

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Wortlaut des § 273 Absatz 3 Satz 7 eindeutig ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits an das Bundesversicherungsamt übermittelten Daten handelt. Die Daten werden dem Bundesversicherungsamt von den Krankenkassen auf der Grundlage des § 268 Absatz 3 Satz 7 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für das Bundesversicherungsamt nicht geschaffen.

Zu Nummer 35

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 276 Absatz 2 Satz 3 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits erhobenen Daten handelt. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus § 276 Absatz 2 Satz 1 und 2. Nur auf diese nach § 276 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Medizinischen Dienst nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasst. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Dies ergibt sich aus der Systematik der §§ 284 ff., die sowohl die Datenerhebung als auch die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Sinne des bisherigen Begriffsverständnisses regeln.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Löschpflicht nach Zweckerreichung, folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 284 Absatz 3 Satz 1 ergibt, dass es sich um die Verarbeitung von bereits erhobenen Daten handelt. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus § 284 Absatz 1in Verbindung mit den dort genannten Tatbeständen. Nur auf diese nach § 284 Absatz 1 erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Krankenkassen nicht geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 284 Absatz 3 Satz 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der Daten handelt, die den Krankenkassen auf der Grundlage des § 295 Absatz 1b Satz 1 von den in § 295 Absatz 1b Satz 1 genannten Stellen übermittelt werden. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Krankenkassen nicht geschaffen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67

SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Änderung des Begriffs des Betroffenen in den der betroffenen Person handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Bei der Streichung der Wörter „oder Nutzung“ handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Da der Begriff des Verarbeitens nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen umfasst, ist er grundsätzlich weiter als das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“, das eigentlich nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen soll. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Datenverarbeitung zur Mitgliedergewinnung besteht in gleicher Weise für die Erhebung wie für die weiteren Datenverarbeitungsschritte und kann insofern auch die Erhebung von Daten zur Gewinnung von Mitgliedern überwiegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung von Satz 3 erfolgt, da sich das Widerspruchsrecht und seine Rechtsfolge unmittelbar aus Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Mit der Aufhebung von Satz 4 wird das geltende Recht ebenfalls beibehalten. Die Löschpflicht nach Zweckerreichung folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe d

Dem Gesetzesvorbehalt nach § 30 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgend knüpft § 284 die dort geregelten Datenverarbeitungsbefugnisse der Krankenkassen an die Voraussetzung, dass die zu verarbeitenden Daten für die dort abschließend aufgeführten Zwecke erforderlich sind. Um auszuschließen, dass Krankenkassen allein auf der Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 Daten für Zwecke verarbeiten, die nicht zu ihrem gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich gehören, sieht § 284 Absatz 5 auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 vor, dass Krankenkassen besondere Kategorien personenbezogener Sozialdaten auf der Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 trotz Einwilligung der betroffenen Person nur dann verarbeiten dürfen, wenn im SGB V eine

Verarbeitung dieser Daten mit Einwilligung ausdrücklich vorgesehen ist. Damit wird der Status quo erhalten.

Nach Satz 2 bleiben die bereits bisher bestehenden und sich nun neben dem SGB X aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergebenden Möglichkeiten bestehen, nach Einwilligung der betroffenen Person besondere Kategorien von personenbezogenen Sozialdaten durch die Krankenkassen an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Planung zu übermitteln.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 285 Absatz 3 Satz 1 ergibt, dass es sich um die Verarbeitung von bereits erhobenen Daten handelt. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus § 285 Absatz 1 in Verbindung mit den dort genannten Tatbeständen. Nur auf diese nach § 285 Absatz 1 erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Kassenärztlichen Vereinigungen nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung, dass es sich bei § 77 Absatz 6 Satz 2, auf den verwiesen wird, um eine Regelung des SGB V handelt.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Bei der Aufhebung des Absatzes 1 Satz 1 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Die in Absatz 1 Satz 1 normierte Pflicht der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen, eine Übersicht über die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten Sozialdaten zu erstellen, folgt nun direkt aus Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die in Absatz 1 Satz 2 normierte Pflicht, die Übersicht der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen, entfällt dagegen mangels Öffnungsklausel in der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verordnung (EU) 2016/678 sieht stattdessen in Artikel 30 Absatz 4 vor, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter das Vverzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/679 auf Anfrage der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen hat. Dadurch wird die Möglichkeit der Sozialversicherungsaufsicht im Rahmen ihrer Aufgaben, die Daten anderweitig zu erheben und zu verarbeiten, nicht eingeschränkt.

Die in Absatz 2 normierte Veröffentlichungspflicht ist aufzuheben, da die Verordnung (EU) 2016/679 für die Normierung zusätzlicher Informationspflichten ebenfalls keine Öffnungsklausel vorsieht, sondern diese abschließend in Artikel 30 Absatz 4 regelt. Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679

schaffen zu § 286 Absatz 2 SGB V vergleichbare Vorgaben zur Information der betroffenen Person.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Absätze 1 und 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der Anpassung des SGB X an die Verordnung (EU) 2016/679 wurde § 78a SGB X einschließlich seiner Anlage aufgehoben. Der bisherige Inhalt des § 78a SGB X a. F. zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz wird unmittelbar durch die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Daher wird der Verweis gestrichen.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Inhaltlich geht es um die Vorgaben für den Einsatz elektronischer Gesundheitskarten durch private Krankenversicherungsunternehmen. Die konkrete Verarbeitung von Daten mittels elektronischer Gesundheitskarten wird in § 291a Absatz 1a Satz 1 SGB V nicht geregelt, vielmehr wird klargestellt, dass elektronische Gesundheitskarten, die von privaten Krankenversicherungsunternehmen eingesetzt werden sollen, die Anforderungen des § 291a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB V erfüllen sollen. Eine Ermächtigung zur Erhebung, aber auch zur anderweitigen Verarbeitung von Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung daher nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des BDSG. Das BDSG sieht eine dem § 6c BDSG a. F. entsprechende Regelung nicht mehr vor. Der ins Leere gehende Verweis ist aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Streichung der Wörter „und Nutzung“ handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der

Verordnung (EU) 2016/679. Da der Begriff des Verarbeitens nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen umfasst, ist er weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Inhaltlich geht es in § 291a Absatz 3 Satz 1 SGB V um Vorgaben für die Geeignetheit der elektronischen Gesundheitskarte. Die konkrete Verarbeitung von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte wird hier nicht geregelt. Eine Ermächtigung zur Erhebung, aber auch zur anderweitigen Verarbeitung von Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung daher nicht geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des BDSG. Das BDSG sieht eine dem § 6c BDSG a. F. entsprechende Regelung nicht mehr vor. Der ins Leere gehende Verweis ist aufzuheben.

Zu Buchstabe d

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Ferner erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der Einwilligung. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der Einwilligung. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der Einwilligung. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es erfolgt eine lediglich redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/67. Der dort definierte Begriff der Einschränkung der Verarbeitung ersetzt den inhaltsgleichen Begriff des bisherigen Sperrens im Sinne des § 67 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 SGB X a. F.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der Einwilligung. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Inhaltlich geht es um die Klarstellung, dass die Verpflichtung Daten über die ärztlichen Verordnungen auf Verlangen des Versicherten von der elektronischen Gesundheitskarte zu löschen, die Verarbeitung dieser Daten in den Praxisverwaltungssystemen für Zwecke der Abrechnung, die auf der Grundlage des § 295 SGB V erfolgt, nicht berührt. Die konkrete Verarbeitung der Verordnungsdaten wird in § 291a Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB V nicht geregelt. Eine Ermächtigung zur Erhebung, aber auch zur anderweitigen Verarbeitung der Daten über die ärztlichen Verordnungen wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung daher nicht geschaffen.

Zu Buchstabe i

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 42

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nur die an ihn durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung nach § 293 Absatz 4 Satz 6 übermittelten Angaben, die im bundesweiten Verzeichnis der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Zahnärzte enthalten sind, zu ganz bestimmten Zwecken verarbeiten darf. Nur auf diese Angaben bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht geschaffen.

Die Ersetzung der Wörter „das Verzeichnis“ durch die Wörter „die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben“ stellt eine sprachliche Präzisierung dar.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nur die an ihn durch die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker nach § 293 Absatz 5 Satz 1 und 2 übermittelten Angaben, die im bundeseinheitlichen Verzeichnis über die Apotheken enthalten sind, zu ganz bestimmten Zwecken verarbeiten darf. Nur auf diese Angaben bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht geschaffen.

Die Ersetzung der Wörter „das Verzeichnis“ durch die Wörter „die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben“ stellt eine sprachliche Präzisierung dar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der nicht zwischen Weitergabe und Übermittlung von Daten unterscheidet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die Unternehmen der privaten Krankenversicherung sowie die sonstigen Träger von Kosten in Krankheitsfällen nur die an sie durch die nach § 2 Satz 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel gebildete zentrale Stelle auf der Grundlage des § 293 Absatz 5 Satz 6 übermittelten Angaben, die im bundeseinheitlichen Verzeichnis über die Apotheken enthalten sind, zu ganz bestimmten Zwecken verarbeiten dürfen. Nur auf diese Angaben bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamten-

rechtlichen Vorschriften, die Unternehmen der privaten Krankenversicherung sowie die sonstigen Träger von Kosten in Krankheitsfällen nicht geschaffen.

Die Ersetzung der Wörter „das Verzeichnis“ durch die Wörter „die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben“ stellt eine sprachliche Präzisierung dar.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die einer strengen Zweckbindung unterliegende Verarbeitung von Angaben handelt, die bereits für das bundesweite Verzeichnis aller in den nach § 108 zugelassenen Krankenhäusern und ihren Ambulanzen tätigen Ärzte erhoben wurden. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus § 293 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 5. Nur auf diese nach § 293 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 5 erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht geschaffen.

Die Ersetzung der Wörter „das Verzeichnis“ durch die Wörter „die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben“ stellt eine sprachliche Präzisierung dar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da der Inhalt des Verarbeitungsbegriffs durch die gesetzlich bestimmten Fälle präzisiert wird.

Krankenhäuser verarbeiten die an das Verzeichnis gemeldeten und somit dort enthaltenen Angaben, namentlich die Arztnummer, nach § 39 Absatz 1a Satz 6 für die Verordnung von Leistungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Der Verarbeitungsbegriff in § 293 Absatz 7 Satz 9 ist insoweit in Bezug auf die Krankenhäuser als Verwenden der Arztnummer im Sinne des § 39 Absatz 1a Satz 6 zu verstehen.

In Bezug auf die Krankenkassen ergibt sich aus dem Regelungskontext, dass es sich um die Verarbeitung von an Krankenkassen nach § 293 Absatz 7 Satz 4 übermittelten Angaben aus dem Verzeichnis handelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden für die Krankenkassen durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung nicht geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach bisherigem Verständnis alle Formen des Datenumgangs erfasst werden sollten. So werden die an die Krankenkassen nach § 293 Absatz 7 Satz 4 übermittelten Angaben im Sinne der Doppeltür-Theorie auch von ihnen erhoben.

Zu Nummer 44

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisherige Begriff der Weiterleitung entspricht der als Teilschritt der Verarbeitung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Offenlegung durch Übermittlung.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an Artikel 4 Nummer 2 und 7 der Verordnung (EU) 2016/679, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben. Der Begriff der Weitergabe wird durch den Begriff der Übermittlung ersetzt, da Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zwischen Weitergabe und Übermittlung von Daten unterscheidet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem eindeutigen Wortlaut des § 295a Absatz 1 Satz 3 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an den Vertragspartner auf Leistungserbringerseite oder an die nach § 295a Absatz 2 beautragte andere Stelle bereits übermittelten Daten handelt. Die Daten werden an den Vertragspartner auf Leistungserbringerseite oder an die beautragte andere Stelle von den an den Versorgungsformen nach § 73b und § 140a teilnehmenden Leistungserbringern gemäß § 295a Absatz 1 Satz 1 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Vertragspartner auf Leistungserbringerseite oder die beautragte andere Stelle nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) erfolgten Aufhebung des in § 80 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB X a. F. normierten Verbots, eine nicht-öffentliche Stelle mit der Verarbeitung des gesamten Datenbestandes zu beauftragen. § 295a Absatz 2 Satz 2 regelt bisher eine Ausnahme von diesem Verbot. Mit dem Wegfall dieses Verbots im SGB X ist auch die Ausnahmeregelung in § 295a Absatz 2 Satz 2 entbehrlich geworden und kann daher aufgehoben werden.

Mit der Streichung des bisherigen Verweises auf § 38 BDSG a. F. wird das geltende Recht beibehalten. Der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter unterliegen nach wie vor der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ergibt sich nun unmittelbar aus Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei der Ersetzung des Begriffs „Auftragnehmer“ durch den Begriff „Auftragsverarbeiter“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Aufgrund der Anpassung des SGB X an die Verordnung (EU) 2016/679 wurde § 78a SGB X a. F. aufgehoben. Der bisherige Inhalt des § 78a SGB X a. F. zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz wird unmittelbar durch Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronisch“ handelt es sich um eine Anpassung an § 67b Absatz 2 SGB X, der neben der Schriftform die elektronische Form für die Einwilligung vorsieht.

Bei der Ersetzung des Begriffs der Weitergabe durch den Begriff der Übermittlung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der nicht zwischen Weitergabe und Übermittlung von Daten unterscheidet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Ersetzung des Begriffs „Auftragnehmer“ durch den Begriff „Auftragsverarbeiter“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit an Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Darüber hinaus wird durch die Streichung der Wörter „und nutzen“ das geltende Recht ohne inhaltliche Änderung redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an den Auftragsverarbeiter bereits übermittelten Daten handelt. Die Daten werden dem Auftragsverarbeiter von dem Krankenhaus auf der Grundlage des § 295a Absatz 3 Satz 1 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Auftragsverarbeiter nicht geschaffen.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich jeweils redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits erhobenen Daten handelt. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus § 284 Absatz 1. Nur auf diese nach § 284 Absatz 1 erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbe-

fugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Krankenkassen nicht geschaffen.

Zu Buchstabe d

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist grundsätzlich weiter als das Begriffspaar „erheben und verarbeiten“, das nach bisherigem Rechtsverständnis eigentlich alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Nutzung erfassen soll. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung einschließlich der Nutzung erfasst werden sollten. Es sollte und soll ein umfassendes Verarbeitungsverbot normiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Löschpflicht nach Aufgabenerfüllung folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind.

Zu Buchstabe f

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 47

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem nunmehr eindeutigen Wortlaut des § 300 Absatz 2 Satz 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an die Rechenzentren übermittelten Daten handelt. Die Daten werden den Rechenzentren von Apothekern oder weiteren Anbietern von Leistungen nach § 31 auf der Grundlage des § 300 Absatz 2 Satz 1 übermittelt, wenn die Apotheken oder die weiteren Anbieter von Leistungen nach § 31

zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen die Rechenzentren in Anspruch nehmen. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Rechenzentren nicht geschaffen.

Zu Nummer 48

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext und dem nunmehr eindeutigen Wortlaut des § 302 Absatz 2 Satz 3 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an die Rechenzentren übermittelten Daten handelt. Die Daten werden den Rechenzentren von den Leistungserbringern nach § 302 Absatz 1 auf der Grundlage des § 302 Absatz 2 Satz 2 übermittelt, wenn die Leistungserbringern nach § 302 Absatz 1 zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen die Rechenzentren in Anspruch nehmen. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Rechenzentren nicht geschaffen.

Zu Nummer 49

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Die Begriffe „Speicherung, Verarbeitung und Nutzung“ sollten nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Durch die Einschränkung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auf alle Verarbeitungsschritte mit Ausnahme des Erhebens wird das bisher geltende Recht beibehalten.

Zu Nummer 50

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von an die Vertrauensstelle, die Datenaufbereitungsstelle oder an die nutzungsberechtigten Stellen nach § 303e Absatz 1 bereits übermittelten Daten handelt. Die Ermächtigungsgrundlagen für die Übermittlung der verschiedenen Daten ergeben sich aus § 303b Ansatz 1 Satz 1, § 303c Absatz 3 Satz 1 und § 303e Absatz 3. Nur auf diese nach den genannten Ermächti-

gungsgrundlagen übermittelten Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung weder für die Vertrauensstelle, noch für die Datenaufbereitungsstelle oder die nutzungsberechtigten Stellen nach § 303e Absatz 1 geschaffen.

Zu Nummer 51

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Löschpflicht nach Aufgabenerfüllung folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist grundsätzliche weiter als das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“, das nach bisherigem Rechtsverständnis eigentlich alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen soll. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten, wobei sich die Erhebung im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie auf die Erhebung von übermittelten bzw. bereitgestellten Daten beschränkt (vgl. Begründung zu den Buchstaben b und c).

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem nunmehr eindeutigen Wortlaut des § 303e Absatz 1 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die den in § 303e Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten auf der Grundlage des § 303d Absatz 1 Satz 1 übermittelt oder auf der Grundlage des § 303e Absatz 3 Satz 3 bereitgestellt wurden. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die in § 303e Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten nicht geschaffen.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nut-

zen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem nunmehr eindeutigen Wortlaut des § 303e Absatz 2 Satz 1 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die den in § 303e Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten auf der Grundlage des § 303d Absatz 1 Satz 1 übermittelt oder auf der Grundlage des § 303e Absatz 3 Satz 3 bereitgestellt wurden. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die in § 303e Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten nicht geschaffen.

Zu Buchstabe d

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da es sich bei der Regelung um keine Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung von Daten handelt, sondern in der Regelung der Prüfungsumfang für die Datenaufbereitungsstelle festlegt wird, der sich auf die nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Verarbeitung bezieht.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Streichung des bisherigen Verweises auf § 84 Absatz 2 SGB X erfolgt keine inhaltliche Änderung. Das geltende Recht wird vielmehr beibehalten und redaktionell an die Verordnung 2016/679 angepasst. Die Löschpflicht nach Aufgabenerfüllung folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind. Die Regelung zur Löschpflicht in § 84 Absatz 2 SGB X a. F. ist ebenfalls aufgrund der Anpassung des SGB X an die Verordnung (EU) 2016/679 entfallen. Der dadurch fehlerhaft gewordene Verweis ist ebenfalls zu streichen. Die zusätzliche Spezifizierung der Löschpflicht stützt sich auf die Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und h in Verbindung mit Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/67.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt eine lediglich redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/67. Der dort definierte Begriff der Einschränkung der Verarbeitung ersetzt den inhaltsgleichen Begriff des bisherigen Sperrens im Sinne des § 67 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 SGB X a. F.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung des bisherigen Verweises auf § 84 Absatz 2 SGB X erfolgt keine inhaltliche Änderung. Das geltende Recht wird vielmehr beibehalten und redaktionell an die Verordnung 2016/679 angepasst. Die Löschpflicht nach Aufgabenerfüllung folgt nun aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zu löschen sind. Die Regelung zur Löschpflicht in § 84 Absatz 2 SGB X a. F. ist ebenfalls aufgrund der Anpassung des SGB X an die Verordnung (EU) 2016/679 entfallen. Der dadurch fehlerhaft gewordene Verweis ist ebenfalls zu streichen.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits an die Krankenkassen übermittelten Daten handelt. Die Daten werden den Krankenkassen von den Leistungserbringern auf der Grundlage der §§ 295, 295a und 300 bis 302 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Krankenkassen nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Bei der Ergänzung der Wörter „oder elektronisch“ handelt es sich um eine Änderung im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung. Es handelt sich nicht um eine datenschutzrechtliche Unterrichtungspflicht, sondern um die sogenannte Patientenquittung, mit der die Patienten über die zulasten der Krankenkasse erbrachten Leistungen informiert werden.

Zu Nummer 55

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits an die Kassenärztlichen Vereinigung und die Vertragsärzte übermittelten Daten handelt. Die Daten werden jeweils auf der Grundlage des § 305a Satz 2 den Kassenärztlichen Vereinigungen durch die Vertragsärzte übermittelt bzw. durch die Kassenärztlichen Vereinigungen den Vertragsärzten zur Verfügung gestellt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne

des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung weder für die Kassenärztlichen Vereinigungen noch für die Vertragsärzte geschaffen.

Zu Nummer 56

Für die Vorschrift, mit der das geltende Recht an Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst wird, wird von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung nach Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Mit dieser Regelung wird aufgrund der besonderen Sensibilität der Sozialdaten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – abweichend von § 85a Absatz 3 SGB X – weiterhin ermöglicht, dass bei Verstößen gegen den Sozialdatenschutz durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Dies betrifft die Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, die Aufgaben nach dem SGB V wahrnehmen und Sozialdaten verarbeiten (wie z. B. die Krankenkassen oder deren Verbände sowie die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen oder Bundesvereinigungen). Geahndet werden können Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die genannten Stellen bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit ihren Aufgaben.

Gegenüber dem bisherigen Bußgeldrahmen von bis zu 300 000 Euro gem. § 85 SGB X a. F. findet eine Erhöhung auf zehn Millionen Euro für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bzw. auf zwanzig Millionen für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 5 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 statt, um eine Schlechterstellung von natürlichen Personen gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu verhindern. Gleichzeitig wird der Bußgeldrahmen des Artikels 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 begrenzt. DerGrund hierfür ist die Berücksichtigung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Beitragszahler. Gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Zuständige Aufsichtsbehörden für die Verhängung von Geldbußen sind gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 die jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden, d. h. der oder die BfDI oder die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten.

Auch im Hinblick auf die Bemessung der Höhe der im Einzelfall zu verhängenden Geldbuße sollen die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Beitragszahler berücksichtigen. Als solche nachteiligen Auswirkungen kommen z. B. eine Anhebung des Beitragssatzes für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen oder Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen oder Behörden, die Aufgaben nach dem SGB V wahrnehmen, in Betracht.

Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit einer Krankenkasse oder einer Kassenärztlichen Vereinigung wäre insbesondere dann gegeben, wenn sie ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Leistungsgewährung für die Versicherten oder der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrnehmen könnte.

In Bezug auf mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Beitragszahler ist zu bedenken, dass der Bußgeldrahmen von bis zu zehn bzw. zwanzig Millionen Euro bei voller Ausschöpfung gegenüber mittleren und kleineren Krankenkassen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Beitragszahler führen kann. Angesichts der Heterogenität der Krankenkassen hinsichtlich ihrer Größe (von unter 2 000 bis über zehn Millionen Versicherte) sowie hinsichtlich ihres Verwaltungshaushaltes (die größte Krankenkasse hat 2016 einen Verwal-

tungshaushalt von 1,3 Milliarden Euro, die kleinste von 243 328 Euro) sollen die Aufsichtsbehörden bei der Bemessung der Geldbuße deren Beitragsrelevanz berücksichtigen. Da es sich bei der Datenverarbeitung um Verwaltungsaufgaben handelt, dürften für die Bemessung der Bußgeldhöhe die nach § 305b veröffentlichen Verwaltungskosten der Krankenkassen als Maßstab herangezogen werden.

Dies ist deshalb angezeigt, weil Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Katalog zu berücksichtigender Faktoren für die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde vorgibt, welcher im Hinblick auf die öffentlichen Stellen und Behörden im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung klarstellend um spezifisch sozialversicherungsrechtliche Kriterien ergänzt werden soll.

Zu Artikel 121 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung des Begriffs „des Betroffenen“ in den „der betroffenen Person“ handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Die Streichung der Regelung zum Widerruf der Einwilligung erfolgt, da sich das Widerrufsrecht unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Durch die Streichung ergeben sich keine Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person. Diese kann ihre Einwilligung weiterhin jederzeit widerrufen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasste. Die Verwendung des weiten Begriffs des Verarbeitens im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung der Postleitzahl und des Wohnorts, in den Stadtstaaten des Stadtteils, handelt, die den Datenempfänger nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 von der Datenstelle gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 übermittelt werden. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltürtheorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltende Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Datenempfänger nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist weiter als das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverar-

beitung erfasst werden sollten: die Verarbeitung nach § 21 Absatz 3 Krankenhausentgeltgesetz erfasst im Sinne der sogenannten Doppeltürtheorie auch die Erhebung der übermittelten Daten und § 17b Absatz 8 Krankenhausfinanzierungsgesetz erlaubt auch die Datenerhebung für die Begleitforschung zu den Auswirkungen des neuen Vergütungssystems. Hinzukommt, dass es sich bei § 21 Absatz 3 Satz 9 um keine Ermächtigungsnorm zur Datenverarbeitung handelt, sondern vielmehr um eine Einschränkung der an anderer Stelle geregelten Verarbeitungsbefugnis.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird der Begriff „weitergeben“ an die Terminologie des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der bisherigen Regelung verwendete Begriff der Weitergabe entspricht dem nunmehr verwendeten Begriff der Übermittlung der personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 122 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 2

Die Norm wird redaktionell angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, f, und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

Die Norm wird redaktionell angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, f, und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 4

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kate-

gorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 18h Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches weist die Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen der Datenstelle der Rentenversicherung als Aufgabe zu. Der Ermächtigung des bisherigen § 145 Absatz 1 Satz 4 bedarf es daher nicht mehr. Die Regelung wird deshalb aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Beschränkung auf den Verarbeitungsteilschritt „nutzen“ wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich im Übrigen die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679).Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe e

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 7

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Entsprechend dem geltenden Normverständnis wird weite Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Regelung sollte auch nach bisher geltendem Recht nur ein Identifikationsmerkmal festgelegt werden. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Regelung sollte auch nach bisher geltendem Recht nur ein Identifikationsmerkmal festgelegt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe d

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe e

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 8

Die Norm wird redaktionell angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 9

Das geltende Recht wird redaktionell angepasst. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Sozialdaten ergeben sich nun unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Führung eines Dateisystems für die Planung der Prüfungen bedingt die Erhebung der erforderlichen Daten. Dieses Erfordernis bestand bereits in der Vergangenheit. Der nun nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassende Begriff der „Verarbeitung“ stellt dies künftig heraus. Es handelt sich insofern nicht um die Schaffung einer neuen rechtlichen Befugnis, sondern um eine Klarstellung bestehenden Rechts. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Un-

terabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Verwenden“ im bisherigen Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) bildete den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Aufgrund des neuen Bedeutungsgehalts des Teilschritts „Verwenden“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der im Vergleich zum bisherigen Recht nur mit eingeschränkten Befugnissen verbunden ist, wird die Regelung unter Beibehaltung des Regelungsgehalts begrifflich angepasst und die datenschutzrechtlichen Befugnisse werden konkret benannt. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Anpassung. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 11

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Artikel 123 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Die Änderung dient der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und der damit zusammenhängenden (Neu-)Regelungen in der AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) (Ersetzung der Verweisung auf das BDSG a. F.).

Zu Artikel 124 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes in zwei Absätze. Der Verweis ist entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes in zwei Absätze. Der Verweis ist entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung des § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes in zwei Absätze. Die Verweise sind entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 4

Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung des § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes in zwei Absätze. Die Verweise sind entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 125 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe d

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe e

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe f

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe g

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 4

Mit dieser Regelung wird das geltende Recht in Bezug auf das Einwilligungserfordernis für die Übermittlung von Daten, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind, beibehalten; diese Daten unterfallen als betriebs- oder geschäftsbezogene Daten in der Regel nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Außerdem wird angesichts des besonderen Schutzbedürfnisses – gestützt auf Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 – geregelt, dass für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die biometrische oder genetische Daten oder Gesundheitsdaten sind, die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist.

Das schließt nicht aus, dass auch für die Übermittlung anderer personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden kann. Dass die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 und in Bezug auf besondere Kategorien von Daten aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Allerdings wird berücksichtigt, dass unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 die Verarbeitung nicht nur bei Vorliegen einer Einwilligung rechtmäßig ist. Sowohl in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und f als auch in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 werden Bedingungen geregelt, unter denen auch ohne eine nationale Regelung und unabhängig von der Einwilligung der betroffenen Person eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten möglich ist.

Zu Nummer 5

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 6

Das bisherige Recht wird beibehalten. Wegen der unmittelbar nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Pflicht des Unfallversicherungsträgers, den Versicherten als betroffene Person über die Übermittlung der Daten von der Krankenkasse an den Träger zu unterrichten und der Pflicht des Versicherungsträgers, den Versicherten über das Bestehen eines Rechts auf Auskunft über die betreffenden Sozialdaten zu informieren (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), und wegen des dazu korrespondierenden Auskunftsrechts des Versicherten unmittelbar nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können die in Satz 3 und Satz 4 enthaltenen Regelungen gestrichen werden. Mit dem neuen Satz 3 wird – wie nach dem bisherigen Recht – gewährleistet, dass zum Schutz der betroffenen Person Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 des Zehnten Buches durch einen Arzt erfolgen können. Die Regelung stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit der Ersetzung durch die aufgeführten Verarbeitungsteilschritte wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibehalten. Die Erhebungs- und Speicherbefugnis folgt bereits aus Absatz 1 Satz 1. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Das Wort „Verwendung“ wird entsprechend dem bisher geltenden Verständnis der Regelung durch den weiten Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 8

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 9

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das bisherige Recht wird beibehalten und redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Das bisher in Satz 3 geregelte Recht des Versicherten, vom Unfallversicherungsträger zu verlangen, über die von den Ärzten, den Zahnärzten und den Psychotherapeuten übermittelten Daten unterrichtet zu werden, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679. Das bisher in Satz 5 normierte Recht des Versicherten, von den Ärzten, den Zahnärzten und den Psychotherapeuten über den Erhebungszweck informiert zu werden, ist in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Das Recht des Versicherten, über sein Recht informiert zu werden, vom Unfallversicherungsträger Auskunft über die übermittelten Daten verlangen zu können, ist in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Im Rahmen der Erfüllung der Informationspflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 werden die Versicherten von den behandelnden Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten regelmäßig auch über deren Pflicht informiert, ihre personenbezogenen Daten an den Unfallversicherungsträger weiterzuleiten. Die Sätze 3 bis 5 werden daher gestrichen. Mit dem neuen Satz 3 wird – wie nach dem bisherigen Recht – gewährleistet, dass zum Schutz der betroffenen Person Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 des Zehnten Buches erfolgen können. Die Regelung stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 11

Aufgrund der abschließenden Regelungen zu den Betroffenenrechten nach den Artikeln 12 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/679 wird die in Satz 2 enthaltene Regelung zur Mitteilung des Inhalts der Anzeige der Ärzte und Zahnärzte an die Unfallversicherungsträger oder die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen gestrichen.

Zu Nummer 12

Das bisherige Recht wird beibehalten und redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Wegen der unmittelbar nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Pflicht des Unfallversicherungsträgers, den Versicherten als betroffene Person über die Übermittlung der Daten von den Ärzten und den Zahnärzten an den Träger zu unterrichten und der Pflicht des Versicherungsträgers, den Versicherten über das Bestehen eines Rechts auf Auskunft über die betreffenden Sozialdaten zu informieren (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) und wegen des dazu korrespondierenden Auskunftsrechts des Versicherten unmittelbar nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können die bisherigen in Absatz 2 enthaltenen Sätze gestrichen werden. Mit dem neuen Absatz 2 wird – wie nach dem bisherigen Recht – gewährleistet, dass zum Schutz der betroffenen Person die Vermittlung von Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 des Zehnten Buches durch einen Arzt erfolgen kann. Die Regelung stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 13

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) angepasst. Durch die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird eine umfassende Verarbeitungsbefugnis geschaffen. Die Erhebungsbefugnis wird jedoch durch die Regelung in Absatz 2 eingeschränkt. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die sich aus dem bisher geltenden Recht ergebende Beschränkung der Verarbeitungsbefugnis auf die in der Regelung näher bestimmten Daten der Versicherten wird für die Erhebung der Daten beibehalten. Dadurch wird sichergestellt, dass darüber hinaus keine Daten der Versicherten in den Dateisystemen verarbeitet werden. Die Befugnis für die übrigen Verarbeitungsformen hinsichtlich der Versichertendaten ergibt sich nun aus Absatz 1. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die sich aus dem bisher geltenden Recht ergebende Beschränkung der Verarbeitungsbefugnis auf die in den in Bezug genommenen Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 näher bestimmten Daten der Versicherten wird nun ausdrücklich ausschließlich auf die Erhebung der Daten bezogen. Dadurch wird sichergestellt, dass darüber hinaus keine Daten der Versicherten in

den Dateisystemen verarbeitet werden. Die Befugnis für die übrigen Verarbeitungsformen hinsichtlich der Versichertendaten ergibt sich nun aus Absatz 1. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisher in Absatz 7 Satz 1 enthaltene Informationspflicht wird mit dem ersten Satz der angefügten Sätze beibehalten. Sie ist Voraussetzung für die rechtmäßige Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst. Die bisher in Absatz 7 Satz 2 geregelte Hinweispflicht auf § 83 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch enthält der zweite Satz.

Zu Buchstabe d

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, f, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Durch die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis und der Zweckbindung beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Durch die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird der im bisher geltenden Recht geregelte Umfang der Verarbeitungsbefugnis beibe-

halten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe g

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe h

Gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Verantwortliche für die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 16

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Artikel 126 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der dort definierte Begriff der „Verarbeitung“ umfasst alle Formen des Umgangs mit Daten. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht dem geltenden Normverständnis, nach dem alle Formen der Datenverarbeitung erfasst sind. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c

und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und bei dieser Gelegenheit aus redaktionellen Gründen das Wort „nicht“ verschoben. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 4

Bei § 65 SGB VIII handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung, durch die ein besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gewährleistet wird. Weitergabebefugnisse können auf der Grundlage und im Einklang mit der Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 national weiterhin einschränkend geregelt werden. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe a

Die bereichsspezifische Regelung des § 65 SGB VIII zur Gewährleistung eines besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gilt sowohl für die behördeninterne Weitergabe der gewonnenen Daten als auch für die Übermittlung der Daten, d.h. für die Weitergabe der gewonnen Daten an (externe) Dritte. § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII wird daher eindeutiger formuliert und begrifflich an die ab 25. Mai 2018 geltenden allgemeinen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen angepasst. Mit dieser Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 wird keine datenschutzrechtliche Befugnis zur Datenübermittlung geschaffen. Diese ergibt sich aus § 64 SGB VIII.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Die in Satz 2 getroffene Zweckbindung für die Weitergabe und Übermittlung der Sozialdaten seitens des Empfängers wird lediglich begrifflich an die ab 25. Mai 2018 geltenden allgemeinen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen angepasst. Auch weiterhin kann daraus – ebenso wenig wie aus der terminologischen Anpassung in Satz 1 – keine eigenständige Übermittlungsbefugnis abgeleitet werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der dort definierte Begriff der „Verarbeitung“ umfasst alle Formen des Umgangs mit Daten. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht dem geltenden Normverständnis, nach dem alle Formen der Datenverarbeitung erfasst sind. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Satz 3 werden die umfassenden Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 für den Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund eingeschränkt. Mit dieser Einschränkung wird dem besonderen Verhältnis des Amtspflegers, Amtsvormunds oder Beistands zu der betroffenen Person Rechnung getragen. Die Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dient vor allem der elternähnlichen und nur an den Interessen des Kindes oder Jugendlichen ausgerichteten Vertretung desselben (vgl. §§ 1793, 1915 und 1716 BGB). Sie ist zwar auch eine Hilfe, aber keine Sozialleistung. Durch den Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund erfolgt eine gesetzliche Vertretung Minderjähriger; diese ist keine unmittelbare Jugendhilfe im engeren Sinne. Der Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund muss im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung auch genau abwägen, inwieweit das Kind oder der Jugendliche in die Vorgänge der Datenerhebung miteinbezogen oder vor der Weitergabe von Daten an Dritte, die er gegenüber seinem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund preisgegeben hat, geschützt werden sollte (z.B. im Falle sexuellen Missbrauchs in der Familie). Vor diesem Hintergrund knüpft Satz 3 die Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zum einen an die Vereinbarkeit der Informationserteilung mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person. Zum anderen darf die Informationserteilung nicht mit einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Beistands, Amtspflegers oder Amtsvormundes verbunden sein.

Um den Schutz der minderjährigen Person in Fällen sicherzustellen, in denen die Erteilung der Information nicht mit der Wahrung ihrer Interessen vereinbar ist und die Aufgabenerfüllung des Beistands, Amtspflegers oder Amtsvormunds gefährden würde, muss auch das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gleichermaßen eingeschränkt werden. Andernfalls könnte ein aus Kinderschutzgründen ausnahmsweise nicht zu informierender Dritter über das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Zugang zu Informationen erhalten, deren Erteilung nicht mit der Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen vereinbar sind.

Die Einschränkung der Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 sowie des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 dient dem Schutz des unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft stehenden Kindes oder Jugendlichen und gilt lediglich, soweit die Erteilung der Information im Einzelfall nicht mit der Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen vereinbar ist; sie ist daher nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Zu Buchstabe b

Durch den Verweis auf § 84 SGB X insgesamt wird das geltende Recht auf die Regelungen zur Verarbeitung bestrittener Sozialdaten nach § 84 Absatz 2 SGB X sowie die in § 84 Absatz 5 SGB X vorgenommene Einschränkung des Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 erweitert.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten. Satz 1 wird redaktionell an Satz 2 angepasst. Der in Absatz 3 normierte Auskunftsanspruch des (zuvor) Minderjährigen (Satz 1 und 2) sowie des Elternteils, der die Beistandschaft beantragt hat (Satz 3), bleibt erhalten und regelt die Auskunftsansprüche dieser Personen weiterhin abschließend. Dies schränkt den umfassenden Auskunftsanspruch aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Diese Einschränkung dient schon vom Wortlaut der Regelung her ausdrücklich dem Schutz der betroffenen Person bzw. der Rechte und Freiheiten anderer Personen und ist daher nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Zu Buchstabe d

Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Begriffe des Sozialdatenschutzrechts wird hier „verwenden“ durch die Standardbegriffe „speichern und nutzen“ als Unterkategorien von „Verarbeiten“ ersetzt. Die Beschränkung auf diese beiden Unterkategorien erfolgt, da die Norm lediglich auf das „Behalten und Verwenden“ der erlangten Daten durch die Normadressaten abzielt. Die Ersetzung von „weitergegeben“ durch „übermittelt“ erfolgt zur einheitlichen Gestaltung der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen durch Angleichung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriffe. Eine datenschutzrechtliche Befugnisnorm zur Datenübermittlung wird damit nicht geschaffen. Vielmehr handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Artikel 127 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die

Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Regelung stellt wie nach bisheriger Rechtslage klar, dass mit einer nach Satz 1 erteilten Einwilligung des Leistungsberechtigten die Datenverarbeitung zur Durchführung der Teilhabeplankonferenz zulässig ist. Nach Durchführung der Teilhabeplankonferenz unterliegt die Verarbeitung von Sozialdaten, auch wenn diese im Rahmen einer Einwilligung erhoben wurden, dem Erforderlichkeitsprinzip. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die bereits mit dem Bundesteilhabegesetz in das SGB IX eingefügte Fassung des § 96 vom 23.12.2016, die erst ab dem 1.1.2020 gültig ist, wird redaktionell an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten ist von § 96 Absatz 4 auf Grundlage des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Wegen der unmittelbar nach Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Pflichten der Verantwortlichen (hier der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsanbieter und anderer Stellen), die betroffene Person über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und deren Pflicht, die betroffene Person über das Bestehen eines Rechts auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Sozialdaten zu informieren (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), werden die in Satz 2 und Satz 3 enthaltenen Regelungen gestrichen.

Zu Artikel 128 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Satz 2 wird geregelt, dass die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat, soweit nicht wegen besonderer Umstände im Einzelfall eine andere Form angemessen ist. Die Regelung dient der Aufrechterhaltung des Schutzniveaus der bis zum 25. Mai 2018 geltenden Fassung des § 67b Absatz 2 Satz 3 im nach der Verordnung (EU) 2016/679 zugelassenen Umfang. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person grundsätzlich zulässig. Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt, dass für die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten zusätzliche Bedingungen oder Beschränkungen eingeführt oder aufrechterhalten werden. Auf

dieser Grundlage ist es zulässig, Formerfordernisse für die Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten festzulegen. Diese grundsätzliche Vorgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung kann auch für Einwilligungen zur Verarbeitung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen getroffen werden, da diese nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen und für die Mitgliedstaaten insofern eine Regelungskompetenz besteht.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes 3 um die Sätze 2 und 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 und 2. Diese Regelungen stellen eine Folgeänderung aufgrund des neuen Satzes 2 in Absatz 2 dar, der für die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eine schriftlich oder elektronische Erklärung vorsieht, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Sie stützen sich auf Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679.
Nach Satz 2 des Absatzes 3 kann im Bereich der wissenschaftlichen Forschung ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vorliegen, wenn durch das dort vorgeschriebene Formerfordernis der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall entfällt das Formerfordernis und die Einwilligung kann formlos eingeholt werden. In solchen Ausnahmefällen sind nach Satz 3 die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten. Die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergebenden Nachweispflichten des Verantwortlichen bleiben unberührt.

Zu Nummer 2

Es handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff „Verwenden“ bildete vor der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 im Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Aufgrund des neuen Bedeutungsgehalts des Teilschritts „Verwenden“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der im Vergleich zum Recht vor der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 nur mit eingeschränkten Befugnissen verbunden ist, wird die Regelung begrifflich angepasst und die datenschutzrechtlichen Befugnisse werden konkret benannt.

Zu Nummer 3

Berücksichtigung der Änderung der Norm durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts vom 11. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1607), der am 17. Juni 2017 in Kraft getreten ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Berücksichtigung der Änderung der Norm durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts vom 10. März 2017 (BGBl. I. S. 410), der am 16. März 2017 in Kraft getreten ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Erweiterung der Regelung um die weiteren Nummern 5 und 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Verordnung (EU) 2016/679 werden erhöhte Anforderungen an die Freiwilligkeit einer Einwilligungserklärung gestellt. So sei nach dem Erwägungsgrund 43 der Verordnung (EU) 2016/679 die Freiwilligkeit der Erklärung unwahrscheinlich, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht bestehe, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handele. Die Übermittlung von Sozialdaten an die Staatsangehörigkeitsbehörden ausschließlich auf eine zuvor eingeholte Einwilligung der Antragsteller zu stützen, birgt die Gefahr der Rechtsunsicherheit. Mit der Regelung in der neuen Nummer 5 wird für öffentliche Stellen eine gesetzliche Befugnis geschaffen, Sozialdaten an die Staatsangehörigkeitsbehörden zu übermitteln. Damit werden die Staatsangehörigkeitsbehörden in die Lage versetzt, auch künftig eine zentrale Einbürgerungsvoraussetzung, die „Unterhaltsfähigkeit“ im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 8 Absatz 1 Nummer 4 Staatsangehörigkeitsgesetz, zu prüfen.

Für die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 28. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) in § 8 Absatz 1c Asylgesetz geschaffene Mitteilungspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird durch die Ergänzung um die neue Nummer 6 die für die Übermittlung von Sozialdaten notwendige korrespondierende Übermittlungsbefugnis geschaffen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung des Begriffs „verwenden“ durch „verarbeiten“ ist eine Folgeänderung zur Begriffsänderung in Absatz 4a SGB X.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dieser Ergänzung wird erreicht, dass das Genehmigungsverfahren nach Satz 2 nicht nur für Anträge von Versicherungsträgern wie Krankenkassen, sondern auch für Anträge ihrer Verbände, wie z. B. des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, auf das Bundesversicherungsamt übertragen werden kann. Damit wird den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit gegeben, sich von diesen nicht zu den ministeriellen Kernaufgaben gehörenden Verwaltungsverfahren zu entlasten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Ersetzung des Begriffs „verwenden“ durch „verarbeiten“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff „Verwenden“ bildete vor Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 im Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Die Ersetzung durch den weiten Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 schafft keine neue Erhebungsbefugnis, da der Wortlaut der Regelung die Verarbeitungsbefugnis allein auf die bereits übermittelten Sozialdaten beschränkt.

Zu Buchstabe c

Bei der Ersetzung des Begriffs „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff „Verwenden“ bildete vor Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 im Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Aus-

nahme der Erhebung von Sozialdaten. Die Ersetzung durch den weiten Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 schafft keine neue Erhebungsbefugnis, da der Wortlaut der Regelung die Verarbeitungsbefugnis allein auf die bereits übermittelten Sozialdaten beschränkt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Bestimmung regelt die Geheimhaltungspflicht und die Zweckbindung im Sozialdatenschutzrecht (sog. verlängerter Sozialdatenschutz). Da diese keine Befugnisnorm ist, wird von einer Differenzierung der Teilschritte der Verarbeitung abgesehen. Durch die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Zweckbindung umfassend für alle Formen der Datenverarbeitung rechtssicher erreicht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Satz 2 wird zur Klarstellung ihres Anwendungsbereichs ergänzt. Durch die Einfügung der Wörter „nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch“ wird klargestellt, dass es sich lediglich um eine zusätzliche Voraussetzung für die Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle handelt, diese jedoch keine eigenständige Rechtsgrundlage für Datenübermittlung darstellt.

Mit der Ergänzung der Wörter „auf deren Ersuchen hin“ wird zudem klargestellt, dass die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Zweckbindung nur für den Fall erforderlich ist, in dem die nicht-öffentliche Stelle um die Übermittlung von Sozialdaten ersucht, um diese Daten für ihre Zwecke zu verarbeiten. Dies wäre z.B. bei der Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 74 SGB X oder zur Gewährung einer Akteneinsicht nach § 25 SGB X gegeben.

Einer (vorherigen) Selbstverpflichtungserklärung der nicht-öffentlichen Stelle bedarf es hingegen nicht für die Übermittlung von Sozialdaten, wenn diese auf Veranlassung der in § 35 SGB I genannten Stelle an die nicht-öffentliche Stelle zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der in § 35 SGB I genannten Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Zu Artikel 129 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Soweit die Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Vergleich zu dem nach der Verordnung (EU) 2016/ 679 unmittelbar geltenden datenschutzrechtlichen Standard zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder von genetischen Daten vorsieht, sind diese von der Öffnungsklausel des Artikels 9 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt.

Die im Elften Buch Sozialgesetzbuch normierten Einwilligungstatbestände stützen sich auf Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff der Gesundheitsdaten ist nach Erwägungsgrund 35 weit zu verstehen. So gehören zu den Gesundheitsdaten auch Informationen über die natürliche Person, die im Zuge der Anmeldung für sowie der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU für die natürliche Person erhoben werden oder auch Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren. Die vom Leistungserbringer und vom Leistungsträger im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterfallen damit insgesamt der Öffnungsklausel des Artikels 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Angabe zum Ersten Titel im Ersten Abschnitt des Neunten Kapitels.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Angabe zu § 96.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 4

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 5

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 6

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67

SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen.Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 44 Absatz 6 Satz 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von bereits an die Pflegekassen und Versicherungsunternehmen übermittelten Daten handelt. Die Daten werden den Pflegekassen und den Versicherungsunternehmen auf der Grundlage des § 44a Abdsatz 6 Satz 2 von anderen Pflegekassen oder Versicherungsunternehmen übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltende Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Pflegekassen und die Versicherungsunternehmen nicht geschaffen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung EU 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens sowohl die Erhebung als auch die Bereitstellung und die Übermittlung.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Verarbeitungsbegriff des SGB X a. F. bzw. des BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 47a Absatz 2 Satz 3 und 5 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die bereits an die Einrichtungen nach § 47a Absatz 1 Satz 2 bzw. an die nach Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches zuständig sind, übermittelt wurden. Die Daten werden den Einrichtungen nach § 47a Absatz 1 Satz 2 bzw. den nach Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches zuständig sind, auf der Grundlage des § 47a Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltende Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Einrichtungen nach § 47a Absatz 1 Satz 2 und die nach Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches zuständig sind, nicht geschaffen.

Zu Nummer 8

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in in § 67

SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verwendens nach dem SGB X a. F. bzw. dem BDSG a. F., der den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen bildete und damit alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfasst. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Dies ergibt sich aus der Systematik der §§ 93 ff., die sowohl die Datenerhebung als auch die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Sinne des bisherigen Begriffsverständnisses regeln.

Zu Nummer 9

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der deklaratorischen Verweise auf das SGB X, das bereits an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst wurde.

Die Verweisung gilt auch für die Bußgeldvorschrift in § 85a des Zehnten Buches, die nach dessen Absatz 3 jedoch nicht auf Behörden oder sonstige öffentliche Stellen anwendbar ist. Von der Verweisung ausgenommen ist wie nach bisheriger Regelung die Strafvorschrift, nunmehr geregelt in § 85 des Zehnten Buches.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Verarbeitungsbegriff des SGB X a. F. bzw. des BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 94 Absatz 2 Satz 1 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die von den Pflegekassen bereits erhoben wurden. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus § 94 Absatz 1. Nur auf diese nach § 94 Absatz 1 erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Pflegekassen nicht geschaffen.

Zu Buchstabe c

Versicherungsträger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die

Verwaltungskosten verwenden. Daher sieht der neue Absatz 4 vor, dass Pflegekassen auch die mit Einwilligung zusätzlich erhobenen Daten nur für die Zwecke des § 94 verarbeiten dürfen. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass Pflegekassen allein auf der Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Daten für Zwecke verarbeiten, die nicht zu ihrem gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich gehören. Damit bleibt die bisherige Rechtslage erhalten.

Nach Satz 2 bleiben die bereits bisher bestehenden und sich nun neben dem SGB X aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergebenden Möglichkeiten bestehen, nach Einwilligung der betroffenen Person besondere Kategorien von personenbezogenen Sozialdaten durch die Pflegekassen an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Planung zu übermitteln.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Buchstabe b

Versicherungsträger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden. Daran knüpft § 95 im Hinblick auf die dort geregelten Datenverarbeitungsbefugnisse der Verbände der Pflegekassen mit dem Verweis auf § 94 Absatz 4 Satz 1 an. Demnach dürfen die Verbände der Pflegekassen auch die mit Einwilligung zusätzlich erhobenen Daten nur für die Zwecke des § 95 verarbeiten. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass die Verbände der Pflegekassen allein auf der Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 Daten für Zwecke verarbeiten, die nicht zu ihrem gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich gehören. Damit bleibt die bisherige Rechtslage erhalten.

Über den Verweis auf § 94 Absatz 4 Satz 2 bleiben die bereits bisher bestehenden und sich nun neben dem SGB X aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergebenden Möglichkeiten bestehen, nach Einwilligung der betroffenen Person besondere Kategorien von personenbezogenen Sozialdaten durch die Verbände der Pflegekassen an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Planung zu übermitteln.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche Vorgänge der Datenverarbeitung. Verwenden wäre nach neuem Recht nur als ein Teilschritt der Verarbeitung anzusehen, während der Begriff der Verwendung nach altem Recht als Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen diente. Der weite Begriff der Verarbeitung bedeutet keine inhaltliche Änderung, da sich aus § 96 selbst der Umfang der rechtmäßigen Verarbeitungsschritte ergibt. .

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Verarbeitungsbegriff des SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem nunmehr eindeutigen Wortlaut des § 96 Absatz 1 Satz 1 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die von den Pflegekassen und Krankenkassen bzw. von den Verbänden der Pflege- und Krankenkassen bereits erhoben wurden. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus § 93 bzw. aus § 94. Nur auf diese nach § 93 bzw. aus § 94 erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Pflegekassen und Krankenkassen bzw. für die Verbände der Pflege- und Krankenkassen nicht geschaffen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Verarbeitungsbegriff des SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem nunmehr eindeutigen Wortlaut des § 97 Absatz 1 Satz 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die von dem Medizinischen Dienst bereits erhoben wurden. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus § 97 Absatz 1 Satz 1. Nur auf diese nach § 97 Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten bezieht sich die Verarbeitungsbefugnis. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Medizinischen Dienst nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung der Wörter „erhebt“ und „oder nutzt“ wird das geltende Recht beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Bei der Streichung der Wörter „oder nutzen“ handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung an die begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Da der Begriff des Verarbeitens nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen umfasst, ist er weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BDSG a. F.. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme des Erhebens erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem.eindeutigen Wortlaut des § 97 Absatz 2 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die der Medizinische Dienst bereits verarbeitet und damit auch bereits erhoben hat. Die Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus Absatz 1. Nur auf diese gemäß Absatz 1 erhobenen Daten bezieht sich die Befugnis, diese Daten auch für Aufgaben des jeweils anderen Buches zu verarbeiten, wenn ohne die vorhandenen Daten diese Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können. Eine Ermächtigung zur Erhebung weiterer Daten für die Erfüllung von Aufgaben des jeweils anderen Buches wird durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für den Medizinischen Dienst nicht geschaffen.

Zu Nummer 14

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 15

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach der bisherigen Definition in § 3 BDSG a. F. (bzw. für den Sozialdatenschutz in § 67 SGB X) kam dem Begriff des Nutzens eine Auffangfunktion zu. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis sämtliche denkbaren Formen des Datenumgangs mit Ausnahme des Erhebens erfassen. Der verwendete Begriff der Verarbeitung umfasst die bisher in § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem BDSG. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem Regelungskontext der Umfang der rechtmäßigen Verarbeitungsschritte ergibt. Insbesondere bei Verarbeitungsbefugnissen, die sich auf bereits bei dem Verantwortlichen gespeicherte Daten beziehen, werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung keine Erhebungsbefugnisse geschaffen.

Zu Nummer 16

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 17

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der dort genannte Datenverarbeitungsschritt der Speicherung ersetzt den bisher verwendeten inhaltsgleichen Begriff der Aufzeichnung.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der dort genannte Datenverarbeitungsschritt der Speicherung ersetzt den bisher verwendeten inhaltsgleichen Begriff der Aufzeichnung.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff der Verarbeitung umfasst die bisher in § 67 SGB X legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Verarbeitungsbegriff des SGB X. Um den Regelungsgehalt des bisher nach § 67 Absatz 6 SGB X geltenden Begriffs der Verarbeitung ohne eine Änderung des materiellen Rechts zu erhalten, wird er durch die fünf Unterfälle der bisherigen Definition, nämlich Speichern, Verändern, Übermitteln, Einschränken der Verarbeitung und Löschen, ersetzt. Dabei ersetzt der Begriff des Einschränkens der Verarbeitung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679 den inhaltsgleichen Begriff des Sperrens nach dem bisher geltenden § 67 Absatz 6 Nummer 4 SGB X.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der Einwilligung. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise im Hinblick auf die Löschungspflichten. Der Regelungsgehalt des § 84 SGB X hat sich geändert, sodass künftig nur noch ergänzend auf das Recht auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen wird.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Bei der Ersetzung des Wortes „leitet“ durch das Wort „übermittelt“ und der Streichung des Wortes „weiter“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der nicht zwischen Weitergabe und Übermittlung von Daten unterscheidet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Durch die Streichung der Wörter „und nutzen“ wird das geltende Recht beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen und ist damit weiter als der bisherige Begriff des Verarbeitens nach dem SGB X a. F. bzw. BSDG a. F. Das Begriffspaar „verarbeiten und nutzen“ sollte nach bisherigem Rechtsverständnis alle Formen des Datenumgangs mit Ausnahme der Erhebung erfassen. Die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet dennoch keine inhaltliche Änderung, da sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 113 Absatz 1b Satz 3 ergibt, dass es sich nur um die Verarbeitung von Daten handelt, die an die Landesverbände der Pflegekassen und die von ihnen beauftragten Prüfinstitutionen und Sachverständigen bereits übermittelt wurden. Die Daten werden den Landesverbände der Pflegekassen und den von ihnen beauftragten Prüfinstitutionen und Sachver-

ständigen von der gemäß § 113 Absatz 1b Satz 1 beauftragten Institution gemäß § 113 Absatz 1b Satz 3 erster Halbsatz übermittelt. Nur auf diese Daten bezieht sich im Sinne der sogenannten Doppeltür-Theorie die im weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltende Erhebungsbefugnis. Weitergehende Erhebungsbefugnisse werden durch die Verwendung des weiten Begriffs der Verarbeitung für die Landesverbände der Pflegekassen und die von ihnen beauftragten Prüfinstitutionen und Sachverständigen nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Bei der Ersetzung des Begriffs „Weiterleitung“ durch den Begriff „Übermittlung“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der nicht zwischen Weitergabe und Übermittlung von Daten unterscheidet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 22

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Nummer 23

Für die Vorschrift, mit der das geltende Recht an Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst wird, wird von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung nach Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Sozialdaten im Bereich der sozialen Pflegeversicherung wird durch die Neuregelung – abweichend von § 85a Absatz 3 SGB X – weiterhin ermöglicht, dass bei Verstößen gegen den Sozialdatenschutz durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Dies gilt für Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, die Aufgaben nach dem SGB XI wahrnehmen und Sozialdaten verarbeiten. Hierbei handelt es sich um die Pflegekassen, um die Landes- und Bundesverbände der Pflegekassen sowie den Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Sanktionsbewehrt sind Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die genannten Stellen bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Regelung ist auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass die Pflegekassen bei den Krankenkassen errichtet sind, also die Durchführung der sozialen Pflegeversicherung im Wege der Verwaltungsleihe durch die Krankenkassen geschieht. Denn auch wenn es sich bei dem sanktionsbewehrten Handeln unter dem Gesichtspunkt der Organisationsstruktur um solches der Krankenkassen handelt – für die § 307 Absatz 5 SGB V gilt –, liegt tätigkeitsbezogen doch ein spezifisches Handeln der Pflegekassen vor, die gemäß § 94 SB XI zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Pflegeversicherung ermächtigt werden. Entsprechendes gilt gemäß § 95 für die Verbände der Pflegekassen.

Gegenüber dem bisherigen Bußgeldrahmen von bis zu 300 000 Euro gemäß § 85 SGB X a. F. findet eine Erhöhung auf zehn Millionen Euro für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. auf zwanzig Millionen Euro für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 5 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 statt, um eine Schlechterstellung von natürlichen Personen gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu verhindern. Gleichzeitig wird der Bußgeldrahmen des Artikels 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 begrenzt. Der Grund hierfür ist die Berücksichtigung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Beitragszahler. Gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter

aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Zuständige Aufsichtsbehörden für die Verhängung von Geldbußen sind gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 die jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden, d. h. die oder der BfDI oder die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten.

Auch im Hinblick auf die Bemessung der Höhe der im Einzelfall zu verhängenden Geldbuße sollen die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Beitragszahler berücksichtigen. Als solche nachteiligen Auswirkungen kommen z. B. eine Anhebung des Beitragssatzes der Versicherten der Pflegekassen oder Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen oder Behörden in Betracht, die Aufgaben nach dem SGB XI wahrnehmen.

Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit einer Pflegekasse wäre insbesondere dann gegeben, wenn sie ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Leistungsgewährung für die Versicherten nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrnehmen könnte.

In Bezug auf mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Beitragszahler ist zu bedenken, dass der Bußgeldrahmen von bis zu zehn bzw. zwanzig Millionen Euro bei voller Ausschöpfung gegenüber mittleren und kleineren Pflegekassen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Beitragszahler führen kann. Angesichts der Heterogenität der Pflegekassen hinsichtlich ihrer Größe sowie ihres Verwaltungshaushaltes sollen die Aufsichtsbehörden bei der Bemessung der Geldbuße deren Beitragsrelevanz berücksichtigen. Da es sich bei der Datenverarbeitung um Verwaltungsaufgaben handelt, dürfte für die Bemessung der Bußgeldhöhe die nach § 46 Absatz 3 zu erstattende Verwaltungskostenpauschale als Maßstab herangezogen werden.

Dies ist deshalb angezeigt, weil Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Katalog zu berücksichtigender Faktoren für die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde vorgibt, welcher im Hinblick auf die öffentlichen Stellen und Behörden im Bereich der sozialen Pflegeversicherung klarstellend um spezifisch sozialversicherungsrechtliche Kriterien ergänzt werden soll.

Zu Nummer 24

Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff des Verarbeitens die bisher in § 67 SGB X a. F. bzw. § 3 BDSG a. F. legal definierten Begriffe Erheben, Verarbeiten und Nutzen.

Zu Artikel 130 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Verwenden“ im

bisherigen Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) bildete den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Aufgrund des neuen Bedeutungsgehalts des Teilschritts „Verwenden“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der im Vergleich zum bisherigen Recht nur mit eingeschränkten Befugnissen verbunden ist, wird die Regelung unter Beibehaltung des Regelungsgehalts begrifflich angepasst und die datenschutzrechtlichen Befugnisse werden konkret benannt. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Terminologie an die übrige Regelung sowie an die mit Wirkung zum 1. Januar 2019 geltende Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 118 Absatz 1, 1a und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Februar 2018 (BGBl. I. S. 207).

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 4

Die Änderung erfolgt aus Klarstellungsgesichtspunkten und ist rein deklaratorischer Natur. Mit der Änderung soll lediglich verdeutlicht werden, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 120 auch im Hinblick auf die Kosten für alle in § 118 geregelten Verfahren gilt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht wird im Wesentlichen beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Da das Statistikgeheimnis umfassend gelten soll, wird der weite Verarbeitungsbegriff des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Verwenden“ im

bisherigen Sozialdatenschutzrecht (§ 67 Absatz 6 SGB X) bildete den Oberbegriff für Verarbeiten und Nutzen und umfasste damit alle Formen des Umgangs mit Daten mit Ausnahme der Erhebung von Sozialdaten. Aufgrund des neuen Bedeutungsgehalts des Teilschritts „Verwenden“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der im Vergleich zum bisherigen Recht nur mit eingeschränkten Befugnissen verbunden ist, wird die Regelung unter Beibehaltung des Regelungsgehalts begrifflich angepasst und die datenschutzrechtlichen Befugnisse werden konkret benannt. Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel der 17 Verordnung (EU) 2016/679). Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 131 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 SGB X. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Artikel 132 (Änderung des Postgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2

§ 40 Satz 1 reglt die Auskunftspflicht von Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen, gegenüber Behörden und Gerichten. Die Vorschrift dient der Gewährleistung von Zustellungen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und erfolgt damit im öffentlichen Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679. Die Vorgaben zu Einwilligung und Widerspruch, die bislang in Satz 2 geregelt sind, werden zukünftig durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt. Satz 2 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

§ 41 in seiner bisherigen Fassung enthält datenschutzrechtliche Grundsätze für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im postalischen Bereich sowie eine Verordnungsermächtigung zur konkretisierenden Ausgestaltung der Datenschutzvorgaben für Postdiensteanbieter. Diese Regelungen werden in Zukunft durch die Verordnung (EU) 2016/679 vorgegeben. Daher können die materiellen Regelungen des § 41 sowie die Verordnungsermächtigung aufgehoben werden. Soweit einzelne spezifische Regelungen der aufgrund des § 41 Absatz 1 erlassenen Postdienste-Datenschutzvorordnung weiterhin fortgelten sollen, werden diese in das Postgesetz übernommen.

In seiner neuen Fassung enthält § 41 Satz 1 einen klarstellenden Verweis auf die Vorgaben der auch im Anwendungsbereich des Postgesetzes unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 sowie auf die fortgeltenden postspezifischen Regelungen in den §§ 41a bis 42. Zudem enthält Satz 2 einen Verweis auf das BDSG, dessen Anwendung

nach Maßgabe des § 42 erfolgt. Nicht mehr von den postrechtlichen Datenschutzvorgaben erfasst werden die Einzelangaben über juristische Personen, die dem Postgeheimnis unterliegen (bisher § 41 Absatz 1 Satz 4 PostG). Die Herausnahme dieser Daten gewährleistet einen einheitlichen Anwendungsbereich des postrechtlichen Datenschutzes und der allgemeinen Datenschutzvorgaben nach der Verordnung (EU) 2016/679 und des BDSG.

Nach § 41 werden die §§ 41a, 41b und 41c eingefügt. Diese enthalten einzelne Regelungen der aufgrund des § 41 Absatz 1 a. F. erlassenen und aufzuhebenden Postdienste-Datenschutzverordnung, die auch zukünftig im Rahmen von Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 weitergelten. Es handelt sich um spezifische Bestimmungen im Sinnen des Artikel 6 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679. Danach können die Mitgliedstaaten, soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist, spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßige und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung von Daten zu gewährleisten. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten in den §§ 41a bis 41c der Gewährleistung eines funktionsfähigen Postwesens dient und damit zugleich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ermöglicht und gewährleistet, liegt die Verarbeitung in dem dort beschriebenen Umfang im öffentlichen Interesse. Die Regelungen in den §§ 41a und 41b dienen zudem der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, die sich aus dem Postgesetz ergeben. Im Einzelnen:

Die Regelungen in § 41a enthalten Vorgaben zur Verarbeitung von Adressdaten. Es handelt sich im Wesentichen um eine Übernahme der Regelungen aus § 7 Postdienste-Datenschutzverordnung. Sie betreffen Vorgaben zur Verarbeitung dieser Daten zwecks Zustellung von Postsendungen im Falle von Anschriftenänderungen (Absatz 1), zur Verarbeitung von Angaben zur Zustellung von Postsendungen in Postfachanlagen (Absatz 2), zur Verarbeitung von besonderen Zustellinformationen (Absatz 3) und zur Anschriftenprüfung (Absatz 4). Die Regelungen des § 41a erlauben die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gewährleistung eines funktionierenden Postwesens und stehen damit in einem besonderen öffentlichen Interesse im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. e der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 ermöglichen dabei in datenschutzrechtlicher Hinsicht die Erfüllung der postgesetzlichen Zugangsverpflichtungen nach § 29 des Postgesetzes, indem sie die Verarbeitung und die Weitergabe von Adress- und Postfachdaten an andere Postdienstleister ermöglichen. Insoweit dient die Verarbeitung auch der Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 lit. c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zulässig ist nach Absatz 3 eine Verarbeitung von Daten, die für die Zustellung erforderlich sind (Adress- und Zustelldatein). In ihnen können konkrete Angaben über die jeweiligen Zustellbedingungen niedergelegt werden. Zum Beispiel Informationen über den Wohnungszugang, die Erreichbarkeit des Empfängers, bissige Hunde, vom Empfänger gewünschte oder ausgeschlossene Ersatzempfänger. Zulässig bleibt nach Absatz 4 die sogenannte Anschriftenprüfung. Es handelt sich hierbei nicht um die Auskunft über eine dem Anfragenden unbekannte Anschrift eines Dritten, sondern lediglich um die Auskunft über die Richtigkeit einer dem Anfragenden bereits bekannten Adresse. Die Verarbeitung von Daten nach den Absätzen 3 und 4 dient in dem in § 3 der Post-Dienstleistungsverordnung beschriebenem Umfang auch der Erfüllung eines gesetzlichen Kontrahierungszwanges für Universaldienstleistungen.

Im Gegensatz zur bisher in § 7 der Postdienste-Datenschutzverordnung enthaltenen Regelung macht § 41a kein Vorgaben mehr zu Löschungspflichten und Widerspruchsrechten

der Betroffenen. Diese richten sich zukünftig einheitlich nach der Verordnung (EU) 2016/679 und werden daher in § 41a nicht mehr geregelt.

§ 41b betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausführung von Postdiensten. Die Norm entspricht der bisher in § 8 Postdienste-Datenschutzverordnung enthaltenen Regelung. Die Verarbeitung von Ausweisdaten dient dem Nachweis der Identität der Beteiligten, insbesondere der Empfänger und Ersatzempfänger bei der Auslieferung von Postsendungen. Die Pflicht zur Löschung von Ausweisdaten in Absatz 4 knüpft an die zivilrechtlichen Verjährungsregelungen an. Die Verarbeitung erfolgt in diesen Fällen im öffentlichen Interesse an einer funktionierenden Postbeförderung (Artikel 6 Absatz 1 lit. e der Verordnung (EU) 2016/679) sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Artikel 6 Absatz 1 lit. c der Verordnung (EU) 2016/679) in dem in § 3 der Post-Dienstleistungsverordnung beschriebenen Umfang. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auch der förmlichen Zustellung von Schriftstücken dient, erfolgt die Verarbeitung zugleich in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne der genannten Norm sowie zur Erfüllung der in § 33 Absatz 1 des Postgesetzes normierten Verpflichtung der Lizenznehmer, Schriftstücke förmlich zuzustellen.

§ 41c bezieht sich auf sog. Fundbriefe. In Teilen handelt es sich um eine Nachfolgeregelung zu § 5 Absatz 5 der Postdienste-Datenschutzverordnung. Bei Fundbriefen handelt es sich um Briefsendungen, die zur Beförderung bei einem Postdienstleister eingeliefert wurden und in den Betriebsablauf eines anderen Postdienstleisters gelangt sind (etwa durch den Einwurf in einen Briefkasten). In diesen Fällen ist es dem Postdienstleister erlaubt, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die für eine Zustellung der Sendung an den Empfänger oder den Absender erforderlich sind. In Fällen, in denen sich der Absender oder der Empfänger nicht anhand der Angaben auf der Briefsendung erkennen lässt und auch eine Übergabe an den vom Kunden gewählten Diensteanbieter nicht möglich ist, ist der Postdienstleister berechtigt, die Briefsendung zu öffnen. Diese datenschutzrechtliche Regelung korrespondiert mit der in § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 statuierten Einschränkung des Postgeheimnisses. Die Datenverarbeitung erfolgt auch in diesen Fällen zur Gewährleistung eines funktionierenden Postverkehrs und damit im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Absatz 1 lit. e der Verordnung (EU) 2016/679). Außerdem gewährleistet die Regelung die Erfüllung des gesetzlichen Kontrahierungszwangs für Universaldienstleistungen nach § 3 der Post-Dienstleistungsverordnung.

Zu Nummer 4

§ 42 des Postgesetzes enthält behördliche Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse in den Bereichen förmliche Zustellung, Postgeheimnis und Datenschutz. Mit Blick auf die veränderten europäischen Vorgaben zum Datenschutz werden diese Regelugen angepasst.

In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden Anordnungsbefugnisse der Regulierungsbehörde normiert. Da sich die Befugnisse der Regulierungsbehörde in Zukunft nicht mehr auf den Bereich der Datenschutzaufsicht beziehen, werden die Ermächtigungen im Hinblick auf § 42 des Postgesetzes sowie auf die bisher geltende Postdienste-Datenschutzverordnung aus der Ermächtigungsnorm gestrichen. Das gleiche gilt für die Sanktionsbefugnisse in Absatz 2 Satz 1.

§ 42 Absatz 3 wird neu gefasst. § 42 Absatz 3 Satz 1 in seiner bisher geltenden Fassung weist die Zuständigkeit für die Kontrolle des Datenschutzes im Postbereich bereits dem BfDI zu. Diese Zuweisung bleibt bestehen und wird an die neuen Rechtsgrundlagen und Begrifflichkeiten angepasst. Da sich die Befugnisse der oder des BfDI zukünftig nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem BDSG richten, wurden die bisher in § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Regelungen über deren oder dessen Befugnisse nicht mehr in den neuen Absatz 3 aufgenommen.

§ 42 Absatz 4 wird neu gefasst und an die veränderten Rechtsgrundlagen sowie die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das nach Aufhebung von § 42 Absatz 3 Satz 3 des Postgesetzes nicht mehr an der Kontrolle des Datenschutzes beteiligt ist, bedarf in Absatz 4 keiner Erwähnung mehr.

Die neue Regelung in § 42 Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auslegung der Begrifflichkeiten des Postgesetzes sowohl für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde als auch für die Tätigkeit der oder des BfDI relevant ist. Um Diskrepanzen und Widersprüche zu vermeiden, sollen die Behörden auf eine einheitliche Auslegung der postrechtlichen Begrifflichkeiten hinwirken und sich durch den Austausch von Informationen gegenseitig unterstützen, soweit die Informationen für die Tätigkeit der jeweils anderen Behörde von Bedeutung sind.

Zu Nummer 5

Der Bußgeldregelung in § 49 wird ein neuer Absatz 3 angefügt. Dessen Satz 1 bestimmt – wie bisher bereits § 50 – die Regulierungsbehörde zur Ordnungswidrigkeitenbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Satz 2 stellt klar, dass die Befugnisse der oder des BfDI nach der Verordnung (EU) 2016/679 von dieser Kompetenzzuweisung unberührt bleiben.

Zu Nummer 6

§ 50 wird aufgehoben. Die Regelung wird in § 49 Absatz 3 Satz 1 überführt.

Zu Artikel 133 (Änderung der Postdienste-Datenschutzverordnung)

Die Postdienste-Datenschutzverordnung wird aufgehoben. Nach Anpassung des § 41 des Postgesetzes fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Verordnung. Die inhaltlichen Regelungen werden durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt. Soweit Regelungen aus Gründen der Klarstellung oder im Hinblick auf Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 erhalten bleiben sollen, werden sie zukünftig in den §§ 41a bis 41c behandelt.

Zu Artikel 134 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2

In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 95 Absatz 2 Satz 1 aufgehoben, da die in Bezug genommene Norm aufgehoben wird.

Zu Nummer 3

Die Überschrift von Teil 7 Abschnitt 2 wird neu gefasst, um die Verschiebung des Schwerpunktes des 2. Abschnitts nach Aufhebung von Datenschutzregelungen zu verdeutlichen.

Zu Nummer 4

§ 91 wird neu gefasst. § 91 Satz 1 beschreibt den Anwendungsbereich des telekommunikationsrechtlichen Datenschutzes. Da Abschnitt 2 zukünftig fachspezifische Datenschutzregelungen enthalten wird, die auf die Richtlinie 2002/58/EG zurückgehen, wird der Anwendungsbereich auf die in der Richtlinie allein adressierten öffentlichen Telekommunikationsnetze beschränkt. Für die bisher in § 91 Absatz 2 angesprochenen geschlossene

Benutzergruppen öffentlicher Stellen der Länder findet sich keine Grundlage in der Richtlinie 2002/58/EG. Diese fallen daher zukünftig aus dem Anwendungsbereich dieses Abschnittes heraus.

Zu Nummer 5

§ 93 wird neu gefasst. Zukünftig werden dort nur noch solche Vorgaben geregelt, die Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG umsetzen. Absatz 1 enthält die bisher in Absatz 2 enthaltenen Informationspflichten. Absatz 2 räumt dem Teilnehmer unter Verweis auf § 109a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Rechte im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein.

Zu Nummer 6

§ 94 regelte bisher die Einwilligung im elektronischen Verfahren. Die Einwilligung wird zukünftig abschließend durch die Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. § 94 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 7

§ 95 wird neu gefasst und enthält zukünftig eine Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG zur Nutzung elektronischer Kontaktinformationen. Diese Richtlinienvorgaben waren bisher in Absatz 2 umgesetzt. Da dort weitergehende Befugnisse regelt waren, deren Zulässigkeit sich zukünftig allein nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 richtet, wird die neue Regelung auf eine Umsetzung der genannten Richtlinienvorgaben beschränkt.

Die bisher in den Absätzen 1, 3 und 5 verorteten Regelungen werden im neuen § 95 nicht mehr enthalten sein. Insoweit gelten zukünftig die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679. Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung wird zukünftig Teil des § 111 sein.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 97 Absatz 1 Satz 5 verweist bisher auf § 11 des BDSG. Die in Bezug genommene Regelung tritt mit Inkrafttreten des neuen BDSG außer Kraft. Daher wird der Verweis aufgehoben. Die in § 11 des BDSG geregelte Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung wird zukünftig durch die Artikel 28 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Buchstabe b

§ 97 Absatz 5 geht auf Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG zurück und bleibt daher erhalten. Da die Richtlinie nur Regelungen zur Verarbeitung von Verkehrsdaten erlaubt, werden die Bestandsdaten aus dem Anwendungsbereich der Norm herausgenommen. Hinsichtlich dieser Daten gilt zukünftig die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

In § 98 Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis auf § 94 gestrichen.

Zu Buchstabe b

§ 98 Absatz 1 setzt Vorgaben der Artikel 6 und 9 der Richtlinie 2002/58/EG um. Da die Richtlinie allein für Verkehrs- und Standortdaten eine Ermächtigungsgrundlage bietet, wird

die bisher geltende Regelung in Satz 6, die sich auf Bestandsdaten bezieht, aufgehoben. Für Bestandsdaten gelten zukünftig die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des Abschnitts 2.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des Abschnitts 2.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 109 Absatz 2 Satz 6 erklärt § 11 des BDSG für entsprechend abwendbar. Die in Bezug genommene Regelung tritt mit Inkrafttreten des neuen BDSG außer Kraft. Daher wird der Verweis aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 109a Absatz 1 Satz 5 gilt § 42a Satz 6 des BDSG in Anwendungsbereich des § 109a Absatz 1 entsprechend. Die dort geregelten Vorgaben für die Behandlung bestimmter Meldungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wird in Zukunft durch § 42 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 des BDSG geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 15

Die Änderung in § 110 Absatz 1 Satz 6 ist rein redaktioneller Natur und erforderlich, weil der dortige Verweis auf die Vorschrift des § 100b Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung durch die Änderung der Strafprozessordnung im Rahmen des Gesetzes zur effekti-

veren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) unzutreffend geworden ist. Durch diese Änderung wurde der Inhalt des § 100b Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung alte Fassung in § 100a Absatz 4 Satz 1 Strafprozessordnung geltende Fassung übernommen.

Zu Nummer 16

Die Befugnis der Diensteanbieter, sich zur Validierung der Bestandsdaten eines Teilnehmers ein amtliches Ausweisdokument vorlegen zu lassen und zu diesem Zweck eine Kopie des Ausweises zu erstellen, war bislang in § 95 Absatz 4 im Zusammenhang mit der Erhebung bzw. Verarbeitung von Bestandsdaten geregelt. Da sich die Verarbeitung von Bestandsdaten zukünftig nach der Verordnung (EU) 2016/679 richtet, die Validierung dieser Daten aber insbesondere für die Erfüllung der Pflichten der Dienstanbieter zur Beauskunftung von Daten nach §§ 112, 113 erforderlich ist, wird in § 111 ein neuer Absatz 2a eingefügt, der die Validierung von Daten anhand von Ausweisdokumenten im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Vorgaben regelt.

Zu Nummer 17

In § 112 wird der Verweis auf die Auftragsdatenverarbeitung des BDSG durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Zu Nummer 18

In § 113 Absatz 1 Satz 1 wird auf die nach § 95 erhobenen Bestandsdaten Bezug genommen. Da sich die Erhebung von Bestandsdaten zukünftig nicht mehr nach § 95, sondern nach der Verordnung (EU) 2016/679 richtet, wird der Verweis auf § 95 durch den Begriff Bestandsdaten ersetzt, der in § 3 Nummer 3 TKG definiert ist.

Zu Nummer 19

§ 115 Absatz 4 wird neu gefasst. Die Regelung weist bereits in ihrer bisher geltenden Fassung die Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Kontrolle über Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, dem BfDI zu. Diese Sonderzuweisung zulasten der Aufsichtsbehörden der Länder wird auch zukünftig in Absatz 4 fortgeschrieben. Anders als bisher beschränkt sich die Kompetenz des BfDI zukünftig nicht mehr nur auf ein Beanstandungsrecht gegenüber der Bundesnetzagentur. Stattdessen stehen der Datenschutzbehörde nach Absatz 5 in Zukunft eigenständige Befugnisse in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 zum Schutze der Daten natürlicher und juristischer Personen zu. Die Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur und des BfDI überschneiden sich in diesem Bereich. Dabei wirken die beiden Behörden auf eine einheitliche Auslegung des Telekommunikationsgesetzes hin und teilen sich Feststellungen, die für die beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sind, gegenseitig mit. Dies gibt Absatz 6 vor.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und an die neue Struktur des § 115 angepasst.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

§ 149 Absatz 1 wird an die durch dieses Gesetz erfolgenden Änderungen angepasst. Zudem werden weitere erforderliche Änderungen vorgenommen, die versehentlich im Rahmen von Artikel 5 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union“ vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1885) nicht berücksichtigt wurden. Außerdem werden rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Buchstabe b

In § 149 Absatz 2 werden weitere erforderliche Änderungen vorgenommen, die versehentlich im Rahmen von Artikel 5 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union“ vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1885) nicht berücksichtigt wurden.

Zu Buchstabe c

§ 149 Absatz 3 wird neu gefasst. Die Bundesnetzagentur bleibt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig. Daneben wird zukünftig auch der BfDI für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig sein, soweit die Ordnungswidrigkeitentatbestände des Absatzes 1 Nummer 16 bis 17d und 18 sowie 21b, 21c, 30a und 38 bis 43 einschlägig sind, mithin Verstöße gegen Datenschutzvorgaben des 2. Abschnitts des 7. Teils im Raum stehen.

Zu Artikel 135 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 2 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwandte Begriff des „Sperrens“ ist durch den nunmehr von der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Einschränkung der Verarbeitung“ zu ersetzen. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Buchstabe b

§ 2 stützt sich auf 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 2

Eine Anpassung ist zwar datenschutzrechtlich nicht geboten, die bisher verwendeten Begrifflichkeiten entsprachen sich aber auch. Aufgrund der Einheitlichkeit sowie aus Gendergesichtspunkten erfolgt eine Anpassung, die inhaltlich keinerlei Änderung zur Folge hat, auch an dieser Stelle.

Zu Nummer 3

§ 4a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Eine Anpassung im Weiteren ist zwar datenschutzrechtlich nicht geboten, aufgrund der Einheitlichkeit der verwendeten Begrifflichkeiten erfolgt eine Anpassung, die inhaltlich keinerlei Änderung zur Folge hat, auch an dieser Stelle.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 5

§ 6g stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 6

Eine Anpassung ist zwar datenschutzrechtlich nicht geboten, die bisher verwendeten Begrifflichkeiten entsprachen sich aber auch. Aufgrund der Einheitlichkeit sowie aus Gendergesichtspunkten erfolgt eine Anpassung, die inhaltlich keinerlei Änderung zur Folge hat, auch an dieser Stelle.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 28 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 28 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 28 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 8

§ 28a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 29 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 29 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 29 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 29 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 29 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 29 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 30 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 30 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 30 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 30 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 30 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 30 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. § 30 Absatz 8 Satz 2 dient der Klarstellung, dass aufgrund der sich aus der fehlenden persönlichen Überprüfbarkeit der Identität bei schriftlicher oder digitaler Antragstellung ergebenden begründeten Zweifel an der Identität die Vorlage eines Identitätsnachweises regelmäßig erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Auskunft nur an tatsächlich Berechtigte erteilt wird, was Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 zwar durchaus ermöglicht, aber nicht zwingend vorsieht.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die bei der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung oder beim Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Fahreignungsregister zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Dies gilt auch für die bislang geregelte Verpflichtung zur Nutzung von Verschlüsselungsverfahren. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 30a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 30a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 ist durch die Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt worden. Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 ist erforderlich, weil gewährleistet werden muss, dass sie in den EWR-Staaten angewendet wird.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 36 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Die beim automatisierten Datenabruf zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Dies gilt auch für die bislang geregelte Verpflichtung zur Nutzung von Verschlüsselungsverfahren. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 37 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 37 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 37 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Buchstabe b

§ 37a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 37a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 ist durch die Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt worden. Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 ist erforderlich, weil gewährleistet werden muss, dass sie in den EWR-Staaten angewendet wird.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 38 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient der Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b

§ 38 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten

und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 38 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 38 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe e

Das geltende Recht wird beibehalten. § 38 Absatz 8 wurde gestrichen, da sich die Regelungen zu den unabhängigen Aufsichtsbehörden nunmehr aus Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

§ 38a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient der Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b

§ 38a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung, sondern dient der Verständlichkeit.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 38b stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient der Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b

§ 38b stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten

und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 38b stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 38b stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 18

§ 41 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

§ 42 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 42 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

§ 43 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient der Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 43 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 43 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 21

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 22

§ 45 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung. Eine Anpassung im Weiteren ist zwar datenschutzrechtlich nicht geboten, aufgrund der Einheitlichkeit erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679, die inhaltlich keinerlei Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 23

§ 50 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 24

Die bei der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung oder beim Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Dies gilt auch für die bislang geregelte Verpflichtung zur Nutzung von Verschlüsselungsverfahren. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

§ 55 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 55 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

§ 55 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Buchstabe b

§ 56 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 56 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 ist durch die Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt worden. Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 ist erforderlich, weil gewährleistet werden muss, dass sie in den EWR-Staaten angewendet wird.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

§ 57 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient der Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b

§ 57 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung

(EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

§ 59 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 59 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

§ 60 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient der Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b

§ 60 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 30

§ 61 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 31

§ 62 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 32

§ 63a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 136 (Änderung des Fahrpersonalgesetzes)

Zu Nummer 1

Die bei der Datenfernübertragung zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Dies gilt auch für die bislang geregelte Verpflichtung zur Nutzung von Verschlüsselungsverfahren. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Nummer 2

§ 4b stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Aufgrund des Wegfalls des § 10 Absatz 4 Satz 1 BDSG a. F. wird im Fachrecht die Frage der Verantwortung für den einzelnen Abruf geregelt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4c stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

§ 4c stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Aufgrund des Wegfalls des § 10 Absatz 4 BDSG a. F. wird die Frage der Verantwortung für den einzelnen Abruf, die Pflicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Abrufe und die Pflicht zur Gewährleistung der Stichprobenverfahren durch die für das Fahrtenschreiberkartenregister zuständige Stelle im Fachrecht geregelt.

Zu Nummer 4

Die Ahndung von Verstößen gegen § 4 Absatz 3 Satz 8 wird durch Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sichergestellt. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buch-

stabe g ist zu streichen, da die Verordnung (EU) 2016/679 abschließende Regelungen enthält.

Zu Buchstabe a

Die Ahndung von Verstößen gegen § 4 Absatz 3 Satz 8 wird durch Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sichergestellt. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g ist zu streichen, da die Verordnung (EU) 2016/679 abschließende Regelungen in Art. 17 enthält.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei den Änderungen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Gestattet sind das Erheben, Speichern, Verändern und Verwenden der genannten Daten. Auch hinsichtlich des bisherigen Begriffs des Betroffenen wird das geltende Recht beibehalten; es wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Buchstabe d

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe e

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe f

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Bisher verweist § 10 Absatz 7 auf § 15 Absatz 1 sowie § 14 Absatz 2 Nummern 6 und 7 BDSG a. F. Da die §§ 14 und 15 BDSG a. F. durch die §§ 23 und 25 BDSG ersetzt werden, wird der Verweis angepasst.

Zu Artikel 137 (Änderung des Kraftfahrsachverständigengesetzes)

Zu Nummer 1

Die §§ 7 und 8 stützen sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 3

§ 22 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4

§ 23 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 26 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 26 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient der Verständlichkeit.

Zu Nummer 6

§ 27 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 28 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 28 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 und Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die nunmehr verwandten Begriffe, die die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirken keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 8

§ 31 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 138 (Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Einführung des Begriffs „Dateisystem“ ist aufgrund der Definition des Artikels 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 9a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

§ 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 139 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 14 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

§ 15 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 3

§ 15a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Auch hinsichtlich des bisherigen Begriffs des Betroffenen wird das geltende Recht beibehalten; es wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung

(EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe e

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist Kapitel V Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 16 Absatz 5 Satz 2 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe g

§ 16 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 17 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, entspricht dem ursprünglichen Teilschritt, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe b

§ 17 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 140 (Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 9 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Diese Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 2

§ 9 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 3

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4

Die Ahndung von Verstößen gegen § 9 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 sowie die Ahndung von Verstößen gegen § 11 Absatz 1 oder 2 wird durch Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sichergestellt, der insoweit eine abschließende Regelung enthält. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Diese Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Artikel 141 (Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 4 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 4 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 2

§ 4d stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwandte Begriff des „Sperrens“ ist durch den nunmehr von der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Einschränkung der Verarbeitung“ zu ersetzen.

Zu Nummer 3

§ 4j stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte, weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe b

§ 7 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Verweis auf § 6b BDSG a. F. (Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen) wird redaktionell angepasst und durch § 4 BDSG (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume) ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 142 (Änderung des Mautsystemgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

§ 13 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt unmittelbar. Die datenschutzbezogenen Informationspflichten des Anbieters gegenüber den Nutzern ergeben sich bereits hieraus. Über die Artikel 12 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus dürfen keine weiteren Betroffenenrechte geschaffen werden. Absatz 4 Satz 2 stellt aber durch die Erweiterung der Pflichten der Anbieter ein Mehr an Betroffenenrechten dar und ist somit unzulässig. Die Nummern 1 und 3 geben den Wortlaut der Artikel 12 ff. wieder, so dass sie wegen des geltenden europarechtlichen Wiederholungsverbots ebenfalls zu streichen sind.

Zu Nummer 3

§ 21 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 26 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 26 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 28 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 143 (Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 4 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Die beim Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Infrastrukturabgaberegister zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Buchstabe c

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe d

Die beim Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Infrastrukturabgaberegister zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Buchstabe e

§ 6 Absatz 10 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten

und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe b

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeiten des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 4 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten, speichern und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 3

§ 12 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 144 (Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 8 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle

Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 8 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 8 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 8 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe e

§ 8 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

§ 9 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte, weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist künftig Kapitel V Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 11 Absatz 5 Satz 2 kann weiterhin bestehen bleiben, da er den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 genügt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 11 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 12 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte, weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist künftig Kapitel V Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 12 Absatz 6 Satz 2 kann weiterhin bestehen bleiben, da er den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 genügt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 12 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 12 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 12 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 13 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 13 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist künftig Kapitel V Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 13 Absatz 6 Satz 2 kann weiterhin bestehen bleiben, da er den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 genügt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 14 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU)

2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 14 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 145 (Änderung des Seeaufgabengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff der Datenerhebung ist weit zu verstehen und entspricht den verwendeten Teilschritten im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Da bereits nach geltendem Normverständnis diese Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten, ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Nummer 2

§ 9e stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff der Datenverwendung ist weit zu verstehen und entspricht dem weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten, ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Nummer 3

§ 9f stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Artikel 146 (Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes)

Zu Nummer 1

§ 9 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwendeten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

§ 17 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Verweises auf das BDSG a. F. Da auf sämtliche einschlägigen Datenschutzbestimmungen Bezug genommen werden soll, wird der Verweis allgemeiner gefasst.

Zu Nummer 3

§ 22 ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwendeten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 33 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwendeten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 33 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwendeten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Die bei der Erhebung erforderlicher personenbezogener Daten zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 kommt kein eigener Regelungsgehalt zu. Es handelt sich daher bei der Streichung um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 35 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 35 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 35 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 6

§ 36 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 147 (Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes)

§ 4 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete weite Begriff der Verarbeitung umfasst den ursprünglichen Teilschritt.

Zu Nummer 1

§ 4 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 148 (Änderung des Schiffsunfalldatenbankgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 5 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 5 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 5 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 5 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 6 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Verweise auf §§ 4b und 4c BDSG a. F. Die Verweise sind zu streichen, da sich die Anforderungen an die Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen nunmehr aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben. § 6 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 149 (Änderung des Seearbeitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 19 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe b

§ 19 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 19 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 19 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 19 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 19 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 20 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehal-

ten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwendeten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Die beim Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Seediensttauglichkeitsverzeichnis zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Nummer 3

§ 109 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff der Datennutzung ist weit zu verstehen und entspricht dem weiten Begriff der Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten, ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Nummer 4

§ 143 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 150 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 27c stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwendeten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

§ 31d stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU)

2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 64 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe b

§ 64 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 64 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 64 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwandte Begriff des „Sperrens“ ist durch den nunmehr von der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Einschränkung der Verarbeitung“ zu ersetzen. Der nunmehr verwandte Begriff bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 64 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 65 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur unabhängig von den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679. Es erfolgt nunmehr eine ausdrückliche Benennung der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 5

§ 65a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisher verwendeten Begriffe der „Verarbeitung und Nutzung“ werden lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte.

Zu Buchstabe a

§ 65a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Streichung; die Löschpflicht folgt nun aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 65a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 65b stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Buchstabe b

Die bei der Datenübermittlung aus der flugmedizinischen Datenbank zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Nummer 7

§ 66 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 8

§ 70 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 151 (Änderung des Flugunfalluntersuchungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 25 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

§ 1 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 3

§ 5 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte, weite Begriff der

Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Für Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen ist Kapitel V Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten unmittelbar. § 5 genügt den Anforderungen des Artikels 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur unabhängig von den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 21 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 25 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 25 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten. Die bisherige Begriffstrias der „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Danach umfasst der Begriff der Verarbeitung die bisher verwandten Begriffe erheben, verarbeiten und nutzen. Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Die bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und sonstigen vertraulichen Erklärungen zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergeben sich künftig unmittelbar aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Einheitlichkeit wurde ein Verweis auf die künftig geltenden Regelungen eingefügt.

Zu Buchstabe d

§ 25 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderungen sind aufgrund der Definition des Dateisystems in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 26 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 26 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 26 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 66 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte, so dass die Anpassung keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Nummer 8

§ 27 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderungen sind aufgrund der Definition des Dateisystems in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Der nunmehr verwandte Begriff, den die Verordnung (EU) 2016/679 kennt, bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 152 (Änderung des Luftsicherheitsgesetzes)

Die Änderungen vollziehen grundsätzlich die in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 angelegte Änderung der Begrifflichkeiten nach.

Nach § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) werden die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt, soweit in den Absätzen 3 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Der Bund hat nach § 16 Absatz 3a Satz 2 LuftSiG jedoch die Möglichkeit, Aufgaben an sich zu ziehen. § 16 Absatz 3a Satz 2 LuftSiG verweist insoweit aber nur auf die Aufgaben „nach diesem Gesetz“ und nicht wie in Absatz 2 formuliert „nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008“.

Eine solche Begrenzung ergibt keinen Sinn, denn es erscheint nicht nachvollziehbar, warum der Bund nur nötigenfalls Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach dem Luftsicherheitsgesetz an sich ziehen können soll, die Aufgaben nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) 300/2008 jedoch nicht oder m. a. W. weniger Aufgaben, als den Ländern zuvor in Bundesauftragsverwaltung zugewiesen worden sind. Falls der Wortlaut „nach diesem Gesetz“ n § 16 Absatz 3a Satz 2 LuftSiG nicht als eine solche technische Verweisung auf Absatz 2 verstanden werden kann, dass Absatz 2 insgesamt gemeint ist, also auch die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach der Verordnung (EG) 300/2008, liegt ein offensichtliches Redaktionsversehen vor. Von Anfang an gemeint war beides, nämlich dem Bund nötigenfalls die Rückholmöglichkeit der Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 einzuräumen.

Zu Artikel 153 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Artikel 68 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und bb am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Auf die Einzelbegründung zu dieser Regelung wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass sowohl den mitteilungspflichtigen Stellen als auch der Verwaltung die für die technische Umsetzung der Verfahrensänderung (Anpassung der Datensätze) erforderliche Zeitspanne zur Verfügung steht.